LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/1735
zu Drucksache 15/1107
30. 11. 2016

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 24. Mai 2007 zu Drucksache 15/1107
(Plenarprotokoll 15/25, S. 1459)

Fünfter Opferschutzbericht der Landesregierung (Stand: 1. Oktober 2016)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Einführung 7

B. Die Rechtsstellung des Opfers **11**

I. Übersicht über die wichtigsten Änderungen und Neuregelungen seit Oktober 2014 im Straf- und Strafverfahrensrecht **11**

1. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht 11
2. Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) 13
3. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung 15
4. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch 17
5. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung 19

II. Anhängige europarechtliche bzw. bundesrechtliche Vorhaben 20

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung 20
2. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen 21

C. Übersicht über die Geschädigten- und Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz 24

I. Opfer und Geschädigte im Vergleich der Jahre 2015 und 2006 26

1. Allgemeine Begriffsdefinitionen 26
2. Überblick über die Entwicklung der Geschädigten insgesamt sowie der Opfer 27
3. Entwicklung der Opfer bei den Straftaten insgesamt 29
   - 3.1 Verteilung der Opfer nach Altersgruppen 29
   - 3.2 Entwicklung der Opfergefährdungszahl 32
   - 3.3 Opfergefährdung nach Geschlecht 33
   - 3.4 Opfer – Tatverdächtigen – Beziehung (OTB) 34

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 29. November 2016 übersandt.
Federführend ist der Minister der Justiz.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 15. Dezember 2016

Seite

4. Entwicklung der Opfer bei einzelnen Straftatenobergruppen . . . 36
4.1 Überblick . . . 36
4.2 Straftaten gegen das Leben . . . 37
4.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung . . . 43
4.4 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit . . . 49
4.4.1 Überblick . . . 49
4.4.2 Körperverletzungsdelikte . . . 51
4.4.3 Misshandlung von Schutzbefohlenen . . . 56
4.4.4 Straftaten gegen die persönliche Freiheit . . . 58
4.4.4.1 Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung . . . 58
4.4.4.2 Nachstellung („Stalking“) . . . 62
4.4.5 Raubdelikte . . . 65
4.5 Sonstige Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB) und strafrechtlichen Nebengesetzen . . . 68
4.6 Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ . . . 69
5. Entwicklung der Geschädigten in ausgewählten Deliktbereichen . . . 72
5.1 Einfacher Diebstahl in/aus Wohnungen . . . 72
5.2 Taschendiebstahl . . . 75
6. Räumliche und/oder soziale Nähe des Opfers zum Tatverdächtigen . . . 78
7. Opferspezifik . . . 80
8. Verteilung der Opfer nach Staatsangehörigkeiten . . . 82
9. Rückblick . . . 85

II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2006 bis 2015 . . . 87
1. Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2006 bis 2015 . . . 88
1.1 Straftaten insgesamt . . . 88
1.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung . . . 89
1.3 Straftaten gegen die persönliche Freiheit . . . 90
1.4 Gewaltkriminalität . . . 91
2. Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehungen insgesamt in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2006 bis 2015 . . . 92

D. Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz . . . 93

I. Vorbeugender Opferschutz . . . 93
1. Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz . . . 93
2. Präventionsarbeit im polizeilichen und kommunalen Bereich . . . 95
2.1 Leitstelle „Kriminalprävention“/Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz . . . 95
2.2 Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene . . . 95
2.3 Geförderte Präventionsprojekte 2014 und 2015 . . . 96
2.4 Leitstelle „Kriminalprävention“ . . . 101
2.4.1 Veranstaltungen . . . 101
2.4.2 Sonstige Aktivitäten . . . 103
2.5 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“ . . . 104
2.6 Zentrale Prävention . . . 105
2.7 Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“ . . . 106
3. Präventionsarbeit im schulischen Bereich . . . 107
3.1 Präventive Maßnahmen – Förderung der Persönlichkeitsentwicklung . . . 107

Seite

3.1.1 „Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“ 107
3.1.2 „Prävention im Team (PIT)“ 108
3.1.3 „ICH und DU und WIR“ 109
3.1.4 „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“ 110
3.1.5 Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ 110
3.1.6 Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ 111
3.1.7 Programm „Klasse 2000“ 113
3.1.8 „Lions-Quest – Erwachsen werden“ 113
3.2 Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt 114
3.3 Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen 116
3.4 Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung 117
3.5 Schulsozialarbeit 117
3.6 Landesförderung „Schulverweigerung“ 118
3.6.1 Allgemeines 118
3.6.2 Ausgangslage und Fortentwicklung 119
3.7 Fortbildung und Information 119
3.8 Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“ 119
3.9 Prävention von politischen und religiösen Extremismus 120
4. Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche 121
4.1 Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz) 121
4.2 Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ 122
4.3 Prävention in Kindertagesstätten 123
4.4 Jugendschutz und Jugendmedienschutz 125
5. Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit 126
5.1 Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ 126
5.2 „Beratungsnetzwerk gegen Rechtsexstremismus in Rheinland-Pfalz“ 127
5.3 Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit 129
5.4 Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz 131
5.5 Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz 132
6. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität 133
6.1 Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“ 133
6.2 Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität 135
6.2.1 Eckpunktepapier zur landesweiten Umsetzung von integrativen Kooperationsmodellen im Jugendstrafrecht 135
6.2.2 „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“) 135
6.2.3 „KIDS Mainz“ 136
6.2.4 Integrative Kooperationsmodelle in Landau und Zweibrücken 137
6.2.5 Gemeinsames Konzept von Staatsanwaltschaft, Kreisverwaltung und Polizei zur Beschleunigung und Optimierung von Jugendstrafverfahren im Dienstbezirk der Polizeiinspektion Wittlich/Amtsgericht Wittlich – „KIWI“ 137
6.2.6 Jugendrechtsinitiative im Landkreis Bad Dürkheim (JuRel) 138
6.2.7 Fallkonferenzen im Bezirk des Amtsgerichts Worms 138
6.2.8 Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ 138
6.3 Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte 139
7. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“ 140
7.1 Pilotprojekt zur Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern 140
7.2 Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“ 141

Seite

8. Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug . . . 141
9. Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp) . . . 142
10. Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht . . . 142
11. Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter . . . 143
11.1 Allgemeines . . . 143
11.2 Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen . . . 144
11.3 Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen . . . 145
12. Gewaltprävention durch Täterarbeit . . . 146
13. Schutz von homosexuellen Menschen und queeren Lebensweisen vor Gewalt . . . 147
14. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten . . . 149
15. Verbraucherschutz als Opferschutz . . . 151
15.1 Flüchtlinge als Verbraucherinnen und Verbraucher . . . 151
15.2 Sicherer Umgang mit den Neuen Medien . . . 151

II. Nachsorgender Opferschutz . . . 153
1. Pilotprojekt für OEG-Traumaambulanzen . . . 153
2. Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern . . . 156
2.1 Allgemeines . . . 156
2.2 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei . . . 157
2.2.1 Opferbelange in der Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (Bachelor-Studiengang) . . . 157
2.2.2 Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung . . . 158
2.3 Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz . . . 159
2.3.1 Ausbildung . . . 159
2.3.2 Fortbildung . . . 160
2.3.3 Erfahrungsaustausch 2015 und 2016 der Sexualdezernentinnen und -dezerneten . . . 164
3. Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz . . . 165
3.1 Informationen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen . . . 166
3.1.1 Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ . . . 166
3.1.2 Flyer „Rat und Hilfe“ . . . 164
3.1.3 Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ . . . 165
3.1.4 Sonstige Broschüren und Flyer . . . 165
3.2 Informationen für Opfer von „Stalking“ . . . 167
3.3 Informationen für Opfer von Sexualdelikten . . . 167
3.4 Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung . . . 168
3.5 Opferschutzprojekt „Opferhilfe kennt keine Grenzen“ – Kooperationsvereinbarung des Innenministeriums des WEISSEN RINGES e. V., der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz (agarp) und dem türkischen Generalkonsulat . . . 168
3.6 Überarbeitung des Merkblatts über Rechte der Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren . . . 169
4. Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern . . . 169
4.1 Angebot „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ . . . 169
4.2 Überblick über die Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz . . . 170
4.2.1 Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (Erste Form) . . . 171
4.2.2 Zeugenbegleitung (Zweite Form) . . . 172
4.2.3 Psychosoziale Prozessbegleitung (Dritte Form) . . . 173
4.3 Zeugenkontaktstellen der Justiz . . . 175

Seite

4.4 Polizeiliche Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz . . . 176
4.5 Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts . . . 177
4.6 Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei . . . 178
5. Das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) . . . 179
6. Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel . . . 182
7. Schutz der Opfer von Zwangsverheiratung . . . 184
8. Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge . . . 186
9. Landesinitiative „Rückkehr“ . . . 187
10. Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen . . . 188
10.1 Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen . . . 188
10.2 Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention . . . 189
10.3 Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt . . . 189
11. Einrichtung der „Anonymen Hotline“ des LKA Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten . . . 190
12. Kinderschutzdienste und Deutscher Kinderschutzbund . . . 190
13. Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin . . . 191
14. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) . . . 192
14.1 Durchführende Stellen . . . 192
14.2 Finanzierung der freien Träger . . . 193
14.3 Verfahrenszahlen . . . 193
14.4 Bemühungen zur Ausweitung des TOA . . . 194
15. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern . . . 194
15.1 Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz . . . 194
15.2 Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz . . . 197

III. Vernetzung . . . 202
1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opfeschutz . . . 202
2. Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz . . . 204
3. Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz . . . 205
4. Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG) . . . 207
5. Zusammenarbeit des Landessportbundes mit der rheinland-pfälzischen Polizei . . . 208
6. Kooperation mit dem WEISSEN RING e. V. . . . 208
6.1 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern und für Sport . . . 208
6.2 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz . . . 209
6.3 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie . . . 209
7. Projekt „Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ . . . 210
8. Die Regionalen Runden Tische (RRT) des RIGG . . . 210
9. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung von Hochrisikofällen im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen . . . 211
10. Sonstige lokale Vernetzungen im Bereich der Justiz . . . 213
11. Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung . . . 214

Stichwortverzeichnis . . . 215

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DER JUSTIZ

5. OPFERSCHUTZBERICHT DER LANDESREGIERUNG

Unterrichtung durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007

zu LT-Drucksache 15/1107

Stand: 1. Oktober 2016

A. Einführung

Der vorliegende Fünfte Opferschutzbericht der Landesregierung geht - wie auch schon die bisherigen Berichte - auf einen Beschluss des Landtages Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2007 zurück (zu LT-Drs. 15/1107), in dem dieser die besondere Schutzbedürftigkeit der Opfer von Straftaten betont hatte. Zugleich hatte der Landtag die Landesregierung aufgefordert, alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über die zur Verbesserung des Opferschutzes ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Diesem Auftrag kommt die Landesregierung weiterhin gerne nach und dokumentiert damit die herausragende Bedeutung des Opferschutzes, die auch im Koalitionsvertrag ihren Niederschlag gefunden hat:

> „Die Justiz leistet wichtige Hilfen, um unvermeidbare Belastungen von Betroffenen rechtsstaatlich und sozialstaatlich vertretbar zu halten. Der Zeugen- und Opferschutz muss konsequent erfolgen, Hilfsangebote für geschädigte Bürgerinnen und Bürger müssen gestärkt werden, ohne die Rechte der Beschuldigten einzuschränken. Wir fördern deshalb Einrichtungen wie die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz, den Weißen Ring, die Vereine für Soziale Rechtspflege und die Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Wir sichern die psychosoziale Zeugenbegleitung."
>
> (Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016-2021 Rheinland-Pfalz SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S.81)

Der Aufbau des Berichts orientiert sich an den Vorgaben des Landtags. Einleitend werden die für die unterschiedlichen Bereiche des Opferschutzes relevanten Änderungen in der Gesetzgebung seit dem letzten Opferschutzbericht beschrieben, gefolgt von der Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen in den vergangenen zehn Jahren und der Projekte und Maßnahmen der Regierung in den Bereichen des vorsorgenden und des nachsorgenden Opferschutzes. Beibehalten wurde der im 3. Opferschutzbericht 2012 eingefügte Abschnitt „Vernetzung", der den im Bereich des Opferschutzes besonders wichtigen Gedanken der ressortübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit betont. Da es sich um eine Fortschreibung der ersten vier Opferschutzberichte handelt, werden im aktuellen Bericht im Wesentlichen die seit dem Vorbericht im Jahr 2014 eingetretenen Änderungen und Neuerungen aufgegriffen.

In den vergangenen Jahren konnten bereits vielgestaltige Verbesserungen für die Situation von Opfern von Straftaten erreicht werden. Die in **Abschnitt B** beschriebenen gesetzlichen Neuregelungen und Vorhaben im Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechts veranschaulichen, dass es sich dabei weiterhin um einen dynamischen Prozess handelt, der noch lange nicht abgeschlossen ist. Viele der in den letzten Berichten aufgezeigten europäischen Vorgaben wurden nunmehr in das deutsche Strafrecht umgesetzt (z.B. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21.01.2015; Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21.12.2015).

Die in **Abschnitt C** enthaltene Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz konzentriert sich auf die Opfer der bekanntgewordenen Straftaten und gibt z. B. Aufschluss darüber, ob der Tatverdächtige mit dem Opfer bereits vor der Tat in einer Beziehung stand. Diese Aspekte liefern wichtige Anhaltspunkte vor allem für eine Überprüfung und Anpassung der polizeilichen Präventionskonzepte. Die Auswertungen werden ständig verfeinert und an den Stand der kriminologischen Forschung angepasst.

Abschnitt D.I gibt erneut einen Überblick über wesentliche Präventionsaktivitäten auf Landesebene. Diese sollen dazu beitragen, dass Menschen gar nicht erst Opfer einer Straftat werden. Aus der Vielzahl der „klassischen“, vor allem im polizeilichen und schulischen Bereich angesiedelten Präventionsmaßnahmen können beispielhaft die vielen Veranstaltungen der und finanzielle Förderungen durch die Leitstelle Kriminalprävention genannt werden. Aufgrund der guten Erfahrungen mit den seit Jahren erfolgreich arbeitenden Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz in Trier und Ludwigshafen wurden im Laufe des Jahres 2015 Kooperationsvereinbarungen mit der von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS) e.V. betriebenen Psychotherapeutischen Ambulanz Koblenz (PAKO) sowie der Forensisch-Psychiatrischen Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz abgeschlossen, um eine landesweite psychotherapeutische Versorgung straffälliger Personen zu erreichen und so das Risiko, dass aus der Haft entlassene Personen erneut straffällig werden, zu verringern.

Leider gelingt es nicht immer, Straftaten rechtzeitig zu verhindern. Für diesen Fall ist es wichtig, dass den Opfern in sensibler Art und Weise schnell und unmittelbar ausreichende Beratung und Hilfe angeboten wird. Der Landesregierung ist es auch in dem aktuellen Berichtszeitraum gelungen, Aktivitäten im Bereich des nachsorgenden Opferschutzes fortzuführen und einige neue Projekte und Maßnahmen umzusetzen (vgl. **Abschnitt D.II**). Der Bundesgesetzgeber hat mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz, insbesondere in § 406g StPO, einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für die Opfer von bestimmten schweren Straftaten geschaffen. Er hat diesen Regelungen Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung zugrunde gelegt, die durch eine von der 83. Justizministerkonferenz im Juni 2012 eingesetzte, interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses unter Federführung von Rheinland-Pfalz erarbeitet wurden. Das Verfahren und die Voraussetzungen zur Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter nach § 406g StPO in Rheinland-Pfalz sollen durch ein Landesgesetz geregelt werden, das durch das Ministerium der Justiz erarbeitet wurde und sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet.

Das seit 2004 bestehende Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“ wurde im Jahr 2015 überarbeitet. Die geänderte Rechtslage wurde in das Konzept eingearbeitet und die Verfahrensabläufe wurden genauer beschrieben. Darüber hinaus wurde der Kreis der Kooperationspartner und Unterstützer erweitert.

Seit der letzten Berichterstattung sind schließlich wieder wichtige Kooperationskonzepte hinzugekommen, die sowohl im Bereich der Prävention als auch bei der Unterstützung von Opfern unerlässlich sind (vgl. **Abschnitt D.III**). So hat z.B. die Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ in Abstimmung mit dem Landesweiten Runden Tisch (LRT) von RIGG eine Handlungsorientierung bzw. Rahmenkonzeption für das interdisziplinäre Vorgehen in Hochrisikofällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen erarbeitet. Das Polizeipräsidium Rheinpfalz führte hierzu vom 1. Oktober 2014 bis zum 1. Oktober 2015 ein erfolgreiches Pilotprojekt an den Standorten Ludwigshafen, Neustadt und Landau durch. Wesentliches Ziel des Projektes war die Minimierung von (versuchten) Tötungsdelikten im Zusammenhang mit Gewalt in engen

sozialen Beziehungen. Ein wichtiges Element war dabei die Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen.

Auch in diesem Bericht gebührt großer Dank den Bürgerinnen und Bürgern, die sich – ob ehrenamtlich oder hauptamtlich – jeden Tag im Opferschutz für ihre Mitmenschen engagieren und sich für weitere Verbesserungen in diesem Bereich einsetzen!

B. Die Rechtsstellung des Opfers

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten in Kraft getretenen und beabsichtigten Änderungen und Neuregelungen für die Rechtsstellung des Opfers seit der Darstellung im Vierten Opferschutzbericht.

I. Übersicht über die wichtigsten Änderungen und Neuregelungen seit Oktober 2014 im Straf- und Strafverfahrensrecht

1. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht

Im Januar 2015 trat das umfangreiche Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht (BGBl. Teil I 2015 Nr. 2, S. 10) in Kraft. Es dient neben der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU (sog. „Kinderpornographie-Richtlinie“) auch der Umsetzung von Vorgaben aus der sog. „Lanzarote-Konvention“ und der „Istanbul-Konvention“. Außerdem berücksichtigt es einzelne Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag (Verjährungsregeln, sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) und enthält als Folge der Diskussion um die Strafbarkeit von Nacktaufnahmen von Kindern und Jugendlichen Änderungen in § 201a StGB. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

a. Erweiterung des Anwendungsbereichs des deutschen Strafrechts im Katalog des § 5 StGB, so dass - unabhängig vom Recht des Tatorts - deutsches Strafrecht für alle im Ausland von einem Deutschen begangene Straftaten nach §§ 174 Abs. 1, 2 und 4, 176 bis 179, 182, 218 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1 und Abs. 4 S. 1, 226 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. Abs. 2, 226a und 237 StGB gilt.
b. Anhebung der Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhensregelung des § 78b Abs. 1 Ziff. 1 StGB auf das 30. Lebensjahr und Aufnahme der Straftaten nach §§ 180 Abs. 3, 182 und 237 StGB.

c. Erweiterung von § 174 Abs. 1 Ziff. 3 StGB (sexueller Missbrauch im familiären Bereich).
d. Einführung eines neuen § 174 Abs. 2 StGB und einer klarstellenden Regelung in § 182 StGB, die dem strukturellen Macht- und Autoritätsgefälle in Institutionen besser als bisher Rechnung tragen sollen (z. B. in den sogenannten Vertretungslehrerfällen).
e. Erweiterung von § 176 Abs. 4 Ziff. 3 und 4 StGB um die Begehung mittels Informations- und Kommunikationstechnologie.
f. Einführung einer Versuchsstrafbarkeit und Neuordnung der §§ 130, 130a, 131, 184 bis 184c StGB.
g. Einführung einer Regelung zur Strafbarkeit des Herstellens kinder- und jugendpornographischer Schriften, denen ein tatsächliches Geschehen zugrunde liegt, auch ohne die Absicht späterer Verbreitung (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB).
h. Einfügung einer ausdrücklichen Regelung in §§ 184b und 184c StGB, wonach auch Schriften, die die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung („Posing“) sowie die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes zum Gegenstand haben, unter den Begriff der kinder- und jugendpornographischen Schriften fallen.
i. Einführung ausdrücklicher Regelungen zur Strafbarkeit des Zugänglichmachens volksverhetzender, gewaltverherrlichender und pornographischer Inhalte sowie des Abrufs kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien (§ 184d StGB).
j. Einführung einer Regelung, wonach sich strafbar macht, wer kinder- oder jugendpornographische Live-Darbietungen veranstaltet oder besucht (§ 184e StGB).
k. Erweiterung von § 201a StGB, so dass dem Anwendungsbereich auch die Herstellung sowie der Gebrauch und die Weitergabe an Dritte von Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen, unterfallen, wenn dadurch der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt wird. Liegt eine solche Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs vor, soll auch die unbefugte Weitergabe von ursprünglich befugt hergestellten Bildaufnahmen strafbar sein.

l. Gemäß § 201 Abs. 3 StGB macht sich strafbar, wer eine Bildaufnahme, welche die Nacktheit einer anderen Person unter 18 Jahren zum Gegenstand hat, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder diese sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

m. Erhöhung verschiedener Strafrahmen:

- Besitz kinderpornographischer Schriften von zwei auf drei Jahre (§ 184b Abs. 3 StGB),
- Besitz jugendpornographischer Schriften von einem auf zwei Jahre (§ 184c Abs. 3 StGB) und
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen von einem auf zwei Jahre (§ 201a StGB).

2. Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (BGBl. 2015 Teil I Nr. 55, S. 2525), das sogenannte 3. Opferrechtsreformgesetz, ist zum 31.Dezember 2015 in Kraft getreten, vorbehaltlich der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung, welche erst zum 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57) und soll das Instrumentarium der Opferschutzregelungen erweitern.

Das 3. Opferrechtsreformgesetz enthält insbesondere folgende wesentliche Änderungen der geltenden Gesetzeslage:

a. In § 48 StPO wurde ein neuer Abs. 3 angefügt, der klarstellt, dass auf die besondere Schutzbedürftigkeit eines Zeugen, der zugleich Verletzter einer Straftat ist, in jedem Verfahrensstadium Rücksicht genommen werden soll.

b. § 158 StPO wird ergänzt. Dem Anzeigenden einer Straftat ist auf Antrag eine Bestätigung seiner Strafanzeige auszuhändigen. Ist der Anzeigende der deut-

schen Sprache nicht mächtig, erhält er Hilfe zur Verständigung; die Bestätigung der Anzeigeerstattung ist auf seinen Antrag hin in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen.

c. Hinsichtlich der Vernehmung eines Zeugen durch die Staatsanwaltschaft (§ 161 StPO) und die Polizei (§ 163 StPO) wird ausdrücklich auf § 185 GVG (Beiziehung eines Dolmetschers) verwiesen.

d. Der Einstellungsbescheid nach § 171 StPO ist auf Antrag eines zur Nebenklage berechtigten Anzeigeerstatters, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, in eine für ihn verständliche Sprache zu übersetzen.

e. Der Verletzte ist auf seinen Antrag hin u.a. über Ort und Zeit der Hauptverhandlung, ggf. in einer ihm verständlichen Sprache, über die Einstellung des Verfahrens, sowie im Falle einer Flucht des Beschuldigten aus der Haft zu unterrichten (§ 406d StPO).

f. In §§ 406i, 406j und 406k StPO werden weitere Unterrichtungspflichten an den Verletzten einer Straftat aufgeführt. U.a. soll der Verletzte an geeigneter Stelle im Verfahren auf Vorschriften, die seinem Schutz dienen (z.B. Ausschluss der Öffentlichkeit nach §§ 171b und 172 GVG, Ausschluss des Angeklagten nach § 247 StPO) aufmerksam gemacht werden.

g. § 406g StPO gibt minderjährigen Opfern schwerer Straftaten einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Wird ein Erwachsener Opfer einer schweren Straftat, so kann ihm vom Gericht eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn er besonders schutzbedürftig ist. Einzelheiten zur psychosozialen Prozessbegleitung werden in einem neuen Gesetz, dem Gesetz über die Psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) geregelt, auf welches § 406g Abs. 2 StPO nunmehr verweist. Nähere Ausführungen zur psychosozialen Prozessbegleitung vgl. Abschnitt D.II.4.2.3.

3. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Juli 2016 das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drs. 18/9097) einstimmig verabschiedet und damit den strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung erweitert. Der Bundesrat hat am 23. September 2016 beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.
Der im Dezember 2015 vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthielt noch keine grundlegende Überarbeitung des Sexualstrafrechts, sondern beschränkte sich ausdrücklich darauf, mehrere als solche erkannte Strafbarkeitslücken insbesondere durch Änderung des § 179 StGB zu schließen. Im Februar 2016 brachte Rheinland-Pfalz gemeinsam mit anderen Bundesländern eine Entschließung in den Bundesrat ein, in welcher der Bundesrat unter Hinweis auf die Istanbul-Konvention des Europarats forderte, dass bei Sexualdelikten die Strafbarkeit insbesondere nicht von der Anwendung von Gewalt oder von der Gegenwehr der oder des Betroffenen abhängig gemacht werden dürfe; sondern das fehlende Einverständnis der oder des Betroffenen Anknüpfungspunkt sein müsse (im Sinne eines Nein-heißt-Nein). Im April 2016 beriet der Bundesrat den Regierungsentwurf und schlug zahlreiche Änderungen vor. Unter anderem wurden die Anwendung des „Nein-heißt-nein“-Grundsatzes sowie die Einführung eines neuen Straftatbestandes der sexuellen Belästigung gefordert. Zuvor hatten bereits die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/5384) und DIE LINKE (BT-Drs. 18/7719) eigene Gesetzentwürfe zu diesem Thema vorgelegt. In der Folge wurde der Regierungsentwurf stark überarbeitet.

In § 177 Abs. 1 StGB in der vom Bundestag beschlossenen Fassung wird ein neuer Grundtatbestand des sexuellen Übergriffs geschaffen, der mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bedroht ist. Hier stellt die Neufassung in Umsetzung des „Nein-heißt-nein“-Prinzips darauf ab, dass der Täter gegen den erkennbaren Willen des Opfers sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, von dem Opfer vornehmen lässt oder das Opfer zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an und von einem Dritten bestimmt.

Es gibt jedoch Konstellationen, in denen es einem Tatopfer nicht möglich oder zumutbar ist, einen entgegenstehenden Willen erkennbar zu äußern. Solche Konstellationen werden in dem vollständig überarbeiteten § 177 Abs. 2 StGB aufgezählt. Danach macht sich der Täter auch strafbar, wenn er es ausnutzt,

- dass eine Person (z.B. aufgrund von Bewusstlosigkeit) objektiv nicht dazu in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB), oder
- dass eine Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, der Täter hat sich vor der sexuellen Handlung der Zustimmung dieser Person versichert (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB).

Des Weiteren werden Fälle erfasst, in denen der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt oder eine Lage, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht oder der Täter das Opfer zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat (§ 177 Abs. 2 Nr. 3 – 5 StGB).

§ 179 StGB a.F. (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) und § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB a.F. (Nötigung zu einer sexuellen Handlung) wurden im Hinblick auf den neuformulierten § 177 Abs. 2 StGB aufgehoben.

§ 177 Abs. 3 StGB regelt die Strafbarkeit des Versuchs. In § 177 Abs. 4 bis 9 StGB in der durch den Bundestag beschlossenen Fassung werden verschiedene Qualifikationen, Regelbeispiele bzw. minder schwere Fälle von § 177 Abs. 1 und 2 StGB geregelt.

In § 184i StGB wurde ein neuer Tatbestand der sexuellen Belästigung geschaffen. Mit dieser Vorschrift sollen Handlungen erfasst werden, die zwar keine sexuellen Handlungen im Sinne des § 184h StGB darstellen, da sie die Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen, die aber gleichwohl das Opfer sexuell belästigen. Als Beispiele wurden in der Begründung der flüchtige Griff an die Genitalien einer bekleideten Person oder das Küssen des Nackens, der Haare und des Kopfes einer von hinten umfass-

ten Geschädigten genannt. Die sexuelle Belästigung ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Es handelt sich um ein Antragsdelikt, es sei denn die Strafverfolgungsbehörde hält ein Einschreiten wegen eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung für geboten.

Schließlich wurde in § 184j StGB ein Tatbestand mit der Überschrift „Straftaten aus Gruppen“ eingeführt. Danach macht sich strafbar, wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe (mindestens drei Personen) beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i StGB begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist. Auch hier beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Mit dem Straftatbestand soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bestimmte Sexualstraftaten, die aus einer Gruppe heraus begangen werden, für das Opfer aufgrund der eingeschränkten Abwehr- und Fluchtmöglichkeiten und der motivierend wirkenden Gruppendynamik ein erhöhtes Gefahrenpotenzial bergen.

Im Übrigen wurden unter anderem das Aufenthaltsgesetz und die Strafprozessordnung an die neuen §§ 177ff StGB angepasst.

4. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Am 7. Juli 2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. September 2016 entschieden, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Die bisherigen Vorschriften im StGB, die sich mit dem Menschenhandel beschäftigen (§§ 232 - 233a StGB), werden durch das Gesetz konzeptionell vollständig umgestaltet und sollen so an die internationale Definition des Menschenhandels angepasst werden.

Gemäß § 232 StGB n.F. wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder eine andere Person unter einundzwanzig Jahren anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wenn diese Person ausgebeutet werden soll

- bei der Ausübung der Prostitution oder bei der Vornahme sexueller Handlungen an oder vor dem Täter oder einer dritten Person oder bei der Duldung sexueller Handlungen an sich selbst durch den Täter oder eine dritte Person,
- durch eine Beschäftigung,
- bei der Ausübung der Bettelei oder
- bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person,

oder wenn

- diese Person in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder in Verhältnissen, die dem entsprechen oder ähneln, gehalten werden oder
- dieser Person rechtswidrig ein Organ entnommen werden soll.

Wann eine ausbeuterische Beschäftigung vorliegt, wird in § 232 Abs. 1 S. 2 StGB definiert: Eine Beschäftigung ist ausbeuterisch, wenn sie aus rücksichtslosem Gewinnstreben zu Arbeitsbedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmer stehen, welche der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.

§ 232 Abs. 2 StGB n.F. enthält einen eigenen Straftatbestand für die Fälle, in denen der Menschenhandel mit bestimmten verwerflichen Tatmitteln (u.a. durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List oder durch Entführung) begangen wurde. § 232 Abs. 3 StGB n.F. ist eine Qualifikation zu Absatz 1. Danach ist eine Tat mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht, wenn das Opfer zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahren alt ist, die Tat gewerbs- oder bandenmäßig begangen oder das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt wird.

In den §§ 232a, 232b StGB n.F. wurden zwei neue Straftatbestände, „Zwangsprostitution“ und „Zwangsarbeit“, geschaffen, die den wesentlichen Regelungsgehalt der

bisherigen §§ 232, 233 StGB a.F. beinhalten. In § 232a Abs. 6 StGB n.F. wurde eine Strafbarkeit für Freier eingeführt, die vorsätzlich die Dienste von Zwangsprostituierten in Anspruch nehmen. § 232a Abs. 6 S. 2 StGB n.F. enthält einen persönlichen Strafaufhebungsgrund, wenn der Täter die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt.

§ 233 StGB n.F. stellt die Ausbeutung der Arbeitskraft unter Strafe. Hierdurch soll eine Strafbarkeitslücke des geltenden Rechts geschlossen werden. § 232b StGB n.F. (Zwangsarbeit) erfasst nur das Bringen des Opfers dazu, ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis anzunehmen, nicht dagegen die Ausbeutung selbst. Nunmehr wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe auch bestraft, wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder wer eine andere Person unter einundzwanzig Jahren ausbeutet

- durch eine Beschäftigung nach § 232 Absatz 1 Satz 2,
- bei der Ausübung der Bettelei oder
- bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen durch diese Person.

Explizit unter Strafe gestellt wurden auch Handlungen, durch welche der Arbeitsausbeutung Vorschub geleistet wird, z.B. durch die Vermietung von Geschäftsräumen oder von Wohnräumen an auszubeutende Personen (§ 233 Abs. 5 StGB n.F.).

Schließlich werden in § 233a StGB n.F. (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) besonders gravierende Ausbeutungsfälle strafrechtlich erfasst.

5. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung

Im Dezember 2014 wurde das im 4. Opferschutzbericht vorgestellte Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen verkündet (BGBl. 2014 Teil I Nr. 57 S. 1964).

Durch das Gesetz sollen Schutzmaßnahmen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Schutz einer Person vor Gewalt durch eine andere Person erlassen worden sind, durch die Anordnung einer sog. Europäischen Schutzanordnung auch in Deutschland Wirkung entfalten. Erforderlich ist ein Antrag beim zuständigen Familiengericht. Erlässt das zuständige Familiengericht nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes die Europäische Schutzanordnung, ordnet es zugleich eine geeignete Maßnahme nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes an, die in höchstmöglichem Maße der angeordneten ausländischen Schutzmaßnahme entspricht. Durch das Gesetz soll ein besserer, nämlich grenzüberschreitender Schutz der Opfer von Gewalt gewährleistet werden.

II. Anhängige europarechtliche bzw. bundesrechtliche Vorhaben

1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung

Im Dezember 2015 wurde ein Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (COM (2015) 0625) vorgelegt. Der Vorschlag steht im Kontext der Europäischen Sicherheitsagenda und versteht sich - vor dem Hintergrund der Anschläge in Paris im November 2015 - als Reaktion auf die zunehmende Bedrohungslage in der Europäischen Union. Die Regelungen sind darauf ausgerichtet, nationale Strafvorschriften kohärenter und umfassender zu gestalten, um die gestiegenen praktischen und rechtlichen Herausforderungen bei der grenzüberschreitenden Verfolgung terroristischer Straftaten besser bewältigen zu können. Der Entwurf enthält im Wesentlichen Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, aber auch Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer von Terrorismus. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zielen nicht auf eine Änderung der geltenden EU-Vorschriften über die Rechte von Opfern ab, sondern sollen sie so präzisieren, dass den besonderen Bedürfnissen der

Opfer von Terrorismus optimal Rechnung getragen wird. Der Verweis auf die Definition des Opfers in Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates soll klarstellen, dass nicht nur unmittelbar durch die Tat Verletzte als Opfer im Sinne des Richtlinienvorschlags gelten, sondern auch Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge eines terroristischen Aktes ist.

Gemäß Artikel 22 des Richtlinienvorschlags haben sich die Mitgliedstaaten zu vergewissern, dass die Einleitung von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten zumindest dann nicht von einer Anzeige oder Klage des Terrorismusopfers oder einer anderen von der Straftat betroffenen Person abhängt, wenn die Taten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen wurden. Weiterhin sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass spezifische Unterstützungs- und Betreuungsdienste für Opfer von Terrorismus vorhanden sind. Diese Dienste sollen dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet und für alle Opfer des Terrorismus kostenfrei und leicht zugänglich sein. Nach Artikel 23 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen ergreifen können, um die Schwierigkeiten, denen sich z.B. ausländische Opfer insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Informationen über ihre Rechte und über etwaige Entschädigungsregelungen gegenübersehen, so weit wie möglich zu verringern. Außerdem sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfer von Terrorismus Zugang zu langfristiger emotionaler und psychologischer Unterstützung und Betreuung an ihrem Wohnort erhalten.

Die Richtlinie ist noch nicht verabschiedet. Die Verhandlungen über den Regelungsinhalt dauern noch an.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen

Die Bundesregierung hat im Juli 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen vorgelegt. Mit diesem Gesetzesentwurf soll der strafrechtliche Schutz gegen Nachstellungen ausgebaut und ein besserer Opferschutz gewährleistet werden.

Der Tatbestand des 2007 in das Strafgesetzbuch eingefügten § 238 StGB (Nachstellung) ist nach der derzeitigen Gesetzeslage nur dann erfüllt, wenn die Tat eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat (z. B. Wohnungs- und/oder Arbeitsplatzwechsel des Opfers). Es ist in der Vergangenheit von vielen Seiten kritisiert worden, dass dadurch die Strafbarkeit von Nachstellungshandlungen nicht allein von der Handlung des Täters und von deren Intensität abhänge, sondern zusätzlich davon, ob und wie das Opfer hierauf reagiere. Damit würde jedoch gerade Opfern, welche sich besonnen und standhaft dem Druck des Täters entgegenstellten, der strafrechtliche Schutz vor Nachstellungshandlungen verwehrt bleiben.

Nach dem Gesetzentwurf soll es künftig nicht mehr darauf ankommen, ob die Tat tatsächlich eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers verursacht hat, sondern nur noch darauf, ob die Tat objektiv dazu geeignet ist, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen. Durch die vorgeschlagene Änderung würde § 238 StGB von einem Erfolgsdelikt in ein Eignungsdelikt umgewandelt. Um das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG zu wahren, wurde gleichzeitig die als „Auffangtatbestand“ bezeichnete Handlungsalternative des § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB (oder „eine andere vergleichbare Handlung vornimmt“) gestrichen.

§ 238 StGB soll darüber hinaus aus dem Katalog der Privatklagedelikte des § 374 StPO herausgenommen werden. Aufgrund der besonderen Täter-Opfer-Konstellation bei Stalking-Delikten sei es dem Opfer regelmäßig nicht zuzumuten, eine Strafverfolgung im Wege der Privatklage selbst zu betreiben und damit dem Täter oder der Täterin erneut gegenüber zu treten.

Schließlich soll der Schutz vor Stalkern nach dem Gewaltschutzgesetz ausgebaut werden. Bislang ist gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz allein ein Verstoß gegen eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung strafbar. Dagegen macht sich nicht strafbar, wer gegen eine gleichlautende, jedoch im Vergleichswege festgelegte Verpflichtung verstößt. Es soll daher in einem neu geschaffenen § 214a FamFG die Möglichkeit eröffnet werden, einen im Rahmen eines Gewaltschutzverfahrens geschlossenen Vergleich gerichtlich bestätigen zu lassen. Nach § 4 Nr. 2 Gewaltschutzgesetz soll auch

der Verstoß gegen die in einem solchen gerichtlich bestätigten Vergleich übernommenen Verpflichtungen eine Strafbarkeit begründen können.

C. Übersicht über die Geschädigten- und Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz

Die folgende Darstellung zeigt in zwei Abschnitten die Geschädigten- und Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz der vergangenen zehn Jahre auf. Nach einem kurzen Überblick über die Geschädigten- und Opferdaten folgt eine umfassende Darstellung der Opferentwicklung insgesamt und unterteilt nach Deliktgruppen sowie der Geschädigten in ausgewählten Deliktsbereichen, der räumlichen und / oder sozialen Nähe der Opfer zum bzw. zur Tatverdächtigen (TV), der Opferspezifik und der Staatsangehörigkeit der Opfer (Unterabschnitt I.). Im darauffolgenden Kapitel ist die Entwicklung im Zehnjahresvergleich in tabellarischer Form abgebildet (Unterabschnitt II.).

Grundlage der statistischen Angaben ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für Rheinland-Pfalz. Bei diesen Zahlen sind nur jene Straftaten berücksichtigt, die der Polizei durch Strafanzeige oder auf anderem Wege bekannt wurden. Aufgrund des Betrachtungszeitraums von 2006 bis 2015 können sich nicht unerhebliche Veränderungen ergeben. Bei der Bewertung sind insbesondere zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen[1], das Entstehen und die Weiterentwicklung neuer Kriminalitätsformen bzw. Begehungsweisen (z.B. im Zusammenhang mit dem Internet), der Aspekt einer nach wie vor zunehmenden Sensibilisierung der Allgemeinheit und einer gestiegenen Anzeigebereitschaft in bestimmten Deliktfeldern sowie Änderungen der Erfassungsmodalitäten (z.B. Widerstand, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung[2]) in der PKS zu berücksichtigen.

Auch der Fünfte Opferschutzbericht zeigt, dass die Entwicklung der Geschädigten- und Opferzahlen sowohl in einzelnen Deliktbereichen als auch innerhalb einzelner Altersgruppen im Berichtszeitraum heterogen verläuft. Während manche Deliktbereiche spürbare Rückgänge verzeichnen, nehmen sie in anderen Deliktfeldern zu. Gleiches gilt für die erfassten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen (OTB). Zunehmende Anteile jener Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat mit dem oder der TV in einer Bezie-

[1] z.B. das Inkrafttreten des § 238 StGB - Nachstellung - am 31. März 2007 oder auch die am 31. Oktober 2008 erfolgte Änderung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB, der ein Kind vor sexuellen Aktivitäten ohne Körperkontakt zu dem Täter oder zu Dritten schützt.
[2] Ausführlichere Erläuterungen in Abschnitt C.I.1 und C.I.3.4.

hung standen, können ein Indikator dafür sein, dass unter anderem das Gewaltschutzgesetz und das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) Wirkung zeigen und Opfer heute eher bereit sind, Täter aus dem sozialen Nahraum anzuzeigen.

Die Landesregierung verfolgt auf der Basis einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Opfer- bzw. Geschädigtenzahlen das Ziel, möglichen Handlungsbedarf zu erkennen und den Opferschutz mit gezielten Maßnahmen weiter zu optimieren, damit sich die Menschen in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft so sicher wie bisher fühlen können. Die im Abschnitt D. dargelegten Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes sowohl in präventiver als auch in nachsorgend unterstützender Hinsicht dokumentiert dies eindrucksvoll.

I. Opfer und Geschädigte im Vergleich der Jahre 2015 und 2006

1. Allgemeine Begriffsdefinitionen

In der PKS Rheinland-Pfalz werden zu allen Straftaten auch die Geschädigten erfasst.[3] Geschädigte im Sinne der PKS-Richtlinien können natürliche und nicht natürliche Personen sein, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete. Die PKS lässt eine Differenzierung der Geschädigten zu nach

- natürlichen Personen,
- dem Staat,
- Firmen und anderen juristischen Personen sowie
- „unbekannt".

Opfer sind Geschädigte / unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und Widerstandsdelikte.[4]

Zu den geschädigten natürlichen Personen und Opfern erfasst die PKS anonymisierte Informationen über Geschlecht, Alter sowie die Beziehung des Geschädigten bzw. des Opfers zum bzw. zur TV. Darüber hinaus wird seit dem 1. Oktober 2013 die Staatsangehörigkeit des Opfers in der PKS registriert. Zudem liegen seit dem 1. Januar 2011 Angaben darüber vor, ob eine räumlich und / oder soziale Nähe des Opfers zum bzw. zur TV bestand und ob eine Opferspezifik ursächlich für den Tatentschluss war, d. h. inwieweit personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogene Merkmale des Opfers den bzw. die TV zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat motiviert haben.

[3] Nur wenige Bundesländer erfassen neben den Opfern einer Straftat auch andere Geschädigte.
[4] Die Deliktarten, bei denen die bundesweite PKS eine Opfererfassung vorsieht, sind im Straftatenkatalog gesondert ausgewiesen. Hierzu gehören Straftaten gegen das Leben (Ausnahme Abbruch der Schwangerschaft), Sexualdelikte (Ausnahme Ausübung der verbotenen Prostitution und jugendgefährdende Prostitution sowie Verbreitung pornographischer Schriften und Erzeugnisse), Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Ausnahme Angriff auf den Luft- und Seeverkehr) sowie Widerstandshandlungen, Brandstiftung mit Todesfolge, Körperverletzung im Amt, Einschleusen mit Todesfolge und leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln.

2. Überblick über die Entwicklung der Geschädigten insgesamt sowie der Opfer

Entwicklung der Geschädigten insgesamt sowie der Opfer 2006 - 2015

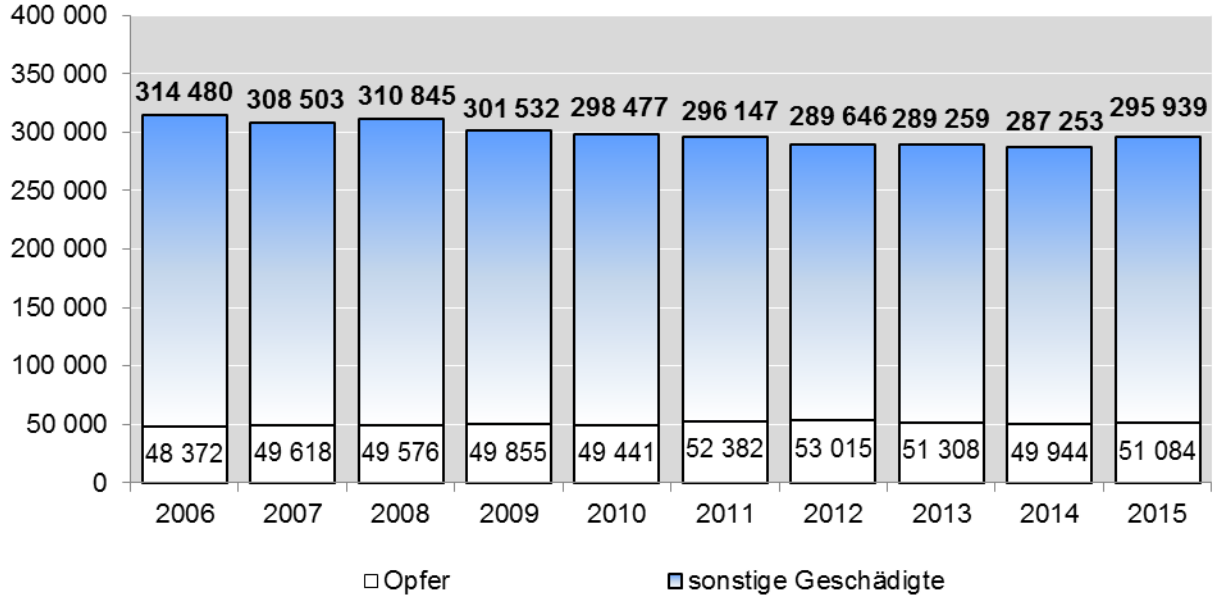

2015 hat die Polizei zu den insgesamt 273.491 Straftaten in Rheinland-Pfalz 295.939 Geschädigte registriert. Bei 21.374 bzw. 7,2% (2006: 20.235 bzw. 6,4%) der Geschädigten blieb es beim Versuch einer Straftat. Der Anteil der 51.084 Opfer an den Geschädigten insgesamt betrug 17,3% (2006: 15,4%).

Parallel zu dem Rückgang der Straftaten um 25.327 Fälle bzw. -8,5% hat die Anzahl der Geschädigten im Vergleich zu 2006 um 18.541 bzw. -5,9% abgenommen. Die Zahl der Opfer ist um 2.712 bzw. +5,6% gestiegen.

Zusammensetzung der Geschädigten

Geschädigte differenziert	Anzahl Geschädigte		Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
	2015	2006	absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Geschädigte insgesamt	**295 939**	**314 480**	**-18 541**	**-5,9**	**100,0**	**100,0**	**-**
natürliche Personen	179 890	192 806	-12 916	-6,7	60,8	61,3	-0,5
• davon Opfer	51 084	48 372	2 712	5,6	17,3	15,4	1,9
• davon sonstige geschädigte natürliche Personen	128 806	144 434	-15 628	-10,8	43,5	45,9	-2,4
Staat / Allgemeinheit	50 044	44 354	5 690	12,8	16,9	14,1	2,8
Firmen / andere juristische Personen	62 613	74 982	-12 369	-16,5	21,2	23,8	-2,6
unbekannt	3 392	2 338	1 054	45,1	1,1	0,7	0,4

Die deutliche Zunahme des Staates bzw. der Allgemeinheit als Geschädigte/r resultiert im Wesentlichen auf den Anstiegen bei den Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens[5]- und das Freizügigkeitsgesetz / EU (+10.814 bzw. 476,8% auf 13.082). Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit einem Anwachsen der Asylbegehren aufgrund der angespannten Sicherheitslage in Krisenstaaten.[6]

Die Steigerung der Geschädigten, die nicht ermittelt werden konnten, lässt sich insbesondere auf Zunahmen bei den Eigentumsdelikten (+699 bzw. 67,0% auf 1.743) zurückführen.

Der Anstieg der Opferzahl liegt insbesondere darin begründet, dass die Widerstandshandlungen aufgrund von Änderungen der PKS-Richtlinien erst seit dem Jahr 2011 als Opferdelikte ausgewiesen werden[7].

[5] Mit Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 1 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz am 24.10.15 wurde das Asylverfahrensgesetz geändert und erhielt die neue Bezeichnung Asylgesetz (AsylG). Der PKS-Straftatenkatalog wird ausschließlich zum 01.01. eines Jahres angepasst, sodass die nunmehr veraltete Gesetzesbezeichnung im Berichtsjahr 2015 beibehalten wird.

[6] Nach dem Aufenthaltsgesetz benötigen Drittstaatsangehörige grundsätzlich einen Pass und einen Aufenthaltstitel zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, begehen diese Personen mit ihrer dann unerlaubten Einreise und ihrem anschließenden unerlaubten Aufenthalt einen Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz. Der Tatbestand wird auch von Flüchtlingen erfüllt, bei denen sich die Europäische Union in Folge eines Bürgerkriegs wie z.B. in Syrien verpflichtet hat, Menschen aus diesen Staaten Asyl zu gewähren. Nach den PKS - Richtlinien sind diese wegen des Legalitätsprinzips zwingend einzuleitenden Ermittlungsverfahren in der PKS zu registrieren, auch wenn aufgrund einer Anerkennung als Flüchtling sich später ein Strafaufhebungsgrund auf der Grundlage von § 31 der Genfer Flüchtlingskonvention herausstellt und die Staatsanwaltschaft entsprechende Verfahren regelmäßig einstellen wird.

[7] Bei Widerstandshandlungen gilt gemäß Strafgesetzbuch der Staat als das „geschädigte Rechtsgut“. Um das Phänomen umfassend abbilden zu können, wird das Delikt gemäß PKS-Richtlinie seit 01.01.2011 jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung als Opferdelikt in der PKS geführt, sodass seit diesem Zeitpunkt differenzierte Informationen zu den von den Widerstandshandlungen betroffenen Vollstreckungsbeamten und denen gleichgestellten Personen möglich sind.

Im Jahr 2015 hat die Polizei 2.181 Opfer von Widerstandshandlungen in der PKS registriert.

Von den insgesamt 179.890 in der PKS erfassten geschädigten natürlichen Personen waren 103.447 (57,5%) männlich (2006: 116.385 bzw. 60,4%) und 76.443 (42,5%) weiblich (2006: 76.421 bzw. 39,6%). Bei den Opfern waren 30.179 (59,1%) männlich (2006: 28.754 bzw. 59,4%) und 20.905 (40,9%) weiblich (2006: 19.618 bzw. 40,6%).

3. Entwicklung der Opfer bei den Straftaten insgesamt

3.1 Verteilung der Opfer nach Altersgruppen

Verteilung der Opfer nach Altersgruppen für das Jahr 2015

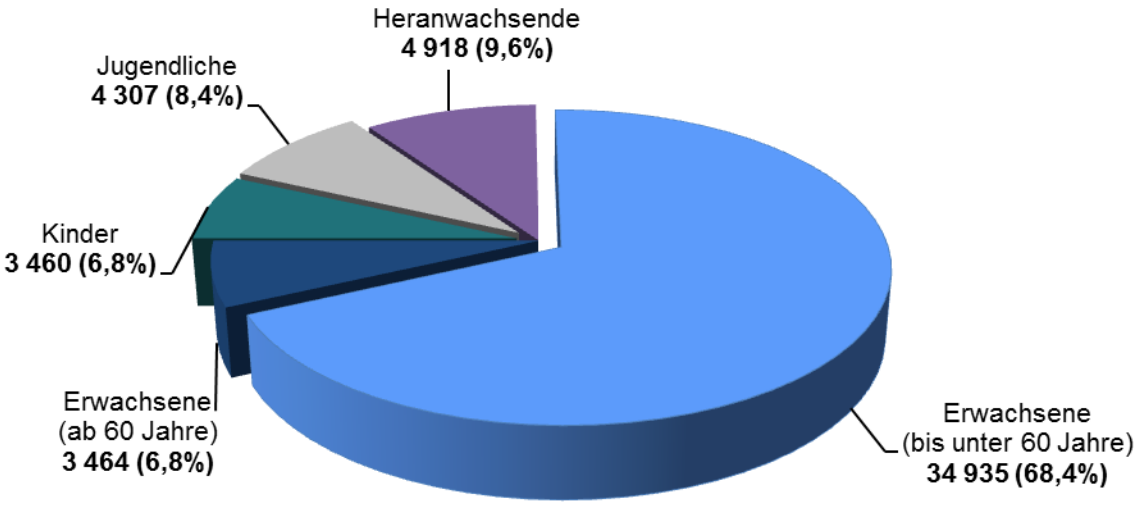

Entwicklung der Opfer nach Altersgruppen 2015 im Vergleich zu 2006

Altersgruppe	2015	2006	Entwicklung zu 2006	
			absolut	in %
Opfer insgesamt	**51 084**	**48 372**	**2 712**	**5,6**
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**12 685**	**16 471**	**-3 786**	**-23,0**
Kinder	3 460	4 250	-790	-18,6
Jugendliche	4 307	6 429	-2 122	-33,0
Heranwachsende	4 918	5 792	-874	-15,1
Erwachsene insgesamt, davon	**38 399**	**31 901**	**6 498**	**20,4**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	34 935	29 287	5 648	19,3
Erwachsene ab 60 Jahre	3 464	2 614	850	32,5
• 60 bis unter 65 Jahre	1 399	-*	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	764	-*	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	541	-*	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	408	-*	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	352	-*	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte für 2006 vorhanden)

Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf rückläufige Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten um 3.034 bzw. -25,6% auf 8.780 Opfer zurückzuführen. Der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter resultiert hingegen aus einer Zunahme der Opfer von Körperverletzungsdelikten um 3.556 bzw. +17,5% auf 23.835 Opfer sowie durch die Zunahme der Opfer von Widerstandshandlungen aufgrund Änderungen der PKS-Richtlinien[8] auf 2.171 Opfer.

[8] Vgl. Erläuterungen in Kapitel C.I.2.

Entwicklung des Opfer- und Bevölkerungsanteils sowie der Opfergefährdungszahl (OGZ)[9] nach Altersgruppen 2015 im Vergleich zu 2006

Altersgruppen	Opferanteil			Bevölkerungsanteil			OGZ		
	in % 2015	in % 2006	+ / - % - Pkte	in % 2015	in % 2006	+ / - % - Pkte	2015	2006	+ / - % Pkte
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**24,8**	**34,1**	**-9,3**	**19,4**	**21,9**	**-2,5**	**1 634**	**1 855**	**-11,9**
Kinder	6,8	8,8	-2,0	11,9	13,7	-1,8	723	765	-5,5
Jugendliche	8,4	13,3	-4,9	4,1	4,8	-0,7	2 590	3 319	-22,0
Heranwachsende	9,6	12,0	-2,4	3,3	3,4	-0,1	3 739	4 165	-10,2
Erwachsene insgesamt, davon	**75,2**	**65,9**	**9,3**	**80,6**	**78,1**	**2,5**	**1 187**	**1 006**	**18,0**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	68,4	60,5	7,9	53,0	53,3	-0,3	1 642	1 355	21,2
Erwachsene ab 60 Jahre	6,8	5,4	1,4	27,6	24,9	2,7	313	259	20,8
• 60 bis unter 65 Jahre	2,7	-*	-*	6,7	-*	-*	519	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	1,5	-*	-*	4,9	-*	-*	385	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	1,1	-*	-*	5,1	-*	-*	263	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	0,8	-*	-*	5,0	-*	-*	202	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	0,7	-*	-*	5,8	-*	-*	152	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

In allen Altersgruppen der unter 21-Jährigen sank die OGZ im Vergleich zu 2006. Dagegen stieg sie bei den Erwachsenen deutlich an. 2015 lag die OGZ der Altersgruppe der unter 21-Jährigen um -11,9% unter dem Wert von 2006. Die OGZ der Erwachsenen lag hingegen um +18,0% über dem entsprechenden Wert des Vergleichsjahres.

[9] Die OGZ ist die Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Sie gibt einen Anhaltspunkt über den Gefährdungsgrad der einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen, Opfer einer Straftat zu werden.

3.2 Entwicklung der Opfergefährdungszahl

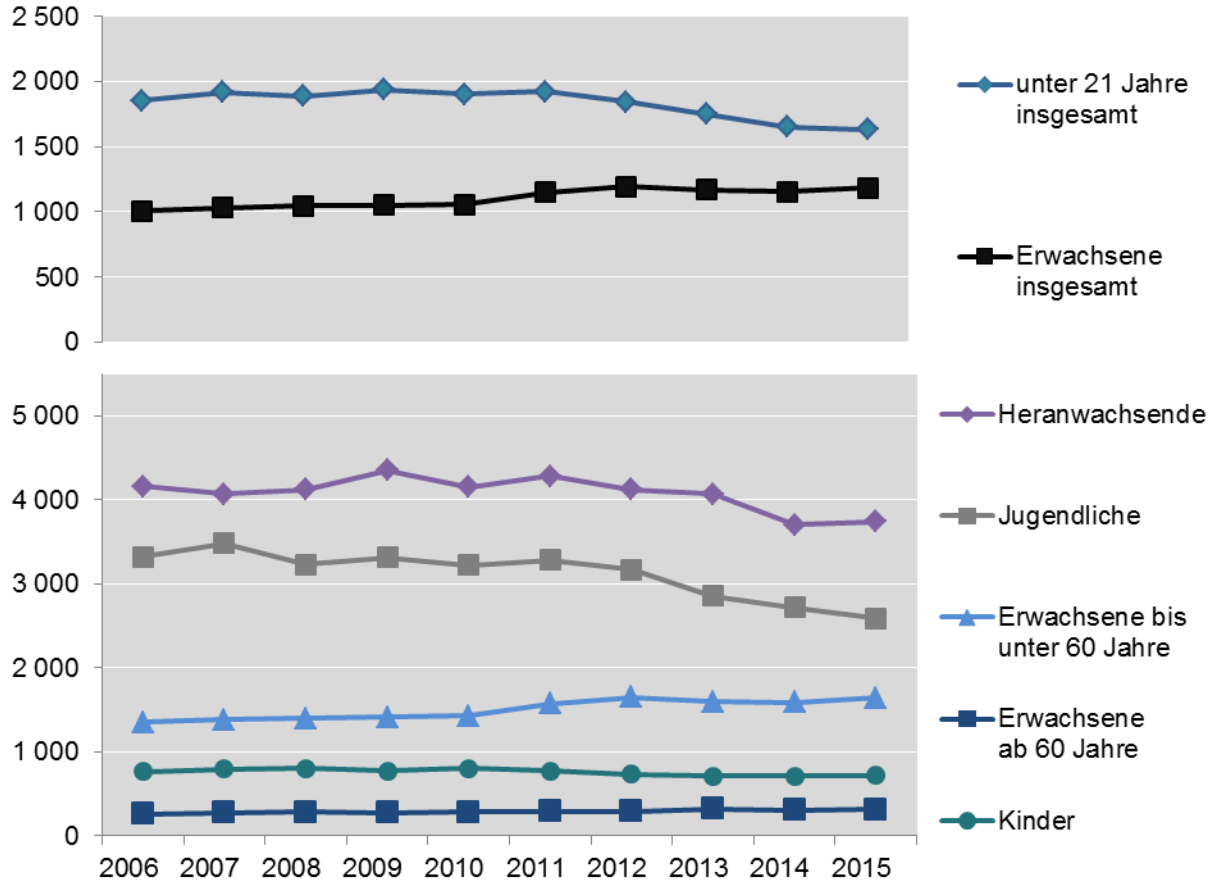

3.3 Opfergefährdung nach Geschlecht

Darstellung der Opfergefährdung nach Geschlecht für 2015

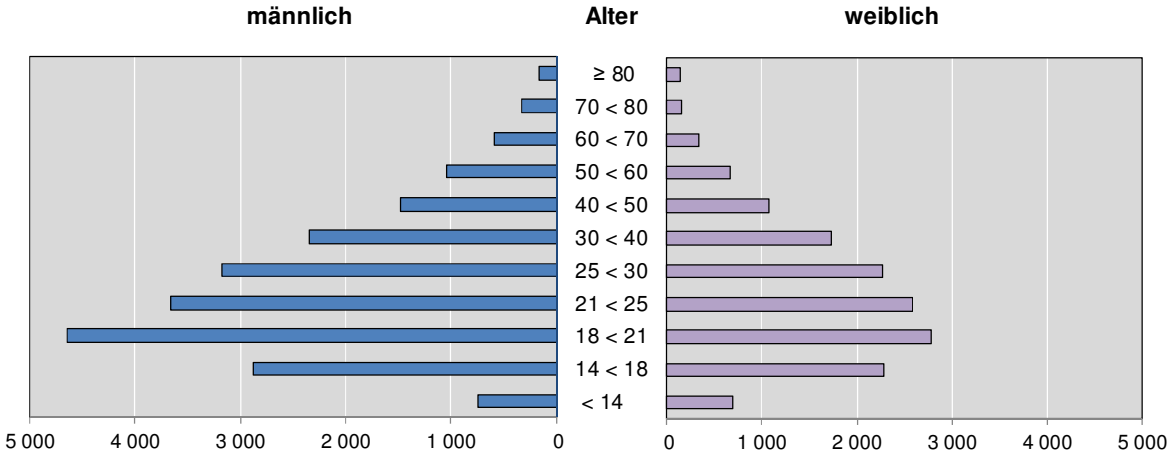

Mit einer Opfergefährdungszahl (OGZ) von 1.532 (2006: 1.445) ist das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit einem Wert von 1.024 (2006: 948). Im Vergleich zu 2006 hat die OGZ sowohl bei den Männern (+6,0%) als auch bei den Frauen (+8,0%) zugenommen. Bei beiden Geschlechtern weisen die Heranwachsenden die höchste Opfergefährdung auf. Dies geht einher mit der überdurchschnittlichen Tatverdächtigenbelastung dieser Altersgruppe.

3.4 Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung (OTB)[10]

Die folgende Darstellung zeigt, zu welchen Anteilen zwischen Opfern und TV bei den Straftaten eine Beziehung bestand. Anzumerken ist hierbei, dass die jeweiligen Anteile der einzelnen Beziehungsarten je nach Deliktart deutlich unterschiedlich ausgeprägt sind.

OTB bei Straftaten insgesamt 2015

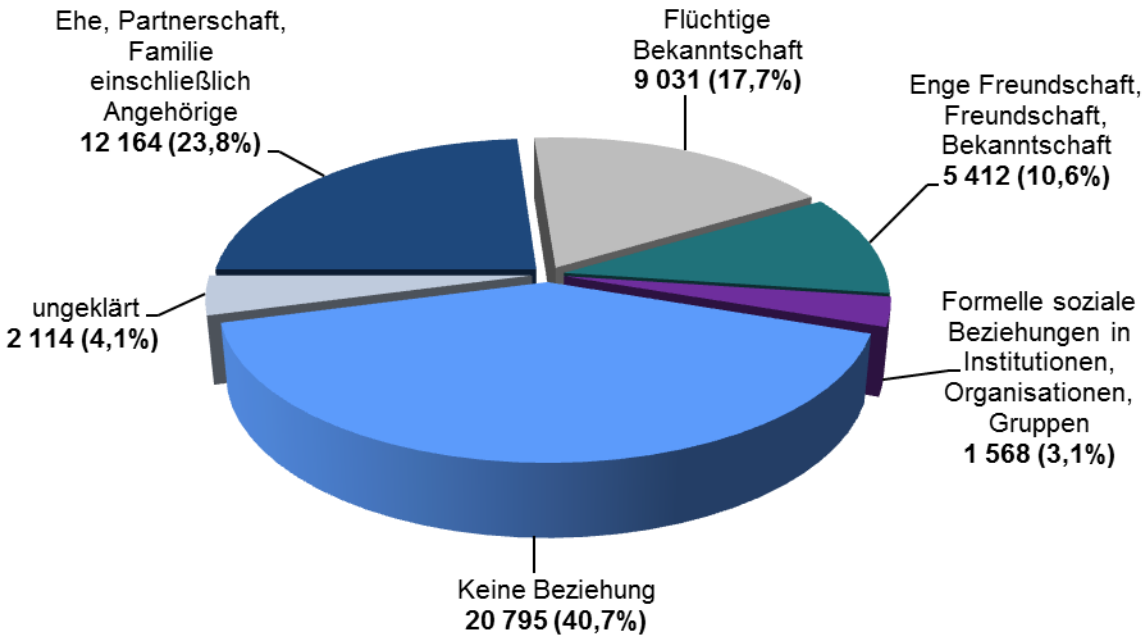

[10] Bei der Erfassung der formellen bzw. individuellen Beziehung zwischen dem Opfer und dem TV ist der familienrechtliche Status des Opfers gegenüber dem TV maßgeblich.
Vorrang hat stets die engste Beziehung, z. B. "Bekanntschaft/Freundschaft" vor "Flüchtige Bekanntschaft" und diese vor "Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen". Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von TV unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Das Merkmal "Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige" umfasst alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB.
Wird die Art der Beziehung von Opfer und TV unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich.
Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2014: Die Bezeichnung „Verwandtschaft - einschließlich Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ wurde in „Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige“ umbenannt. Die zuvor als „Bekanntschaft“ zusammengefassten Beziehungen werden nun differenziert nach dem Grad ihrer Intensität in den Kategorien „enge Freundschaft“ und „Freundschaft, Bekanntschaft“ erfasst. Die Bezeichnung „flüchtige Vorbeziehung“ wurde in „flüchtige Bekanntschaft“ und die Bezeichnung „keine Vorbeziehung“ in „keine Beziehung“ umbenannt. Der Wert „Landsmann“ wurde gelöscht.
Zudem wurde der Wert „Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen, Gruppen“ neu eingeführt. Demzufolge ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren leicht eingeschränkt, da die seit 01.01.2014 unter dieser OTB erfassten Beziehungen zuvor unter den Kategorien „Bekanntschaft“ oder „flüchtige Vorbeziehung“ erfasst wurden.

Entwicklung der OTB bei Straftaten insgesamt 2015 im Vergleich zu 2006

OTB	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**51 084**	**48 372**	**2 712**	**5,6**	**100,0**	**100,0**	**-**
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	12 164	6 784	5 380	79,3	23,8	14,0	9,8
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	5 412	9 234	-3 822	-41,4	10,6	19,1	-8,5
flüchtige Bekanntschaft	9 031	10 001	-970	-9,7	17,7	20,7	-3,0
formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	1 568	-*	-*	-*	3,1	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	319	-*	-*	-*	0,7	-*
keine Vorbeziehung	20 795	16 843	3 952	23,5	40,7	34,8	5,9
Vorbeziehung ungeklärt	2 114	5 191	-3 077	-59,3	4,1	10,7	-6,6

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

Insgesamt hatten 55,2% (2006: 54,4%) der Opfer eine Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg 2015 gegenüber 2006 um +9,8% auf 23,8%. Mitursächlich hierfür dürfte die gestiegene Anzeigebereitschaft der Opfer gegenüber TV insbesondere aus dem familiären Umfeld sein. Opfer von z.B. häuslicher Gewalt lösen sich heute eher aus ihrer Rolle des anonymen Opfers und wenden sich vermehrt an die Polizei und Hilfsorganisationen. Mit dem flächendeckenden Ausbau von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt wurden die Hilfsangebote für solche Opfer nicht nur erweitert, sondern aus Opfersicht auch in erreichbarer Nähe angesiedelt.

4. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatenobergruppen

4.1 Überblick

Die Entwicklung der Opferzahlen verlief 2015 im Vergleich zu 2006 in den einzelnen Straftatenobergruppen unterschiedlich. So stehen dem Anstieg der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit Rückgänge der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie gegen das Leben gegenüber. Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB ist auf eine Änderung der PKS-Richtlinien hinsichtlich der Erfassung von Widerstandshandlungen zurückzuführen[11].

Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen insgesamt sowie in den Straftatenobergruppen

Straftatenhauptgruppen	2015		2006		Zu- / Abnahme zu 2006	
	Anzahl	% - Anteil an den Straftaten insgesamt	Anzahl	% - Anteil an den Straftaten insgesamt	Anzahl	in %
Straftaten insgesamt	**51 084**	**100,0**	**48 372**	**100,0**	**2 712**	**5,6**
Straftaten gegen das Leben	92	0,2	176	0,4	-84	-47,7
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2 054	4,0	2 668	5,5	-614	-23,0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	46 741	91,5	45 441	93,9	1 300	2,9
Sonstige Straftatbestände StGB	2 195	4,3	87	0,2	2 108	2 423,0
Strafrechtliche Nebengesetze	2[12]	0,0	0	0,0	2	-

[11] Siehe hierzu Erläuterungen in Abschnitt C.I.2.
[12] Im Bereich der strafrechtlichen Nebengesetze sind 2015 zwei Opfer des Delikts „Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe pp. von Betäubungsmitteln gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG“ registriert.

4.2 Straftaten gegen das Leben

Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen das Leben 2006 – 2015

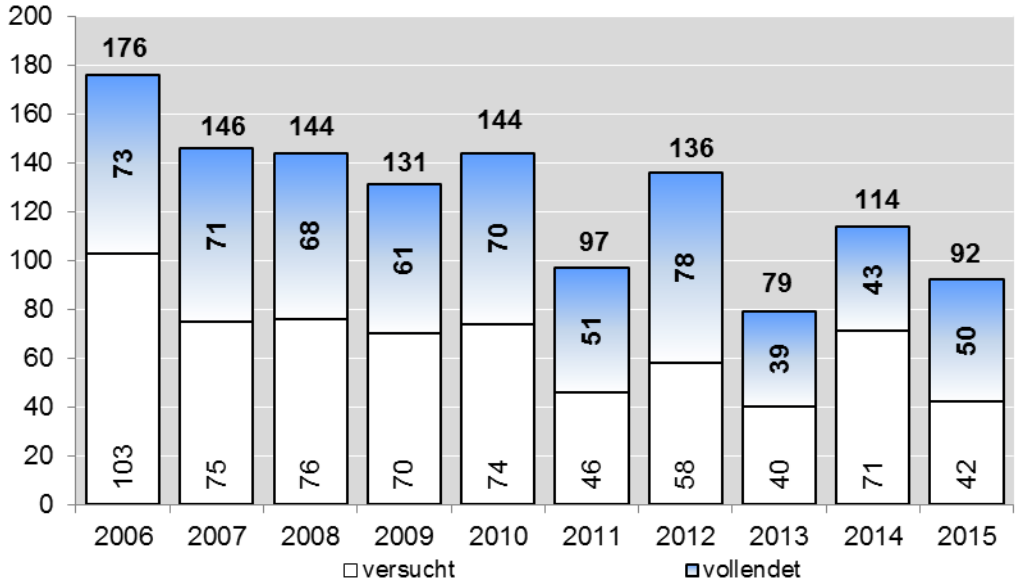

Mit 92 Opfern ist 2015 die zweitniedrigste Fallzahl seit 1971[13] erreicht.

Bei 42 bzw. 45,7% der 2015 insgesamt registrierten 92 Opfer von Straftaten gegen das Leben blieb es beim Versuch (2006: 58,5%). Damit sind die Opferzahlen einschließlich der Versuchstaten 2015 gegenüber 2006 um -47,7% und die der vollendeten Taten um -31,5% gesunken. Von 92 Opfern waren 60 bzw. 65,2% männlich (2006: 66,5%) und 32 bzw. 34,8% weiblich (2006: 33,5%).

[13] 1971 wurde die PKS bundeseinheitlich eingeführt.

Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen 2015 im Vergleich zu 2006

Altersgruppe	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**92**	**176**	**-84**	**-47,7**	**100,0**	**100,0**	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**9**	**20**	**-11**	**-55,0**	**9,8**	**11,4**	**-1,6**
Kinder	6	9	-3	-33,3	6,5	5,1	1,4
Jugendliche	2	1	1	100,0	2,2	0,6	1,6
Heranwachsende	1	10	-9	-90,0	1,1	5,7	-4,6
Erwachsene insgesamt, davon	**83**	**156**	**-73**	**-46,8**	**90,2**	**88,6**	**1,6**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	60	114	-54	-47,4	65,2	64,8	0,4
Erwachsene ab 60 Jahre	23	42	-19	-45,2	25,0	23,9	1,1
• 60 bis unter 65 Jahre	3	-*	-*	-*	3,3	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	4	-*	-*	-*	4,3	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	4	-*	-*	-*	4,3	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	2	-*	-*	-*	2,2	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	10	-*	-*	-*	10,9	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

Mit Ausnahme der Jugendlichen entwickelt sich die Anzahl der Opfer von Straftaten gegen das Leben in allen Altersgruppen rückläufig.

Darstellung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen

Straftaten gegen das Leben	Opfer insgesamt		unter 21 Jahre insgesamt		Erwachsene insgesamt	
	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche
Straftaten gegen das Leben insgesamt davon:	92 (176)	42 (103)	9 (20)	2 (9)	83 (156)	40 (94)
Mord	15 (51)	9 (32)	2 (2)	1 (0)	13 (49)	8 (32)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	4 (3)	3 (2)	0 (0)	0 (0)	4 (3)	3 (2)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1 (2)	0 (1)	1 (0)	0 (0)	0 (2)	0 (1)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	45 (88)	33 (71)	2 (13)	1 (9)	43 (75)	32 (62)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	32 (37)	0 (0)	5 (5)	0 (0)	27 (32)	0 (0)

(Daten aus 2006 in Klammern)

Straftaten gegen das Leben	Kinder		Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene bis unter 60 Jahre		Erwachsene ab 60 Jahre	
	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche
Straftaten gegen das Leben insgesamt Davon:	6 (9)	1 (0)	2 (1)	0 (1)	1 (10)	1 (8)	60 (114)	35 (76)	23 (42)	5 (18)
Mord	1 (1)	1 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	8 (33)	7 (19)	5 (16)	1 (13)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	3 (3)	3 (2)	1 (0)	0 (0)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	0 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (2)	0 (1)	0 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	1 (4)	0 (0)	0 (1)	0 (1)	1 (8)	1 (8)	36 (65)	28 (57)	7 (10)	4 (5)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	4 (4)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	16 (16)	0 (0)	11 (16)	0 (0)

(Daten aus 2006 in Klammern)

Straftaten gegen das Leben	**Erwachsene ab 60 Jahre**		60 bis unter 65 Jahre		65 bis unter 70 Jahre		70 bis unter 75 Jahre		75 bis unter 80 Jahre		80 und mehr Jahre	
	insg.	**Ver-suche**	**insg.**	**Ver-suche**	**insg.**	**Ver-suche**	**insg.**	**Ver-suche**	**insg.**	**Ver-suche**	**insg.**	**Ver-suche**
Straftaten gegen das Leben insgesamt	24	5	3	1	4	1	4	1	2	0	11	2
Mord	5	1	1	0	1	0	0	0	0	0	3	1
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
• Mord i.Z.m. Sexualdelik-ten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Totschlag und Tötung auf Verlangen	7	4	1	1	1	1	1	1	2	0	2	1
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Ver-kehrsunfall)	11	0	1	0	2	0	3	0	0	0	5	0

(Keine Vergleichswerte für die differenzierten Werte der Altersgruppen ab 60 Jahre für 2006 vorhanden)

Aus der Gegenüberstellung der Opferzahlen ergibt sich, dass im Deliktbereich „Mord“ die Opferzahlen aus 2015 gegenüber 2006 um 36 bzw. -70,6%, im Deliktbereich „Totschlag und Tötung auf Verlangen“ um 43 bzw. -48,9% und im Deliktbereich „Fahrlässige Tötung“ [14] um 5 bzw. -13,5% gesunken sind.

[14] Fahrlässige Tötung, die nicht in Verbindung mit einem Verkehrsunfall steht.

Darstellung der OTB bei Straftaten gegen das Leben

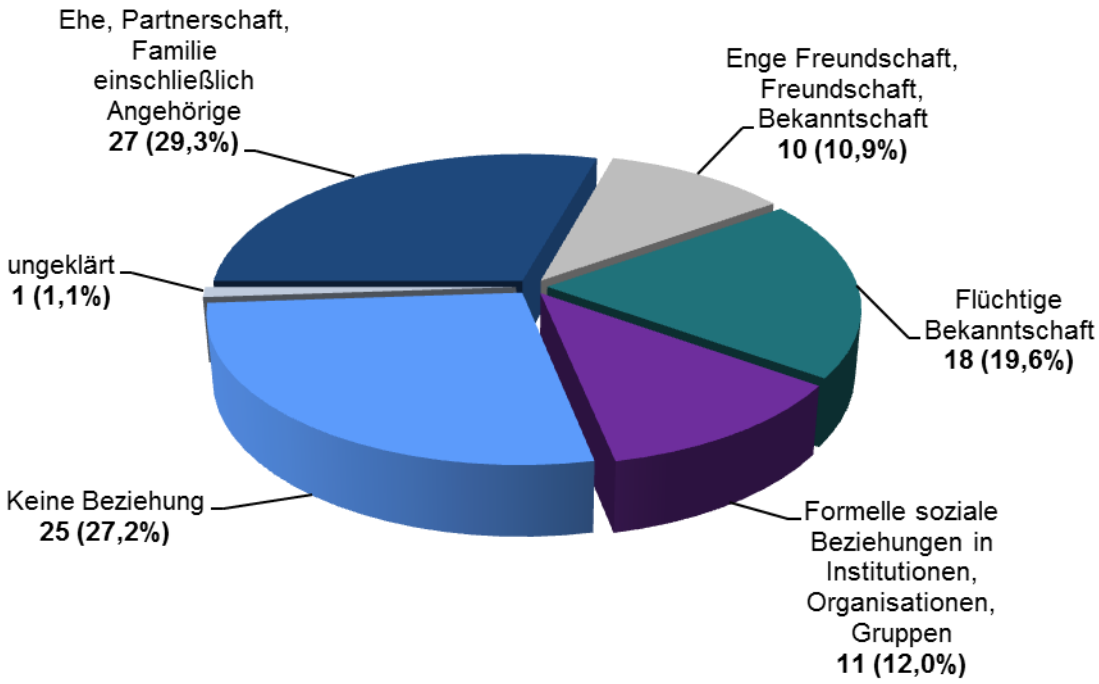

Entwicklung der OTB bei Straftaten gegen das Leben 2015 im Vergleich zu 2006

Straftaten gegen das Leben	**Opfer insg.**	**Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige**	**enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft**	**flüchtige Bekanntschaft**	**Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen**	**Landsleute** (nur bei Nichtdeutschen)	**keine Vorbeziehung**	**Vorbeziehung ungeklärt**
Straftaten gegen das Leben insgesamt	92 (176)	27 (27)	10 (43)	18 (30)	11 (-*)	-* (8)	25 (49)	1 (19)
Mord	15 (51)	7 (5)	0 (12)	3 (6)	1 (-*)	-* (3)	4 (18)	0 (7)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	4 (3)	2 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (-*)	-* (1)	2 (1)	0 (0)
• Mord i.Z.m. Sexualdelikten	1 (2)	0 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (-*)	-* (0)	0 (2)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	45 (88)	16 (21)	6 (26)	13 (15)	0 (-*)	-* (5)	10 (15)	0 (6)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	32 (37)	4 (1)	4 (5)	2 (9)	10 (-*)	-* (0)	11 (16)	1 (6)

(Daten aus 2006 in Klammern / * Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

2015 standen bei den Straftaten gegen das Leben 66 Opfer bzw. 71,7% (2006: 108 bzw. 61,4%) in einer Beziehung zum bzw. zur TV. 46,7% der Opfer eines Mordes

(2006: 33,3%) und 48,9% (2006: 53,4%) der Opfer eines Totschlags und einer Tötung auf Verlangen führten mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft, waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) oder unterhielten eine (enge) Freundschaft oder Bekanntschaft (ohne flüchtige Bekanntschaft) zum bzw. zur TV. Bei den fahrlässigen Tötungen lag dieser Anteil 2015 bei 25,0% (2006: 16,2%).

4.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung[15]

Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2006 - 2015

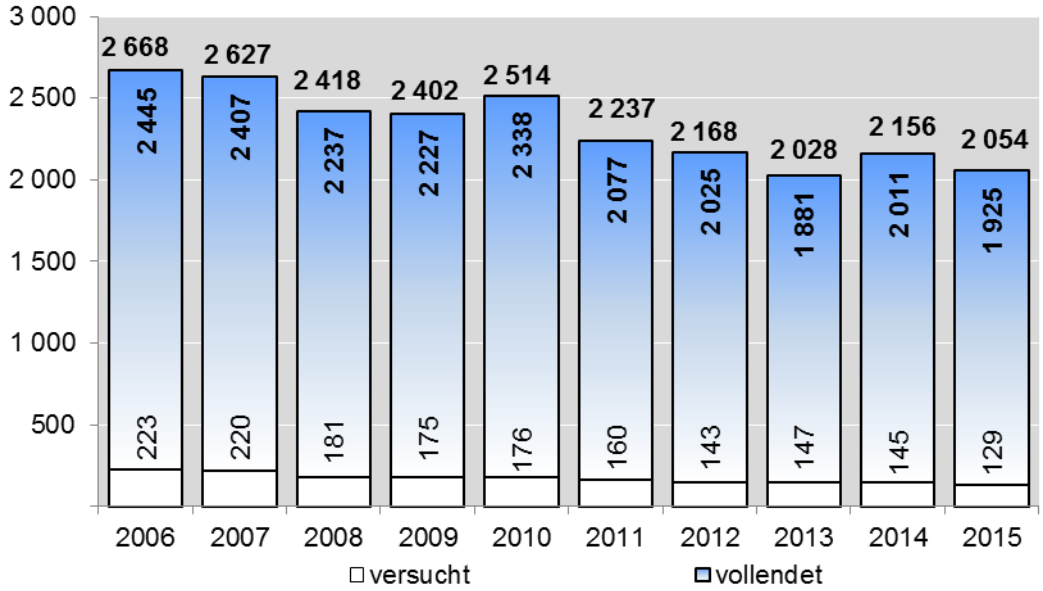

Die Zahl der Opfer ging in diesem Deliktbereich im Vergleich der Jahre 2006 und 2015 um 614 bzw. -23,0% auf 2.054 zurück. Die Entwicklung betrifft sowohl weibliche als auch männliche Opfer. 2015 waren 1.750 weibliche (-24,1%) und 304 männliche Opfer (-15,8%) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung betroffen.

[15] Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählen u. a. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Widerstandsunfähiger, exhibitionistische Handlungen, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei.

Darstellung der Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen

Altersgruppe	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**2 054**	**2 668**	**-614**	**-23,0**	**100,0**	**100,0**	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**1 261**	**1 775**	**-514**	**-29,0**	**61,4**	**66,5**	**-5,1**
Kinder	816	1 036	-220	-21,2	39,7	38,8	0,9
Jugendliche	302	522	-220	-42,1	14,7	19,6	-4,9
Heranwachsende	143	217	-74	-34,1	7,0	8,1	-1,1
Erwachsene insgesamt, davon	**793**	**893**	**-100**	**-11,2**	**38,6**	**33,5**	**5,1**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	730	844	-114	-13,5	35,5	31,6	3,9
Erwachsene ab 60 Jahre	63	49	14	28,6	3,1	1,8	1,3
• 60 bis unter 65 Jahre	25	-*	-*	-*	1,2	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	14	-*	-*	-*	0,7	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	11	-*	-*	-*	0,5	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	5	-*	-*	-*	0,2	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	8	-*	-*	-*	0,4	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

Darstellung der Opferzahlen ausgewählter Deliktbereiche von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	Opfer	unter 21 Jahre insg.	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insg.	bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	347 (420)	138 (189)	9 (15)	72 (108)	57 (66)	209 (231)	205 (226)	4 (5)
Sonstige sexuelle Nötigung	278 (451)	125 (221)	10 (8)	92 (138)	23 (75)	153 (230)	144 (226)	9 (4)
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses	35 (121)	28 (117)	0 (65)	26 (49)	2 (3)	7 (4)	6 (4)	1 (0)
sexueller Missbrauch von Kindern	794 (945)	794 (945)	794 (945)	- -	- -	- -	- -	- -

(Daten aus 2006 in Klammern)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	**Erwachsene ab 60 Jahre**	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	80 und mehr Jahre
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	4	1	2	1	0	0
Sonstige sexuelle Nötigung	9	2	2	2	1	2
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses	1	1	0	0	0	0

(Keine Vergleichswerte für die differenzierten Werte der Altersgruppen ab 60 Jahre für 2006 vorhanden)

Die Opferzahl ist 2015 im Vergleich zu 2006 bei allen in der Tabelle ausgewiesenen Delikten zurückgegangen. Den deutlichsten Rückgang verzeichneten die Opfer von sonstigen sexuellen Nötigungen um 173 bzw. -38,4% sowie des sexuellen Missbrauchs von Kindern[16] um 151 bzw. -16,0%. Die Zahl der Opfer des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder eines Vertrauensverhältnisses ist um 86 bzw. -71,1% und der Vergewaltigung und sexuellen Nötigung um 73 bzw. -17,4% gesunken.

[16] Bis einschließlich 2010 konnte der „sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen“ auch i. Z. m. Kindern erfasst werden. Seit 2011 sind Sexualdelikte, bei denen das Opfer unter 14 Jahre alt ist, wegen der höheren Strafandrohung und der damit verbundenen Vorrangregelung nur noch als „sexueller Missbrauch von Kindern“ statistisch darstellbar.

OTB bei Sexualstraftaten für das Jahr 2015

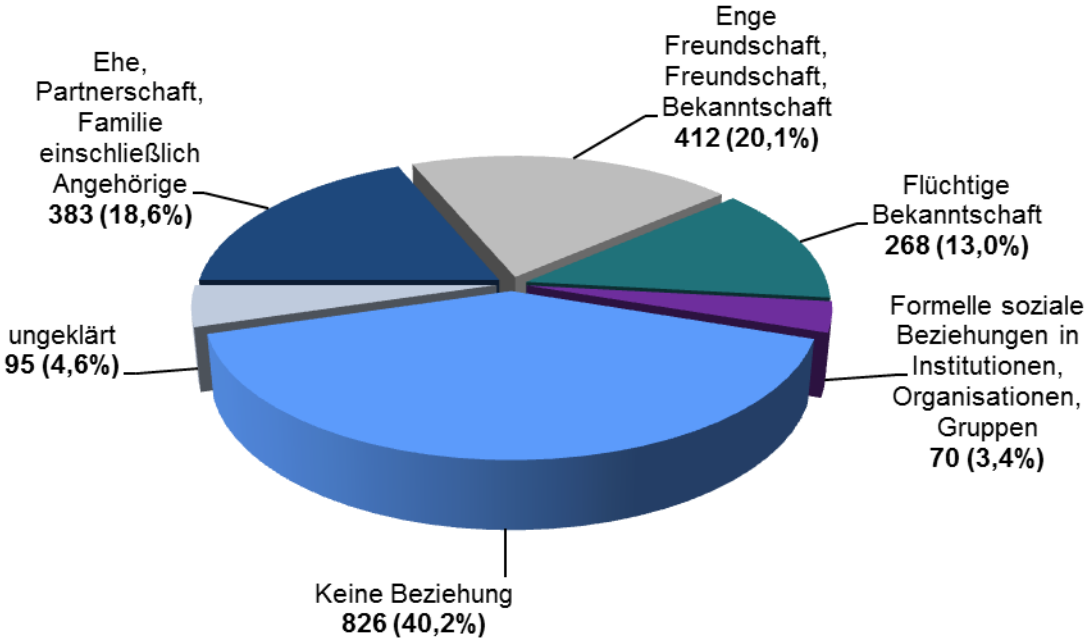

Entwicklung der OTB bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2015 im Vergleich zu 2006

OTB	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**2 054**	**2 668**	**-614**	**-23,0**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	383	391	-8	-2,0	18,6	14,7	3,9
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	412	712	-300	-42,1	20,1	26,7	-6,6
flüchtige Bekanntschaft	268	329	-61	-18,5	13,0	12,3	0,7
formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	70	-*	-*	-*	3,4	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	6	-*	-*	-*	0,2	-*
keine Vorbeziehung	826	1 004	-178	-17,7	40,2	37,6	2,6
Vorbeziehung ungeklärt	95	226	-131	-58,0	4,6	8,5	-3,9

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

Im Jahr 2015 standen 55,1% (2006: 53,9%) der Opfer von Sexualstraftaten in einer Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten, Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren

oder eine (enge) Freundschaft oder Bekanntschaft (ohne flüchtige Bekanntschaft) zum bzw. zur TV unterhielten, lag bei 38,7% (2006: 41,3%).

Darstellung der OTB bei schweren Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen[17]

OTB	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**347**	**420**	**-73**	**-17,4**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	121	71	50	70,4	34,9	16,9	18,0
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	87	159	-72	-45,3	25,1	37,9	-12,8
flüchtige Bekanntschaft	59	75	-16	-21,3	17,0	17,9	-0,9
formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	11	-*	-*	-*	3,2	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	3	-*	-*	-*	0,7	-*
keine Vorbeziehung	48	78	-30	-38,5	13,8	18,6	-4,8
Vorbeziehung ungeklärt	21	34	-13	-38,2	6,1	8,1	-2,0

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

Bei den schweren Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen verzeichnete die Opferanzahl im Betrachtungszeitraum einen Rückgang um 73 bzw. -17,4%. 2015 hatten 80,1% (2006: 73,3%) der Opfer eine Beziehung zum bzw. zur TV. Insbesondere der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg um +18,0% und liegt bei 34,9% (2006: 16,9%).

[17] Gemäß §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB.

Darstellung der OTB bei sexuellem Missbrauch von Kindern

OTB	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**794**	**945**	**-151**	**-16,0**	**100,0**	**100,0**	-
Familie einschließlich Angehörige	192	166	26	15,7	24,2	17,6	6,6
Enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	198	260	-62	-23,8	24,9	27,5	-2,6
flüchtige Bekanntschaft	88	110	-22	-20,0	11,1	11,6	-0,5
Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	25	-*	-*	-*	3,1	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	3	-*	-*	-*	0,3	-*
keine Vorbeziehung	265	330	-65	-19,7	33,4	34,9	-1,5
Vorbeziehung ungeklärt	26	76	-50	-65,8	3,3	8,0	-4,7

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

Die Zahl der Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern sank im Betrachtungszeitraum um 151 Fälle bzw. -16,0%.

Bei 63,4% (2006: 57,0%) der Opfer bestand eine Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) des bzw. der TV waren, stieg um +6,6% und beträgt 24,2% (2006: 17,6%).

4.4 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit[18]

4.4.1 Überblick

Entwicklung der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2006 - 2015

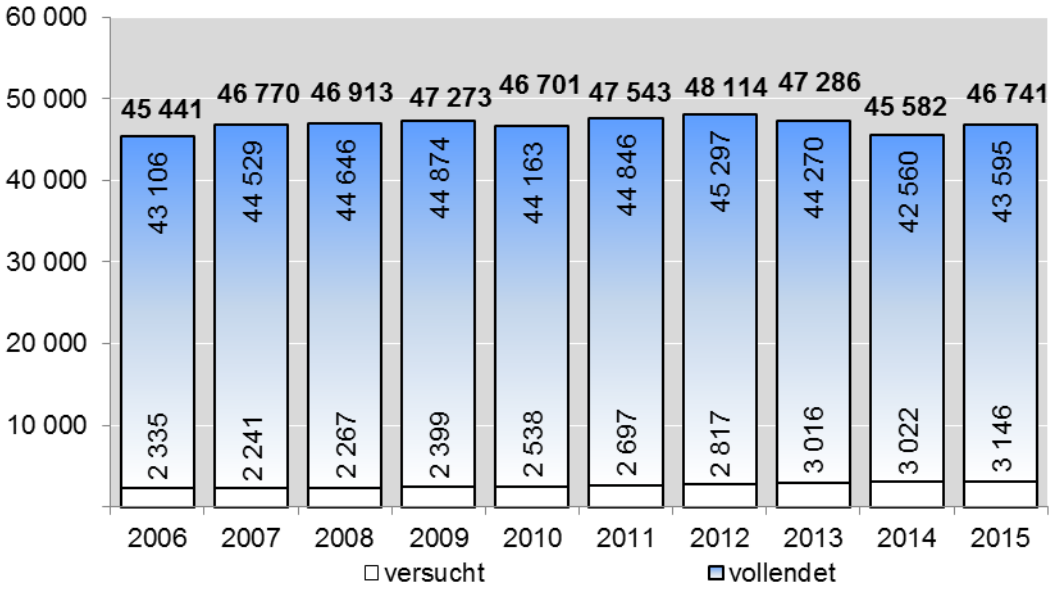

Die Anzahl der Opfer dieser Straftatengruppe stieg 2015 im Vergleich zu 2006 um +2,9% auf 46.741 an. 60,0% der Opfer waren männlich (2006: 62,0%) und 40,0% weiblich (2006: 38,0%). Die Hälfte der Opfer entfiel auf (vorsätzliche einfache) Körperverletzungsdelikte[19].

[18] Zur Gruppe der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gehören vor allem die Delikte Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung, aber auch Raubstraftaten. Zu berücksichtigen ist, dass der von dieser Straftatengruppe ebenfalls umfasste Straftatbestand der Nachstellung, das sogenannte „Stalking", im Jahr 2007 erstmals in der PKS erfasst wurde. Die Vorschrift ist am 31. März 2007 in Kraft getreten.

[19] Der Delikttext des Schlüssels 224000 wurde mit Wirkung zum 01.01.2014 dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch angepasst und in vorsätzliche einfache Körperverletzung geändert.

Darstellung der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen

Altersgruppe	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**46 741**	**45 441**	**1 300**	**2,9**	**100,0**	**100,0**	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**11 400**	**14 640**	**-3 240**	**-22,1**	**24,4**	**32,2**	**-7,8**
Kinder	2 635	3 193	-558	-17,5	5,6	7,0	-1,4
Jugendliche	4 002	5 896	-1 894	-32,1	8,6	13,0	-4,4
Heranwachsende	4 763	5 551	-788	-14,2	10,2	12,2	-2,0
Erwachsene insgesamt, davon	**35 341**	**30 801**	**4 540**	**14,7**	**75,6**	**67,8**	**7,8**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	31 978	28 284	3 694	13,1	68,4	62,2	6,2
Erwachsene ab 60 Jahre	3 363	2 517	846	33,6	7,2	5,5	1,7
• 60 bis unter 65 Jahre	1 356	-*	-*	-*	2,9	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	746	-*	-*	-*	1,6	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	526	-*	-*	-*	1,1	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	401	-*	-*	-*	0,9	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	334	-*	-*	-*	0,7	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

Der Anteil der Altersgruppe der unter 21-jährigen Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sank im Vergleich zum Jahr 2006 um 7,8% auf 24,4% (2006: 32,2%). Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf sinkende Opferzahlen bei den Körperverletzungdelikten um 3.034 bzw. -25,6% auf 8.780 Opfer zurückzuführen.

4.4.2 Körperverletzungsdelikte

Entwicklung der Opfer von Körperverletzungsdelikten insgesamt 2006 - 2015

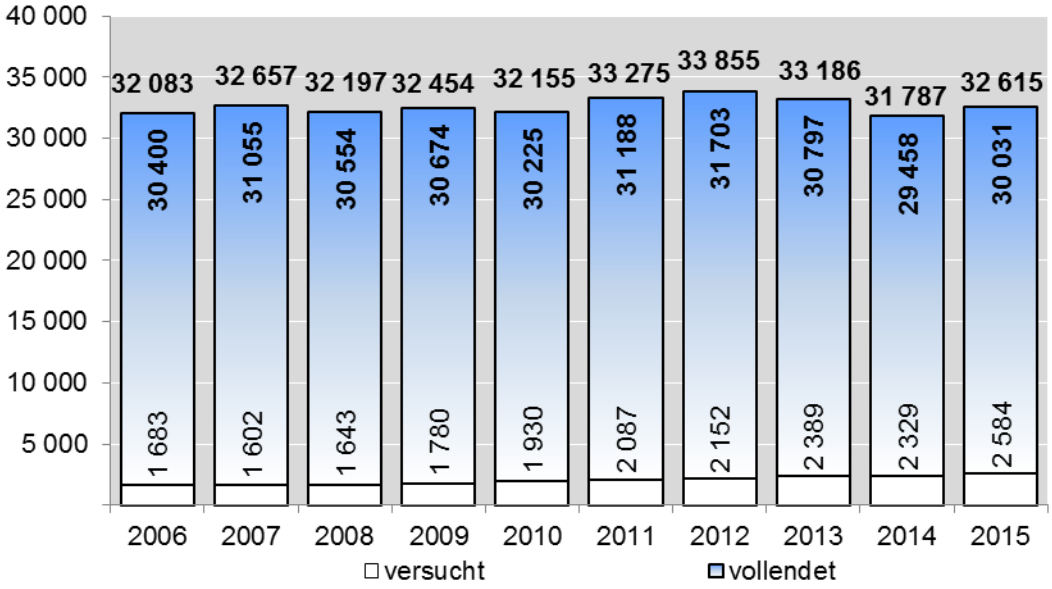

Die Opferstatistik wird maßgeblich von den Körperverletzungsdelikten beeinflusst. So standen 2006 70,6% der insgesamt 45.441 in der PKS erfassten Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Zusammenhang mit einem Körperverletzungsdelikt. 2015 sank ihr Anteil auf 69,8%.
Nach Einschätzung der Polizei dürfte die hohe Anzahl der registrierten Körperverletzungsdelikte auch auf eine erhöhte Sensibilisierung der Allgemeinheit und die damit einhergehende gestiegene Anzeigebereitschaft zurückzuführen sein.

Von den 32.615 Opfern waren 38,2% weiblich (2006: 35,9%) und 61,8% männlich (2006: 64,1%).

Darstellung der Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen

Altersgruppe	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**32 615**	**32 083**	**532**	**1,7**	**100,0**	**100,0**	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**8 780**	**11 804**	**-3 024**	**-25,6**	**26,9**	**36,8**	**-9,9**
Kinder	2 097	2 525	-428	-17,0	6,4	7,9	-1,5
Jugendliche	3 043	4 839	-1 796	-37,1	9,3	15,1	-5,8
Heranwachsende	3 640	4 440	-800	-18,0	11,2	13,8	-2,6
Erwachsene insgesamt, davon	**23 835**	**20 279**	**3 556**	**17,5**	**73,1**	**63,2**	**9,9**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	21 900	18 875	3 025	16,0	67,1	58,8	8,3
Erwachsene ab 60 Jahre	1 935	1 404	531	37,8	5,9	4,4	1,5
• 60 bis unter 65 Jahre	778	-*	-*	-*	2,4	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	401	-*	-*	-*	1,2	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	302	-*	-*	-*	0,9	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	229	-*	-*	-*	0,7	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	225	-*	-*	-*	0,7	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

Der Anteil der Altersgruppe der unter 21-jährigen Opfer von Körperverletzungsdelikten verzeichnete eine rückläufige Entwicklung um -9,9% auf 26,9% (2006: 36,8%).

Darstellung der weiblichen Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen

Altersgruppe	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**12 463**	**11 523**	**940**	**8,2**	**100,0**	**100,0**	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**3 016**	**3 593**	**-577**	**-16,1**	**24,2**	**31,2**	**-7,0**
Kinder	751	902	-151	-16,7	6,0	7,8	-1,8
Jugendliche	1 165	1 567	-402	-25,7	9,3	13,6	-4,3
Heranwachsende	1 100	1 124	-24	-2,1	8,8	9,8	-1,0
Erwachsene insgesamt, davon	**9 447**	**7 930**	**1 517**	**19,1**	**75,8**	**68,8**	**7,0**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	8 652	7 371	1 281	17,4	69,4	64,0	5,4
Erwachsene ab 60 Jahre	795	559	236	42,2	6,4	4,9	1,5
• 60 bis unter 65 Jahre	303	-*	-*	-*	2,4	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	156	-*	-*	-*	1,3	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	103	-*	-*	-*	0,8	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	92	-*	-*	-*	0,7	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	141	-*	-*	-*	1,1	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

Bei den weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten nahm der Anteil der Altersgruppe der unter 21-Jährigen um -7,0% auf 24,2% (2006: 31,2%) ab.

Darstellung der OTB bei Opfern von Körperverletzungsdelikten

OTB	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**32 615**	**32 083**	**532**	**1,7**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	9 066	4 903	4 163	84,9	27,8	15,3	12,5
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	3 625	6 239	-2 614	-41,9	11,1	19,4	-8,3
flüchtige Bekanntschaft	5 930	6 813	-883	-13,0	18,2	21,2	-3,0
formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	1 006	-*	-*	-*	3,1	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	209	-*	-*	-*	0,7	-
keine Vorbeziehung	11 747	10 823	924	8,5	36,0	33,7	2,3
Vorbeziehung ungeklärt	1 241	3 096	-1 855	-59,9	3,8	9,6	-5,8

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

Bei 60,2% (2006: 56,6%) der Opfer bestand eine Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg um +12,5% und liegt bei 27,8% (2006: 15,3%). Diese Entwicklung dürfte auf eine weitere Aufhellung des Dunkelfeldes zurückzuführen sein, begünstigt dadurch, dass den Opfern solcher Beziehungstaten vermehrt Hilfsangebote, wie z. B. ein flächendeckendes Netz von Interventionsstellen im Rahmen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG), zur Verfügung stehen.

Darstellung der OTB bei weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten

OTB	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**12 463**	**11 523**	**940**	**8,2**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	6 184	3 394	2 790	82,2	49,6	29,5	20,1
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	1 328	3 379	-2 051	-60,7	10,7	29,3	-18,6
flüchtige Bekanntschaft	1 736	2 063	-327	-15,9	13,9	17,9	-4,0
formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	367	-*	-*	-*	2,9	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	28	-*	-*	-*	0,2	-*
keine Vorbeziehung	2 558	2 083	475	22,8	20,5	18,1	2,4
Vorbeziehung ungeklärt	290	576	-286	-49,7	2,3	5,0	-2,7

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

49,6% der weiblichen Opfer führten 2015 (2006: 29,5%) mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft oder waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige). Eine gesonderte Betrachtung der OTB von weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten zeigt, dass die Opfer im Jahr 2015 zu 77,1% eine Beziehung zum bzw. zur TV hatten (2006: 76,9%).

Entwicklung der Opfer von vorsätzlichen einfachen sowie gefährlichen und schweren Körperverletzungen 2006 - 2015

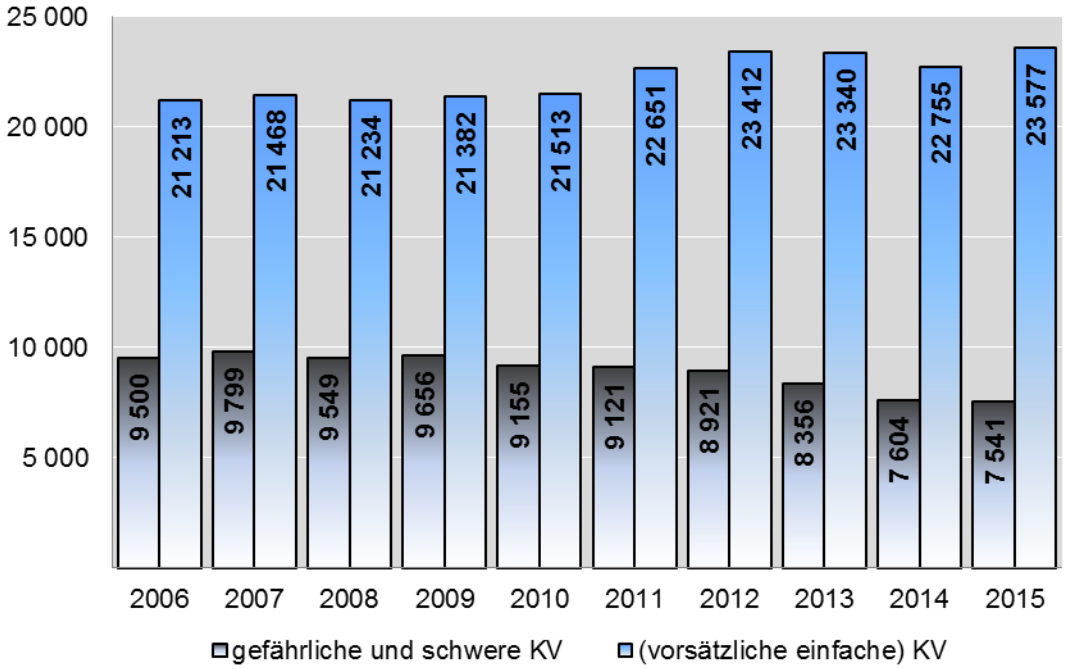

Von den 32.615 Opfern von Körperverletzungsdelikten entfielen 23,1% auf gefährliche und schwere sowie 72,3% auf vorsätzliche einfache Körperverletzungen. Während die Anzahl der Opfer von gefährlichen und schweren Körperverletzungen im Vergleich zu 2006 um -20,6% auf 7.541 zurückging, stieg sie bei den vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen um +11,1% auf 23.577 Opfer an.

4.4.3 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Entwicklung der Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen 2006 - 2015

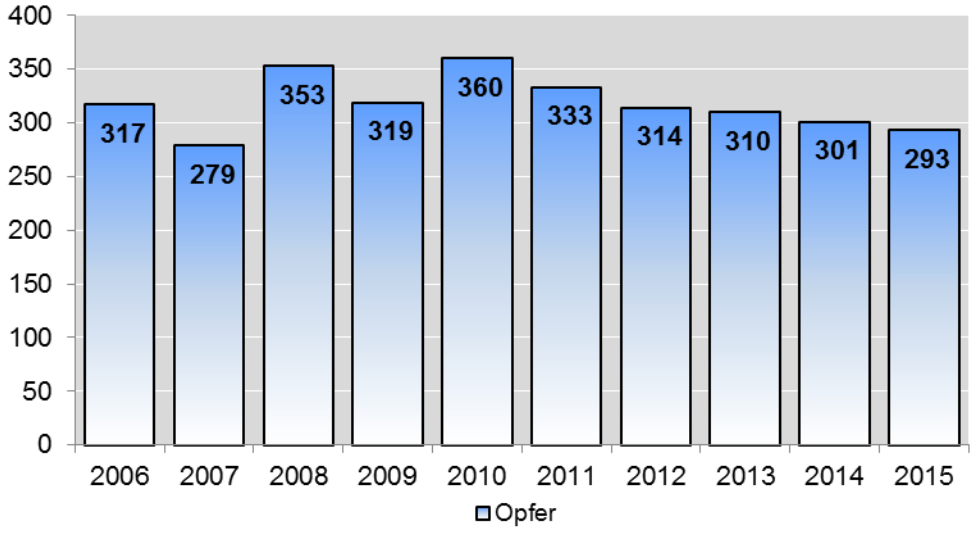

Die Anzahl der Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen ist 2015 gegenüber 2006 um -7,6% auf 293, den zweitniedrigsten Wert im Betrachtungszeitraum, zurückgegangen.

Darstellung der Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen nach Altersgruppen

Altersgruppe	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**293**	**317**	**-24**	**-7,6**	**100,0**	**100,0**	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**270**	**313**	**-43**	**-13,7**	**92,2**	**98,7**	**-6,6**
Kinder	240	253	-13	-5,1	81,9	79,8	2,1
Jugendliche	27	59	-32	-54,2	9,2	18,6	-9,4
Heranwachsende	3	1	2	200,0	1,0	0,3	0,7
Erwachsene insgesamt, davon	**23**	**4**	**19**	**475,0**	**7,8**	**1,3**	**6,6**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	8	0	8	-	2,7	0,0	2,7
Erwachsene ab 60 Jahre	15	4	11	275,0	5,1	1,3	3,8
• 60 bis unter 65 Jahre	2	-*	-*	-*	0,7	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	3	-*	-*	-*	1,0	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	1	-*	-*	-*	0,3	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	2	-*	-*	-*	0,7	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	7	-*	-*	-*	2,4	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

4.4.4 Straftaten gegen die persönliche Freiheit[20]

4.4.4.1 Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung

Entwicklung der Opfer von Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung insgesamt 2006 – 2015

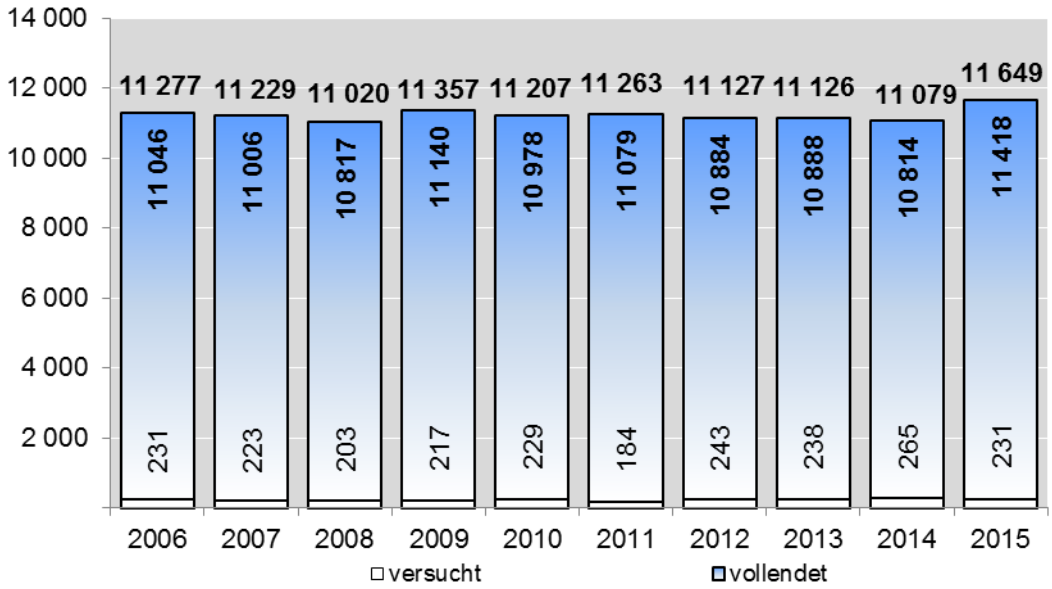

Die Polizei erfasste 2015 mit 11.649 Opfern der Delikte Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung +3,3% mehr Opfer als 2006.

Wie 2006 beträgt der Opferanteil der männlichen Personen 57,3% und der der weiblichen Personen 42,7%.

[20] Hierzu zählen insbesondere Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung und seit 2007 auch der Straftatbestand der Nachstellung (siehe Fußnote 17 in Abschnitt C.I.4.4.).

Darstellung der Opfer von Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung nach Altersgruppen

Altersgruppe	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**11 649**	**11 277**	**372**	**3,3**	**100,0**	**100,0**	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**2 085**	**2 191**	**-106**	**-4,8**	**17,9**	**19,4**	**-1,5**
Kinder	484	506	-22	-4,3	4,2	4,5	-0,3
Jugendliche	751	821	-70	-8,5	6,4	7,3	-0,9
Heranwachsende	850	864	-14	-1,6	7,3	7,7	-0,4
Erwachsene insgesamt, davon	**9 564**	**9 086**	**478**	**5,3**	**82,1**	**80,6**	**1,5**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	8 363	8 154	209	2,6	71,8	72,3	-0,5
Erwachsene ab 60 Jahre	1 201	932	269	28,9	10,3	8,3	2,0
• 60 bis unter 65 Jahre	511	-*	-*	-*	4,4	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	300	-*	-*	-*	2,6	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	187	-*	-*	-*	1,6	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	134	-*	-*	-*	1,2	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	69	-*	-*	-*	0,6	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

Der Anstieg der von den Delikten der Bedrohung und Nötigung dominierten Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist auf steigende Opferzahlen der Altersgruppe der Erwachsenen um 478 bzw. +5,3% zurückzuführen. Hier verzeichneten insbesondere die Opfer ab 60 Jahre eine Zunahme um 269 bzw. +28,9%.

OTB bei den Delikten der Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung

	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**11 649**	**11 277**	**372**	**3,3**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	2 178	1 335	843	63,1	18,7	11,8	6,9
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	1 138	2 101	-963	-45,8	9,8	18,6	-8,8
flüchtige Bekanntschaft	2 450	2 451	-1	0,0	21,0	21,7	-0,7
formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	426	-*	-*	-*	3,7	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	86	-*	-*	-*	0,8	-*
keine Vorbeziehung	4 977	4 007	970	24,2	42,7	35,5	7,2
Vorbeziehung ungeklärt	480	1 297	-817	-63,0	4,1	11,5	-7,4

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

53,2% der Opfer standen 2015 in einer Beziehung zum bzw. zur TV (2006: 53,0%).

OTB bei den Delikten der Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung nach Geschlechtszugehörigkeit

OTB	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
weibliche Opfer insgesamt	**4 972**	**4 813**	**159**	**3,3**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	1 614	993	621	62,5	32,5	20,6	11,9
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	524	1 253	-729	-58,2	10,5	26,0	-15,5
flüchtige Bekanntschaft	865	938	-73	-7,8	17,4	19,5	-2,1
formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	170	-	-	-	3,4	-	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-	17	-	-	-	0,4	-
keine Vorbeziehung	1 608	1 182	426	36,0	32,3	24,6	7,7
Vorbeziehung ungeklärt	191	430	-239	-55,6	3,8	8,9	-5,1
männliche Opfer insgesamt	**6 677**	**6 464**	**213**	**3,3**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	564	342	222	64,9	8,4	5,3	3,1
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	614	848	-234	-27,6	9,2	13,1	-3,9
flüchtige Bekanntschaft	1 585	1 513	72	4,8	23,7	23,4	0,3
formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	256	-*	-*	-*	3,8	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	69	-*	-*	-*	1,1	-*
keine Vorbeziehung	3 369	2 825	544	19,3	50,5	43,7	6,8
Vorbeziehung ungeklärt	289	867	-578	-66,7	4,3	13,4	-9,1

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

43,0% der weiblichen Opfer (2006: 46,7%) hatten eine engere Beziehung[21] zum bzw. zur TV. Mit 32,5% (2006: 20,6%) führten deutlich mehr weibliche Opfer mit dem oder der TV eine Ehe oder Partnerschaft oder waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) als 2006 (+11,9%). Auf die zu vermuteten Gründe der bereits erwähnten Aufhellung des Dunkelfeldes wurde bei den Körperverletzungsdelikten bereits hingewiesen (vgl. Abschnitt C.II.4.4.2).

[21] OTB „Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige“ und „enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft“.

4.4.4.2 Nachstellung („Stalking“)[22]

Entwicklung der Opfer von Nachstellung 2007 – 2015

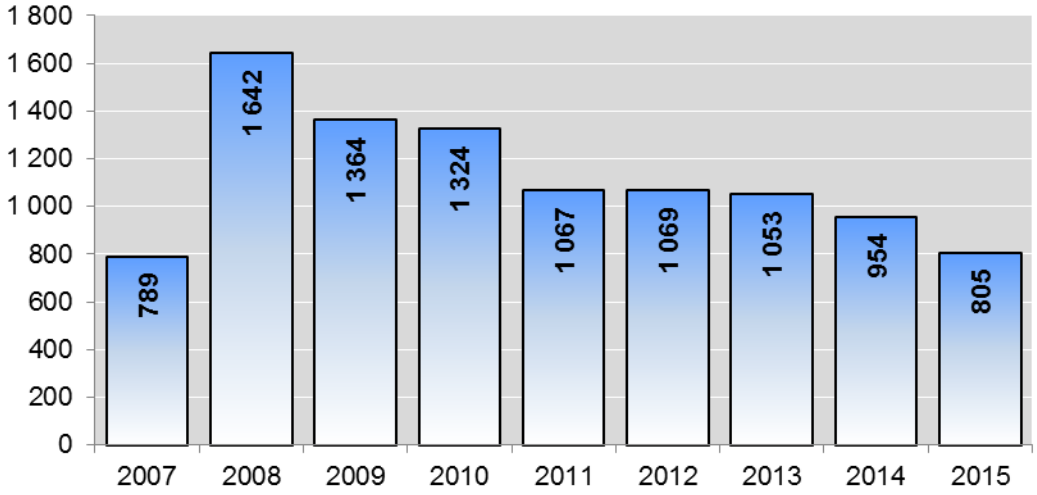

Bei der Nachstellung hat die Polizei 2008 die höchste Opferzahl registriert. Danach nahmen die Opferzahlen ab und erreichten 2015 mit 805 den niedrigsten Zahlenwert im Vergleichszeitraum. Analog zu 2007 waren 20,7% der Opfer männlich und 79,3% weiblich.

[22] Seit dem 31. März 2007 ist der Straftatbestand der Nachstellung, das so genannte Stalking, in Kraft getreten. Demnach sind keine Vergleichswerte für das Jahr 2006 vorhanden. Opfer von Nachstellungen müssen nach geltender Rechtslage in ihrer Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt sein, einfache Einschränkungen reichen nicht aus (vgl. hierzu jedoch den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen, unter B.II.2).

Darstellung der Opfer von Nachstellung nach Altersgruppen

Altersgruppe	2015	2007	Entwicklung zu 2007		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2007	+/-% - Pkte zu 2007
Opfer insgesamt	**805**	**789**	**16**	**2,0**	**100,0**	**100,0**	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**110**	**90**	**20**	**22,2**	**13,7**	**11,4**	**2,3**
Kinder	5	5	0	0,0	0,6	0,6	0,0
Jugendliche	31	31	0	0,0	3,9	3,9	0,0
Heranwachsende	74	54	20	37,0	9,2	6,8	2,4
Erwachsene insgesamt, davon	**695**	**699**	**-4**	**-0,6**	**86,3**	**88,6**	**-2,3**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	633	662	-29	-4,4	78,6	83,9	-5,3
Erwachsene ab 60 Jahre	62	37	25	67,6	7,7	4,7	3,0
• 60 bis unter 65 Jahre	18	-*	-*	-*	2,2	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	18	-*	-*	-*	2,2	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	12	-*	-*	-*	1,5	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	8	-*	-*	-*	1,0	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	6	-*	-*	-*	0,7	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

Mit einer Zunahme um +3,0% ist am deutlichsten der Anteil der Erwachsenen ab 60 Jahre gestiegen.

OTB bei Nachstellung

OTB	2015	2007	Entwicklung zu 2007		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2007	+/-% - Pkte zu 2007
Opfer insgesamt	**805**	**789**	**16**	**2,0**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	364	292	72	24,7	45,2	37,0	8,2
Enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	131	215	-84	-39,1	16,3	27,2	-10,9
flüchtige Bekanntschaft	144	109	35	32,1	17,9	13,8	4,1
Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	11	-*	-*	-*	1,4	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	4	-*	-*	-*	0,5	-*
keine Vorbeziehung	93	94	-1	-1,1	11,6	11,9	-0,3
Vorbeziehung ungeklärt	62	75	-13	-17,3	7,7	9,5	-1,8

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

Mit 80,7% (2007: 78,6%) stand die überwiegende Zahl der Opfer von Nachstellungen zum bzw. zur TV in einer Beziehung, wobei die Opfer, die eine engere Beziehung[23] zum bzw. zur TV unterhielten, mit 61,5% (2007: 64,3%) hiervon den größten Anteil hatten.

[23] OTB „Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige“ und „enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft“.

4.4.5 Raubdelikte

Entwicklung der Opfer von Raubdelikten 2006 - 2015

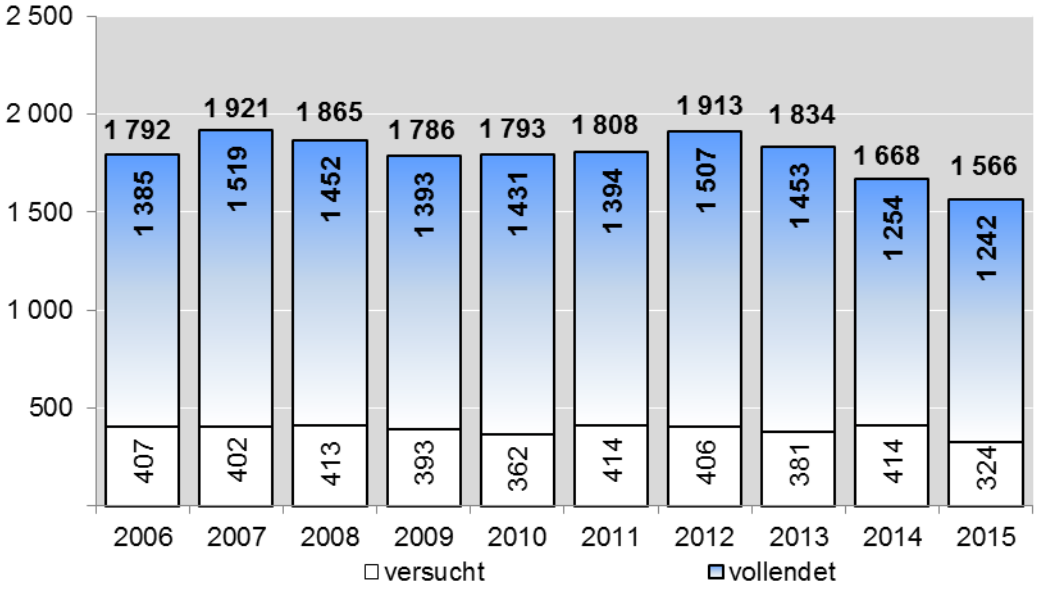

2015 betrug die Anzahl der Opfer von Raubdelikten 1.566. Damit nahm sie im Vergleich zu 2006 um 226 bzw. -12,6% ab und erreichte den niedrigsten Wert im Zehnjahresvergleich. 65,3% der Opfer waren männlich (2006: 62,3%) und 34,7% weiblich (2006: 37,7%).

Darstellung der Opfer von ausgewählten Raubstraftaten nach Altersgruppen

Raubdelikte	**Opfer insgesamt**	**unter 21 Jahre insgesamt**	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	**Erwachsene insgesamt**	bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer insgesamt	1 566 (1 792)	397 (512)	40 (90)	177 (221)	180 (201)	1 169 (1 280)	1 004 (1 101)	165 (179)
• auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	20 (92)	1 (6)	0 (0)	0 (1)	1 (5)	19 (86)	18 (84)	1 (2)
• auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	126 (230)	5 (13)	0 (0)	0 (0)	5 (13)	121 (217)	109 (201)	12 (16)
• auf Geld- und Werttransporte	0 (5)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (5)	0 (5)	0 (0)
• räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	9 (15)	4 (0)	0 (0)	1 (0)	3 (0)	5 (15)	5 (14)	0 (1)
• Handtaschenraub	61 (115)	8 (9)	0 (0)	4 (6)	4 (3)	53 (106)	23 (35)	30 (71)
• sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen, Plätzen	638 (543)	261 (253)	32 (42)	125 (124)	104 (87)	377 (290)	324 (261)	53 (29)
• Raubüberfälle in Wohnungen	126 (115)	16 (14)	0 (0)	2 (4)	14 (10)	110 (101)	80 (76)	30 (25)

(Daten aus 2006 in Klammern)

Raubdelikte	**ab 60 Jahre**	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	80 und mehr Jahre
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer insgesamt	165	49	27	25	30	34
• auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	1	1	0	0	0	0
• auf sonstige Zahlstellen und Geschäfte	12	7	3	0	1	1
• auf Geld- und Werttransporte	0	0	0	0	0	0
• räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	0	0	0	0	0	0
• Handtaschenraub	30	3	4	8	8	7
• sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen, Plätzen	53	15	10	5	13	10
• Raubüberfälle in Wohnungen	30	5	3	5	4	13

(Keine Vergleichswerte aus 2006 vorhanden)

2015 sind im Vergleich zu 2006 bei den oben dargestellten Tatbegehungsweisen des Raubes überwiegend rückläufige Opferzahlen zu verzeichnen. Die Opferzahl stieg

jedoch bei den sonstigen Raubüberfällen auf Straßen, Wegen, Plätzen (+95 bzw. 17,5%) und den Raubüberfällen in Wohnungen (+11 bzw. 9,6%) an.
Insbesondere beim Handtaschenraub und bei Raubüberfällen in Wohnungen weisen die Opfer über 60 Jahre einen überdurchschnittlich hohen Anteil aus. Beim Handtaschenraub waren mit 49,2% knapp die Hälfte der Opfer (2006: 61,7%) und bei Raubüberfällen in Wohnungen mit 23,8% knapp ein Viertel der Opfer (2006: 21,7%) mindestens 60 Jahre alt.

OTB bei Raubdelikten

OTB	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**1 566**	**1 792**	**-226**	**-12,6**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	85	34	51	150,0	5,4	1,9	3,5
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	84	109	-25	-22,9	5,4	6,1	-0,7
flüchtige Bekanntschaft	183	225	-42	-18,7	11,7	12,6	-0,9
formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	7	-*	-*	-*	0,4	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	9	-*	-*	-*	0,5	-*
keine Vorbeziehung	972	880	92	10,5	62,1	49,1	13,0
Vorbeziehung ungeklärt	235	535	-300	-56,1	15,0	29,9	-14,9

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

In 22,9% (2006: 21,0%) bestand zwischen Opfern und TV von Raubdelikten eine Beziehung.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Begehungsformen der Raubdelikte zeigt sich jedoch im Hinblick auf die OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen ein abweichendes Bild. 2015 unterhielten hier 63,5% der Opfer eine Beziehung zum bzw. zur TV (2006: 53,0%). Deren Anteil ist damit um +10,5% gestiegen. Der Anteil der Opfer, die mit dem oder der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg hierbei mit +11,0% deutlich an.

OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen

OTB	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Opfer insgesamt	**126**	**115**	**11**	**9,6**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	27	12	15	125,0	21,4	10,4	11,0
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	22	20	2	10,0	17,5	17,4	0,1
flüchtige Bekanntschaft	31	28	3	10,7	24,6	24,3	0,3
formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	0	-*	-*	-*	0,0	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	1	-*	-*	-*	0,9	-*
keine Vorbeziehung	32	32	0	0,0	25,4	27,8	-2,4
Vorbeziehung ungeklärt	14	22	-8	-36,4	11,1	19,1	-8,0

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

4.5 Sonstige Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB)[24] und strafrechtlichen Nebengesetzen[25]

Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB um +2.108 auf 2.195 Opfer liegt insbesondere darin begründet, dass die hierunter fallenden Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte und diesen gleichstehende Personen aufgrund einer Änderung der PKS-Richtlinien erst seit dem Jahr 2011 als Opferdelikte ausgewiesen werden[26]. Im Jahr 2015 handelte es sich bei 2.181 bzw. 99,4% der registrierten Opfer von sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB um Opfer von Widerstandshandlungen.

Bei den strafrechtlichen Nebengesetze sind 2015 insgesamt zwei Opfer (2006: kein Opfer) im Zusammenhang mit dem Delikt „Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe pp. von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG“ erfasst.

[24] Zu den Delikten mit Opfererfassung zählen: Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114 StGB, Brandstiftung mit Todesfolge § 306c StGB, Körperverletzung im Amt § 340 StGB, Aussetzung § 221 StGB.
[25] Zu den Delikten mit Opfererfassung zählen: Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe pp. von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.
[26] Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.2.

4.6 Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“[27]

Entwicklung der Opfer von Gewaltkriminalität 2006 – 2015

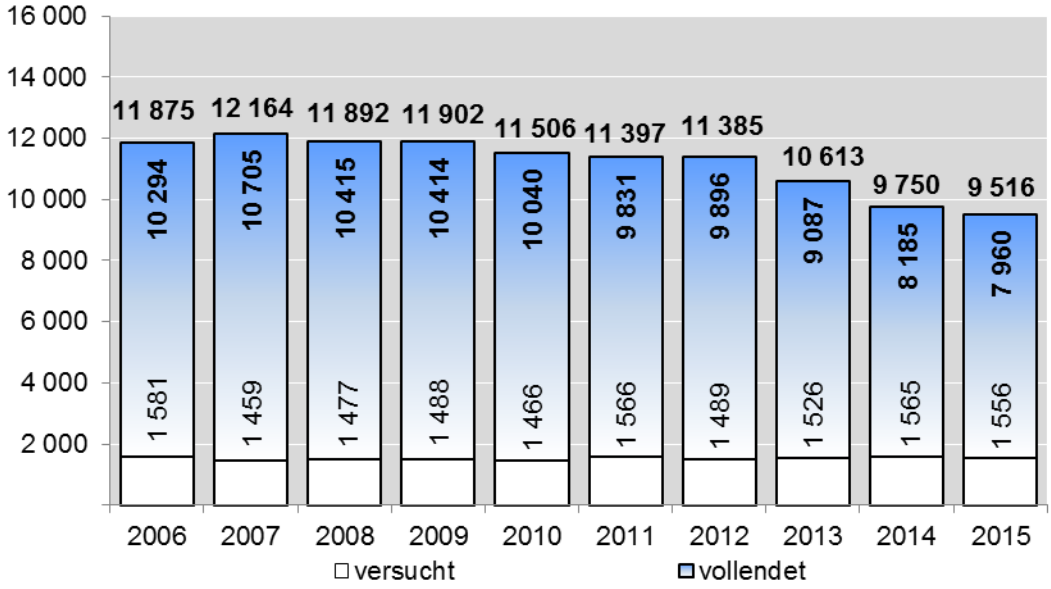

Die Zahl der Opfer von Gewaltkriminalität ist 2015 im Vergleich zu 2006 um 2.359 bzw. -19,9% auf den niedrigsten Wert im Betrachtungszeitraum gesunken. Dabei sind in allen Deliktbereichen der Gewaltkriminalität Rückgänge zu registrieren. Zu den einzelnen Deliktbereichen wird auf die Ausführungen in den vorangehenden Abschnitten hingewiesen.

6.511 bzw. 68,4% (2006: 8.445 bzw. 71,1%) der Opfer waren männlich und 3.005 bzw. 31,6% (2006: 3.430 bzw. 28,9%) weiblich.

[27] Dazu zählen: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- oder Seeverkehr.

Darstellung der Opfer in einzelnen Deliktbereichen der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen

Gewaltkriminalität	**Opfer insgesamt**	**unter 21 Jahre insgesamt**	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	**Erwachsene insgesamt**	bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre
Gewaltkriminalität insgesamt	9 516 (11 875)	2 614 (4 432)	384 (636)	943 (1 912)	1 287 (1 884)	6 902 (7 443)	6 355 (6 910)	547 (533)
Mord	15 (51)	2 (2)	1 (1)	1 (0)	0 (1)	13 (49)	8 (33)	5 (16)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	45 (88)	2 (13)	1 (4)	0 (1)	1 (8)	43 (75)	36 (65)	7 (10)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	347 (420)	138 (189)	9 (15)	72 (108)	57 (66)	209 (231)	205 (226)	4 (5)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1 566 (1 792)	397 (512)	40 (90)	177 (221)	180 (201)	1 169 (1 280)	1 004 (1 101)	165 (179)
Körperverletzung mit Todesfolge	0 (10)	- (1)	- (1)	0 (0)	0 (0)	- (9)	0 (6)	0 (3)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	7 541 (9 500)	2 075 (3 712)	333 (525)	693 (1 579)	1 049 (1 608)	5 466 (5 788)	5 100 (5 470)	366 (318)
Erpresserischer Menschenraub	0 (8)	- -	- (-)	0 (0)	0 (0)	- (8)	0 (6)	0 (2)
Geiselnahme	2 (6)	- (3)	- (-)	0 (3)	0 (0)	2 (3)	2 (3)	0 (0)

(Vergleichswerte aus 2006 in Klammern)

Gewaltkriminalität	**Erwachsene ab 60 Jahre**	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	80 und mehr Jahre
Gewaltkriminalität insgesamt	547	200	115	89	67	76
Mord	5	1	1	0	0	3
Totschlag und Tötung auf Verlangen	7	1	1	1	2	2
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	4	1	2	1	0	0
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	165	49	27	25	30	34
Körperverletzung mit Todesfolge	0	0	0	0	0	0
Gefährliche und schwere Körperverletzung	366	148	84	62	35	37
Erpresserischer Menschenraub	0	0	0	0	0	0
Geiselnahme	0	0	0	0	0	0

(Keine Vergleichswerte für die differenzierten Werte der Altersgruppen ab 60 Jahre für 2006 vorhanden)

2015 ging die Anzahl der Opfer bei Delikten der Gewaltkriminalität in fast allen Altersgruppen, insbesondere jedoch bei den Jugendlichen um 969 bzw. -50,7%, zurück.

Die Gesamtentwicklung ist insbesondere auf die Delikte der gefährlichen und schweren Körperverletzung zurückzuführen. Hier sanken die Opferzahlen um 1.959 bzw. -20,6%.

Darstellung der OTB bei den Delikten der Gewaltkriminalität

OTB	**Opfer insgesamt**	**Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige**	**enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft**	**flüchtige Bekanntschaft**	**formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen**	**Landsleute** (nur bei Nichtdeutschen)	**keine Vorbeziehung**	**Vorbeziehung ungeklärt**
Gewaltkriminalität insgesamt	9 516 (11 875)	1 644 (1 046)	964 (1 832)	1 761 (2 331)	224 (-*)	-* (109)	4 179 (4 743)	744 (1 814)
Mord	15 (51)	7 (5)	0 (12)	3 (6)	1 (-*)	-* (3)	4 (18)	0 (7)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	45 (88)	16 (21)	6 (26)	13 (15)	0 (-*)	-* (5)	10 (15)	0 (6)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	347 (420)	121 (71)	87 (159)	59 (75)	11 (-*)	-* (3)	48 (78)	21 (34)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1 566 (1 792)	85 (34)	84 (109)	183 (225)	7 (-*)	-* (9)	972 (880)	235 (535)
Körperverletzung mit Todesfolge	0 (10)	0 (2)	0 (2)	0 (3)	0 (-*)	-* (0)	0 (1)	0 (2)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	7 541 (9 500)	1 414 (911)	787 (1 522)	1 502 (2 007)	205 (-*)	-* (89)	3 145 (3 746)	488 (1 225)
Erpresserischer Menschenraub	0 (8)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (-*)	-* (0)	0 (5)	0 (3)
Geiselnahme	2 (6)	1 (2)	0 (2)	1 (0)	0 (-*)	-* (0)	0 (0)	0 (2)

(Daten aus 2006 in Klammern / * Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

2015 bestand in 48,3% der registrierten Gewaltdelikte eine Beziehung zwischen Opfern und TV. 2006 belief sich dieser Anteil auf 44,8%. Die Anzahl der Opfer der Gewaltkriminalität, die mit dem oder der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, nahm um 598 bzw. +57,2% zu.

5. Entwicklung der Geschädigten in ausgewählten Deliktbereichen

5.1 Einfacher Diebstahl in / aus Wohnungen

Entwicklung der geschädigten natürlichen Personen von einfachen Diebstählen in / aus Wohnungen 2006 – 2015

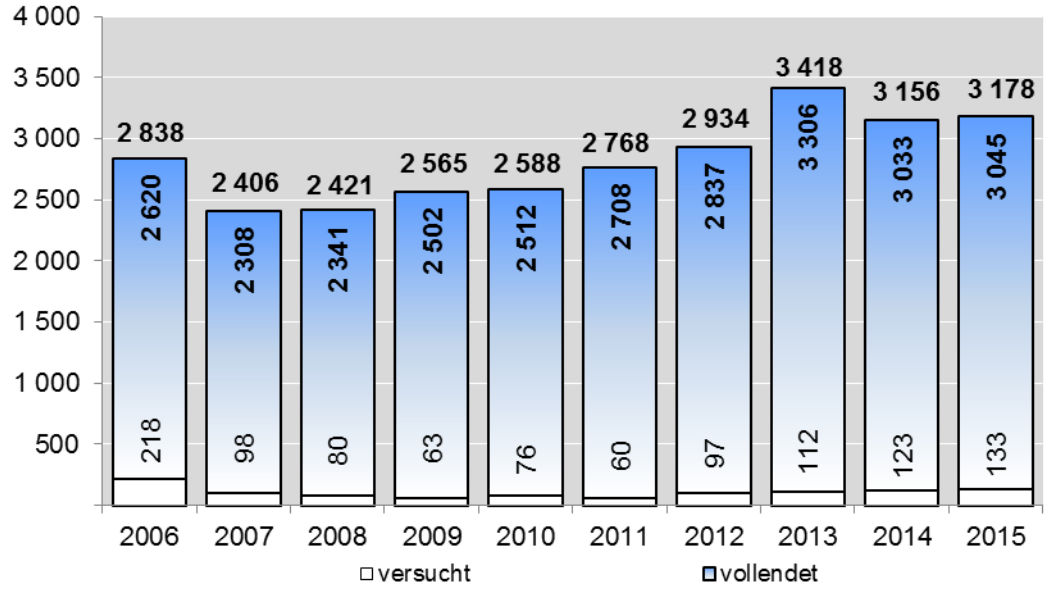

Die Anzahl der durch einen einfachen Diebstahl in / aus Wohnungen geschädigten natürlichen Personen stieg 2015 im Vergleich zu 2006 um 340 bzw. +12,0% auf 3.178 an. 1.388 bzw. 43,7% der Geschädigten waren männlich (2006: 45,3%) und 1.790 bzw. 56,3% weiblich (2006: 54,7%).

Darstellung der geschädigten natürlichen Personen von einfachen Diebstählen in / aus Wohnungen nach Altersgruppen

Altersgruppe	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Geschädigte insgesamt	**3 178**	**2 838**	**340**	**12,0**	**100,0**	**100,0**	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**260**	**348**	**-88**	**-25,3**	**8,2**	**12,3**	**-4,1**
Kinder	25	41	-16	-39,0	0,8	1,4	-0,6
Jugendliche	87	134	-47	-35,1	2,7	4,7	-2,0
Heranwachsende	148	173	-25	-14,5	4,7	6,1	-1,4
Erwachsene insgesamt, davon	**2 918**	**2 490**	**428**	**17,2**	**91,8**	**87,7**	**4,1**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	1 607	1 523	84	5,5	50,6	53,7	-3,1
Erwachsene ab 60 Jahre	1 311	967	344	35,6	41,3	34,1	7,2
• 60 bis unter 65 Jahre	149	-*	-*	-*	4,7	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	130	-*	-*	-*	4,1	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	171	-*	-*	-*	5,4	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	258	-*	-*	-*	8,1	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	603	-*	-*	-*	19,0	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

Die steigende Zahl der Geschädigten im Vergleich zu 2006 ist auf die Zunahme um 344 bzw. +35,6% der Geschädigten im Alter ab 60 Jahre zurückführen. Der Anteil dieser Altersgruppe an den Geschädigten insgesamt lag bei 41,3% (2006: 34,1%). 27,1% der Geschädigten waren im Jahr 2015 mindestens 75 Jahre.

Geschädigten - Tatverdächtigen - Beziehung (GTB) bei einfachen Diebstählen in / aus Wohnungen

GTB	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Geschädigte insgesamt	**3 178**	**2 838**	**340**	**12,0**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	486	239	247	103,3	15,3	8,4	6,9
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	459	463	-4	-0,9	14,4	16,3	-1,9
flüchtige Bekanntschaft	418	524	-106	-20,2	13,2	18,5	-5,3
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	58	-*	-*	-*	1,8	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	8	-*	-*	-*	0,3	-*
keine Vorbeziehung	708	534	174	32,6	22,3	18,8	3,5
Vorbeziehung ungeklärt	1 049	1 070	-21	-2,0	33,0	37,7	-4,7

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

Bei 44,7% (2006: 43,5%) der Opfer bestand eine Beziehung zum bzw. zur TV.
Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg hierbei mit +6,9% deutlich an.

5.2 Taschendiebstahl[28]

Entwicklung der geschädigten natürlichen Personen von Taschendiebstählen 2006 – 2015

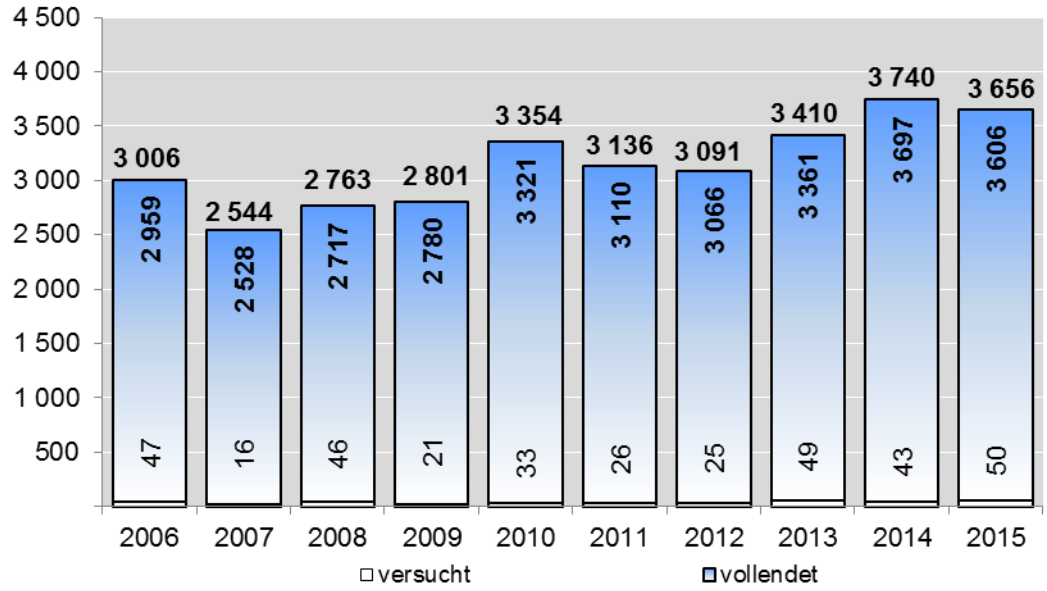

Insgesamt nahm die Zahl der durch einen Taschendiebstahl geschädigten Personen im Vergleich der Jahre 2006 und 2015 um 650 bzw. +21,6% auf 3.656 zu.

Mit 2.376 bzw. 65,0% weiblichen Geschädigten (2006: 66,5%) wurden fast doppelt so viele Frauen durch einen Taschendiebstahl geschädigt wie Männer mit 1.280 Geschädigten bzw. 35,0% (2006: 33,5%).

[28] Diebstähle, bei denen der Täter heimlich seinem Opfer unmittelbar aus der am Körper befindlichen Kleidung oder den in unmittelbarem körperlichem Gewahrsam befindlichen, d. h. am Körper mitgeführten Gegenständen Geld oder andere Sachen (auch unbare Zahlungsmittel) entwendet. Kein Taschendiebstahl ist demnach ein Diebstahl aus abgestellten Taschen aller Art oder aus abgelegter Bekleidung.

Darstellung der geschädigten natürlichen Personen von Taschendiebstählen nach Altersgruppen

Altersgruppe	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Geschädigte insgesamt	**3 656**	**3 006**	**650**	**21,6**	**100,0**	**100,0**	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	**532**	**423**	**109**	**25,8**	**14,6**	**14,1**	**0,5**
Kinder	32	24	8	33,3	0,9	0,8	0,1
Jugendliche	202	162	40	24,7	5,5	5,4	0,1
Heranwachsende	298	237	61	25,7	8,2	7,9	0,3
Erwachsene insgesamt, davon	**3 124**	**2 583**	**541**	**20,9**	**85,4**	**85,9**	**-0,5**
Erwachsene bis unter 60 Jahre	1 853	1 622	231	14,2	50,7	54,0	-3,3
Erwachsene ab 60 Jahre	1 271	961	310	32,3	34,8	32,0	2,8
• 60 bis unter 65 Jahre	225	-*	-*	-*	6,2	-*	-*
• 65 bis unter 70 Jahre	242	-*	-*	-*	6,6	-*	-*
• 70 bis unter 75 Jahre	256	-*	-*	-*	7,0	-*	-*
• 75 bis unter 80 Jahre	281	-*	-*	-*	7,7	-*	-*
• 80 und mehr Jahre	267	-*	-*	-*	7,3	-*	-*

(* Keine Vergleichswerte vorhanden)

Die steigende Zahl der Geschädigten gegenüber dem Jahr 2006 ist insbesondere auf die Zunahme um 310 bzw. +32,3% der Geschädigten im Alter ab 60 Jahre zurückzuführen. Der Anteil dieser Altersgruppe an den Geschädigten insgesamt lag bei 34,8% (2006: 32,0%). 15,0% der Geschädigten waren im Jahr 2015 mindestens 75 Jahre.

GTB bei Taschendiebstählen

	2015	2006	Entwicklung zu 2006		% - Anteil		
			absolut	in %	2015	2006	+/-% - Pkte zu 2006
Geschädigte insgesamt	**3 656**	**3 006**	**650**	**21,6**	**100,0**	**100,0**	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	3	1	2	200,0	0,1	0,0	0,1
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft,	9	10	-1	-10,0	0,2	0,3	-0,1
flüchtige Bekanntschaft	21	12	9	75,0	0,6	0,4	0,2
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	0	-*	-*	-*	0,0	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	1	-*	-*	-*	0,0	--*
keine Vorbeziehung	875	285	590	207,0	23,9	9,5	14,4
Vorbeziehung ungeklärt	2 748	2 697	51	1,9	75,2	89,7	-14,5

(* Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden)

Zu 99,1% (2006: 99,2%) bestand keine Beziehung zwischen dem Opfer und dem bzw. der TV oder war die Vorbeziehung ungeklärt.

6. Räumliche und / oder soziale Nähe des Opfers zum Tatverdächtigen[29]

Darstellung der räumlichen und / oder sozialen Nähe des Opfers zum TV von Straftaten insgesamt

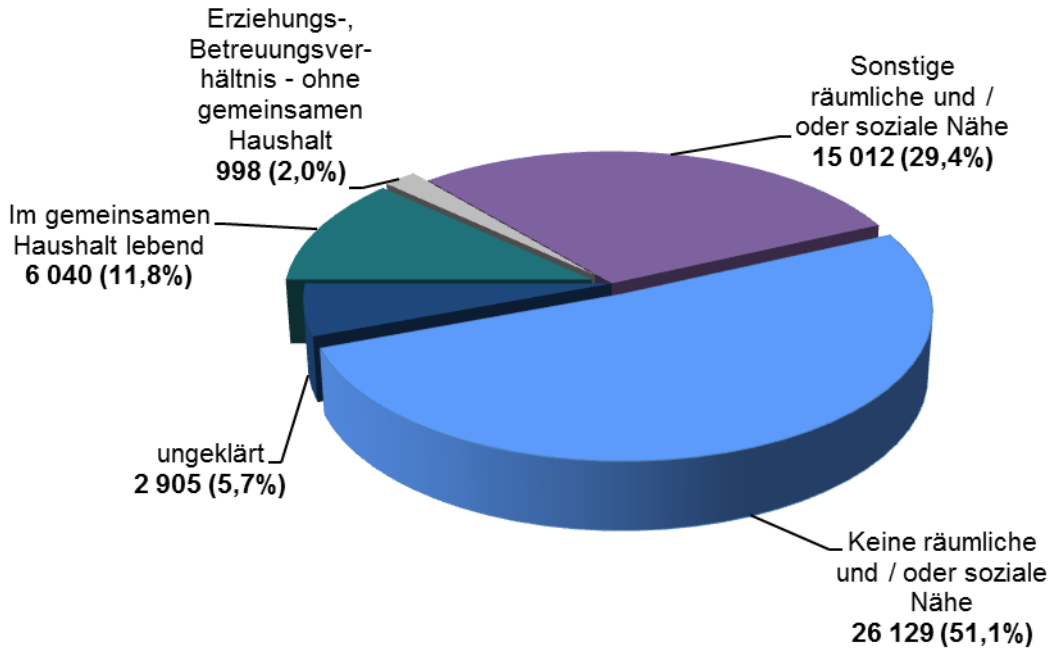

2015 hatten mit 51,1% mehr als die Hälfte der Opfer zum bzw. zur TV keine räumliche und / oder soziale Nähe (2011: 52,0%).

Bei einem Gesamtanteil von 29,4% (2011: 28,9%) im Bereich der unter „sonstigen" erfassten 15.012 OTB mit räumlicher und / oder sozialer Nähe entfielen hiervon 22,8% (2011: 18,6%) auf die Nachbarschaftsbeziehung. In 58,6% (2011: 59,2%) handelte es sich dabei um Opfer von Körperverletzungen und in 24,4% (2011: 24,4%) um Opfer von Bedrohungen. 4,4% (2011: 2,6%) gehörten dem gleichen Betrieb an. Alle weiteren hierunter erfassten Beziehungen sind nicht weiter kategorisiert.

11,8% (2011: 11,7%) dieser speziellen Form der OTB machen die Beziehungen im gemeinsamen Haushalt aus.

In der Kategorie „Erziehungs- bzw. Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt mit dem TV)" wurden von den 998 (2011: 635) Opfern 37,2% (2011: 30,7%)

[29] Seit dem 01.01.2011 wird die räumliche und / oder soziale Nähe des Opfers zum TV statistisch erfasst. Demnach sind keine Vergleichswerte für 2006 vorhanden. Bei den Angaben zu räumliche und / oder soziale Nähe hat stets die engste Beziehung Vorrang.
Redaktionelle Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2014: Die Bezeichnung „sonstige / andere Beziehung" wurde in „sonstige räumliche und / oder soziale Nähe" umbenannt. Die Bezeichnung „keine Beziehung" wurde in „keine räumliche und / oder soziale Nähe" und die Bezeichnung „nicht feststellbar, unbekannt" in „ungeklärt" geändert.

im Gesundheits- und 22,1% (2011: 26,6%) im Bildungswesen registriert. Ihr Anteil betrug insgesamt lediglich 2,0% (2011: 1,2%).

Entwicklung der Anteile der räumlichen und / oder sozialen Nähe des Opfers zum TV nach Straftatenobergruppen und Summenschlüssel

Straftatenobergruppen / Summenschlüssel	Im gemeinsamen Haushalt lebend		Erziehungs-, Betreuungsverhältnis - ohne gemeinsamen Haushalt		Sonstige räumliche und / oder soziale Nähe		Keine räumliche und / oder soziale Nähe		ungeklärt	
	2015	2011	2015	2011	2015	2011	2015	2011	2015	2011
Straftaten insgesamt	11,8	11,7	2,0	1,2	29,4	28,9	51,1	52,0	5,7	6,1
Straftaten gegen das Leben	19,6	20,6	9,8	7,2	32,6	44,3	32,6	23,7	5,4	4,1
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	12,9	14,8	3,5	3,2	29,2	32,0	46,0	43,2	8,4	6,8
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	12,3	12,1	2,0	1,1	30,2	30,1	49,7	50,2	5,8	6,4
Sonstige Straftatbestände StGB	0,0	0,0	0,1	0,8	11,2	3,5	88,2	95,3	0,4	0,3
Gewaltkriminalität	9,1	8,0	1,5	0,6	25,7	24,3	54,6	57,2	9,1	9,9

Im Bereich der Rohheitsdelikte und der Straftaten gegen die persönliche Freiheit hatten in der Kategorie „sonstige räumliche und / oder soziale Nähe“ 3.317 Opfer bzw. 23,5% (2011: 2.711 bzw. 19,0%) ein nachbarschaftliches Verhältnis zum bzw. zur TV, 662 Opfer bzw. 4,7% (2011: 375 bzw. 2,6%) gehörten dem gleichen Betrieb wie der bzw. die TV an.

7. Opferspezifik[30]

Inwieweit personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogene Merkmale des Opfers den Täter zur Begehung seiner Tat motiviert haben, ist u. a. für Präventionskonzepte der Polizei von besonderer Relevanz. Die für diese Betrachtungsweise relevanten Merkmale sind unter dem Begriff „Opferspezifik“ zusammengefasst.

Darstellung der Opferspezifik von Straftaten insgesamt

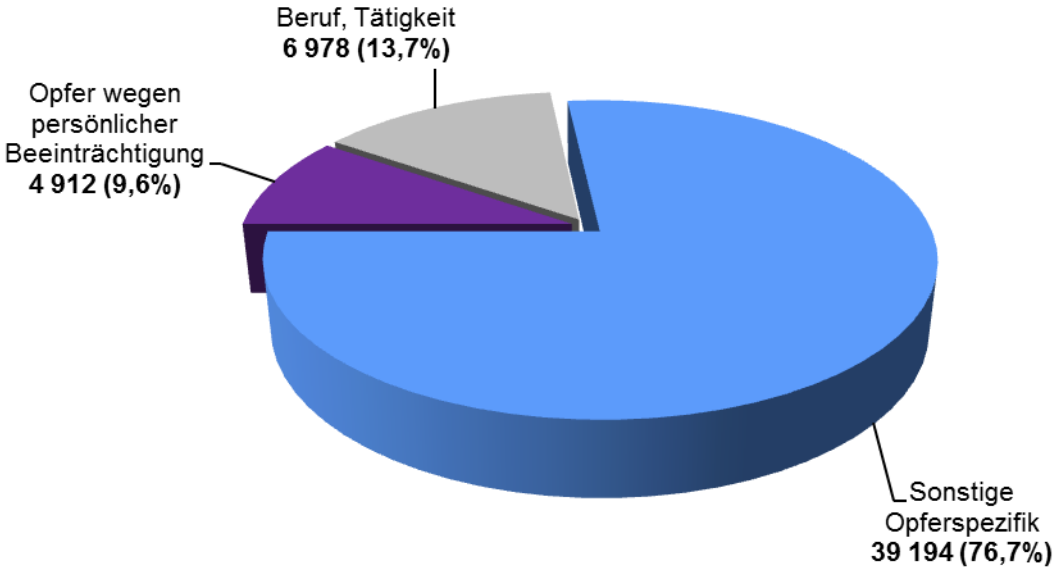

Im Rahmen ihres Berufes bzw. ihrer Tätigkeit wurden 6.978 bzw. 13,7% (2011: 13,3%) Personen zu Opfern, darunter 3.223 bzw. 46,2% (2011: 38,7%) Polizeivollzugsbeamte und 1.171 bzw. 16,8% (2011: 23,9%) Schüler, 250 bzw. 3,6% (2011: 2,9%) Personen aus dem Bewachungsgewerbe, 116 bzw. 1,7% (2011: 1,1%) Angehörige von Rettungsdiensten, 101 bzw. 1,4% (2011: 1,6%) Lehrkräfte sowie 81 bzw. 1,2% (2011: 1,4%) Taxifahrer.

[30] Seit dem 01.01.2011 wird die Opferspezifik statistisch erfasst. Demnach sind keine Vergleichswerte für 2006 vorhanden. Die Erfassung der Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang).
Die Bezeichnung „Hilflose Person“ wurde in „Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung“ umgeändert. Der hierunter fallende Wert „Gebrechlichkeit, Alter, Krankheit“ wurde um „Verletzung“ ergänzt.
Zudem wird der Wert „Obdachlosigkeit“, der bisher unter der Gruppe der „Lebenslage“ abgebildet wurde, unter der Gruppe „Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung“ ausgewiesen. Die sonstigen unter „Lebenslage“ erfassten Beziehung sowie die Kategorie „Verhalten“ wurden gestrichen und sind zusammen mit dem Wert „Mitfahrgelegenheit“ unter der Gruppe „sonstige Opferspezifik“ ausgewiesen. Um eine Vergleichbarkeit zum Vorjahr zu gewährleisten, wurden in diesem Bericht die Werte für das Jahr 2011 entsprechend der Änderungen zum 01.01.2014 gruppiert.

2015 betrug der Anteil der 4.912 Opfer, die über eine persönliche Beeinträchtigung verfügten, 9,6% (2011: 2,9%). Hiervon wurden 79,6% (2011: 49,4%) aufgrund Alkoholeinflusses, 8,7% (2011: 16,5%) aufgrund ihrer Gebrechlichkeit, ihres Alters, einer Krankheit oder Verletzung und 7,1% (2011: 17,9%) wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung Opfer von Straftaten.

Mit 39.194 bzw. 76,7% (2011: 83,7%) entfiel der größte Anteil auf die „sonstige Opferspezifik". Hiervon wurden aufgrund der Nutzung einer Mitfahrgelegenheit 19 Personen Opfer einer Straftat. Alle weiteren möglichen Opferspezifika sind nicht weiter kategorisiert. Bei den meisten Opfern lag jedoch kein spezifisches Merkmal vor, weshalb sie der Täter bzw. die Täterin zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat ausgewählt hat.

Entwicklung der Anteile der Opferspezifik nach Straftatenobergruppen und Summenschlüssel

Straftatenobergruppen / Summenschlüssel	Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung			Beruf / Tätigkeit			sonstige Opferspezifik		
	Anteil 2015	Anteil 2011	+ / - % - Pkte	Anteil 2015	Anteil 2011	+ / - % - Pkte	Anteil 2015	Anteil 2011	+ / - % - Pkte
Straftaten insgesamt	9,6	2,9	6,7	13,7	13,3	0,4	76,7	83,7	-7,0
Straftaten gegen das Leben	30,4	18,6	11,8	12,0	3,1	8,9	57,6	78,4	-20,8
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	13,0	9,6	3,4	8,0	9,3	-1,3	79,0	81,0	-2,0
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	9,9	2,7	7,2	9,9	9,4	0,5	80,3	87,9	-7,6
Sonstige Straftatbestände StGB[31]	0,0	0,5	-0,5	99,5	91,9	7,6	0,4	7,6	-7,2
Gewaltkriminalität	14,7	5,1	9,6	10,4	10,3	0,1	74,9	84,6	-9,7

[31] Bei 97,4% (2.137) der Opfer von sonstigen Straftatbeständen (StGB) handelt es sich um Polizeivollzugsbeamte, die Opfer einer Widerstandshandlung waren.

8. Verteilung der Opfer nach Staatsangehörigkeiten[32]

Verteilung der deutschen und nichtdeutschen Opfer

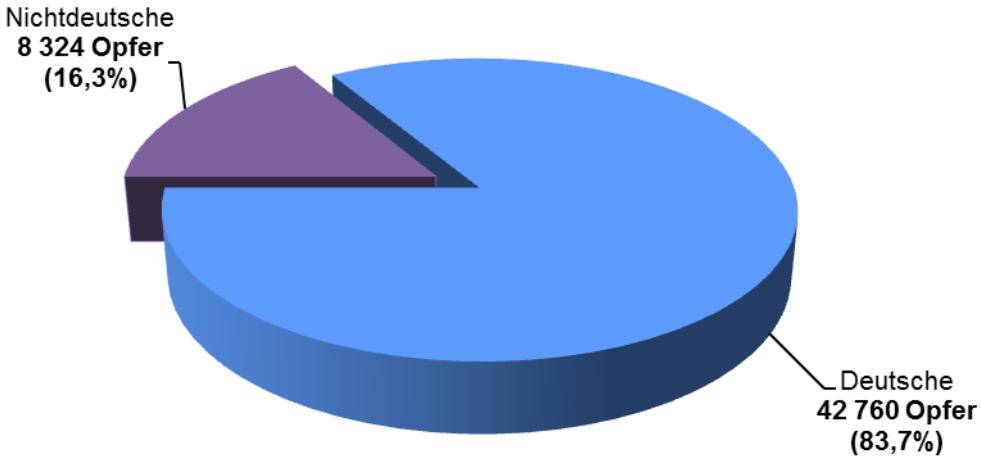

Im Vergleich zu 2013 nahm der Anteil der nichtdeutschen Opfer[33] an den Opfern insgesamt von 13,6% auf 16,3% (+2,7%) zu. Die Zunahme der nichtdeutschen Opfer um 1.330 bzw. +19,0% ist auf deren gestiegene Zahl bei den Körperverletzungsdelikten um 1.121 bzw. +22,3% auf 6.142 Opfer zurückzuführen.

[32] Als nichtdeutsche Opfer sind in der PKS Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und Staatenlose erfasst. Aussagen bezüglich des Migrationshintergrundes der Opfer können auf Grundlage der PKS nicht getroffen werden.
[33] Seit dem 01.01.2013 wird die Staatsangehörigkeit der Opfer statistisch registriert. Demnach sind keine Vergleichswerte für 2006 vorhanden.

Verteilung der nichtdeutschen Opfer nach Staatsangehörigkeiten

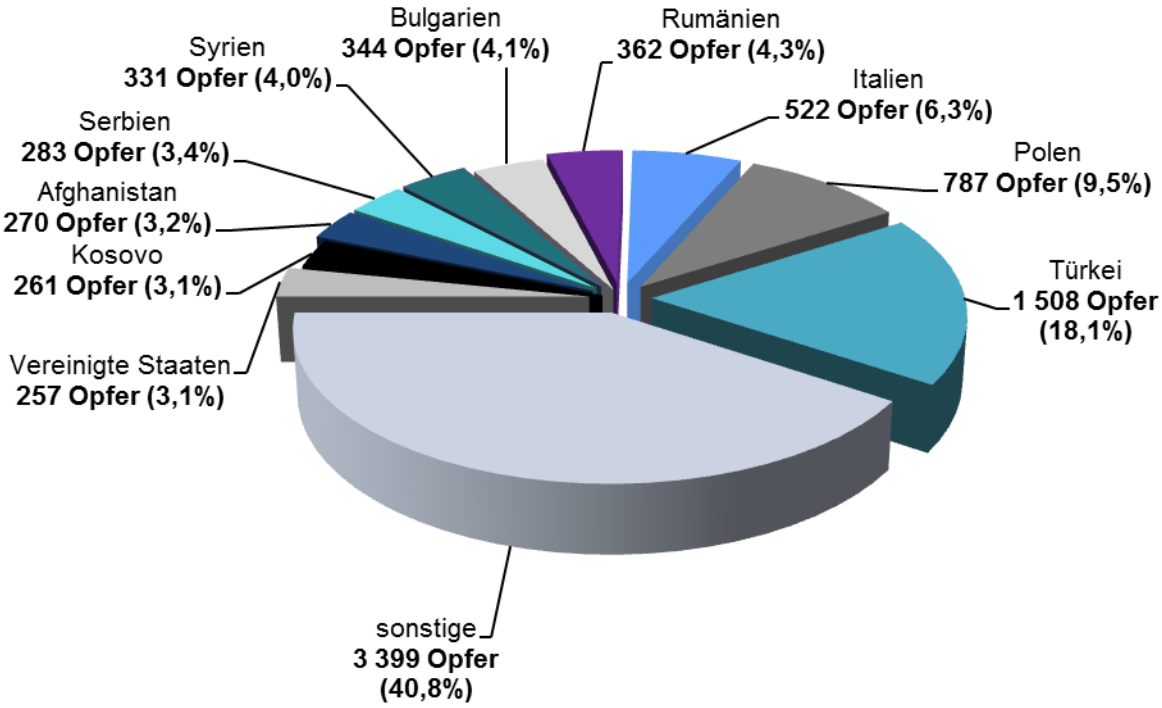

Entwicklung der nichtdeutschen Opfer nach Staatsangehörigkeiten 2015 gegenüber 2013

Staatsangehörigkeit	2015		2013		Entwicklung zu 2013		
	absolut	%-Anteil an nicht-deutschen Opfern insgesamt	absolut	%-Anteil an nicht-deutschen Opfern insgesamt	absolut	in %	%-Anteil in %-Pkte
Nichtdeutsche Opfer insgesamt	**8 324**	**100,0**	**6 994**	**100,0**	**1 330**	**19,0**	**-**
Türkei	1 508	18,1	1 709	24,4	-201	-11,8	-6,3
Polen	787	9,5	704	10,1	83	11,8	-0,6
Italien	522	6,3	466	6,7	56	12,0	-0,4
Rumänien	362	4,3	256	3,7	106	41,4	0,6
Bulgarien	344	4,1	224	3,2	120	53,6	0,9
Syrien	331	4,0	71	1,0	260	366,2	3,0
Serbien	283	3,4	240	3,4	43	17,9	0,0
Afghanistan	270	3,2	102	1,5	168	164,7	1,7
Kosovo	261	3,1	200	2,9	61	30,5	0,2
Vereinigte Staaten	257	3,1	284	4,1	-27	-9,5	-1,0
Sonstige	3 399	40,8	2 738	39,1	661	24,1	1,7

Deutliche Anstiege bei den nichtdeutschen Opfern zeigen sich insbesondere bei den Opfern mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit. Ursächlich hierfür sind

die Zunahmen bei den Körperverletzungsdelikten um 225 bzw. +468,8% auf 273 syrische sowie um 133 bzw. +147,8% auf 223 afghanische Opfer. Dieser Anstieg korrespondiert mit der Zunahme der in Rheinland-Pfalz zugewanderten Personen aufgrund der angespannten Sicherheitslage in den Herkunftsländern.

Anzahl sowie Anteile der nichtdeutschen Opfer nach ausgewählten Deliktgruppen

Deliktgruppe	Opfer insgesamt			nichtdeutsche Opfer					
				Anzahl			% - Anteil an Opfern insgesamt		
	2015	2013	+ / - in %	2015	2013	+ / - in %	2015	2013	+ / - % - Pkte
Straftaten insgesamt	**51 084**	**51 308**	**-0,4**	**8 324**	**6 994**	**19,0**	**16,3**	**13,6**	**2,7**
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	42	19	121,1	40	18	122,2	**95,2**	94,7	0,5
Entziehung Minderjähriger	54	62	-12,9	14	15	-6,7	**25,9**	24,2	1,7
Totschlag	43	42	2,4	10	10	0,0	**23,3**	23,8	-0,5
Räuberische Erpressung (sonstige)	97	94	3,2	21	11	90,9	**21,6**	11,7	9,9
Schwerer Raub auf Straße, Weg oder Platz (sonstiger)	90	89	1,1	19	16	18,8	**21,1**	18,0	3,1
Körperverletzung insgesamt	32 615	33 186	-1,7	6 142	5 021	22,3	**18,8**	15,1	3,7
• Gefährliche und schwere Körperverletzung	7 541	8 356	-9,8	1 537	1 319	16,5	**20,4**	15,8	4,6
• (vorsätzliche einfache) Körperverletzung	23 577	23 340	1,0	4 422	3 510	26,0	**18,8**	15,0	3,8
Bedrohung	6 511	6 146	5,9	1 115	966	15,4	**17,1**	15,7	1,4
Freiheitsberaubung	257	261	-1,5	43	39	10,3	**16,7**	14,9	1,8
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	347	360	-3,6	57	62	-8,1	**16,4**	17,2	-0,8

9. Rückblick

Parallel zu dem Rückgang der Straftaten um 25.327 Fälle bzw. -8,5% hat die Anzahl der Geschädigten im Vergleich zu 2006 um 18.541 bzw. -5,9% abgenommen. Die Zahl der Opfer ist hingegen um 2.712 bzw. +5,6% gestiegen. Dies begründet sich insbesondere durch die Zunahme der Opfer von Widerstandshandlungen aufgrund einer Änderung der PKS-Richtlinien.[34]
Der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter um 6.498 bzw. +20,4% resultiert im Wesentlichen auf einer Zunahme der Opfer von Körperverletzungsdelikten und den o. a. Widerstandshandlungen. Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre um 3.786 bzw. -23,0% resultiert aus sinkenden Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten.

Mit einer Opfergeschädigtenzahl (OGZ) von 1.532 (2006: 1.445) ist das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit einer OGZ von 1.024 (2006: 948). Bei beiden Geschlechtern weisen die Heranwachsenden die höchste Opfergefährdung auf. Dies geht einher mit der überdurchschnittlichen Tatverdächtigenbelastung dieser Altersgruppe.

Die Entwicklung der Opferzahlen verlief 2015 im Vergleich zu 2006 in den einzelnen Straftatenobergruppen heterogen. Dem Anstieg der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, die sich zu rund 70% aus Körperverletzungsdelikten zusammensetzen, stehen Rückgänge der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie gegen das Leben gegenüber. Die Anzahl der Opfer von Gewaltkriminalität ist auf den niedrigsten Wert im Zehnjahresvergleich gesunken. In allen Deliktbereichen, die zur Gewaltkriminalität zählen, ging die Anzahl der Opfer zurück.

2015 standen bei den Straftaten gegen das Leben 71,7% (2006: 61,4%), bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 55,2% (2006: 53,9%) und bei den Körperverletzungsdelikten rund 60% (2006: 56,6%) der Opfer in einer Beziehung zum bzw. zur TV. Insbesondere der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige)

[34] Vgl. Erläuterungen in Abschnitt C.I.2.

waren, nahm hierbei zu. Bei den Raubdelikten hingegen bestand in der Mehrzahl der Fälle keine Beziehung.
Mehr als die Hälfte der Opfer hatten in den Berichtsjahren 2011 und 2015 zum bzw. zur TV keine räumliche und / oder soziale Nähe (2011: 52,0%). Bei einem Gesamtanteil von 29,4% (2011: 28,9%) im Bereich der unter „sonstigen“ erfassten 15.012 Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung mit räumlicher und / oder sozialer Nähe entfielen hiervon knapp ein Viertel (2011: 18,6%) auf die Nachbarschaftsbeziehung, 11,8% (2011: 11,7%) beträgt hier der Anteil der Beziehungen im gemeinsamen Haushalt. In der Kategorie „Erziehungs- bzw. Betreuungsverhältnis (ohne gemeinsamen Haushalt mit dem bzw. der TV)“ wurden von den 998 (2011: 635) Opfern 37,2% (2011: 30,7%) im Gesundheits- und 22,1% (2011: 26,6%) im Bildungswesen registriert. Ihr Anteil betrug insgesamt lediglich 2,0% (2011: 1,2%).

Im Rahmen ihres Berufes bzw. ihrer Tätigkeit wurden 13,7% (2011: 13,3%) der Personen zu Opfern, darunter fast die Hälfte Polizeivollzugsbeamte (2011: 38,7%). 2015 betrug der Anteil der 4.912 Opfer, die über eine persönliche Beeinträchtigung verfügten, 9,6% (2011: 2,9%). Ca. 80% (2011: 49,4%) wurden davon Opfer aufgrund Alkoholeinflusses. Bei den meisten Opfern lag jedoch kein spezifisches Merkmal vor, aufgrund dessen sie der Täter bzw. die Täterin zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat ausgewählt hat.

Im Vergleich zu 2013 nahm der Anteil der nichtdeutschen Opfer an den Opfern von 13,6% auf 16,3% (+2,7%) zu. Die Zunahme der nichtdeutschen Opfer ist auf deren gestiegene Zahl bei den Körperverletzungsdelikten zurückzuführen. Der deutlichste Anstieg der nichtdeutschen Opfer lässt sich insbesondere bei Zuwächsen der Opfer mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit feststellen. Dieser Anstieg korrespondiert mit der Zunahme der in Rheinland-Pfalz asylbegehrenden Personen aufgrund der angespannten Sicherheitslage in den Herkunftsländern.

II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2006 bis 2015

Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Opferzahlen und der OTB (vgl. Unterabschnitt 1.) sowie über die Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der GTB (vgl. Unterabschnitt 2.) in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2006 bis 2015.

Sie basieren auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Zu den Definitionen des Opfer- und des Geschädigtenbegriffs wird auf die Ausführungen unter Abschnitt C. I. verwiesen.

1. Entwicklung der Opferzahlen und der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2006 bis 2015

1.1 Straftaten insgesamt

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																										
					bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J., davon:			60 bis unter 65 Jahre			65 bis unter 70 Jahre			70 bis unter 75 Jahre			75 bis unter 80 Jahre			80 und mehr Jahre		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten insgesamt	2006	48 372	28 754	19 618	4 250	2 269	1 981	12 221	7 889	4 332	29 287	17 025	12 262	2 614	1 571	1 043	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2007	49 618	29 694	19 924	4 304	2 398	1 906	12 518	8 126	4 392	30 013	17 504	12 509	2 783	1 666	1 117	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2008	49 576	29 130	20 446	4 238	2 395	1 843	12 071	7 582	4 489	30 380	17 481	12 899	2 887	1 672	1 215	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2009	49 855	29 264	20 591	4 020	2 242	1 778	12 392	7 778	4 614	30 563	17 557	13 006	2 880	1 687	1 193	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2010	49 441	28 666	20 775	4 104	2 214	1 890	11 675	7 228	4 447	30 719	17 490	13 229	2 943	1 734	1 209	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2011	52 382	31 723	20 659	3 860	2 136	1 724	11 773	7 432	4 341	33 660	20 284	13 376	3 089	1 871	1 218	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2012	53 015	31 934	21 081	3 578	1 939	1 639	11 135	6 980	4 155	35 192	21 146	14 046	3 110	1 869	1 241	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2013	51 308	30 475	20 833	3 428	1 831	1 597	10 365	6 456	3 909	34 017	20 131	13 886	3 498	2 057	1 441	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2014	49 944	29 567	20 377	3 386	1 862	1 524	9 433	5 767	3 666	33 789	19 980	13 809	3 336	1 958	1 378	1 322	800	522	702	432	270	593	389	204	415	226	189	304	111	193
	2015	51 084	30 179	20 905	3 460	1 841	1 619	9 225	5 592	3 633	34 935	20 658	14 277	3 464	2 088	1 376	1 399	877	522	764	472	292	541	352	189	408	254	154	352	133	219

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																				
					Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige			enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft			flüchtige Bekanntschaft			Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen			Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)			Keine Vorbeziehung			Vorbeziehung ungeklärt		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten insgesamt	2006	48 372	28 754	19 618	6 784	1 960	4 824	9 234	3 896	5 338	10 001	6 534	3 467	-	-	-	319	266	53	16 843	12 332	4 511	5 191	3 766	1 425
	2007	49 618	29 694	19 924	9 534	2 448	7 086	8 467	4 638	3 829	9 136	6 183	2 953	-	-	-	272	210	62	19 360	14 201	5 159	2 849	2 014	835
	2008	49 576	29 130	20 446	10 417	2 715	7 702	8 665	4 830	3 835	8 628	5 794	2 834	-	-	-	251	201	50	19 260	14 011	5 249	2 355	1 579	775
	2009	49 855	29 264	20 591	10 402	2 849	7 553	9 541	5 339	4 202	8 458	5 726	2 732	-	-	-	257	193	64	18 744	13 485	5 259	2 453	1 672	781
	2010	49 441	28 666	20 775	10 940	2 974	7 966	9 105	5 122	3 983	8 042	5 292	2 750	-	-	-	234	171	63	18 734	13 503	5 231	2 386	1 604	782
	2011	52 382	31 723	20 659	10 824	2 986	7 838	8 846	5 097	3 749	8 028	5 353	2 675	-	-	-	275	215	60	21 941	16 368	5 573	2 468	1 704	764
	2012	53 015	31 934	21 081	11 230	3 133	8 097	8 678	5 021	3 657	8 214	5 416	2 798	-	-	-	313	245	68	22 140	16 477	5 663	2 440	1 642	798
	2013	51 308	30 475	20 833	11 777	3 275	8 502	8 671	5 146	3 525	7 960	5 291	2 669	-	-	-	315	241	74	20 382	15 093	5 289	2 203	1 429	774
	2014	49 944	29 567	20 377	11 694	3 463	8 231	5 446	3 127	2 319	8 337	5 869	2 968	1 436	914	522	-	-	-	20 369	14 823	5 546	2 162	1 371	791
	2015	51 084	30 179	20 905	12 164	3 578	8 586	5 412	3 107	2 305	9 031	6 031	3 000	1 568	957	611	-	-	-	20 795	15 093	5 702	2 114	1 413	701

1.2 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																																	
					bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J., davon:			60 bis unter 65 Jahre			65 bis unter 70 Jahre			70 bis unter 75 Jahre			75 Jahre bis unter 80 Jahre			80 und mehr Jahre		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Sexual-delikte	2006	2 668	361	2 307	1 035	214	822	739	88	671	844	74	770	49	5	44	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2007	2 627	369	2 258	1 033	246	787	677	66	611	662	50	612	55	7	48	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2008	2 418	352	2 066	965	226	739	667	66	601	780	60	720	66	10	56	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2009	2 402	341	2 061	884	196	688	619	64	555	836	74	762	63	7	56	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2010	2 514	404	2 110	1 040	267	773	585	68	517	836	65	761	63	4	59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2011	2 237	414	1 823	925	254	661	539	66	473	716	77	639	57	7	50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2012	2 168	286	1 882	753	162	631	516	44	472	684	71	733	55	9	46	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2013	2 028	274	1 754	773	144	629	491	53	438	704	73	631	60	4	56	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2014	2 136	332	1 824	810	181	629	503	38	445	771	81	690	72	12	60	29	5	24	14	4	10	12	1	11	12	2	10	5	0	5	5	0	5	5	0	5
	2015	2 054	304	1 750	816	196	620	445	39	406	730	61	669	63	8	55	25	3	22	14	2	12	11	1	10	5	2	3	8	0	8	8	0	8	8	0	8

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																																	
					Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige			enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft			flüchtige Bekanntschaft			Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen			Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Sexual-delikte	2006	2 668	367	2 307	391	46	345	712	82	630	329	56	273	-	-	-	6	1	5	1 004	143	861	226	33	193												
	2007	2 627	369	2 258	494	42	452	739	130	609	372	60	312	-	-	-	4	0	4	852	120	732	126	17	109												
	2008	2 418	352	2 066	497	56	441	609	102	507	304	46	258	-	-	-	7	0	7	912	138	774	89	10	79												
	2009	2 402	341	2 061	428	50	378	691	117	574	301	42	259	-	-	-	6	0	6	857	122	735	119	10	109												
	2010	2 514	404	2 110	507	79	428	667	141	526	366	43	323	-	-	-	7	0	7	862	126	736	105	15	90												
	2011	2 237	414	1 823	425	87	338	651	148	503	264	40	224	-	-	-	3	0	3	791	124	667	103	15	88												
	2012	2 168	286	1 882	412	43	369	586	95	491	258	40	218	-	-	-	8	1	7	792	99	693	112	8	104												
	2013	2 028	274	1 754	385	48	317	538	84	454	257	39	218	-	-	-	5	0	5	775	100	675	88	3	85												
	2014	2 156	332	1 824	400	50	350	425	84	341	300	48	252	61	17	44	-	-	-	827	122	705	143	11	132												
	2015	2 054	304	1 750	383	34	349	412	89	323	263	34	224	70	16	54	-	-	-	826	123	703	95	8	87												

1.3 Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																											
					bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J., davon:			60 bis unter 65 Jahre			65 bis unter 70 Jahre			70 bis unter 75 Jahre			75 bis unter 80 Jahre			80 und mehr Jahre		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten gegen die persön-liche Freiheit	2006	11 566	6 517	5 049	578	351	227	1 746	863	883	8 308	4 669	3 639	934	634	300	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2007	12 192	6 633	5 559	522	305	217	1 766	841	925	8 810	4 755	4 055	1 094	732	362	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2008	12 851	6 766	6 085	546	309	237	1 909	893	1 016	9 303	4 839	4 464	1 093	725	368	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2009	13 033	6 844	6 189	565	325	240	2 059	899	1 160	9 247	4 857	4 390	1 162	763	399	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2010	12 753	6 742	6 011	551	303	248	1 936	921	1 015	9 134	4 762	4 372	1 132	756	376	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2011	12 460	6 735	5 725	494	273	221	1 887	894	993	8 929	4 795	4 134	1 150	773	377	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2012	12 346	6 666	5 680	524	289	235	1 752	859	893	8 893	4 726	4 167	1 177	792	385	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2013	12 266	6 610	5 656	466	257	209	1 688	845	843	8 787	4 626	4 161	1 325	882	443	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2014	12 127	6 585	5 542	465	240	225	1 633	763	870	8 828	4 783	4 045	1 201	799	402	493	327	166	280	188	92	214	155	59	145	98	47	69	31	38
	2015	12 560	6 875	5 685	498	265	233	1 725	830	895	9 074	4 932	4 142	1 263	848	415	529	357	172	318	210	108	199	139	60	142	105	37	75	37	38

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																				
					Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige			enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft			flüchtige Bekanntschaft			Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen			Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten gegen die persön-liche Freiheit	2006	11 566	6 517	5 049	1 429	383	1 046	2 122	851	1 271	2 589	1 515	1 074	-	-	-	87	69	18	4 027	2 828	1 199	1 312	871	441
	2007	12 192	6 633	5 559	2 211	461	1 750	2 025	963	1 062	2 296	1 413	883	-	-	-	78	47	31	4 890	3 328	1 562	692	421	271
	2008	12 851	6 766	6 085	2 596	565	2 031	2 343	1 170	1 173	2 274	1 355	919	-	-	-	61	42	19	4 888	3 270	1 618	689	364	325
	2009	13 033	6 844	6 189	2 553	633	1 920	2 525	1 259	1 266	2 280	1 374	906	-	-	-	66	37	29	4 844	3 128	1 716	765	413	352
	2010	12 753	6 742	6 011	2 569	620	1 949	2 428	1 199	1 229	2 141	1 261	880	-	-	-	75	45	30	4 918	3 281	1 637	622	336	286
	2011	12 460	6 735	5 725	2 454	580	1 874	2 256	1 183	1 073	2 195	1 354	841	-	-	-	63	44	19	4 921	3 283	1 638	571	291	280
	2012	12 346	6 666	5 680	2 490	557	1 933	2 151	1 143	1 008	2 339	1 377	962	-	-	-	76	50	26	4 695	3 204	1 491	595	335	260
	2013	12 266	6 610	5 656	2 571	590	1 981	2 292	1 250	1 042	2 231	1 333	898	-	-	-	78	54	24	4 523	3 091	1 432	571	292	279
	2014	12 127	6 585	5 542	2 677	622	2 055	1 295	665	630	2 428	1 530	898	348	216	132	-	-	-	4 833	3 251	1 582	546	301	245
	2015	12 560	6 875	5 685	2 600	637	1 963	1 281	642	639	2 624	1 632	992	439	260	179	-	-	-	5 074	3 396	1 678	542	308	234

1.4 Gewaltkriminalität

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																																	
					bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J., davon:			60 bis unter 65 Jahre			65 bis unter 70 Jahre			70 bis unter 75 Jahre			75 bis unter 80 Jahre			80 und mehr Jahre							
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W							
Gewalt-krimi-nalität	2006	11 875	8 445	3 430	836	423	213	3 796	2 890	906	6 910	4 857	2 073	533	295	238	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2007	12 164	8 816	3 346	759	541	218	3 854	2 971	883	6 991	4 997	1 994	560	309	251	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2008	11 892	8 396	3 496	701	496	205	3 728	2 779	949	6 915	4 826	2 089	548	295	253	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2009	11 902	8 443	3 459	721	498	233	3 650	2 770	880	6 899	4 911	2 088	532	274	258	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2010	11 506	8 034	3 472	603	407	196	3 392	2 491	901	6 900	4 805	2 095	611	331	280	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2011	11 397	8 091	3 306	598	405	193	3 266	2 443	823	6 962	4 939	2 023	571	304	267	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2012	11 365	7 934	3 451	533	376	157	3 028	2 206	822	7 276	5 052	2 224	548	300	248	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2013	10 613	7 411	3 202	469	330	139	2 743	2 036	707	6 749	4 687	2 062	652	358	294	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2014	9 750	6 723	3 027	437	309	128	2 307	1 669	638	6 491	4 428	2 003	575	317	258	212	120	92	95	61	34	104	66	38	78	42	86	28	58							
	2015	9 516	6 511	3 005	394	271	113	2 230	1 600	630	6 355	4 329	2 026	547	311	235	200	122	78	115	69	46	89	57	32	67	33	76	30	46							

Delikt	Jahr	Opfer			davon:																																	
					Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige			enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft			flüchtige Bekanntschaft			Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen			Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)			Keine Vorbeziehung			ungeklärt														
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W										
Gewalt-krimi-nalität	2006	11 875	8 445	3 430	1 046	392	654	1 832	975	857	2 331	1 758	573	-	-	-	109	97	12	4 743	3 803	940	1 814	1 420	394												
	2007	12 164	8 818	3 346	1 426	490	936	1 715	1 160	555	2 288	1 807	491	-	-	-	62	56	6	5 555	4 452	1 103	1 108	853	255												
	2008	11 892	8 396	3 496	1 577	499	1 078	1 729	1 153	576	2 070	1 628	442	-	-	-	63	56	7	5 539	4 392	1 147	914	668	246												
	2009	11 902	8 443	3 459	1 578	550	1 028	2 001	1 333	668	1 986	1 552	434	-	-	-	78	69	9	5 381	4 276	1 105	878	663	215												
	2010	11 506	8 034	3 472	1 620	523	1 097	1 794	1 225	569	1 774	1 341	433	-	-	-	64	53	11	5 330	4 216	1 114	924	676	248												
	2011	11 397	8 091	3 306	1 504	511	993	1 693	1 152	541	1 796	1 354	442	-	-	-	68	60	8	5 312	4 252	1 060	1 024	762	262												
	2012	11 385	7 934	3 451	1 588	538	1 050	1 654	1 099	555	1 702	1 291	411	-	-	-	86	77	9	5 367	4 231	1 136	988	698	290												
	2013	10 613	7 411	3 202	1 589	536	1 053	1 629	1 117	512	1 562	1 233	329	-	-	-	93	79	14	4 894	3 858	1 036	846	588	258												
	2014	9 750	6 723	3 027	1 487	547	940	1 017	709	308	1 800	1 347	453	220	143	77	-	-	-	4 405	3 422	983	821	555	266												
	2015	9 516	6 511	3 005	1 644	571	1 073	964	657	307	1 761	1 347	414	224	136	88	-	-	-	4 179	3 276	903	744	524	220												

2. Entwicklung der Geschädigtenzahlen und der Geschädigten-Tatverdächtigen-Beziehungen insgesamt in Rheinland-Pfalz im Zeitraum 2006 bis 2015

Delikt	Jahr	Geschädigte			davon:																											
					bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J., davon:			60 bis unter 65 Jahre			65 bis unter 70 Jahre			70 bis unter 75 Jahre			75 bis unter 80 Jahre			80 und mehr Jahre		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten insgesamt	2006	192 805	116 385	76 421	7 181	3 947	3 234	26 848	16 140	10 708	133 782	81 983	51 799	24 995	14 315	10 680	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2007	187 122	112 406	74 716	7 009	3 981	3 028	25 132	15 092	10 040	130 286	78 941	51 345	24 695	14 392	10 303	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2008	191 199	113 611	77 588	6 996	3 946	3 050	25 092	14 669	10 423	132 311	79 776	52 535	26 860	15 220	11 640	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2009	185 504	110 574	74 930	6 857	3 856	3 011	24 982	14 658	10 324	127 592	77 080	50 512	26 093	15 010	11 083	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2010	181 654	107 449	74 205	6 889	3 762	3 127	23 979	14 026	9 953	124 192	74 419	49 773	25 594	15 242	11 352	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2011	186 430	109 771	76 659	6 358	3 572	2 786	23 959	13 832	10 127	127 795	76 293	51 502	28 339	16 074	12 264	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2012	186 161	108 412	77 749	5 988	3 258	2 740	22 939	13 126	9 813	127 999	75 563	52 436	29 226	16 455	12 760	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2013	184 065	105 944	78 121	5 777	3 088	2 689	22 448	12 567	9 881	125 211	73 636	51 575	30 629	16 653	13 976	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	2014	178 405	102 822	75 583	5 662	3 037	2 625	20 594	11 532	9 062	122 224	72 172	50 052	29 925	16 081	13 844	9 265	5 552	3 713	5 912	3 525	2 387	5 832	3 214	2 618	4 455	2 225	2 230	4 461	1 565	2 896
	2015	179 890	103 447	76 443	5 393	2 921	2 472	19 590	10 971	8 619	122 661	72 038	50 623	32 346	17 517	14 829	9 803	6 115	3 688	6 615	3 805	2 905	5 494	3 043	2 451	5 101	2 511	2 590	5 333	1 943	3 390

Delikt	Jahr	Geschädigte			davon:																											
					Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige			enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft			flüchtige Bekanntschaft			Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen			Landsmann (nur bei Nichtdeutschen)			Keine Vorbeziehung			ungeklärt		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W
Straftaten insgesamt	2006	192 805	116 385	76 421	11 065	3 830	7 235	16 482	7 468	9 014	24 742	14 807	9 935	-	-	-	472	377	95	47 788	32 390	15 398	92 257	57 513	34 744
	2007	187 122	112 406	74 716	15 300	4 795	10 505	16 243	8 890	7 353	19 291	12 279	7 012	-	-	-	400	298	102	61 785	40 795	20 990	74 103	45 349	28 754
	2008	191 199	113 611	77 588	16 492	5 167	11 325	17 272	9 609	7 663	19 774	12 296	7 478	-	-	-	380	300	80	73 865	47 896	25 969	63 426	38 343	25 083
	2009	185 504	110 574	74 930	16 716	5 459	11 257	18 744	10 445	8 299	18 690	11 775	6 915	-	-	-	381	280	101	67 231	44 018	23 213	63 742	38 597	25 145
	2010	181 654	107 449	74 205	17 487	5 601	11 886	18 213	10 234	7 979	17 885	11 190	6 695	-	-	-	359	240	119	65 056	42 683	22 373	62 654	37 501	25 153
	2011	186 430	109 771	76 659	17 407	5 582	11 825	17 852	10 025	7 827	18 504	11 074	7 430	-	-	-	424	321	103	66 201	44 014	22 187	66 042	38 755	27 287
	2012	186 161	108 412	77 749	18 115	5 800	12 315	17 711	9 943	7 768	19 763	11 378	8 385	-	-	-	460	346	114	63 107	41 605	21 502	67 005	39 340	27 665
	2013	184 065	105 944	78 121	19 141	6 051	13 090	18 355	10 347	8 008	18 286	11 099	7 187	-	-	-	496	362	124	62 576	40 312	22 264	65 221	37 773	27 448
	2014	178 405	102 822	75 583	19 065	6 349	12 716	11 059*	6 051*	5 018*	19 487*	11 910*	7 577*	3 733	2 309	1 424	-	-	-	61 154	39 520	21 634	63 873	36 661	27 212
	2015	179 890	103 447	76 443	19 642	6 480	13 162	10 846*	5 836*	5 010*	19 705*	12 221*	7 484*	3 469	2 071	1 398	-	-	-	62 207	39 929	22 278	64 018	36 808	27 210

*2014 und 2015 stehen für die Werte „enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft“ und „flüchtige Bekanntschaft“ keine aggregierten Daten zur Verfügung. Daher erfolgte eine PKS - Recherche in der PKS - Anwendung. Da es sich bei der PKS - Anwendung um einen dynamischen Datenbestand handelt, sind Abweichungen zu in den Statistiktabellen ausgewiesenen Gesamtzahlen systemimmanent.

D. Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz

Nachfolgend sind die von der Landesregierung in den Bereichen des vorbeugenden (Abschnitt I) und nachsorgenden (Abschnitt II) Opferschutzes durchgeführten oder unterstützten Projekte und Maßnahmen dargestellt. Der Fünfte Opferschutzberichts ist als Fortschreibung konzipiert und beschränkt deshalb die Darstellung auf die nach dem Erstellen des Vierten Opferschutzberichts neu durchgeführten Maßnahmen. Erläutert werden ferner die seitdem eingetretenen Entwicklungen bei Maßnahmen, die weiterhin durchgeführt oder unterstützt werden. Wegen der grundsätzlichen Erläuterungen zu diesen fortgeführten Maßnahmen wird auf die entsprechenden Ausführungen in den vorangegangenen Opferschutzberichten Bezug genommen. Beibehalten wurde der im Dritten Opferschutzbericht erstmals aufgenommene Abschnitt „Vernetzung“ (Abschnitt III), unter dem Projekte und Maßnahmen der Landesregierung dargestellt werden, bei denen der Gedanke der ressortübergreifenden, interdisziplinären Zusammenarbeit eine besondere Rolle spielt. Die Darstellung im Abschnitt D soll einen Überblick über das breite Spektrum der von der Landesregierung verfolgten und unterstützten Projekte geben. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt sie nicht.

I. Vorbeugender Opferschutz

1. Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz

Eine gute personelle Ausstattung von Polizei und Justiz ist für einen effektiven Schutz der Menschen in Rheinland-Pfalz unverzichtbar. Eine schnelle und effektive Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht eine umfassende und zeitnahe Aufklärung von Straftaten und erhöht das Risiko für Täter bzw. Täterinnen entdeckt zu werden und trägt somit wesentlich zur Verbrechensverhütung bei. In Rheinland-Pfalz haben sich die Voraussetzungen hierfür langfristig u.a. durch deutliche personelle Verstärkungen im Bereich der Justiz weiter verbessert: Über die schon 2008 zusätzlich bereit gestellten sechs Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinaus waren im Doppelhaushalt 2009/2010 insgesamt 20 Planstellen bei den Staats-

anwaltschaften und zehn bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit neu geschaffen worden. So standen im Haushaltsjahr 2010 15 Stellen zur Verstärkung der Strafjustiz zur Verfügung, die auch alle besetzt wurden. In den Haushaltsjahren 2011 und 2012 stand den Staatsanwaltschaften die gleiche Stellenzahl zur Verfügung. Im Haushaltsjahr 2013 mussten die Staatsanwaltschaften im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz zwei Planstellen einsparen. Die Staatsanwaltschaften im Bezirk der Generalstaatsanwalt Zweibrücken mussten im Haushaltsjahr 2015 ebenfalls zwei Planstellen einsparen. Infolge der Terroranschläge von Paris wurden der Abteilung zur Bekämpfung staatsschutzgefährdender Delikte bei der Staatsanwaltschaft Koblenz zwei zusätzliche Stellen zugewiesen. Ferner wurde die Landeszentralstelle Cybercrime bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz um eine zusätzliche Kraft verstärkt. Damit steht den Staatsanwaltschaften im Haushaltsjahr 2016 trotz der Stelleneinsparungen im Haushaltsjahr 2015 eine Stelle mehr als im Vorjahr zur Verfügung.

Ebenso ist im Bereich der Polizei eine gute personelle Ausstattung wichtig, um allgemeine Kriminalität bekämpfen zu können. Dies gilt aber ebenso für die Schwerpunktsetzungen im Bereich der Bekämpfung der Einbruchskriminalität und der Verhinderung terroristischer Anschläge oder rechtsextremer Gewalt.

Die sichtbare Präsenz der Polizei trägt in erheblichem Maß dazu bei, Straftaten im öffentlichen Raum zu verhindern. Sie stärkt zugleich das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Mit zahlreichen internen Maßnahmen stellt die Polizei sicher, dass die Polizeistärke insbesondere zu ereignisreichen Zeiten am höchsten ist.

Die Einstellungszahlen für den Polizeidienst wurden in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren stetig angehoben. Im Jahr 2016 werden 500 Polizeianwärterinnen und -anwärter eingestellt. Die Einstellungen auf diesem bisher höchsten Niveau sollen auch in den kommenden Jahren beibehalten werden.

2. Präventionsarbeit im polizeilichen und kommunalen Bereich

2.1 Leitstelle „Kriminalprävention“/ Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ mit Sitz im Ministerium des Innern und für Sport wurde 1997 auf Beschluss des Ministerrats eingerichtet. Sie fungiert als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz und der Stiftung Kriminalprävention Rheinland-Pfalz und versteht sich zudem als Servicestelle für die Kriminalpräventiven Räte. Ausführliche Informationen zu Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen der Leitstelle "Kriminalprävention" und des Landespräventionsrates stehen auf der Homepage des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz (www.kriminalpraevention.rlp.de) zur Verfügung.

2.2 Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene

Prävention ist in Rheinland-Pfalz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. An ihr beteiligen sich neben der Polizei vor allem die Städte und Gemeinden, ferner Schulen, Vereine, Verbände, Kirchen, Jugend- und Seniorenorganisationen, Migrationsbeiräte und viele mehr. Gemeinsam bilden sie regionale Sicherheitspartnerschaften, die kriminalpräventiven Räte. Sie analysieren die örtlichen Risiken und beraten über deren Abhilfe.

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Ministerium des Innern und für Sport unterstützte auch im Berichtszeitraum die Arbeit der auf kommunaler Ebene eingerichteten kriminalpräventiven Gremien auf vielfältige Weise.
Die Präventionsgremien auf kommunaler Ebene können bei der Verhinderung von Kriminalität einen wichtigen Beitrag liefern. Bedingt durch örtliche Problemlagen und Organisationsstrukturen, insbesondere durch personelle und finanzielle Ressourcenknappheit, haben die Aktivitäten vieler Gremien in den zurückliegenden Jahren nachgelassen oder wurden ganz eingestellt. Mit Blick auf die Weiterentwicklung kommunaler Präventionsarbeit wird derzeit vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) eine Projektstudie mit dem Ziel, Handlungsempfehlungen für die Arbeit der kriminalpräventiven Räte zu formulieren,

durchgeführt. Die erarbeiteten Ergebnisse werden voraussichtlich im Dezember 2016 vorgestellt.

2.3 Geförderte Präventionsprojekte 2014 und 2015

Aus ihrem Etat hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Berichtszeitraum insgesamt 122 kriminalpräventive Projekte und Maßnahmen mit insgesamt ca. 169.643 Euro (2014: 74.414 Euro; 2014: 95.229 Euro) gefördert.

Mit dem Doppelhaushalt 2012/13 hat die Landesregierung der Leitstelle „Kriminalprävention“ erstmals zusätzliche Mittel speziell zur Förderung von Projekten für die Bekämpfung des Rechtsextremismus zur Verfügung gestellt. Antragsformulare auf Projektförderung stehen auf der Homepage des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz (www.kriminalpraevention.rlp.de) zum Download zur Verfügung. Die nachfolgenden Tabellen vermitteln einen Überblick über die von der Leitstelle „Kriminalprävention“ in den Jahren 2014 und 2015 geförderten Projekte:

Geförderte Projekte 2014

Initiator	Projekt
Landkreis Altenkirchen	No Blame Approach - Mobbinginterventionsansatz ohne Schuldzuweisung
Landkreis Altenkirchen	Anti-Mobbing-Elterntraining
Hermann-Gmeiner Schule, Daaden	Aktives Engagement - ohne Streit und Gewalt: Streitschlichterausbildung für Schulen in Rheinland-Pfalz
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Umgang mit Gewalt, Aggression und Mobbing
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Anti-Drogen-Theater RequiSit
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Gewaltpräventionstraining für die 8. Klassen
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Selbstsicher und stark
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Selbstbehauptungskurse für Grundschulkinder
SJD -Die Falken- Landesverband Rheinland-Pfalz	Paris - Außerschulisches Lernen in der Wiege der Demokratie
Koblenzer Präventionsprojekt e.V.	Koblenzer Präventionsprojekt gegen den sexuellen Missbrauch
Förderkreis der Grundschule Selters e.V.	Mobbing in der Schule - der "No Blame Approach", ein Interventionsansatz ohne Schuldzuweisung
Verein zur Förderung der beruflichen Bildung Boppard e.V.	Konflikten kompetent begegnen - Praxistage für die Schülervertretungen der Berufsbildenden Schule Boppard
Verbandsgemeinde Waldmohr	Erlebnispädagogisches Projekt für Jugendliche
Grundschule Waldesch	Circus Bewegungsprojekt
Stadt Ingelheim	2. Ingelheimer Medienkompetenztage
Freunde und Förderer d. Grundschule a.d. Ringmauer e.V. Dausenau	"21 Freunde" - Sozialkompetenztraining für Grundschüler
Gemeinde Haßloch Jugendgemeinderat	"Sommer Open Air im Badepark Haßloch mit Präventionsmaßnahmen gegen Drogenkonsum"
Kriminalpräventiver Rat Ingelheim	"Jedes Mädchen kann sich wehren"
Kriminalpräventiver Rat der Stadt Bingen	"Selbstsicher und stark"
Ortsgemeinde Guntersblum	Kinder stärken und schützen
Kriminalpräventiver Rat Trier	1. Trierer Sicherheitstag
Stadt Ludwigshafen	20 Jahre Krimirat Ludwigshafen - Ludwigshafener Sicherheitstage
Goethe Hauptschule Mainz	s-s-s stark-selbstbewusst-sicher
Verbandsgemeinde Ulmen	Sommernachtsräumchen (3 Tage Künstler sein)
Goethe Hauptschule Mainz	No blame approach - ein Anti-Mobbing-Programm
Kriminalpräventiver Rat der Stadt Bingen	Selbst sicher und stark
Sportjugend Rheinland-Pfalz	Integration durch Sport - Sportnacht Oberwerth
Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach	Jugendschutz Aktionswoche 2015
Türkischer Elternbund Bendorf e.V.	Schattenspiel/Theater "Karagöz & Hacivat"
Labyrinth e.V. Speyer	Nachdruck Mädchen Broschüre "Psst, weitersagen!"
Heinrich-Roth-Schule, Montabaur	Buddy-Projekt
Heinrich-Roth-Schule, Montabaur	Streitschlichterausbildung
Realschule plus Wirges	Weißt du eigentlich was ich fühle?
Kriminalpräventiver Rat der Stadt Bingen	Mein Körper gehört mir
Kommunaler Präventivrat der Stadt Mainz	Respect the City - Respect Mainz
Kommunaler Präventivrat der Stadt Mainz	Neubeschaffung von Headsets für die Theatergruppe der Mainzer Seniorensicherhietsberater

Musikschule Kalimba Prüm	"Coco Superstar" - Musical Projekt für Kinder und Jugendliche
AWO Bildung und Arbeit Westerwald gGmbH	Gemeinsam stark - Multiplikatorenschulung für junge Erwachsene - Verbandsgemeinde Hachenburg
AWO Bildung und Arbeit Westerwald gGmbH	Gemeinsam stark - Multiplikatorenschulung für junge Erwachsene - Verbandsgemeinde Wirges
Pfälzer Turnerbund Annweiler am Trifels	"Nicht mit mir" -Schütz dich vor Gewalt!
Turnverein Pirmasens	"Nicht mit mir" -Schütz dich vor Gewalt!
Kriminalpräventiver Rat der Stadt Idar-Oberstein	Einbruchschutzmesse
Albert-Schweitzer Gymnasium, Kaiserslautern	"Starke Teens" - Gewaltprävention, Persönlichkeits-stärkung und Sicherheitstraining
Landesverkehrswacht Rheinland-Pfalz	BOB - Pick up your friends
Stadt Worms	Bierdeckel für Vielfalt
Landkreis Altenkirchen	"Über das Leben"
Diakonisches Werk im Westerwaldkreis	Türkisch-deutscher-Abend
Fritjof Nansen Akademie	Studientage „Rechtsextremismus im Alltag"
Show Racism the Red Card Berlin	"Zeig Rassismus die Rote Karte"
Landkreis Donnersberg	Bejaranos & Microphone Mafia
Realschule plus Baumholder	Courage Scouts
Für ein buntes Trier, gemeinsam gegen Rechts e.V.	Vernetzung gegen Rechtsextremismus
Hohenstaufen-Gymnasium Kaiserslautern	Studientag des Hohenstaufen-Gymnasiums "Gewalt-freier und wertschätzender Umgang im Schulalltag"
Türkisch-Deutscher-Freundschaftsverein Neu-wied e.V.	Internationales Kinderfest "23 Nisan"
Verbandsgemeinde Waldmohr	Multikulturelle Streifzüge durch Berlin
Stadt Ludwigshafen	Couragiert gegen Rassismus
Kriminalpräventiver Rat der Verbandsgemeinde Bad Breisig	One Play for one world
Mons-Tabor-Gymnasium Montabaur	Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage: Pro-jekttag
Ev. Gemeinschaftsverband Pfalz e.V. Kaiserslau-tern	"Sophie Scholl - Widerstand des Gewissens"
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Koblenz	Workcamp La Cambe - Jugendcamp in Frankreich
Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen	Gemeinsam sind wir stark
IGS Mainz-Bretzenheim	Studienfahrt nach Ausschwitz
SJD - Die Falken Rheinland-Pfalz	Präventionstag gegen Rechtsextremismus
Kriminalpräventiver Rat der Stadt Trier	Projekttage "Für Vielfalt, Fairness und Toleranz"
Kriminalpräventiver Rat der Stadt Trier	Teilnahme Läuferteam am Silvesterlauf Trier
Fritjof Nansen Akademie im Weiterbildungszent-rum Ingelheim	Aggression, Gewalt und Rassismus. Wie gehen wir damit um?

Geförderte Projekte 2015

Initiator	Projekt
Realschule plus Hoher Westerwald	Theaterprojekt "Fake oder war doch nur Spaß"
Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)	Lange Sportnacht (Indoor-Soccer-Turnier)
Türkisch-Islamische Gemeinde zu Bullay e.V.	Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
Frauenzuflucht Kaiserslautern e.V.	Sicherheitstraining und Gewaltprävention für Frauen
Stadt Ingelheim	Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Jungen
Stadt Ingelheim	Jedes Mädchen kann sich wehren
Verbandsgemeinde Waldmohr	Diskussion mit einem Aussteiger aus der Neonaziszene im Kontext aktueller gesellschaftspolitischer Entwicklungen
Grundschule Sauertal	"Nicht mit mir" für die Grundschule
Stadt Neuwied	Kinoprojekt 2015
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Anti-Drogen-Theater "RequiSit"
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Selbstbehauptungskurs "Selbstsicher und stark"
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Selbstbehauptungskurse für Grundschulkinder
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Umgang mit Gewalt, Aggression und Mobbing
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Coolness-Training für 8. Klassen
Westpfalzschule Weilerbach	Projekt "MUT-AG"
Stadt Worms, Kriminalpräventiver Rat	Sichere Altstadt - Modellhaftes Vorgehen in Worms und Bad Kreuznach
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. Koblenz	Workcamp La Cambe 2015 - Jugendcamp in Frankreich
Nikolaus von Kues Gymnasium Bernkastel-Kues	Yes You Can - Training für Zivilcourage
Mons-Tabor-Gymnasium Montabaur	Handlungsoptionen zum richtigen, aktiven Eingreifen als Team erlernen
Katholische Kita St. Hildegard Fischbach	Nicht mit mir
Verbandsgemeinde Bad Breisig	Infoveranstaltung "Schamgefühl und Auswirkungen"
Helena's Musikschule Macken	Musik verbindet und kennt keine sozialen Unterschiede - Integration durch Musik
Fritjof Nansen Akademie im Weiterbildungszentrum Ingelheim	Studientage "Rechtsextremismus im Alltag"
Hermann Gmeiner Schule Daaden	Seminar "Aktive Bürgergesellschaft - unsere Demokratie: Streitschlichterausbildung für Schulen in Rheinland-Pfalz"
AK Gewaltprävention der Stadt Trier und des Kreises Trier-Saarburg	Projektwochen zur Gewaltprävention 2015
Stadt Ingelheim	Ingelheimer Medienkompetenztage
baff e. V. Ludwigshafen am Rhein	Fachtagung "Radikalisierung von Jugendlichen durch religiösen Fanatismus"
Haus der Jugend Montabaur	Theaterpädagogische Workshops "BewegGründe"
Stadt Ingelheim	Beziehungsförderndes Spiel an Ingelheimer Grundschulen
Integrierte Gesamtschule Kandel	AG gegen Extremisten
Gymnasium am Rittersberg Kaiserslautern	Projekt "Starke Kinder"
Verbandsgemeinde Kirchberg	Fahrsicherheitstraining

Berufsbildende Schulen Kreuznacher Diakonie	Prävention rechtsextremer Gewalt
Verbandsgemeinde Gau-Algesheim	Coolness-Training
Grundschule Am Hörnchen Bingen-Dromersheim	Projekt "Mein Körper gehört mir"
Förderkreis KiTa Schwalbennest Höheischweiler	Selbstbehauptungstraining "Nicht mit mir"
Ernst-Born-Schule Bad Ems	Szenencollage "Mein Körper gehört mir"
Kriminalpräventiver Rat der Stadt Bingen	Gewaltprävention "Selbst sicher und stark"
Landeshauptstadt Mainz	6. Mainzer Sicherheitstage
Running Team Bad Ems	GrenzenLosLaufen
Hugo Ball Gymnasium Pirmasens	Nicht mit mir
Berufsbildende Schule EHS Trier	Zivilcouragetraining
Schura Rheinland-Pfalz	Kompass - Muslimische Jugendbildung
Kriminalpräventiver Rat der Stadt Trier	Läufer gegen Rechtsextremismus
Verein zur Förderung der beruflichen Bildung Boppard e.V	Konflikten kompetent begegnen
VG Schönenberg-Kübelberg	BOB - Evaluaion
Realschlule plus Rheinbrohl	Rheinland-pfälzisch - israelischer Schüleraustausch
Grundschule Gersbach/Windsberg/Winzeln	"Nicht mit mir"
Verbandsgemeinde Ulmen	Kindermitmachzirkus
Kriminalpräventiver Rat der Stadt Bingen	Aktionstag easi
Stadt Kaiserslautern	Selbstbehauptung und Selbstverteidigung INKLUSIV
Gemeinde Haßloch	Sicherheits- und Gesundheitstag
Kriminalpräventiver Rat der Stadt Trier	2. Trierer Sicherheitstag
Stadt Idar-Oberstein	Themenwoche Rechtsextremismus
Realschule plus Mühlheim-Kärlich	Theaterstück "Ein ganz gewöhnlicher Jude"
Türkischer Elternbund e.V. Bendorf	Fachtagung "Menschenwürde und Scham"
Stadt Ingelheim	Info-Flyer und Umfrageaktion zum Sicherheitsempfinden
Heinrich Roth Realschule plus Montabaur	Projekt "Boxen macht Schule"
Evangelische Jugendzentrale Landau	Jugendtag 2015: Grenzenlos - Der weite Weg zum Paradies
Sportjugend Rheinland-Pfalz	Jubiläumsveranstaltung "25 Jahre Programm Integration durch Sport"
Stadt Trier	Projekttage "Für Vielfalt, Fairness und Toleranz"
Stadt Ludwigshafen	Flyer Argumentationstraining
Stadt Ludwigshafen	Argumentationstraining gegen Vorurteile und Rassismus

2.4 Leitstelle „Kriminalprävention“

Die Aufgaben der Leitstelle „Kriminalprävention“ wurden bereits im Ersten und Zweiten Opferschutzbericht der Landesregierung näher dargestellt.

2.4.1 Veranstaltungen

Der Landespräventionstag 2014 fand am 18. September 2014 in der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz statt. Er wurde unter dem Leitthema „Menschenwürde und Scham – Neue Wege in der Gewaltprävention“ durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war es, die Teilnehmenden über die grundlegende Bedeutung von Menschenwürde zu informieren und für einen bewussten und konstruktiven Umgang mit Scham zu sensibilisieren. Neben Impulsreferaten am Vormittag wurden Foren zur Vertiefung des Themas angeboten. Auf einem Markt der Möglichkeiten präsentierten veranstaltungsbegleitend Vertreter aus Rheinland-Pfalz ihre Projekte und Arbeitsfelder. Ein weiteres Angebot an diesem Tag war die Vorstellung eines Gesellschaftsspiels für Jugendliche, welches sich ebenfalls mit dem Thema Menschenwürde und Scham auseinandersetzt. In einer moderierten Diskussionsrunde am Nachmittag kamen Vertreter unterschiedlicher Professionen zu der Thematik zu Wort (u. a. Dr. Theo Zwanziger, Bischof Dr. Stephan Ackermann). 2015 fand kein Landespräventionstag statt.

Am 6. November 2014 fand die von der Leitstelle "Kriminalprävention" und dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz organisierte Fachtagung zum Thema Einbruchschutz in Mainz statt. In den letzten Jahren wies die polizeiliche Kriminalstatistik einen stetigen Anstieg von Wohnungseinbruchdiebstählen aus. Auf der Fachtagung Einbruchschutz stellten zahlreiche Experten aus den verschiedensten Bereichen neue Ansatzpunkte zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen vor. Über 120 interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem kommunalen Bereich aber auch von Wohnungsbaugesellschaften und der Polizei folgten den Vorträgen zum Thema Einbruchschutz.

Die Fragestellungen, was es insbesondere für junge Menschen bedeutet, im Netz bedroht, beschimpft und verunglimpft zu werden, wie sie sich davor schützen können und wie im Ernstfall geholfen werden kann, bildeten die Schwerpunkte der

Fachtagung „Cybermobbing – Möglichkeiten der Intervention und Prävention“, welche am 27. Mai 2015 in der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz stattfand. Auf Einladung der Leitstelle „Kriminalprävention“ informierten sich PädagogInnen, Aktive aus der Jugendarbeit, Angehörige der Polizei und andere MultiplikatorInnen der Medienbildung über Möglichkeiten sowie erfolgreiche Beispiele der Prävention und Intervention.

Insbesondere für pädagogische Fachkräfte und die Schulsozialarbeit stellt die Thematik einen dauerhaften Brennpunkt dar, da gerade die Aufklärungsarbeit an Schulen von zentraler Bedeutung ist. Die Fachtagung beleuchtete rechtliche Aspekte und Straftatbestände im Zusammenhang mit der Thematik, hob die schwerwiegenden Folgen des Mobbings für die Opfer hervor und stellte aktuelle Präventionsprogramme und Initiativen vor. Betont wurde zudem die Verantwortung jedes Einzelnen.

Am 16. September 2015 fand im Kurfürstlichen Schloss Mainz die Plenarsitzung des Landespräventionsrates statt. Sie wurde in diesem Jahr unter dem Thema „Extremistischer Salafismus – Herausforderung für Demokratie und Sicherheit“ durchgeführt. Nach einem kurzen Überblick über aktuelle, vergangene und geplante Projekte und Veranstaltungen des Landespräventionsrates führte der Kabarettist Abdelkarim aus Duisburg auf humoristische Art und Weise in die Thematik ein. An den Auftritt von Abdelkarim schloss sich der Hauptreferent Dr. Marwan Abou-Taam, Islamwissenschaftler des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz, an. Sein Vortrag klärte darüber auf, was unter dem Phänomen Salafismus zu verstehen ist und was den Salafismus in seiner Auslegung von anderen Formen des Islams unterscheidet. Ebenfalls thematisierte er die Attraktivität, die der Salafismus speziell auf junge Menschen ausübt und mögliche Ansätze der Prävention.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für SeniorensicherheitsberaterInnen am 12. Oktober 2015 in Nieder-Olm konnten sich 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Fachvorträgen u. a. über Förderanreize zum Einbau von Sicherheitstechnik sowie zur Sicherheit im Internet informieren. Durch die Informationsveranstaltung konnten die ehrenamtlich tätigen Beraterinnen und Berater aus ganz Rheinland-Pfalz neue Impulse für ihre Beratungstätigkeit mitnehmen.

Im Kontext der aktuellen Fluchtbewegungen sind vermehrt Kinder allein oder in Begleitung ihrer Eltern auf der Flucht. Die Fachtagung "Schutzbedürftig und (kinder)schutzberechtigt" am 22. April 2016 in Koblenz, eine Kooperationsveranstaltung der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften, und des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz, legte den Fokus vor allen Dingen auf die bisher meist weniger beachtete Gruppe der Kinder, die in Begleitung von Familienangehörigen nach Deutschland kommen.

Fachvorträge informierten über den Alltag und die Organisation in den Erstaufnahmeeinrichtungen, die medizinischen Bedingungen bei der Versorgung Geflüchteter sowie über Erfahrungen im Umgang mit traumatisierten geflüchteten PatientInnen. Eine anschließende Podiumsdiskussion widmete sich vor allen Dingen der Fragestellung, inwieweit aktuelle Zustände vor dem Hintergrund der Rechte von Kindern (z.B. der UN-Kinderrechtskonvention) zu bewerten sind.

2.4.2 Sonstige Aktivitäten

Die rheinland-pfälzische Polizei sensibilisierte im Herbst 2015 mit der Öffentlichkeitskampagne „K-EINBRUCH“ Bürgerinnen und Bürger für die Thematik Einbruchschutz. Wesentlicher Bestandteil der Kampagne ist der bundesweite "Tag des Einbruchsschutzes", der seit 2012 jährlich am Tag der Winterzeitumstellung stattfindet und unter dem Motto "Eine Stunde mehr für mehr Sicherheit" steht.
Die Leitstelle „Kriminalprävention“ hat in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt und den fünf Polizeipräsidien über den „Tag des Einbruchschutzes“ hinaus einen zweiwöchigen Aktionszeitraum initiiert. In diesem gab es eine Vielzahl von öffentlichkeitswirksamen Aktionen und präventiven Maßnahmen. Eine landesweite Großflächenplakatierung und mit dem Kampagnenlogo versehene Polizei-Fahrzeuge sensibilisierten für das Thema Einbruchschutz und warben für die Kampagne. Bei Bundesligaveranstaltungen des 1. FSV Mainz 05, des 1. FC Kaiserslautern und der Volleyball-Bundesliga-Damen des VC Neuwied wurden die Zuschauer auf den Aktionszeitraum aufmerksam gemacht. Aktions-Teams waren in den fünf Oberzentren unterwegs und wiesen Passanten durch Informationsmaterial und Hinweise auf die vorhandenen Beratungsangebote der Polizei hin.

Die Polizeipräsidien informierten über das Thema in Vorträgen, an Infoständen, bei Sensibilisierungs- und Haustürgesprächen, auf Messen und waren mit den Sicherheitsmobilen direkt vor Ort. Viele Kommunen unterstützten zudem mit eigenen Aktivitäten den landesweiten Aktionszeitraum.

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ bot in Kooperation mit dem Institut für Kino und Filmkultur (IKF) Wiesbaden am 8. Oktober 2015 eine Lehrerfortbildungsveranstaltung zum Film „Das radikal Böse“ im PALATIN Kino in Mainz an. In seinem essayistischen Dokumentarfilm „Das radikal Böse“ (2013) geht der Filmregisseur und Oscar-Preisträger Stefan Ruzowitzky („Die Fälscher“) der Frage nach, wie in der Zeit des Nationalsozialismus aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden konnten, die als Angehörige der sogenannten Einsatzgruppen und Polizeibataillonen während des Russlandfeldzugs (1941-1943) systematisch etwa 2 Millionen jüdische Zivilisten mit Pistolen und Gewehren ermordeten. Bei seiner Spurensuche kombiniert Ruzowitzky Bild- und Tonmaterial sehr unterschiedlicher Herkunft (Originalzitate der Täter, Spielszenen, Interviews mit Experten, szenische Rekonstruktionen sozialpsychologischer Experimente).
Filmpädagoge Michael M. Kleinschmidt, langjähriger Referent und Autor des Instituts für Kino und Filmkultur, führte vor der gemeinsamen Sichtung in den Film ein, skizzierte danach inhaltliche und formale Besonderheiten des Films, stellte Arbeitsmaterialien zum Film vor und gab weiterführende Hinweise.
Die Veranstaltung war für Lehrkräfte des Landes Rheinland-Pfalz als den dienstlichen Interessen dienende Fortbildung anerkannt und richtete sich speziell an Lehrerinnen und Lehrer der Fächer Geschichte, Sozialkunde, Religion, Ethik und Philosophie.

2.5 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ ist ständiges Mitglied in der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Kriminalprävention“, einer Unterarbeitsgruppe der AG „Sicherheit und Prävention“ in der Großregion „Saar-Lor-Lux“. Am 27. November 2014 fand auf Initiative der UAG in Rheinland-Pfalz eine Fachtagung für Polizeibeamtinnen und -beamte der fünf beteiligten Regionen zum Thema „Cybercrime - Phänomene und Prävention" statt. Insgesamt 75 Polizeibeamtinnen und -beamte wurden an der Hochschule der

Polizei einen Tag zu dem Thema Cybercrime-Cybermobbing" fortgebildet. Die fünf Partnerregionen stellten die Referenten.

2.6 Zentrale Prävention

Der Zentralen Prävention bei den Polizeipräsidien obliegen die Aufgaben gemäß der Rahmenkonzeption „Polizeiliche Prävention“. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind lage- und anlassbezogen und an den regionalen Bedürfnissen orientiert.

Gemäß der „Rahmenkonzeption Polizeiliche Prävention in Rheinland-Pfalz“ nehmen die Sachbereiche Zentrale Prävention / Sachbereich 15 schwerpunktmäßig folgende Präventionsaufgaben wahr:

- Qualitätssicherung und präsidialweite Koordinierung der Verkehrsunfall- und Kriminalprävention,
- Polizeipuppenbühne,
- Opferschutz und Opferhilfe,
- Themenspezifische Gewaltprävention,
- Städtebauliche Prävention,
- Politisch motivierte Kriminalität,
- Eigentumsdelikte, insbesondere fachbezogene sicherheitstechnische Beratung,
- Soziale / neue Medien.

Darüber hinaus ist zwischenzeitlich ein Informationspool eingerichtet worden, der Informationsmaterialien und Vorträge zu kriminal- und verkehrspolizeilichen Präventionsbereichen zum Inhalt hat. Alle Polizeibediensteten haben Zugriff auf diese Dateien und können sie für eigene Veranstaltungen nutzen. Daneben werden in einem Präventionskalender alle Präventionsmaßnahmen erfasst. So ist jederzeit ein aktueller Überblick über die durchgeführten und geplanten Präventionsmaßnahmen der einzelnen Polizeipräsidien möglich.

2.7 Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“

Statistiken belegen, dass die deutsche Bevölkerung in den nächsten 50 Jahren schrumpfen und dabei gleichzeitig altern wird. Diese Altersverschiebung stellt zunehmend stärkere Herausforderungen an die Gesellschaft.
Neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen tragen auch mit zunehmendem Alter das Sicherheitsempfinden und die Frage der eigenen Mobilität maßgeblich zur Lebensqualität und der Gestaltung des Lebens bei. Bürgerliches Engagement ist ein wichtiger Baustein für das Leben in unserer Gesellschaft. Ein Teilbereich dieses Engagements ist die ehrenamtliche Sicherheitsberatung für Seniorinnen und Senioren, das heißt: die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürger anderen Menschen mit Informationen zur Kriminal- und Verkehrsprävention, aber auch in besonderen Notsituationen zur Seite zu stehen.
Diesen Erkenntnissen folgend ist bereits 1995 mit der Ausbildung von Seniorensicherheitsberaterinnen und -beratern als Bindeglied zwischen Polizei und Seniorinnen und Senioren begonnen worden.
Die 2014 modifizierte Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“ durch die Polizei in Zusammenarbeit mit den Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden sowie den Leitstellen „Älter werden“ wird weiter fortgeführt. Inhaltlich orientiert sich die Maßnahme an der aktuellen Kriminalitätslage.

Für die Förderung einer verbesserten Integration bildete die Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien seit dem Jahr 2010 erstmals einundzwanzig Seniorensicherheitsberater mit Migrationshintergrund aus. Die Polizei Rheinland-Pfalz hat insgesamt in Rheinland-Pfalz bislang über 600 Personen zu Sicherheitsberatern beschult.

3. Präventionsarbeit im schulischen Bereich

3.1 Präventive Maßnahmen – Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Bei den gewaltpräventiven Programmen geht es nicht vorrangig um Gewalt- oder Suchtprävention, sondern vielmehr um Primärprävention. Diese Form der Prävention zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie orientiert sich an den von der Weltgesundheitsorganisation benannten Faktoren der psychischen Gesundheit. Diese sind unter anderem kritisches Denken, positives Selbstwertgefühl, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Umgang mit Gruppendruck und andere mehr. Im Zuge der Programme geht es also vorrangig darum, die Person zu stärken, soziale Kompetenzen zu fördern und allgemein gültige Normen und Werte zu vermitteln. Dabei spielen die Förderung konstruktiver Kommunikation und die Vermittlung von Strategien zur Konfliktbewältigung eine zentrale Rolle.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit 1994 entsprechende Fördermittel für Präventionsarbeit an Schulen zur Verfügung. Diese Arbeit wird in staatlichen Programmen, die vor allem über das Pädagogische Landesinstitut angeboten werden und in schulischen Einzelprojekten realisiert.

Verantwortet werden die staatlichen Programme (PROPP, PIT, Mobbingfreie Schule sowie „Ich und Du und Wir“ und das Projekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“) von der Abteilung Schulpsychologische Beratung am Pädagogischen Landesinstitut (Landesweite Koordination: Katja.Waligora@pl.rlp.de).

3.1.1 „Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“

Das Programm zur Primärprävention (PROPP) wendet sich an die Klassenstufen 5 bis 6 aller weiterführenden Schulen. In insgesamt 40 Schulstunden, verteilt auf ein Schuljahr, wird ein systematisches Trainingsprogramm zu den Bereichen Selbstkonzept, Sozialkompetenz und Konfliktbewältigung durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das Programm systematisch in die Stundentafel integriert und

von der Klassenleitung durchgeführt wird. Um die stabile Verankerung des Programms zu gewährleisten, sollte PROPP von der Schulleitung, der Gesamtkonferenz sowie von der Eltern- und Schülerschaft konzeptionell mitgetragen werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Schulen die umfangreichen Trainingsmaterialien sowie einführende und begleitende Fortbildungsveranstaltungen.

Nähere Informationen zu PROPP und den Teilnahmebedingungen: http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/propp.html

3.1.2 „Prävention im Team (PIT)“

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Landesinstituts (PL) sowie des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz (LKA) führen seit 16 Jahren regelmäßig Lehrerfortbildungen für alle weiterführenden Schulen durch. Ursprünglich wurde das Modell „Prävention im Team“ in Schleswig-Holstein erarbeitet und mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Rheinland-Pfalz von Lehrkräften der Klassenstufen 6 bis 8 erfolgreich eingesetzt. PIT ist als Bestandteil eines Gesamtpräventionskonzeptes einer Schule zur Primärprävention entwickelt worden und baut idealerweise auf dem Programm zur Primärprävention (PROPP) auf.

Während der PIT-Fortbildungen werden Lehrkräfte in gemeinsamen Kursen mit den regional zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vorbereitet, die Themenfelder Suchtprävention, Prävention von Fremdenfeindlichkeit oder Gewaltprävention im Unterricht zu erarbeiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei nicht nur für Normenbewusstsein, Normenverletzungen und Jugendkriminalität sensibilisiert, sondern auch in ihrer sozialen Kompetenz, zivilen Courage und Klassenzusammengehörigkeit gestärkt werden.

Um die Fortbildungsveranstaltungen nachhaltiger zu gestalten, sind ab dem Schuljahr 2014/15 in jedem Polizeipräsidium eine Informationsveranstaltung für Polizeibeamte durchgeführt worden. Interessierte Schulen bewerben sich anschließend für die Teilnahme und erhalten bei Zulassung neben einem zweitägigen Kurs auch eine regionale Begleitung durch Mitglieder der PIT-AG sowie einen dritten Fortbildungstag im Rahmen eines Reflexionstages.

Die Universität Koblenz-Landau hat im Schuljahr 2010/2011 das Primärpräventionsprogramm PIT durch eine Befragung von an den Fortbildungen teilnehmenden Lehrkräften und Polizisten evaluiert. Der Evaluationsbericht ist auf dem Bildungsserver unter http://schulpsychologie.bildung-rp.de/landesweite-fortbildungsangebote/praevention-im-team einzusehen. Hier finden sich auch Informationen zum Programm und den entsprechenden Teilnahmebedingungen.

3.1.3 „ICH und DU und WIR“

„Ich und Du und Wir“ (IDW) wurde von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Pädagogischen Landesinstituts in Kooperation mit Lehrkräften entwickelt. Das Programm richtet sich an Grundschulen und dient der systematischen Förderung sozialer Kompetenzen von Grundschulkindern. Anhand kindgerechter Interaktionsübungen werden im Klassenkontext verschiedene Ebenen des sozialen Lernens aktiv bearbeitet. IDW vermittelt aufeinander aufbauend Kompetenzen im Umgang mit sich selbst (ICH), im Umgang mit dem anderen (DU) und im Verhalten in Gruppen (WIR). In den einzelnen Übungen, die die Lehrkraft regelmäßig mit den Kindern in der Klasse durchführen sollte, werden Teilbereiche von komplexen Verhaltensweisen fokussiert, die den Kontakt, Kommunikation, Kooperation, Angstabbau und Vertrauen fördern sollen. IDW sollte im Sinne einer breiten Verankerung im Schulalltag möglichst in allen Klassen einer Schule durchgeführt werden. Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz und die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz unterstützten das Projekt "Ich und Du und Wir" über einen Zeitraum von fünf Jahren (2007 bis 2012). Durch die Mitfinanzierung von Lehrmaterialien und Fortbildungen von Lehrkräften wurde die Verbreitung des Programms erfolgreich vorangetrieben. Mittlerweile wurden etwa 250 Grundschulen fortgebildet. Nach Auslaufen des Sponsorings kann die Teilnahme weiterer Schulen aus Landesmitteln finanziert werden. Darüber hinaus besteht für Schulen, die bereits fortgebildet wurden, die Möglichkeit, an Angeboten zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Programms teilzunehmen. Nähere Informationen zu den Inhalten von IDW und zu den Teilnahmebedingungen: http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/ich-und-du-und-wir.html?MP=17965-13342

3.1.4 „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“

„Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein!“ wurde im Auftrag der Techniker Krankenkasse (TK) vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg entwickelt. In der Pilotphase an zwölf Hamburger Schulen wurde das Projekt evaluiert und zeigte vor allem im Hinblick auf die Faktoren „Aggression“ und „Diskriminierung“ positive Effekte.

Mittlerweile wird das Präventionsprogramm auch in anderen Bundesländern erfolgreich umgesetzt und nun auch vom Schulpsychologischen Dienst in Rheinland-Pfalz angeboten. Primäres Ziel des Programms ist es, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern für mobbingbegünstigende Strukturen zu sensibilisieren und ihnen gleichzeitig Strategien zu vermitteln um Mobbing vorzubeugen und um in Mobbingfällen intervenieren zu können.

Das Präventionsangebot richtet sich an alle 5. Klassen weiterführender Schulen in Rheinland-Pfalz. In Fortbildungsveranstaltungen werden interessierte Lehrkräfte in das Programm und seine Materialien eingeführt. Kern des Programms ist eine Projektwoche, die in den fünften Klassenstufen durchgeführt wird. Durch Rollenspiele und Übungen lernen Schülerinnen und Schüler Konfliktsituationen zu lösen und Regeln für ein friedliches und respektvolles Miteinander zu erarbeiten. Zur Unterstützung erhalten die Schulen, gekoppelt an den Besuch der Fortbildungsveranstaltungen, einen „Anti-Mobbing-Koffer“, bestehend aus Unterrichtsmaterialien, Anleitungen, DVDs und weiterem Informationsmaterial. Die TK stellte für die Schulen im Land insgesamt 1.000 Koffer zu Verfügung. Das Programm ist 2010 gestartet und wurde ab dem Schuljahr 2014/15 durch eine Broschüre zum Thema Cybermobbing ergänzt. Nähere Informationen zu den Programminhalten und den Teilnahmevoraussetzungen: http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/mobbing.html

3.1.5 Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“

Das Projekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ wurde von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Koordinierungsstelle „Demokratie lernen und leben“ und des Bildungsministeriums konzeptioniert.

Das Projekt ist ein Angebot für weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz (Klassenstufen 7 bis 10). Es schließt an die bewährten Programme „Ich und Du und Wir“ (Grundschule), „Programm zur Primärprävention“ (Orientierungsstufe) und „Prävention im Team“ (Klassenstufe 7) an, indem es Schulen bei der Förderung der Persönlichkeit, der sozialen Kompetenz und des Lernens ihrer jugendlichen Schülerinnen und Schüler unterstützt.

Das Projekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ verfolgt den Gedanken, dass Schulen, die ihre Schülerinnen und Schüler an Entscheidungsprozessen beteiligen, die Formen selbstgesteuerten Lernens umsetzen, die sich öffnen und kooperative Arbeitsformen zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und außerschulischen Partnern etablieren, ihren Schülern entscheidende Kompetenzen auf dem Weg zu verantwortungsvollen Persönlichkeiten geben und damit gewaltpräventiv handeln. Zu den genannten Aspekten werden Schulen, die am Projekt teilnehmen, fünf zweitägige Fortbildungsmodule angeboten. Die Schulen werden darüber hinaus bei der Umsetzung aus dem Projekt hervorgegangener Schulentwicklungsprozesse vom Projektteam des Pädagogischen Landesinstituts begleitet.

Eine erste Runde des Schulentwicklungsprojekts, an der 16 weiterführende Schulen teilgenommen haben fand in den Jahren 2010 – 2013 statt. Im Schuljahr 2014/2015 wurde eine neue Runde mit 15 weiterführenden Schulen gestartet, die mit der Abschlussveranstaltung im Herbst 2017 enden wird. Aktuelle Informationen zum Projekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ und den Teilnahmevoraussetzungen: http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/schulische-lern-und-lebenswelten.html .

3.1.6 Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“

Das Landeskriminalamt bietet weiterhin das seit 1999 bestehende integrative Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ für 10 bis 13-jährige Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe, deren Eltern sowie andere Bezugspersonen an.

Das Team einer „easi“-Aktion besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde, z. B. aus dem Ordnungsamt, der Jugendhilfe, in der Regel den Jugendpflegerinnen oder Jugendpflegern, der örtlichen Polizei, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskriminalamtes.

Die Polizei ist maßgeblich in die organisatorische und finanzielle Unterstützung eingebunden und nimmt mit einem interessanten Aktions- und Informationsangebot an dem Konzept teil.

Die Gemeinden unterstützen die Veranstaltungen, stellen Räume und Sachmittel zur Verfügung und sind in den Veranstaltungen durch Repräsentantinnen und Repräsentanten vertreten. Eine Beteiligung der Bürgerschaft erfolgt über die Einbeziehung der Vereine und sonstigen Organisationen, die sich mit jungen Menschen befassen sowie durch Eltern und Bezugspersonen, die für junge Menschen Verantwortung tragen.

Alle in der Gemeinde vertretenen Schularten, unabhängig vom jeweiligen Schultyp, können sich beteiligen. Den Schülerinnen und Schülern sollen an einem „Aktionstag“ die vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in ihrem Lebensumfeld aufgezeigt werden. Die Zielgruppe soll somit frühzeitig Möglichkeiten einer positiven und sinnvollen Freizeitbeschäftigung kennen und nutzen lernen. Dadurch soll die Persönlichkeit weiter gestärkt werden. Aktuell finden jährlich ca. fünf Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz statt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist abhängig von der Größe des Standortes und liegt durchschnittlich bei ca. 500 Schülerinnen und Schülern. So werden pro Jahr ca. 5.000 Schülerinnen und Schüler mit diesem präventiven Ansatz erreicht.

Bezugspersonen der Schülerinnen und Schüler erfahren in einer gesonderten Veranstaltung Hintergrundinformationen und werden mit Hilfsangeboten, insbesondere aus dem örtlichen Bereich, vertraut gemacht.

Für die Lehrerinnen und Lehrer wird zusätzlich eine Fortbildungsveranstaltung zu den Themen Sucht- und Drogenprävention, Gewaltprävention und Fremdenfeindlichkeit angeboten.

Auf Wunsch der Lehrerschaft werden in den letzten Jahren vermehrt die Themenbereiche „Digitale Medien“, „Mobbing“ und „Gewaltprävention“ behandelt. Die Polizei bietet im Rahmen der Betäubungsmittelprävention umfassende Informationen über „Legal Highs“ an. In der Regel nehmen zwischen acht und 20 Lehrerinnen und Lehrer an den Fortbildungsveranstaltungen teil.

Eine Fortführung des Präventionskonzeptes „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ ist auch für die nächsten Jahre vorgesehen und in der Umsetzungskonzeption zur Rahmenkonzeption „Polizeiliche Prävention“ festgeschrieben.

3.1.7 Programm „Klasse 2000“

Das von den Lions Clubs geförderte Programm „Klasse 2000“ dient der Gesundheitsförderung, Gewalt- und Suchtvorbeugung an Grundschulen. Das ganzheitliche Konzept geht davon aus, dass die Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern der beste Beitrag zur Vorbeugung vor Suchterkrankungen ist. In dem Projekt geht es um den Erwerb von Wissen, die Entwicklung von Einstellungen und das Einüben von Verhaltensweisen.

3.1.8 „Lions-Quest – Erwachsen werden“

Lions-Quest „Erwachsen werden“ ist ein Jugendförderprogramm für 10 bis 14-jährige Mädchen und Jungen. Es wird vorrangig im Unterricht der Sekundarstufe I vermittelt. Damit Lehrkräfte das Programm professionell in der Klasse umsetzen können, werden sie von speziell ausgebildeten Trainerinnen und Trainern in verschiedenen Seminaren praxisorientiert geschult, begleitet und fortgebildet. Organisiert und betreut wird das Programm vom Hilfswerk der Deutschen Lions e. V. (HDL).

Nach einer vierjährigen Entwicklungsphase fanden im Juli 2014 die ersten beiden Pilotseminare von Lions-Quest "Erwachsen handeln" für Lehrkräfte statt. Im nächsten

Schritt sollen Seminare für Ausbilder und Pädagogen, die mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Altersgruppe 15-21 Jahre arbeiten, angeboten werden.

Mit Lions-Quest "Erwachsen handeln" wird eine Lücke für die Altersgruppe der 15-21 jährigen im Angebot der schulischen Präventionsprogramme geschlossen.

3.2 Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt

Das Bildungsministerium fördert Veranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Schulen, die entsprechende Informationsveranstaltungen oder Kurse anbieten wollen, wenden sich an das Ministerium und erhalten von dort finanzielle Förderung. Der Fokus dieser Präventionsprogramme ist, Kinder und Jugendliche stark zu machen und ihre Resilienz zu fördern. Es geht also um die Stärkung der psychischen Widerstandskraft einer Person. In diesem Sinne können die Präventionsprogramme dann auch positiv im Falle eines sexuellen Missbrauchs durch Lehrkräfte wirken, da Schülerinnen und Schüler durch ein positives Selbstkonzept unter anderem in der Fähigkeit bestärkt werden sollen, sich vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Damit können die Präventionsprogramme, die sich mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ beschäftigen, eben auch einen Beitrag dazu leisten, Fälle von sexuellem Missbrauch an Schulen überhaupt zu thematisieren und zu bearbeiten.

Beispiele:

Präventionsprogramme

- **Koblenzer Präventionsprojekt gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen und Jungen**

Das im Jahr 2004 entstandene Koblenzer Präventionsprojekt geht auf die Initiative der Grundschule Moselweiß in Koblenz zurück. Das Projekt beinhaltet die Fortbildung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher, die Elternfortbildung, ein Unterrichtskonzept für die Vor- und Grundschule und die Möglichkeit, die Theaterstücke „Mein Körper gehört mir“ oder „Die große Nein-Tonne“ in die Schule zu holen.

- **Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“**

In Kooperation mit den Frauennotrufen Rheinland-Pfalz wurde im Schuljahr 2010/2011 das „Ganzheitliche Präventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt“ an Ganztagsschulen durchgeführt, mit dem die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und vor allem auch die Eltern sensibilisiert und informiert werden sollten. Im Gefolge dieses Programms wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 die Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“ für Lehrkräfte an den weiterführenden Schulen ab der 6. Klasse angeboten. Die Fortbildung soll dazu beitragen, dass Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter/innen und alle die im schulischen Alltag mit Schülerinnen und Schülern zu tun haben, sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt – sexuelle Grenzverletzungen“ im geschützten Rahmen auseinandersetzen können und mehr Sicherheit dazu gewinnen. Wesentliche Intention ist es, auf der Basis von grundlegenden Informationen zum Themenbereich, bei den Teilnehmenden einen Auseinandersetzungsprozess in Gang zu setzen, der dazu beiträgt, eine eigene und klare Haltung zu Sexualisierter Gewalt zu entwickeln.

- **SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung)**

SCHLAU (frühere Schreibweise: SchLAu) ist ein peergroup-gestütztes Aufklärungsangebot für Schulen. SCHLAU steht für Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung[35] in Rheinland-Pfalz. Ehrenamtliche junge Menschen, die gezielt geschult wurden, sollen in Schulen, Jugendeinrichtungen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung für Fragen der Homosexualität sensibilisieren, sich mit Fragen der Diskriminierung auseinandersetzen und Rollenmodelle von Jungen und Mädchen kritisch hinterfragen. Letztlich geht es um eine Hilfestellung für homosexuelle Menschen und um den Abbau von Homophobie. SCHLAU RLP besteht derzeit aus den Regionalgruppen Mainz, Trier, Koblenz, Kaiserslautern und (seit Ende 2015) Landau.

[35] Trans*: Trans* fungiert vermehrt als deutscher Oberbegriff für Transsexuelle, Transgender, Transidente, Transvestiten und andere Menschen, die sich nicht dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen bei ihrer Geburt zugewiesen wurde, und auch solche, die sich Vergeschlechtlichungsprozessen ganz entziehen wollen.

3.3 Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen

Der beste Schutz vor Krisen ist eine wirksame Präventionsarbeit. Im Kontext schulischer Gewalt hat die Landesregierung daher seit fast 20 Jahren an den Schulen des Landes zahlreiche Präventionsprogramme initiiert und entsprechende Schulprojekte unterstützt.

Dennoch gibt es auch an Schulen unvorhergesehene Gewalt- und Notsituationen. Sie sind als Ausnahmesituation eine enorme Herausforderung für alle am Schulleben Beteiligten. Der große Zeitdruck und die hohe emotionale Belastung in Krisen hindern Betroffene häufig daran, schnell, richtig und zielorientiert zu handeln. Aus diesem Grund haben sich die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Pädagogischen Landesinstituts sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des vormaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur verstärkt mit dem adäquaten Umgang von Krisensituationen an Schulen befasst. Die Ergebnisse, die unter Einbeziehung relevanter Akteure wie Polizei, Rettungsdienst und Jugendamt sowie mit Unterstützung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz erörtert wurden, sind in einer „Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“, die die Funktion eines Leitfadens für Schulen haben soll, zusammengefasst worden.

Seit der Erstauflage im Jahr 2007 gab es einige rechtliche und verwaltungstechnische Veränderungen, die in der nun vorliegenden Fassung aktualisiert wurden. Der Leitfaden zielt im Besonderen darauf ab, Schulleitungen und Kollegien bei nicht alltäglichen und besonders belastenden Ereignissen zu unterstützen und ihnen Hilfen und praktische Hinweise zur Bewältigung von Krisensituationen an die Hand zu geben.

Die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung „Schulpsychologische Beratung“ im Pädagogischen Landesinstitut und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz stehen den Schulen mit ihren Netzwerkpartnern als Beraterinnen und Berater im Kontext von Krisensituationen an ihren Schulen zur Verfügung. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten weiterhin Maßnahmen zur Unterstützung von „Schulinternen Krisenteams“ im Rahmen der Handreichung an.

Ansprechpartner sind Herr Oliver Appel (Oliver.Appel@pl.rlp.de) und Herr Oliver Klauk (Oliver.Klauk@pl.rlp.de).

Die Handreichung kann direkt beim Pädagogischen Landesinstitut bestellt oder vom Bildungsserver Rheinland-Pfalz unter dem Link http://schulpsychologie.bildung-rp.de/krisenpraevention-und-intervention/handreichung.html heruntergeladen werden.

3.4 Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung

Das Pädagogische Landesinstitut des Landes Rheinland-Pfalz (PL) hat Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten zu Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention qualifiziert. Seit dem Schuljahr 2005/2006 war eine erste Gruppe von Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention verantwortlich für die Beratung und Information zu Möglichkeiten schulischer Gewaltprävention sowie zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, Planung und Durchführung von Studientagen, Begleitung von Steuergruppen und schulinternen Arbeitsgemeinschaften sowie Implementierung und Begleitung von Präventionsprogrammen. Im Schuljahr 2009/2010 wurde aufbauend auf dieser Gruppe von Fachleuten eine neue Gruppe von Beraterinnen und Beratern für Prävention und Gesundheitsförderung eingerichtet. Dieser neue Beraterkreis wurde mit mehr Ressourcen ausgestattet und ist neben der Schulberatung vor allem mit dem Aufbau von Schulnetzwerken und der Durchführung von nachfrageorientierten Fortbildungen zum Thema Prävention und Gesundheitsförderung betraut.

3.5 Schulsozialarbeit

Um jungen Menschen dabei zu helfen, ihren Weg durch die Schule und beim Übergang Schule – Beruf zu finden, ihnen auch im ökonomischen Sinne die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, fördert das Land seit 1995 Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten.

Aktuell werden an 223 allgemeinbildenden Schulen – fast ausschließlich Realschulen plus und Integrierte Gesamtschulen – insgesamt 165,50 Personalstellen gefördert. Hierfür werden pro Jahr rd. 5,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus unterstützt das Land auch Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen, schwerpunktmäßig im BVJ und der Berufsfachschule I. An 60 berufsbildenden Schulen werden rund 55 Personalstellen finanziert und gefördert.

3.6 Landesförderung „Schulverweigerung“

3.6.1 Allgemeines

Bereits seit mehreren Jahren werden Landesmittel für Projekte, die der Schulverweigerung begegnen, bereitgestellt. Die Mittel entstammen aus dem Haushaltstitel „Förderung der Jugendsozialarbeit“.

Folgende vier Projekte werden vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz pro Jahr gefördert:

- CJD Kirchheimbolanden, „Mit Aktion aus der Passivität“ – Projekt für schulverweigernde und schulverdrossene Jugendliche am Standort Kaiserslautern (17.000 Euro/Jahr)
- CJD Kirchheimbolanden, „Mit Aktion aus der Passivität“ – Projekt für schulverweigernde und schulverdrossene Jugendliche am Standort Kirchheimbolanden (17.000 Euro/Jahr)
- Palais e. V. Trier, „Schulverweigerung – Mobile Jugendsozialarbeit mit schulverdrossenen und schulverweigernden Schülern“ am Standort Trier (17.000 Euro/Jahr)
- Internationaler Bund Bad Kreuznach, Schulverweigerungsprojekt „Stellwerk“ am Standort Stadt und Landkreis Bad Kreuznach (20.000 Euro/Jahr).

3.6.2 Ausgangslage und Fortentwicklung

In den zurückliegenden Jahren wurden in den genannten Projekten mehrere hundert schulverweigernde Jugendliche intensiv betreut und konnten so in den Schulalltag oder in andere Maßnahmen (berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildung, Vermittlung in Arbeit etc.) überführt werden. Die Quoten für erfolgreich abgeschlossene Fälle sind z. T. stark schwankend und liegen im Mittel ungefähr bei 75 %.

3.7 Fortbildung und Information

Die schulpsychologischen Beratungszentren im Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz bieten vielfältige Fortbildungsangebote für den Bereich des sozialen Erlernens der Gewaltprävention und -intervention. Schulen erhalten bedarfsorientiert Unterstützung. Darüber hinaus werden verschiedene Kurse und Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten. Die Fridtjof-Nansen-Akademie hat einen eigenen inhaltlichen Schwerpunkt mit unterschiedlichen Zielgruppen für Seminare aufgebaut. Sie werden als theorie- und praxisbezogene Workshops mit starker Handlungsorientierung gestaltet und richten sich mit spezifischer didaktischer Ausrichtung an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch unmittelbar an Jugendliche. Zu den Arbeitsschwerpunkten zählen u.a. auch die Prävention von Extremismus und Gewalt.

Wichtige Informationen zu dem Themenkreis „Gewaltprävention“ sind auch den Veröffentlichungen des Pädagogischen Landesinstitutes zu entnehmen.

Schulische Einzelprojekte, die in den Bereichen Demokratieerziehung, historisch-politische Bildung, Gewalt- und Extremismusprävention geplant werden, können durch das Bildungsministerium finanziell gefördert werden. Die entsprechenden Kontaktdaten und Informationen über fachliche Entwicklungen sind auf der Seite http://gewaltpraevention.bildung-rp.de zu finden.

3.8 Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“

Die auf Initiative der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V., Ingelheim, in Kooperation mit dem Ministerium des Innern und für Sport - Präventions-

agentur gegen Rechtsextremismus, der Leitstelle Bürgergesellschaft und Ehrenamt der Staatskanzlei und dem vormaligen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur konzipierte Veranstaltungsreihe umfasst seit dem Jahr 2009 Studientage für Jahrgänge der allgemein- und berufsbildenden Schulen (Sekundarstufe II). Die Studientage finden im Weiterbildungszentrum Ingelheim (WBZ) – Fridjof-Nansen-Haus statt.

3.9 Prävention von politischen und religiösen Extremismus

Im Zusammenhang mit dem Thema religiös motivierter Extremismus hat sich das Bildungsministerium entschieden, ein schulisches Präventionskonzept auf den Weg zu bringen. Dazu wurde im Februar 2015 eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Pädagogischen Landesinstituts und des Bildungsministerium gegründet. Grundsatz der Arbeitsgruppe ist, dass man sich in diesem Themenfeld mit religiös bedingtem Extremismus und Muslimfeindlichkeit befassen muss. Aufgrund der Mehrdimensionalität des Themenkomplexes werden folgende zentrale Facetten bearbeitet:

Islamismus und Radikalisierung, Muslimfeindlichkeit und die zugrunde liegende gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie die Flüchtlingsthematik.

Die Zielsetzung der Arbeit besteht darin, die Schulen darin zu unterstützen, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln (Achtsamkeit gegenüber Ausgrenzung und gegenüber Radikalisierung). Dazu wird eine Handreichung für Schulen erstellt, die Informationen und Handlungswissen und ein Fortbildungsangebot entwickelt, in das auch externe Partnerinstitutionen einbezogen werden (http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/extremismuspraevention.html).

4. Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche

4.1 Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)

Das am 21. März 2008 in Kraft getretene und am 23. Oktober 2014 geänderte Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung. Zielführend sind dabei zwei wesentliche Ansätze:

- Aufbau lokaler Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes,
- Förderung von Kindergesundheit, insbesondere durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen für Kinder.

Das Land unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes zum einen durch eine finanzielle Förderung – die Jugendämter erhalten rund 1,4 Mio. Euro und die Gesundheitsämter rund 600.000 Euro jährlich. Darüber hinaus ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – eine Servicestelle eingerichtet, die die Jugend- und auch Gesundheitsämter bei der Umsetzung des Landesgesetzes unterstützt.

Der Aufbau lokaler Netzwerke ist seit dem Jahr 2009 in allen Jugendamtsbezirken erreicht. In geeigneten Fällen haben sich entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit zwei bis vier Jugendämter zur Bildung eines gemeinsamen Netzwerkes zusammengeschlossen.

Das im Landesgesetz geregelte verbindliche Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen erfolgt seit Juni 2009 mit allen vorgesehenen Verfahrensschritten (Einladungen, Erinnerungen und Meldungen) für die entsprechenden Früherkennungsuntersuchungen. In Rheinland-Pfalz konnte auf diesem Weg eine Inanspruchnahmequote von annähernd 100 % über alle U-Untersuchungen hinweg erreicht werden.

Das Landesgesetz hat durch die Verknüpfung von Prävention, frühen Hilfen und der gesetzlichen Verankerung von Kindergesundheit bundesweit Vorbildcharakter. So finden sich viele Aspekte des Landesgesetzes auch im Bundeskinderschutzgesetz wieder, das zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Landes- und Bundeskinderschutzgesetz bietet in ihrer Gesamtheit gute Gelingensbedingungen für einen umfassenden Kinderschutz in den ersten Lebensjahren.

4.2 Projekt „Guter Start ins Kinderleben“

Kinder haben ein Recht auf gesundes Aufwachsen und auf Schutz vor Gewalt oder Missbrauch. Dieses Recht von Anfang an zu verwirklichen, ist nicht nur eine Aufgabe der Eltern, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag. Besonders Jugendämter, Beratungsstellen, Kindergärten, Schulen, Hebammen, Geburtskliniken und niedergelassene Kinderärzte haben hier eine zentrale Aufgabe.

Den Geburtskliniken kommt vor diesem Hintergrund eine besondere Rolle zu. Fast alle Kinder werden in einer Geburtsklinik geboren. Die Geburtskliniken sollen Eltern bei der Bewältigung von Problemen für die gesundheitliche Entwicklung ihrer Kinder beraten. Sie sollen zum frühzeitigen Erkennen von gefährdenden Lebenssituationen beitragen und auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfemaßnahmen hinwirken.

Die Initiative „Guter Start ins Kinderleben“ wird mit Mitteln der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ gefördert. Alle Geburtskliniken können für den Einsatz einer Familienhebamme oder von Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger-/innen (FGKiKP) in der Klinik eine Förderung beantragen. Aufgabe der Familienhebamme ist die individuelle Beratung der Mütter und Väter und die Vermittlung von weitergehenden Hilfen. Dazu kann die Kontaktaufnahme zu einem sozialpädiatrischen Zentrum ebenso gehören wie zu einer Familienberatungsstelle, dem Jugendamt oder auch einer niedergelassenen Familienhebamme.
Auf Grund der guten Erfahrungen aus der vorhergehenden Modellphase begann im Jahr 2009 die landesweite Implementierung. Inzwischen erfolgt in enger Abstimmung mit den Jugendämtern an 80% aller rheinland-pfälzischen Geburtskliniken die Umsetzung des Projektes.

Zum 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Der Bund fördert die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bundesweit im Rahmen der vorgenannten Bundesinitiative mit bis zu 51 Millionen Euro jährlich. In einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern wurden die Förderschwerpunkte vereinbart. Einen Schwerpunkt bildet die Förderung des Einsatzes von Familienhebammen. Dies wird in Rheinland-Pfalz insbesondere durch das Projekt „Guter Start ins Kinderleben“ an den Geburtskliniken umgesetzt. Weitere Förderbereiche stellen die lokalen Netzwerke sowie der Ausbau der Frühen Hilfen, auch durch den verstärkten Einsatz Ehrenamtlicher, dar.

4.3 Prävention in Kindertagesstätten

Im Bereich der Kindertagesstätten wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, die als präventive Beiträge Bedeutung im Sinne des Opferschutzes haben. So stellt für manche Kinder bereits der frühzeitige Besuch einer Kindertagesstätte (Rechtsanspruch für Zweijährige sowie der Ausbau von Krippenplätzen) eine präventive Maßnahme dar, da eine Förderung dieser Kinder insbesondere im Sinne einer Stärkung ihrer Resilienz und die Entwicklungsbeobachtung früher als bisher beginnen kann und entsprechend auch Plätze zur Verfügung stehen.

Mit aktuell über 40.000 genehmigten Plätzen gibt es bereits für 42 Prozent der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte (Stand: 08/2015). 35 Prozent waren als Richtwert für den U-3 Ausbau beim Krippengipfel 2007 zwischen Bund, Ländern und Kommunen ausgegeben worden.

Gegenüber Februar 2006 – dem Start des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ – stellt dies ein Plus von ca. 33.000 Plätzen dar. In Rheinland-Pfalz ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab zwei Jahren seit dem 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig wurde die Beitragsfreiheit für den Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr eingeführt. Bundesweit besteht seit dem 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten, die von allen großen rheinland-pfälzischen Trägerorganisationen mitgetragen werden, wurde darüber hinaus dem Thema Resilienzförderung ein eigenständiges Kapitel gewidmet und diese als Querschnittsthema von Kindertagesstätten definiert (vgl. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen S. 29-32).

Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen stellen die Grundlage für die Arbeit in Kindertagesstätten dar. Hier heißt es: „Mit Resilienz ist die Kraft eines Menschen gemeint, mit der er ungünstige Lebensumstände und Bedingungen des Aufwachsens, belastende Ereignisse und Erlebnisse und schwierige Beziehungskonstellationen positiv bewältigen kann.“ Kindertagesstätten sollen mit ihrer pädagogischen Arbeit Basiskompetenzen fördern (z.B. positives Selbstkonzept, Kontrollüberzeugung und Gefühl der Selbstwirksamkeit, Fähigkeit, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen etc.), die die Grundlage für Resilienz sind. Das Landesfortbildungsprogramm für Erzieherinnen und Erzieher bietet Möglichkeiten, Fortbildungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und präventiven Maßnahmen durchzuführen. Auch das Anfang 2016 an der Hochschule Koblenz eingerichtete Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB) kann in seiner Arbeit den Transfer von Wissenschaft zur Praxis in diesem Bereich fördern.

Kinder stark machen und das Kindeswohl sichern sind Themen, die auch in den Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten enthalten sind. Hier ist nicht nur im Qualitätsaspekt 2.2 die Entwicklung und Förderung von Basiskompetenzen wie z.B. die Resilienzförderung genannt. Qualitätsaspekt 2.7 hebt die Sicherung des Kindeswohls als wichtiges Kriterium der Arbeit einer Kindertagesstätte hervor.

Eine besondere Unterstützung im Sinne des Opferschutzes stellt darüber hinaus das Programm Kita!plus dar. Das Programm ist gezielt auf die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit Familien ausgerichtet.

Eines der Ziele des Programmes ist die Förderung von Kindern in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf durch eine niedrigschwellige Unterstützung der Eltern mit Blick auf deren Erziehungsaufgabe.

Dabei geht es konkret

- um das Schaffen von Rahmenbedingungen, die Eltern soziale Kontakte und den Austausch untereinander sowie mit den Erzieher/-innen und anderen unterstützenden Professionen ermöglichen;
- um die Stärkung der Weiterentwicklung von Kitas zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren.

Hierzu erhalten Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf jeweils bis zu 20.000 € jährlich innerhalb eines Landesbudget von jährlich 3 Millionen Euro. Im Jahr 2015 haben sich (mit einer Ausnahme) alle Jugendämter am Programm beteiligt. Somit konnten in 2015 sich 294 Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf als Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum weiterentwickeln und die Erziehungspartnerschaft zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Eltern stärken. Darüber hinaus wurden seit 2012 sozialraumorientierte Netzwerke der Familienbildung aufgebaut, in die die Kindertagesstätten direkt eingebunden sind.

Mit dem Angebot der Schaffung niedrigschwelliger Zugänge für Familien zu Beratungsangeboten wie auch der Vernetzung untereinander sind sowohl ein präventiver Beitrag im Bereich Opferschutz als auch eine Unterstützung dabei, nach einer Tat Zugang zu den Beratungsangeboten zu erhalten.

4.4. Jugendschutz und Jugendmedienschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (insbesondere: Abgabe von Alkohol und Tabak, Zugänglichmachen und Abgabe von Filmen oder Computerspielen sowie Disco- und Kinobesuch, Verbot des Besuchs von Spielhallen).

Für den Jugendschutz in den elektronischen Medien (Internet) und im Rundfunk ist der zum 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder die Rechtsgrundlage. Die wesentlichen Kernpunkte des JuSchG und des JMStV wurden bereits im Ersten sowie im Zweiten Opferschutzbericht der Landesregierung ausführlich dargestellt, so dass hierauf verwiesen werden kann. Die gemeinsame Stelle jugendschutz.net der Länder in Mainz, die für den Jugendschutz im In-

ternet Risiken in jugendaffinen Diensten recherchiert und beseitigt, unterhält unter https://www.jugendschutz.net/hotline/ eine Hotline, auf der Nutzerinnen und Nutzer Hinweise zu entwicklungsbeeinträchtigenden, jugendgefährdenden oder illegalen Inhalten des Internets geben können. Der aktuelle Bericht der Stelle kann unter http://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/bericht2015.pdf abgerufen werden.

5. Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit

5.1 Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“

Die Kampagne wird seit 2000 von der rheinland-pfälzischen Polizei und ihren Kooperationspartnern fortlaufend umgesetzt. Ziel ist es, Zivilcourage in der Gesellschaft dauerhaft zu verankern. Jede Bürgerin und jeder Bürger soll wissen, wie man, ohne sich selbst zu gefährden, angemessen reagiert, falls ein Mitmensch in eine Notlage gerät oder Opfer einer Straftat wird. Besonders positiv wirkt sich die Vielfalt der Umsetzungsmöglichkeiten aus. Die unterschiedlichsten Zielgruppen lassen sich durch auf sie zugeschnittene Projekte erreichen. Der Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt. Begleitend zu der Kampagne lobt der Innenminister jährlich den Preis für Zivilcourage aus. Ausgezeichnet werden Personen, die sich in einer Notlage in besonderer Weise für Opfer von Kriminalität eingesetzt haben. Die Kampagne "Wer nichts tut, macht mit" ist 2009 mit dem Deutschen Förderpreis Kriminalprävention ausgezeichnet worden.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt auf der Ausbildung von Zivilcouragetrainerinnen und -trainern auf Grundlage des Göttinger Zivilcourage-Impuls-Training (GZIT) sowie dem Aufbau eines entsprechenden Netzwerkes.

In der Zeit vom 20. November 2014 bis zum 23. November 2014 fand in den Räumlichkeiten der Europäischen Sportakademie in Trier zum wiederholten Male die 4-tägige Ausbildung zur Zivilcourage-Trainerin / zum Zivilcourage-Trainer statt. Diese wurde von der Arbeitsgemeinschaft Frieden e. V. Trier in Kooperation mit der Leit-

stelle „Kriminalprävention“ durchgeführt. Auch im Herbst 2016 ist ein entsprechender Lehrgang geplant.

5.2 „Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“

Das „Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“ ist ein Hilfeangebot an Bürgerinnen und Bürger, Kommunen sowie sonstige Institutionen, die von Rechtsextremismus betroffen sind oder die sich gegen Rechtsextremismus engagieren wollen. Vertreterinnen und Vertreter von aktuell 25 staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Rheinland-Pfalz bilden ein enges Netzwerk von Expertinnen und Experten, deren Wissen und Handlungsmöglichkeiten in die Unterstützung der Betroffenen sowie der Engagierten vor Ort einfließt. Die Beratung erfolgt durch aktuell sieben regionale Beraterinnen und Berater, sogenannte „Beratungsknoten“.

Die Landeskoordinierungsstelle des Beratungsnetzwerks ist im Landesjugendamt angesiedelt. Mit ihm bilden dort folgende weitere Angebote einen Projektverbund gegen Rechtsextremismus:

„Aussteigerprogramm (R)Auswege“

Mit dem (R)AUSwege-Angebot sollen vor allem junge Menschen angesprochen werden, die in den Einflussbereich rechtsextremistischer Gruppierungen gelangt sind. Die kostenlose Nummer 0800 - 4546000 bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Chance, einen ersten anonymen Kontakt zum Aussteigerprogramm (R)AUSwege herzustellen.

„Rückwege – Ausstieg zum Einstieg“

Ziel von „Rückwege“ ist es, Kontakt mit zum Ausstieg (noch) nicht motivierten rechtsorientierten jungen Menschen herzustellen, eine Beziehungs- bzw. Gesprächsebene zu ihnen aufzubauen, ihnen Impulse für alternative Orientierungen nahezubringen und sie für eine Distanzierung zu interessieren. Ist dies gelungen, begleitet „Rückwege“ den Klienten beim anschließenden Ausstiegsprozess. Rück-

wege ist seit 2014 Bestandteil des „Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“.
Kontakt:
Tel.: 0800 - 4546000
Email: rueckwege@lsjv.rlp.de

„Elterninitiative gegen Rechts – Hilfen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen“

Die „Elterninitiative gegen Rechts“ unterstützt Eltern und Angehörigen von Jugendlichen, die in den Einflussbereich rechtsextremistischer Gruppierungen bzw. der rechten Szene geraten sind.
Kontakt:
Beratungstelefon: 06131 967-520;
Email: elterninitiative@lsjv.rlp.de

„Komplex – Kommunikationsplattform Rechtsextremismus“

Internetportal zum Thema Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz mit Informationen für Jugendliche, Eltern und Fachkräfte.
Internet: www.komplex-rlp.de

Die vorgenannten Projekte im Landesjugendamt bilden gemeinsam mit anderen rheinland-pfälzischen Organisationen das

„Kompetenznetzwerk Demokratie leben! in Rheinland-Pfalz“.

Dieses umfasst aktuell über 50 rheinland-pfälzische Organisationen, die sich im Rahmen des Bundesprogramms *Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit* interventiv und präventiv gegen rechtsextreme und religiös motivierte Radikalisierung, sowie linke Militanz engagieren. (www.demokratie-leben-rlp.de)

5.3 Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Die Landesregierung hat der Leitstelle „Kriminalprävention“ im Doppelhaushalt 2012/13 erstmals zusätzliche Mittel für die Förderung von Projekten zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zugewiesen. Auch im Doppelhaushalt 2014/15 sowie im Haushalt 2016 standen diese Mittel zur Verfügung. Der Antrag auf Projektförderung ist auf der Homepage des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz (www.kriminalpraevention.rlp.de) abrufbar.

Die im Frühjahr 2013 durch die Leitstelle "Kriminalprävention" initiierte Aktion „Fußball für ein buntes Miteinander! – Aktionstag gegen Rassismus und Diskriminierung“ wurde zwischenzeitlich auch in andere Bereiche des Sports übertragen. Unter dem Titel "Für ein buntes Miteinander - Gegen Rassismus und Diskriminierung" ist das Ministerium des Innern und für Sport entsprechende Kooperationsvereinbarungen, unter anderem mit dem Leichtathletikverband Rheinland und der Sportjugend beim Landessportbund Rheinland-Pfalz, eingegangen. Die Aktion richtet sich explizit gegen Rassismus und Antisemitismus und thematisiert u. a. die Unterwanderung von Fanszenen durch Rechtsextreme.

Eine im Nachgang vom Innenministerium in Zusammenarbeit mit der Medienzentrale der Bereitschaftspolizei erstellte interaktive DVD soll dem steigenden Bedarf an Qualifizierung im Umgang mit Rassismus und Diskriminierung in der Vereinsarbeit Rechnung tragen. Die darauf zusammengestellten Informationen und Handlungsempfehlungen finden ihren Einsatz besonders in Übungsleiterschulungen und sollen als Beispiel und Anregung dienen.

Im Rahmen der Fußball-Pokalendspiele 2015 der regionalen Fußballverbände wurde in Kooperation mit dem Südwestdeutschen Fußballverband und dem Fußballverband Rheinland die Aktion präsentiert und beworben. Auch 2016 wurden rund um die Pokalendspiele zahlreiche Informationen angeboten und Übungsleiter zu der Thematik fortgebildet. Referenten des Landeskriminalamtes, des Landesjugendamtes, der Polizeipräsidien und der Deutschen Sportjugend führten in die Thematik ein, erklärten Symbole und Musik der rechtsextremistischen Szene, stellten Handlungsempfehlungen für Vereine und Betroffene vor und warben für ein Argumentationstraining gegen Stammtischparolen.

Menschen auf der Flucht, die den Kommunen vom Land Rheinland-Pfalz zugewiesen und von diesen untergebracht, versorgt und betreut werden, können bei manchen Bürgerinnen und Bürgern Verunsicherungen auslösen. Verunsicherungen wiederum können Ängste hervorrufen. Daher sind präventive Maßnahmen notwendig, um ein gelingendes Miteinander zu fördern. Unter der künstlerischen Leitung des Fotografen Thomas Brenner hat die Leitstelle "Kriminalprävention" des Innenministeriums Rheinland-Pfalz zur Stärkung der Willkommenskultur die Kampagne „Willkommen in …“ konzipiert und diese im Jahr 2015 beispielhaft in Kaiserslautern gestartet. Die positive Resonanz in der dortigen Bevölkerung hat den Anstoß gegeben, die Kampagne auch auf andere rheinland-pfälzische Oberzentren auszuweiten. Eine Umsetzung in Ludwigshafen erfolgte 2015 und dauert 2016 an. Die Städte Trier und Koblenz befinden sich noch in der Planungsphase. Die Kampagne beinhaltet folgende Elemente:

Auf Plakaten werden real in den Städten ankommende Flüchtlinge unterschiedlicher Herkunft porträtiert. Eine Kurzinformation zu ihrer Person, ihrem Schicksal und dem Grund der Flucht werden mit den Worten "Willkommen in ..." ergänzt. Die Betrachter sollen so für die Situation der Menschen sensibilisiert werden.

Gleichzeitig werden Plakate mit Persönlichkeiten aus der betreffenden Stadt, beispielsweise aus Kultur, Politik oder der Geschäftswelt, gestaltet. Das Statement "Flüchtlinge Willkommen" wird jeweils mit einer kurzen persönlichen Erklärung versehen, warum sich die Person an der Aktion beteiligt.

Die Plakatmotive mit den Flüchtlingen sind bei teilnehmenden Einrichtungen, Geschäften und Praxen der Stadt als Postkarten erhältlich. Diese Karten sind nicht Motiv allein, sondern sollen auch zur Kommunikation genutzt werden. Auf der Rückseite kann der Satz "Ich wünsche Ihnen ..." ganz individuell von Mitbürgerinnen und Mitbürgern vervollständigt und so eine Rückmeldung an die Geflüchteten ermöglicht werden.

2015 wurden im Rahmen von Kinoseminaren Vorbehaltsfilme – Propagandafilme aus der Zeit des Nationalsozialismus – pädagogisch begleitet gezeigt und aufgearbeitet. Die insgesamt elf Seminare hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ in Zu-

sammenarbeit mit dem Institut für Kino und Filmkultur e.V., dem vormaligen Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und der Landeszentrale für politische Bildung sowie in Kooperation mit der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung durchgeführt. Die Veranstaltungen richteten sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10 bis 12 sowie Pädagogen. Im Anschluss an eine Einführung, die über den historischen Kontext des Films aufklärte, folgte die Filmvorführung mit anschließender pädagogischer Nachbearbeitung.

5.4 Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz

Das Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) ist seit 2002 in Rheinland-Pfalz aktiv. Die DGB-Jugend leitet federführend das Netzwerk, das von einem breiten Bündnis von Jugendorganisationen getragen wird. Neben der DGB-Jugend sind folgende Jugendverbände und Jugendorganisationen beteiligt: Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Grüne Jugend, Jugendwerk der AWO, Jusos, Landesschüler- und Landesschülerinnenvertretung, Linksjugend solid und SJD-die Falken. Das NDC wird seit seinem Start in Rheinland-Pfalz maßgeblich durch das Jugendministerium Rheinland Pfalz gefördert.

Das Netzwerk für Demokratie und Courage ist damit ein wesentlicher Partner der Landesregierung bei der Prävention gegen menschenverachtende und rassistische Denkweisen und Handlungen. Diese Arbeit hat im vergangenen Jahr durch die verstärkte Zuwanderung und das damit einhergehende verstärkte Auftreten rechtspopulistischer Denkweisen, sowie dem Anstieg der Anzahl von Straftaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund, noch weiter an Bedeutung gewonnen.

Hauptarbeitsfeld des NDC ist die Durchführung von Projekttagen an Schulen, in Jugendeinrichtungen und Ausbildungseinrichtungen. Durch die Förderung des Jugendministeriums konnten im Jahr 2015 unter anderem 117 Projekttage durchgeführt werden; rd. 2.290 junge Menschen wurden erreicht. 44 Teamerinnen und Teamer waren dabei im Einsatz. Gemeinsam mit den Jugendlichen arbeiten die Teamerinnen und Teamer des NDC zu den Themenfeldern Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung, um Zivilcourage zu stärken und zu aktivem Handeln zu ermutigen. Auf diese Art und Weise werden jungen Menschen in ihren unmittelbaren Lebenswelten vor Ort

non-formale Bildungsmöglichkeiten eröffnet, die für das friedliche Zusammenleben in unserer pluralen Gesellschaft unverzichtbar sind.

5.5 Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz

Ein wichtiger Beitrag zur Prävention mit Blick auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine Sensibilisierung der Allgemeinheit für die Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Wichtig ist deshalb dem Land Rheinland-Pfalz die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. Nachdem 2008 die Bundesratsinitiative von Bremen und Rheinland-Pfalz keine Mehrheit unter den Ländern fand, beschloss der Ministerrat im September 2011, der Bundesratsinitiative von Mecklenburg-Vorpommern beizutreten. Diese fand eine Mehrheit unter den Ländern, so dass der Bundesrat die Bundesregierung aufforderte, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, in dem Grundrechte der Kinder, insbesondere deren besonderer Schutz durch Staat und Gesellschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung, ausdrücklich normiert werden. Auch wenn die Bundesregierung dies 2012 ablehnte und ein weiterer Bundestagsantrag durch Ablauf der Legislaturperiode „erledigt“ ist, setzt sich Rheinland-Pfalz weiter für die Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung ein. Unter dem Vorsitz von Rheinland-Pfalz war „Kinderrechte im Grundgesetz“ auch Thema der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2014 in Mainz, in der beschlossen wurde, dass

a) es erforderlich ist, dass die Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung in allen Handlungsfeldern und allen Ebenen im Bereich der Gesetze und des Vollzugs gestärkt werden und

b) eine Bund-Länder-AG eingerichtet werden soll, um die Verbesserung der interdisziplinären Kinderschutzarbeit und das Erfordernis gesetzlicher Änderungen mit Blick auf das Wohl von Pflegekindern in Dauerpflegeverhältnissen zu prüfen.

Begleitet wird die rechtliche Initiative durch eine bewusstseinsbildende Arbeit in Rheinland-Pfalz für die Rechte von Kindern, ihr Recht auf Schutz, auf Förderung und

Beteiligung. Dazu zählen u. a. die jährliche „Woche der Kinderrechte“, in der das Land rund um den Weltkindertag am 20. September landesweit unter einem jährlich wechselnden Motto aus der UN-Kinderrechtskonvention Fortbildungen, Aktionen und Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Rechte von Kindern fördert (siehe www.kinderrechte.rlp.de). 2015 wurden Maßnahmen in den Jugendamtsbezirken unter dem Motto „Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit“ gemäß Artikel 14 der UN-Kinderrechtskonvention gefördert und 2016 Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinderrechte unter dem Motto „Recht auf Persönlichkeits- und Menschenrechtsbildung“ gemäß Artikel 29 der UN-Kinderrechtskonvention. Als Medien zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Kinderrechte sind des Weiteren zu nennen das Kinderrechte-Kartenspiel, eine Postkarte in sechs verschiedenen Sprachen (darunter Arabisch, Türkisch und Französisch) mit den 10 wichtigsten Kinderrechten, die Broschüren „Kinderrechte machen Schule“ sowie die Internetseite www.kinderrechte.rlp.de, auf der die Materialien und Grundsatzbeschlüsse eingestellt sind.

6. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität

6.1 Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“

Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Heranwachsender ist von Geburt an kriminell. Delinquenz ist die Folge einer Reihe von Fehlentwicklungen im Leben junger Menschen, die auf verschiedenen Ursachen beruhen können. Diese Fehlentwicklungen zu korrigieren, ist in erster Linie das Ziel des geltenden Jugendstrafrechts, das maßgeblich vom Erziehungsgedanken geprägt ist.

Das geltende Jugendstrafrecht bietet bereits ein sehr flexibles und vielseitiges Instrumentarium zur Reaktion auf delinquentes Verhalten junger Menschen. Es muss schnell und effektiv zur Anwendung gebracht werden. Eine optimale erzieherische Wirkung können hierbei aber nur solche Sanktionen entfalten, die der Persönlichkeit der Täterin oder des Täters, deren aktueller Lebenssituation und den Hintergründen der Tat Rechnung tragen. Die verhängte Sanktion muss zu der jungen Täterin oder

dem Täter „passen“, damit diese einen Zusammenhang zwischen der begangenen Tat und der gegen sie verhängten Sanktion erkennen können.

Die Landesregierung hat mit den Häusern des Jugendrechts sehr gute Erfolge erzielen können und zwischenzeitlich bundesweit eine Vorreiterrolle eingenommen. In diesen Einrichtungen arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger im wahrsten Sinne des Wortes „unter einem Dach“ zusammen. Die so geschaffenen kurzen Informationswege ermöglichen eine zeitnahe und individuell auf den jeweiligen Erziehungsbedarf zugeschnittene Reaktion auf delinquentes Verhalten. Wesentliches Element ist hierbei die Durchführung von Fallkonferenzen mit allen Beteiligten der verschiedenen Behörden. Daneben zielen die Häuser des Jugendrechts auf den Ausbau ambulanter Maßnahmen, die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, die Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit Schulen und der Prävention ab. Die verstärkte Berücksichtigung der Belange des Opfers und die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch den Ausbau des gerade auch im Jugendstrafverfahren wichtigen Täter-Opfer-Ausgleichs sind weitere Schwerpunkte dieser Einrichtungen.

Das Ziel der Landesregierung, eine flächendeckende Einrichtung von Häusern des Jugendrechts in den fünf Oberzentren des Landes (Ludwigshafen, Mainz, Kaiserslautern, Trier und Koblenz) sicherzustellen, wurde erreicht. Nachdem im September 2005 das erste Haus des Jugendrechts in Ludwigshafen eröffnet wurde, folgten im April 2008 und im September 2009 weitere Häuser des Jugendrechts in Mainz und Kaiserslautern. Im August 2012 wurde ein eigens für diesen Zweck geplantes und ausgebautes Haus des Jugendrechts in Trier eröffnet. Zuletzt nahm im November 2014 das Haus des Jugendrechts in Koblenz seine Arbeit auf. Im April 2016 schloss der Landkreis Mayen-Koblenz eine Kooperationsvereinbarung mit dem Haus des Jugendrechts Koblenz, so dass sich der Wirkungskreis dieses Haus des Jugendrechts nunmehr auch auf die die Stadt Koblenz umgebenden Gemeinden erstreckt.

Die bisherigen Erfahrungen der Kooperationspartner der Häuser des Jugendrechts in Rheinland-Pfalz haben bestätigt, dass die angestrebten Verfahrensverkürzungen erreicht werden und sich die Zusammenarbeit der Partner merklich verbessert und auf einem hohen Niveau eingespielt hat. Dem Erziehungsgedanken des Jugendstraf-

rechts entsprechende Entscheidungen und Maßnahmen erfolgen in diesen Einrichtungen nicht nur rascher, sondern stellen auch mehr als bisher eine auf das Fehlverhalten der jungen Täterinnen und Täter sowie auf deren Person angepasste und individuell abgestimmte Reaktion dar. Dies bestätigt, dass Häuser des Jugendrechts ein probates und zeitgemäßes Mittel zur wirkungsvollen Vermeidung und Bekämpfung der Delinquenz von Jugendlichen und Heranwachsenden sind.

6.2 Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität

6.2.1 Eckpunktepapier zur landesweiten Umsetzung von integrativen Kooperationsmodellen im Jugendstrafrecht

Auch wenn in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz mit seiner Vielzahl an ländlich strukturierten Regionen nicht in jeder Stadt Häuser des Jugendrechts errichtet werden können, ist die Landesregierung bestrebt, möglichst flächendeckend eine effektive und möglichst institutionalisierte Kooperation zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe zu fördern. Das Ministerium des Innern und für Sport und das Ministerium der Justiz haben deshalb im August 2009 ein Eckpunktepapier vorgelegt, das die allgemeinen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für diese sogenannten integrativen Kooperationsmodelle regelt. Unter Berücksichtigung der Strukturmerkmale des bereits zuvor in Bad Kreuznach als Pilotprojekt erarbeiteten und umgesetzten Konzepts „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ - kurz „Kids“ - werden darin als zentrale Punkte u.a. die Kontinuität der verantwortlichen Personen, die gleichberechtigte Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen sowie die Durchführung von Fallkonferenzen als wichtiges Instrument der Kooperation hervorgehoben. Das Eckpunktepapier soll den am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen als Orientierungshilfe bei der Organisation von festen Kooperationsmodellen dienen.

6.2.2 „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“)

Das erste Konzept zur Kooperation von Justiz, Polizei und Jugendhilfe außerhalb einer festen Einrichtung ist unter der Bezeichnung „Bad Kreuznacher integrierte Er-

mittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“) entwickelt worden. Nach umfänglichen Vorarbeiten starteten die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach, die Polizeidirektion Bad Kreuznach sowie die Jugendämter der Stadt und des Landkreises Bad Kreuznach im Oktober 2008 mit ihrer fallbezogenen Zusammenarbeit. Im März 2009 wurde das Konzept nach den ersten Praxiserfahrungen weiter entwickelt. Seitdem finden regelmäßig Fallkonferenzen aller beteiligten Behörden statt.

Seit August 2011 finden Fallkonferenzen auch für den Bereich des Amtsgerichts Idar-Oberstein statt. Um eine Kontinuität der Sachbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft zu gewährleisten, wurden „Kids"-Dezernenten benannt, die nicht nur die Termine wahrnehmen, sondern auch die Verfahren weiter bearbeiten und die getroffenen Absprachen zeitnah umsetzen sollen. Der dort praktizierte Ansatz der strukturierten Zusammenarbeit umfasst dabei sowohl Taten leichterer und mittlerer Kriminalität als auch Rohheitsdelikte, Taten von Mehrfach- und Intensivtätern sowie das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit besonders beeinträchtigende Delikte. Eignet sich ein Fall für die Behandlung in einer Fallkonferenz, wird dort festgelegt, welche erzieherische Maßnahme zeitnah zu ergreifen ist. Die Konzeption versteht sich hierbei jedoch weder als Ersatz noch als Konkurrenz für die Häuser des Jugendrechts, sondern stellt vielmehr eine sinnvolle Ergänzung zur Beschleunigung von Jugendstrafverfahren in den Mittelzentren dar. Sie entspricht damit der Schwerpunktsetzung in der Sicherheitsstrategie der Landesregierung „P.R.O.: Sicherheit in Rheinland-Pfalz“, Jugendkriminalität effektiv zu bekämpfen.

Mit Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Organisation der Polizei vom 2. März 2011, nach der bei allen Polizeiinspektionen am Standort einer Kriminalinspektion in der Fläche gemeinsame Sachgebiete „Jugend“ einzurichten sind, hat das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur die organisatorische Grundlage für die Übernahme dieses Konzepts auch in anderen rheinland-pfälzischen Städten geschaffen.

6.2.3 „KIDS Mainz“

Seit Anfang des Jahres 2012 werden von der Staatsanwaltschaft Mainz gemeinsam mit den Polizeidirektionen Bad Kreuznach und Mainz sowie dem Jugendamt des

Landkreises Mainz-Bingen im Rahmen des regionalen integrativen Kooperationskonzeptes „KIDS Mainz“ geeignete Jugendstrafverfahren aus dem Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen regelmäßiger wie auch anlassbezogener Fallkonferenzen unter Mitwirkung aller Kooperationspartner bearbeitet.

6.2.4 Integrative Kooperationsmodelle in Landau und Zweibrücken

Ähnlich dem Projekt „Kids“ in Bad Kreuznach sind im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften Landau und Zweibrücken ebenfalls Konzepte zur Beschleunigung und Optimierung der Abläufe im Jugendstrafverfahren durch die beteiligten Institutionen erarbeitet worden, die die wesentlichen Aspekte des Eckpunktepapiers zur landesweiten Umsetzung von integrativen Kooperationsmodellen berücksichtigen. Das „Gemeinsame Konzept von Staatsanwaltschaft, Jugendgerichten, Polizei und Jugendämtern zur Beschleunigung und Optimierung der Abläufe im Jugendstrafverfahren in Zweibrücken, Pirmasens und dem Kreis Südwestpfalz“ regelt seit Anfang 2010 die dortige Praxis der engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den einzelnen Behörden. Die entsprechende Konzeption im Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz sieht u.a. die Durchführung von Fallkonferenzen vor, die bei den Amtsgerichten Kandel, Germersheim und Landau - Zweigstelle Bad Bergzabern - institutionalisiert worden sind und regelmäßig alle zwei bis drei Wochen stattfinden.

6.2.5 Gemeinsames Konzept von Staatsanwaltschaft, Kreisverwaltung und Polizei zur Beschleunigung und Optimierung von Jugendstrafverfahren im Dienstbezirk der Polizeiinspektion Wittlich/Amtsgericht Wittlich – „KIWI“

Die Konzeption "KIWI" basiert ebenfalls auf dem Projekt "Kids“ in Bad Kreuznach. Ziel ist es, Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender, auf die erkennbar Jugendstrafrecht anzuwenden ist, kurzfristig aufzuklären und mit einer erzieherisch wirksamen Maßnahme zu ahnden. Gleichzeitig sollen präventivpolizeiliche Ansätze oder Maßnahmen der Jugendhilfe geprüft werden. Geeignete Fälle werden von Vertretern der Staatsanwaltschaft Trier, der Polizeiinspektion Wittlich und dem Jugendamt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen gemeinsamer Fallkonferenzen erörtert. Hierdurch wird die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Fachberei-

chen intensiviert und eine effektivere und differenzierte Reaktion im Rahmen des Jugendstrafverfahrens erreicht.

6.2.6 Jugendrechtsinitiative im Landkreis Bad Dürkheim (JuRel)

Das von der Staatsanwaltschaft Frankenthal mit der Kreisverwaltung Bad Dürkheim sowie den für diesen Bereich zuständigen Gerichten und Polizeidienststellen erarbeitete Handlungskonzept zur Optimierung der Bekämpfung von Jugendkriminalität im Landkreis Bad Dürkheim wird seit dem Sommer 2013 umgesetzt. Durch die organisatorisch abgestimmten Handlungsabläufe können Verfahrensabläufe beschleunigt und weitere Maßnahmen in den Katalog der im Landkreis Bad Dürkheim zur Verfügung stehenden erzieherischen Mittel implementiert werden, um qualitativ besser auf das Fehlverhalten junger Menschen reagieren zu können. Zur Abdeckung der Fläche wurden aus Vertretern der Staatsanwaltschaft Frankenthal, den örtlich zuständigen Polizeidienststellen und der Jugendgerichtshilfe in den drei Amtsgerichtsbezirken des Landkreises Unterarbeitsgruppen (sog. „Task Forces“) gebildet. Sie führen regelmäßige Besprechungen und anlassbezogene Fallkonferenzen durch. Die Konzeption sieht zudem nach Bedarf und Möglichkeit die Einbindung örtlicher freier Träger der Jugendhilfe in ambulante Maßnahmen vor.

6.2.7 Fallkonferenzen im Bezirk des Amtsgerichts Worms

Im Bezirk des Amtsgerichts Worms finden regelmäßige Besprechungen und Fallkonferenzen unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft Mainz, der Jugendämter der Stadt Worms und des Landkreises Alzey-Worms sowie der Polizeiinspektionen Alzey und Worms statt, an denen auch die mit Jugendsachen befassten Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Worms teilnehmen.

6.2.8 Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“

In bislang 188 Sitzungen (Stand: 1. Oktober 2016) hat die bereits im Jahr 1983 eingerichtete Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ auf der Grundlage gesammelter praktischer Erfahrungen zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Reaktion auf delin-

quentes Verhalten Jugendlicher auf den Weg gebracht. Die interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe hat unter anderem eine Diversionsstrategie für die Praxis des Jugendstaatsanwalts nach § 45 Jugendgerichtsgesetz entwickelt, die Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland eingeführt hat. Auf die Arbeitsgruppe gehen auch die „Grundaussagen für einen Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht im Land Rheinland-Pfalz“ gemäß dem Gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 20. November 1992 zurück.

Neben zahlreichen weiteren Themen hat sich die Arbeitsgruppe Ende 2009 erstmals mit der Erstellung einer Broschüre zu dem Thema „Erziehungsmaßnahmen - Umsetzung und neue Wege“ befasst. Darin werden insbesondere Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Anregungen und Hilfen bei der Suche und Auswahl erfolgsversprechender ambulanter Erziehungsmaßnahmen angeboten.

2015 hat die Arbeitsgruppe in der Broschüre „Eltern, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter im Jugendstrafverfahren“ Informationen für Betroffene zusammengestellt. Geraten die in ihrer Obhut befindlichen Jugendlichen mit dem Gesetz in Konflikt, befinden auch sie sich in ungewohnten und schwierigen Lebenssituationen. Die Broschüre erklärt Zusammenhänge, um ihnen mehr Handlungssicherheit zu geben und die Möglichkeit der Mitwirkung im Jugendstrafverfahren zu verbessern.

Neben der Neuauflage der Broschüre „Erziehungsmaßnahmen - Umsetzung und neue Wege“ beschäftigt sich die Arbeitsgruppe aktuell mit den Themen „Schulverweigerer und Ahndung im Wege des Jugendarrests“ sowie „Kooperative Zusammenarbeit im Jugendstrafrecht“.

6.3 Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte

Die Landesregierung begegnet Aggressionsdelikten, die von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum begangen werden, mit einer Rahmenkonzeption, die da-

rauf gerichtet ist, Maßnahmen gegen jugendliche Gewalttäter, insbesondere auch Mehrfach- und Intensivtäter, enger abzustimmen und weiter zu optimieren.

Aggressionsdelikte im Sinne des Konzepts sind namentlich Raub- und vorsätzliche Körperverletzungsdelikte sowie Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Sachbeschädigungen. Die zum 1. Mai 2008 in Kraft getretene Konzeption ist weiterhin gültig.

Mit gezielter Schwerpunktsetzung an Brennpunkten erzeugt die Polizei einen hohen Kontrolldruck. Hierzu gehören auch Kontrollen auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättenrechts. Sichtbare Polizeipräsenz verhindert Kriminalität und stärkt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.

7. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“

7.1 Pilotprojekt zur Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen

Eine geringe Anzahl von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern ist für die Begehung einer relativ großen Anzahl von Straftaten verantwortlich. Die Landesregierung widmet diesem Personenkreis erhöhte Aufmerksamkeit. Nachdem sowohl in den Oberzentren als auch in den Flächendirektionen mehrere Pilotprojekte zur Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern erfolgreich durchgeführt wurden, hat das Ministerium des Innern und für Sport die Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern als festen Bestandteil in die kriminalpolizeiliche Aufbauorganisation integriert und die Aufgabe den Fachkommissariaten 6 der Kriminalinspektionen übertragen. Dieses Fachkommissariat führt seit dem 1. Oktober 2012 täterorientierte und deliktsübergreifende Ermittlungen gegen Mehrfach- und Intensivtäter durch.

Die Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern ist zudem Bestandteil der Sicherheitsstrategie der Landesregierung „P.R.O. Sicherheit in Rheinland-Pfalz“.

7.2 Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“

Der zunehmenden Gewaltbereitschaft gerade bei öffentlichen Veranstaltungen, Einsätzen an Brennpunkten und Volksfesten begegnet die rheinland-pfälzische Polizei mit einer Vielzahl von Maßnahmen, die seit 2008 in einem Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“ gebündelt wurden. Das Rahmenkonzept wurde Anfang 2016 nach den Ereignissen in der Silvesternacht, insbesondere im Hinblick auf die aktuellsten Erkenntnisse zu Täter- und Opfercharakteristika, fortgeschrieben. Inhaltlicher Schwerpunkt der Konzeption sind Kooperationen mit anderen Stellen wie z. B. Ordnungs- und Jugendämter und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Jugendschutzes, der Strafverfolgung, des Opferschutzes und der Prävention.

8. Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug

Nach dem „Landesgesetz zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz“ vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79) wurde zwischenzeitlich auch das Landesjugendarrestvollzugsgesetz (LJAVollzG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 354) in Kraft gesetzt.

Im Landesjugendarrestvollzugsgesetz wird wie bereits im Landesjustizvollzugsgesetz und im Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz festgelegt, dass das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden geweckt werden soll. Dieser Grundsatz findet seinen Niederschlag in den verschiedenen erzieherischen Maßnahmen für die Arrestierten im rheinland-pfälzischen Jugendarrest. Zentrales Element jeglicher Form von Straftataufarbeitung ist die Entwicklung der Fähigkeit, auch Perspektiven der Geschädigten und Opfer von Straftaten einnehmen zu können.

Im neu geschaffenen „Landeskonzept für ein Übergangsmanagement“ vom 14.07.2015 wurde das Übergangsmanagement, vorher zunächst nur an den Standorten des Jugendstrafvollzugs (Schifferstadt, Wittlich, Zweibrücken) eingerichtet, auf alle Justizvollzugseinrichtungen des Landes ausgeweitet und Übergangskoordinato-

rinnen und Übergangskoordinatoren benannt. Die Schnittstellen zu den ambulanten sozialen Diensten werden durch das Landeskonzept eindeutig definiert, Informationswege und Dokumentation vereinheitlicht. Das Case-Management in schwierigen Einzelfällen und das Knüpfen und Pflegen von Netzwerken zu den Akteuren des Arbeitsmarkts und sozialen Hilfesystems werden damit weiter verbessert.

9. Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp)

Das ressortübergreifende Konzept „VISIER.rlp" (Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor Inhaftierten und Entlassenen Rückfalltätern) wird seit 2009 umgesetzt. VISIER.rlp gewährleistet einen strukturierten Informationsaustausch zwischen Polizei- und Justizbehörden in Fällen rückfallgefährdeter Haftentlassener. Dadurch soll das Konzept zur Reduzierung des Rückfallrisikos beitragen und die Sicherheit für die Bevölkerung erhöhen.

Das VISIER-Konzept ist von den beteiligten Ressorts 2012 evaluiert worden. Die überwiegend positiven Erfahrungen mit dem Konzept haben verdeutlicht, dass es ein geeignetes Informationsaustauschsystem ist, welches der gemeinsamen Zielsetzung der beteiligten Ressorts ganz überwiegend gerecht wird. Die beteiligten Ressorts haben in einer Arbeitsgruppe die aus dem Evaluationsbericht zu ziehenden Konsequenzen beraten und das Konzept VISIER.rlp 2013 maßvoll angepasst. Ende 2016 steht eine erneute Evaluation der Konzeption an.

10. Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht soll entlassene Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen. Sie dient gleichzeitig der Überwachung von rückfallgefährdeten Straftätern und der Verhinderung von neuen Straftaten. Durch das am 01.01.2011 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen wurde die Möglichkeit geschaffen, eine elektronische Aufenthaltsüberwachung als Mittel der

Führungsaufsicht anzuordnen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann entlassenen Straftätern die Weisung erteilt werden, eine sogenannte „elektronische Fußfessel“ ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung bietet sich vor allem als sinnvolle Ergänzung zu anderen aufenthaltsbeschränkenden Weisungen an. Durch sie kann zum Beispiel die Einhaltung von Ge- oder Verbotszonen elektronisch überwacht werden. Da die elektronische Fußfessel nach der gesetzlichen Regelung aber keine anlassunabhängige Echtzeitbeobachtung ermöglicht, kann durch sie die Begehung von Straftaten nicht sicher ausgeschlossen werden. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung soll vielmehr das Risiko der Tatentdeckung erhöhen und so auf die überwachte Person abschreckend wirken und sie von der Begehung neuer Straftaten abhalten.

Das Land Hessen betreibt seit 2012 ein System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und stellt dieses im Rahmen eines Betriebs- und Nutzungsverbundes den anderen Bundesländern zur Verfügung. Die fachlichen Überwachungsaufgaben sind gemäß eines Staatsvertrags der Länder einer gemeinsamen Überwachungsstelle übertragen worden, die ihren Sitz ebenfalls in Hessen hat.

In Rheinland-Pfalz wurde bereits von der Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung Gebrauch gemacht. Für die befassten justiziellen Stellen sowie Vertreter der Polizei wurden praxisbezogene Handlungsempfehlungen erstellt. Im Rahmen eines jährlichen Lenkungskreises zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung unter dem Vorsitz Hessens beteiligt sich Rheinland-Pfalz am Informationsaustausch mit anderen Ländern.

11. Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter

11.1 Allgemeines

Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht waren Regelungen über forensische Ambulanzen in das Strafgesetzbuch eingeführt worden. Gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB kann einem Verurteilten durch gerichtlichen

Beschluss im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden, sich für die Dauer der Führungsaufsicht oder eine kürzere Zeit zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Auch wenn damit keine ausdrückliche Verpflichtung zum Auf- oder Ausbau forensischer Ambulanzen (BT-Drs. 16/1993, S. 2, 20, 29) verbunden war, bestand nach Auffassung der Landesregierung insbesondere im Interesse eines effektiven Opferschutzes ein Bedürfnis zur Verbesserung der Nachsorge durch die Schaffung solcher forensischer Ambulanzen. Dieses Ziel wurde und wird weiterhin mit den nachfolgenden Ansätzen verfolgt.

11.2 Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen

Die oft lange Verweildauer im Maßregelvollzug mit der Gefahr einer Hospitalisierung sowie das häufige Fehlen von sozialen Bezügen erfordert im Hinblick auf eine Entlassung in Freiheit eine schrittweise Eingliederung in die Gesellschaft. Eine ambulante Nachsorge trägt dazu bei, die Integrations- und Verselbständigungsprozesse erfolgreich abzuschließen. Eine weitere wichtige Aufgabe der forensischen Ambulanz ist die Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen und das Auffangen von Krisen. Hierzu muss sie auch aufsuchend tätig werden können.

An allen drei Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes (Pfalzklinikum/Klingenmünster, Rheinhessen-Fachklinik/Alzey, Klinik Nette-Gut/Weißenthurm) sind seit dem 1. Juli 2008 forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachbetreuung von beurlaubten und entlassenen Maßregelvollzugspatienten in Betrieb. Die Fallzahlen sind seit Einrichtung der Ambulanzen stetig gestiegen.

Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz - MVollzG) wurden die forensischen Nachsorgeambulanzen gesetzlich normiert. Diese gewähren auch nach dem Ende der Unterbringung, in der Regel also während der Dauer von Führungsaufsicht,

nachbetreuende Hilfestellung und erfüllen damit auch eine Sicherungsfunktion für die Allgemeinheit.

11.3 Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen

Im Rahmen der Führungsaufsicht besteht die Möglichkeit, einem aus der Haft entlassenen Straftäter die Weisung aufzuerlegen, sich einer ambulanten Nachsorge bei forensischen Ambulanzen zu unterziehen (vgl. §§ 68a Abs. 7 und 8, 68b Abs. 2 S. 2 bis 4 StGB). Das Gleiche gilt im Rahmen von Weisungen in der Bewährungsaufsicht (§ 56c StGB).

Die Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz an den Standorten Ludwigshafen **(PAJu Ludwigshafen)** und Trier **(PAJu Trier)** sind bereits seit vielen Jahren in Betrieb und personell jeweils an die dortigen Justizvollzugsanstalten angegliedert.

Nach einer Anerkennung durch das Ministerium der Justiz und dem Abschluss entsprechender Kooperationsvereinbarungen haben am 31.07.2015 die von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS) e.V. betriebene **Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz (PAKO)**, sowie seit dem 07.10.2015 auch die **Forensisch-Psychiatrische Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz** ihre Arbeit für die ambulante therapeutische Nachsorge von Straftätern aufgenommen.

Alle psychotherapeutischen Ambulanzen arbeiten eng zusammen und kooperieren intensiv mit anderen Stellen in der Justiz und Einrichtungen des sozialen Hilfesystems sowie der psychosozialen Versorgung.

Damit die einem Verurteilten im Wege einer Führungsaufsichts- oder Bewährungsweisung auferlegte Durchführung einer Sexual- oder Gewaltstraftätertherapie nicht daran scheitert, dass die Behandlungskosten weder vom Sozialhilfeträger noch der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen werden, hat das Ministerium der Justiz durch das Rundschreiben „Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung“ vom 20. Mai 2015 die Übernahme der Behandlungskosten durch die Staatskasse unter bestimmten Vorausset-

zungen geregelt. Im Haushalt des Ministeriums der Justiz stehen für das Jahr 2016 Haushaltsmittel in Höhe von 230.000 € zur Verfügung, damit Gewalt- und Sexualstraftäter bei den vom Ministerium der Justiz anerkannten forensischen Ambulanzen (Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz und Forensisch-Psychiatrische Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz), aber auch bei niedergelassenen psychologischen Psychotherapeutinnen oder psychologischen Psychotherapeuten oder spezialisierten Ärztinnen oder Ärzten (z.B. mit den Gebietsbezeichnungen Psychiatrie und Psychotherapie) eine entsprechende ambulante Therapie durchführen können. Neben den bereits erwähnten Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz stellt die Möglichkeit der Kostenübernahme für Gewalt- und Sexualstraftätertherapien einen wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz dar.

12. Gewaltprävention durch Täterarbeit

Die Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Gewaltprävention und des Opferschutzes. Die Täterarbeit richtet sich im Wesentlichen an Männer, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Im Rahmen strukturierter „Täterprogramme“ sollen auf Täterseite Verhaltens- und Wahrnehmungsänderungen bewirkt werden. Zur Vermeidung neuer Gewalttaten soll den Tätern die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme und zur Selbstkontrolle vermittelt werden. 2015 haben die Täterarbeitseinrichtungen insgesamt 427 Personen betreut.

Am 18. Februar 2016 fand ein von den Täterarbeitseinrichtungen „Contra häusliche Gewalt“ ausgerichteter Fachtag zum Thema „Prävention durch Täterarbeit?!“ in den Räumlichkeiten der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Durch namhafte Experten wurden u.a. Vorträge zu Themen wie „Die transgenerationale Weitergabe von Traumata“ oder „Auswirkungen belastender Kindheitserfahrungen auf Gehirn, Psyche und Verhalten“ gehalten.

13. Schutz von homosexuellen Menschen und queeren Lebensweisen vor Gewalt

Homophobie bezeichnet eine von Vorurteilen und negativen Einstellungen geprägte Haltung gegenüber nicht-heterosexuellen Menschen. Daneben ist Transphobie eine von Vorurteilen und negativen Einstellungen geprägte Haltung gegenüber Menschen, die sich nicht eindeutig in die Kategorien Mann oder Frau einordnen lassen. Homo- und Transphobie haben eine lange und für die Betroffenen leidvolle gesellschaftlich verankerte Geschichte. Erst 1990 wurde Homosexualität von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von der Liste der psychischen Krankheiten gestrichen und 1994 endgültig als Straftatbestand in der Bundesrepublik Deutschland abgeschafft. Transsexualität ist in der ICD-10 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision) und in der ICD 10-GM (German Modifikation) als Störung der Geschlechtsidentität aufgeführt und Intersexualität (Zwischen- oder Intergeschlechtlichkeit) wird in der medizinischen Literatur als DSD-Syndrom Befund (disorders of sex development) bezeichnet, was von vielen Betroffenen als Diskriminierung aufgefasst wird.

Im Alltag sind Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und intersexuelle Menschen (LSBTTI) gesellschaftlichen Anfeindungen und Herabsetzungen ausgesetzt, da ihr „Anderssein“ durch eine heteronormativ ausgerichtete Mehrheitsgesellschaft oftmals nicht toleriert wird. So haben 28 Prozent dieser Bevölkerungsgruppe angegeben, bereits körperliche und / oder seelische Gewalterfahren erlebt zu haben (Online-Studie zur Lebenssituation von LSBTTI in Rheinland-Pfalz, Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen 2015). Die Erkenntnisse aus Rheinland-Pfalz decken sich mit bundes- und europaweiten Studien. Die Anfeindungen und Übergriffe auf diese Personengruppe sind den Ermittlungs- und Strafbehörden durchaus bekannt, die polizeiliche Kriminalstatistik weist diese Straftaten jedoch nicht explizit aus. Um LSBTTI stärker in den Blick der polizeilichen Arbeit zu nehmen, wurden in allen rheinland-pfälzischen Polizeipräsidien Ansprechpersonen für LSBTTI eingesetzt.

Menschen unabhängig von ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität zu akzeptieren, ist ein Gewinn für unsere Gesellschaft und ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Vielfalt. Im Dezember 2012 hat sich der Landtag Rheinland-Pfalz daher mit den

Stimmen aller Abgeordneten für die strafrechtliche Verfolgung von Männern wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen in Rheinland-Pfalz entschuldigt und das Fortbestehen der §§ 175, 175a des Strafgesetzbuchs in der Bundesrepublik bedauert.[36] Darüber hinaus hat der Landtag einstimmig einen Beschluss gefasst, mit dem er die Landesregierung auffordert, für die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen in Rheinland-Pfalz zu sorgen sowie Sensibilisierung und Bildungsarbeit über diesen Teil der bundesrepublikanischen Geschichte zu leisten. Der Beschluss wird unter Federführung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz umgesetzt. Für 2017 ist die Veröffentlichung des Forschungsberichtes vorgesehen. Darüber hinaus wird eine mobile Ausstellung für den Einsatz in der politischen Bildungsarbeit entwickelt.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat eingetragene Lebenspartnerschaften 2009 im Landesrecht mit der Ehe und Anfang 2012 verpartnerte Beamtinnen und Beamte rückwirkend zum 1. August 2001 mit Ehepaaren gleichgestellt.

Anfang 2013 hat die Landesregierung einen Maßnahmenplan zur Umsetzung des Schwerpunktes „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen – Akzeptanz für queere Lebensweisen“ beschlossen und eine Zielvereinbarung mit QueerNet Rheinland-Pfalz unterzeichnet. Ziele sind die gemeinsame Bekämpfung von Ausgrenzung und Diskriminierung im Bereich sexuelle und geschlechtliche Identität, die vollständige rechtliche Gleichstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen und die aktive Förderung von Akzeptanz sexueller Vielfalt. Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz setzt den Landesaktionsplan federführend als laufenden Prozess um und hat Ende 2015 einen Bilanzbericht unter www.regenbogen.rlp.de veröffentlicht.

[36] § 175a StGB wurde bereits 1969, § 175 StGB endgültig im Jahr 1994 aufgehoben. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat angekündigt, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, der die Aufhebung von nach §§ 175, 175a StGB a. F. ergangenen Strafurteilen regelt. Der beabsichtigte Gesetzentwurf, der derzeit noch nicht vorliegt, soll ebenfalls Regelungen über Entschädigungen enthalten.

14. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten

Neue Medien (insbesondere Internet, Handys) werden von allen Generationen genutzt und sind fester Bestandteil der Kultur geworden. Sie bringen neben ihren Chancen (Information, Kommunikation) auch Risiken und Gefahren mit sich (jugendbeeinträchtigende, jugendgefährdende sowie unzulässige und strafrechtlich relevante Angebote). So nutzen beispielsweise Rechtsextreme immer intensiver und professioneller das Internet (Web 2.0), um rassistische und neonazistische Propaganda zu verbreiten. Das Internet wird auch für die Verbreitung von kinderpornografischen Angeboten missbraucht. Pädosexuelle nutzen das Medium, um sich in Foren mit anderen über ihre Phantasien auszutauschen und bestärken sich gegenseitig darin, diese auch auszuleben sowie über Chatrooms und soziale Netzwerke Kontakt mit unerfahrenen Kindern und Jugendlichen aufnehmen, um sich anschließend mit diesen zum Zwecke eines sexuellen Missbrauchs zu treffen (Grooming). Die Recherche und Kontrolle des Internets auf jugendgefährdende und jugendbeeinträchtigende Inhalte ist Kernaufgabe von jugendschutz.net. Im Kalenderjahr 2015 kontrollierte jugendschutz.net 30.685 Angebote auf Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen und bearbeitete rund 7.610 Hinweise und 2.960 Anfragen.

Für Inhalte, die der Öffentlichkeit durchs Internet zugänglich gemacht werden, gelten grundsätzlich die allgemeinen Tatbestände des Strafgesetzbuches. Darüber hinaus ist nach § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) das Verbreiten und Zugänglichmachen offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote unzulässig.

Die zentrale Zuständigkeit für die Ahndung von kinderpornografischen Angeboten liegt beim Bundeskriminalamt (BKA), jugendschutz.net arbeitet bei Kinderpornografie eng mit dem Bundeskriminalamt zusammen.

Damit Nutzer nicht zu Opfern werden, indem sie beispielsweise unwissentlich mit rechtsextremistischen Inhalten in Kontakt kommen oder in Grooming-Fälle verwickelt werden, ist der Erwerb von Medienkompetenz für alle Nutzerinnen und Nutzer unerlässlich. Es gilt in diesem Zusammenhang insbesondere Kinder und Jugendliche vor gefährlichen Einflüssen zu schützen, indem sie zu Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit geführt werden. Der Erwerb von Medienkompetenz ist daher für die

rheinland-pfälzische Landesregierung von hohem Stellenwert. Sowohl im schulischen als auch außerschulischen Sektor besteht deshalb ein großes, vielseitiges Angebot zur Förderung des Medienkompetenzerwerbs:

Als praxisorientierter Ratgeber für Eltern wurde die Broschüre „Surfen? Aber sicher!“ (Herausgeber: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen und Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur) aktualisiert und um relevante Themen ergänzt. Sie wurde in den Schulen verteilt; auch die Jugendämter haben die Broschüre zur Weiterleitung an Eltern und Fachkräfte erhalten.

Ein umfangreiches vielschichtiges medienpädagogisches Angebot besteht auch im außerschulischen Bereich. Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch seitens der Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz (Landeszentrale für Medien und Kommunikation) werden zahlreiche Konzeptionen, Projekte und Initiativen im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz angeboten. Die einzelnen Maßnahmen können in der Beantwortung der Landesregierung der Großen Anfrage „Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz“ (LT-Drs. 16/1478) nachgelesen werden.

2012 startete als landesweites Fortbildungsprogramm für Fachkräfte der Jugendarbeit der Zertifikatskurs „Medienbildung in der Jugendarbeit“ mit dem Ziel einer verstärkten Medienbildung in der Jugendarbeit und der Sensibilisierung für Fragen des Jugendmedienschutzes. Mit diesem qualifizierenden Angebot unterstützt das Land Rheinland-Pfalz Fachkräfte der Jugendarbeit bei ihrer praktischen Arbeit mit Jugendlichen und trägt damit zur Förderung der Medienkompetenz bei. Das Curriculum besteht aus vier Modulen (Mediatisierte Lebenswelten von Jugendlichen, Jugendmedienschutz in der Praxis, Aktive Medienarbeit am Projekt, Partizipation mithilfe von Medien oder Multiplikatorenschulung zur Ausbildung von Medienscouts).

15. Verbraucherschutz als Opferschutz

15.1 Flüchtlinge als Verbraucherinnen und Verbraucher

Verbraucherschutz ist auch für Flüchtlinge ein relevantes Thema, denn der Alltag in neuer Umgebung hält viele Fallstricke bereit. Ziel des im November 2015 mit finanzieller Unterstützung des Verbraucherschutzministeriums gestarteten Projekts ist es, Flüchtlingen die Integration in das deutsche Wirtschaftssystem zu erleichtern.

Dafür stellt die Verbraucherzentrale den Akteuren in der Flüchtlingsarbeit sowie den Asylsuchenden und Flüchtlingen mehrsprachige Infos zur Verfügung und führt Veranstaltungen zum Thema Verbraucherschutz in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften und Begegnungscafés durch. Außerdem bietet sie Rechtsberatung und Unterstützung zu allen Themen des Verbraucherrechtes an.

Schwerpunktthemen sind untergeschobene Verträge, Kostenfallen im Bereich Telekommunikation und digitale Medien sowie im Urheberrecht, Abo-Fallen per Internet und Mobilfunk, Probleme mit der Eröffnung eines Girokontos und dem Abschluss von Versicherungen sowie Kostenfallen beim Energie- und Wasserverbrauch.

15.2 Sicherer Umgang mit den Neuen Medien

Das Projekt „Silver Surfer – Sicher online im Alter“ wendet sich an Seniorinnen und Senioren, die bereits im Internet aktiv sind und ihr Grundwissen vertiefen möchten. Ältere Menschen haben größere Sicherheitsbedenken gegenüber der Nutzung des Internets. Idee der Seminarreihe ist es, in der praktischen Anwendung Hemmschwellen abzubauen, denn Untersuchungen belegen, wenn Seniorinnen und Senioren sich sicher im Umgang mit PC und Internet fühlen, nutzen sie diese Medien auch stärker.

Im Rahmen des Kurses lernen Seniorinnen und Senioren beispielsweise, Informationen gezielt zu recherchieren, Kontakte über das Internet zu pflegen oder Online-Einkäufe zu tätigen. Daneben ergänzen Hinweise zum Datenschutz sowie der

Schutz vor Kostenfallen im Internet das Kursangebot. Der „Silver Surfer“ ist ein Erfolgsprojekt, das stark nachgefragt wird.

Im Sommer 2015 wurde mit finanzieller Unterstützung des Landes von der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und dem MedienKompetenzNetzwerk Mainz-Rheinhessen sowie weiteren Kooperationspartnern das aktualisierte Kursbuch „Silver Surfer – Sicher online im Alter“ in der dritten Auflage mit Schwerpunkt auf mobile Anwendungen herausgegeben. Im ersten Teil des gut gegliederten und mit vielen Beispielen versehenen Buches erhalten ältere Nutzerinnen und Nutzer wichtige Einblicke in die Grundlagen von E-Mails, Suchmaschinen, Unterhaltungsmöglichkeiten, Online-Einkauf und Datenschutz. Der zweite Teil befasst sich mit Handy, Smartphone und Co. Auch die Themen Apps, Cloud Computing und Mobile Bezahlmethoden sowie damit verbundene Stolperfallen kommen nicht zu kurz.

II. Nachsorgender Opferschutz

Opfer einer Straftat zu werden bedeutet in der Regel eine tiefe Zäsur im Leben eines Menschen. Häufig sind die Opfer durch die Tat traumatisiert. Die körperlichen Verletzungen einer Tat heilen in vielen Fällen vergleichsweise schnell aus, materielle Schäden lassen sich oft ausgleichen. Unter den von der Tat verursachten psychischen Folgen haben die Opfer jedoch in vielen Fällen noch lange zu leiden.

Ein sensibler Umgang aller Behörden und Institutionen, aber auch der Gesellschaft mit Kriminalitätsopfern ist deshalb unverzichtbar. Opfer von Straftaten brauchen unsere Unterstützung. Besonders wichtig ist hierbei auch, dass die Opfer mit ihren Ängsten und Sorgen ernst genommen werden und dass sie sich nach der Tat in dem Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin oder bei der Geltendmachung von Schadensersatz nicht im Stich gelassen fühlen. Dies stellen in Rheinland-Pfalz verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer durch Betreuung, Begleitung, Beratung und Information oder wirtschaftliche Unterstützung sicher. Der Beitrag der vielen mit Opferschutz und Opferhilfe befassten freien Träger und Vereine ist dabei nicht wegzudenken. Eine umfassende Darstellung des von diesen Institutionen erbrachten Engagements auf dem Gebiet des Opferschutzes ist angesichts der Vielfältigkeit und der Vielzahl dieser Projekte im Fünften Opferschutzbericht nicht möglich. Auch wenn daher in dem vorliegenden Bericht nur einige Projekte im Zusammenhang mit den Bemühungen der Landesregierung um die Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz beispielhaft genannt werden, ist allen Organisationen und den dort tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihren unermüdlichen Einsatz und ihr haupt- oder ehrenamtliches Engagement im Opferschutz herzlich zu danken.

1. Pilotprojekt für OEG-Traumaambulanzen

Selbst größte Anstrengungen zur Kriminalitätsverhütung werden nicht verhindern können, dass Menschen durch Straftaten zu Schaden kommen. Umso wichtiger ist es, den Opfern so rasch und so umfassend wie möglich zu helfen. Einen wesentli-

chen Beitrag hierzu leistet das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Es gewährt unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung bei gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Heilbehandlungs-, Renten- und Fürsorgeleistungen gemäß den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Opfer von Gewalttaten leiden an körperlichen und seelischen Folgen der Schädigung. Sie haben in vielen Fällen ein psychisches Trauma, also eine Verletzung der Seele erlitten. Die Praxis hat gezeigt, dass trotz der Akutintervention bei Gewalttaten (durch Ersthelfer, Kriseninterventionsteams oder Notfallseelsorge) dies nicht immer ausreicht, sondern dass sich oft unmittelbar eine fachspezifische Weiterbetreuung der Gewaltopfer anschließen muss.

In Rheinland-Pfalz wurde daher im Jahr 2011 ein Pilotprojekt mit OEG-Traumaambulanzen gestartet, durch das den Betroffenen in Zusammenarbeit mit der Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz, der Dr. von Ehrenwall'schen Klinik in Bad Neuenahr-Ahrweiler, dem Pfalzklinikum für Psychiatrie und Neurologie, Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in Kaiserslautern und dem Psychologischen Fachdienst am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Trier eine fachkompetente Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten wird.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes kommt folgender nach dem OEG geschützter Personenkreis eines aktuellen Tatgeschehens in Betracht:

- Fälle mit Kapitalverbrechen,
- Fälle mit Vergewaltigung,
- Fälle mit sogenannten Schockschäden (z.B. Tatzeuginnen und Tatzeugen von Mord, Totschlag, Raub, schwerer Körperverletzung).

Das Angebot der OEG-Traumaambulanzen umfasst:

- Hilfe beim Ausfüllen des Antrages, falls er in der Traumaambulanz gestellt wird,
- Aufklärung und Beratung über Trauma und mögliche Traumafolgen,

- Diagnostik, schwerpunktmäßig mit der Klärung der Frage, ob ein Risiko für die Entwicklung von Langzeitfolgen besteht und welche therapeutischen Maßnahmen erforderlich sind,
- Krisenintervention (eine bis fünf Soforthilfe-Sitzungen),
- Hilfe im Umgang mit der außergewöhnlichen Lebenssituation (psychosoziale Begleitung).

Leistungen nach dem OEG müssen beantragt werden. Der Antrag ist die Voraussetzung für eine Betreuung durch die OEG-Traumaambulanzen. Er kann beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (www.lsjv.rlp.de/versorgung/traumaambulanzen/) oder bei den Traumambulanzen gestellt werden. Die vier Ambulanzen informieren gerne über diese Hilfen im Einzelnen.

Bis zur Jahresmitte 2016 haben sich insgesamt 271 Opfer von Gewalttaten an die OEG-Traumaambulanzen gewendet, um Soforthilfe zur Behandlung ihres psychischen Traumas zu erhalten. Zur Weiterentwicklung der OEG-Traumaambulanzen hat Rheinland-Pfalz im Rahmen folgender landes- und bundesweiten Evaluationsprojekte mitgearbeitet:

- Wissenschaftliche Evaluation der Arbeit der OEG-Traumaambulanzen in Rheinland-Pfalz durch die Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz,

- Teilnahme am Modellprojekt TRAVESI, einer Studie des Universitätsklinikums Ulm. Ziel dieses Projektes ist eine Evaluation der vorhandenen Traumaambulanzen in verschiedenen Bundesländern gewesen.

Die Ergebnisse dieser Modellprojekte wurden anlässlich eines Werkstattgesprächs zu Fragen der Opferentschädigung und des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) am 24.02.2015 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgestellt. Das BMAS hat betont, dass die Studien positive Ergebnisse gezeigt haben. Vor die-

sem Hintergrund werde es voraussichtlich dazu kommen, dass die Traumaambulanzen Bestandteil eines neuen modernen Entschädigungsrechts werden.

Das Projekt der OEG-Traumaambulanzen wird in RLP weiter fortgesetzt und bietet einen wichtigen Beitrag zum nachsorgenden Opferschutz.

2. Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern

2.1 Allgemeines

Die rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten arbeiten für einzelne Deliktsbereiche nach speziellen Handlungsanleitungen:

- Leitfaden für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Umgang mit Fällen der Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Er umfasst u. a. Fragen des Umgangs mit Opfern, der Gesprächsführung und der Vernehmung sowie der Zusammenarbeit mit Interventions- und anderen Beratungsstellen.
- Das Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von gefährdeten Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel.
- Die Hochschule der Polizei hat eine Handlungsanleitung „Sexualdelikte - Spurensicherung am Tatort, beim Opfer und beim Täter“ erarbeitet. Ferner steht die Vorgangsbearbeitungshilfe „Sexualdelikte“ zur Verfügung.
- Das Kooperationskonzept "Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte" (vgl. Abschnitt D.II.7).

2.2 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei

2.2.1 Opferbelange in der Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rheinland Pfalz (Bachelor-Studiengang)

Seit 2009 wird die Polizeiausbildung im Rahmen des Bachelor-Studienganges „Polizeidienst“ durchgeführt. Der polizeiliche Opferschutz und die Opferhilfe sind als ein zentrales Thema integriert. Im Rahmen des aktuellen hochschuldidaktischen Konzeptes und der Modularisierung wird eine ganzheitliche und interdisziplinäre Erfassung der Belange der Opfer im Studium ermöglicht und um polizeipraktische Trainingsanteile ergänzt.

Bereits zu Beginn des Studiums im Modul 2 „Die Polizei im demokratischen Rechtsstaat“ werden zur Thematik „Anzeigenaufnahme“ erste Aspekte zum Opferschutz und zu Opferrechten vermittelt.

Im Modul 6 „Handlungsfeld Prävention und Sofortlagenmanagement“ ist das Thema „Opferschutz, Opferhilfe sowie Opferrechte“ zentral als eigenständiger Bereich ausgewiesen. Die Rolle des Opfers als Beteiligter im Entstehungsprozess der kriminellen Tat, aber insbesondere in der Phase nach der Tat, wird hierbei detailliert aufgearbeitet. Im Bereich der sozialen Kompetenz wird die besondere Sensibilität im Umgang mit Opfern allgemein, aber auch mit Opfern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen (Seniorinnen und Senioren, Jugendliche, Opfer mit Migrationshintergrund) vermittelt. Die intensive Erörterung der Merkblätter zum Opferschutz ist obligatorisch. In gleicher Weise wird immer wieder auf die vielfältigen Informationsangebote zu Opferschutz und Opferhilfe aufmerksam gemacht, die mittlerweile als Serviceangebot in polizeilichen Wissensplattformen eingestellt sind. In diesem Modul wird auch der WEISSE RING e.V. als ein freier Träger im Bereich der Opferhilfe gesondert vorgestellt. Für jeden Studiengang ist ein Seminartag vorgesehen, der eine ganzheitliche Befassung der Thematik unter anderem mit Vorträgen aus der polizeilichen Praxis, von verschiedenen Opferhilfeorganisationen, einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts und der Zeugenkontaktstelle ermöglicht.

Im Modul 7 „Handlungsfeld Strafverfahren“ vertiefen die Studierenden ihr erworbenes Wissen über Opferschutz und Opferrechte in theoretischen Lernschleifen und prakti-

schen Trainingseinheiten; insbesondere zur Berücksichtigung der Opferbelange im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern.

2.2.2 Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung

Der für die polizeiliche Aus- und Fortbildung entwickelte Film „Nah dran“ zeigt in fünf Episoden (Verkehrsunfall, Wohnungseinbruch, Raub unter Jugendlichen, Gewalt in engen sozialen Beziehungen, „Stalking“) alltägliche Einsatzsituationen der Polizei. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sollen für Opfersituationen sensibilisiert und ihre Kompetenz im Umgang mit Opfern gefördert werden. Die realitätsnahen Handlungen regen zur inhaltlichen Auseinandersetzung an. Dabei sollen das eigene Verhalten gegenüber Opfern überdacht, Einfühlungsvermögen und Verständnis für deren Situation entwickelt und Verhaltensalternativen erarbeitet werden.

Das Lernprogramm „Opferschutz Interaktiv“ dient dem Empathietraining und der Wissensvertiefung auf der Basis von Opfersituationen, wie sie im Film „Nah dran“ geschildert werden. Als Lernanwendung bietet dieses Modul Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten die Möglichkeit, sich selbständig mit dem Thema „Opferschutz“ zu beschäftigen.

Darüber hinaus finden Opferbelange im Rahmen der polizeilichen Fortbildung zum Beispiel in folgenden Seminaren vertiefend ihren Niederschlag:

- **„Fallmanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“**

  Polizeilicher Umgang mit den Opfern von Stalking und Gewalt in engen sozialen Beziehungen sowie Betreuungs- und Hilfsangebote.

- **„Bekämpfung des Menschenhandels“**

  Maßnahmen des Zeugen- und Opferschutzes.

- **„Sachbearbeitung von Straftaten nach dem Ausländerrecht“**

  Fokussierung auch auf Opfer mit Migrationshintergrund.

- **„Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Neue Herausforderungen angesichts der Flüchtlingsentwicklung“**

  Polizeilicher Umgang mit den Opfern im Kontext der Gewalt gegen Frauen in patriarchalischen Strukturen.

Vielfach sind in die Seminare Opferhilfsorganisationen eingebunden, die aus ihrem Blickwinkel die Interessen der Opfer beleuchten, so z. B. im Rahmen des Seminars „Bekämpfung des Menschenhandels“ durch einen eigenständigen Beitrag von SOLWODI e.V. oder im Rahmen des Seminars „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch Vorträge der Interventionsstellen und der Frauenhäuser.

Im Rahmen der Zielvereinbarung "Behinderte Menschen und Polizei, Vertrauen, Transparenz und Sicherheit“ wurde im Februar 2012 eine gemeinsame Broschüre der Kooperationspartner (Landeszentrale für Gesundheitsförderung, Sozialministerium, Innenministerium, Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen) an die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte verteilt. Diese Broschüre enthält wichtige Hinweise zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere auch Hinweise zu Opferschutzbelangen.

2.3 Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz

2.3.1 Ausbildung

Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Durch Änderung der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare“ vom 17. Januar 2011 (JBl. 2011, S. 9) sind „Maßnahmen des Opferschutzes“ sowohl hinsichtlich des Ermittlungs- als auch des Hauptverfahrens in den Unterrichtsstoff des Pflichtfachs Strafrecht aufgenommen worden. Die durch Reformen im Bereich des Opferschutzes (z.B. durch das 3. Opferrechtsreformgesetz) eingetretenen Gesetzesänderungen werden in der Referendarsausbildung berücksichtigt.

Hierzu hinzugekommen ist die Initiative, flächendeckend im Rahmen der Referendarausbildung bereits Kontakt der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu den Täter-Opfer-Ausgleich-durchführenden Stellen vorzusehen, um frühzeitig in der Ausbildung ein Bewusstsein für deren praktische Arbeit zu schaffen.

Ausbildung für den Justizfachwirtedienst

Bereits in der Vergangenheit waren Aspekte des Opferschutzes Gegenstand der Ausbildung für den Justizfachwirtedienst (ehemals: mittlerer Justizdienst). Insbesondere die Praxisausbildung folgte und folgt nämlich den Gegebenheiten der Rechtsrealität; sind im Berufsalltag der Justizfachwirtinnen und -fachwirte vermehrt Fragestellungen des Opferschutzes relevant, fließen diese neuen Aspekte automatisch in die Ausbildung ein. Die Anforderungen der Praxis bestimmen so die Ausbildung, ohne dass dies in den Ausführungen der rechtlichen Rahmenbedingungen abgebildet sein muss.

Nachdem die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum ersten und zweiten Einstiegsamt im Justizdienst (APOJD-E1/2) zum 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, bedurften in der Folge auch die Lehrpläne für die Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge der Justizfachwirteanwärterinnen und -anwärter der Anpassung an den neuen Ausbildungsverlauf. Diese anstehende Änderung der Lehrpläne wurde zwischenzeitlich dazu genutzt, der besonderen Bedeutung des Opferschutzes Rechnung zu tragen: In dem Lehrplan für den fachtheoretischen Lehrgang I wurde im Unterabschnitt „Beteiligung des Verletzten am Verfahren“ das Themengebiet „Die Rechtsstellung des Opfers“ aufgenommen. Auf diese Weise ist nunmehr eine entsprechende allgemeine Unterrichtseinheit fester Bestandteil der fachtheoretischen Ausbildung für den Justizfachwirtedienst.

2.3.2 Fortbildung

Der Opferschutz ist wie in der Vergangenheit nach wie vor ein wesentlicher Bestandteil von Fortbildungsveranstaltungen in der rheinland-pfälzischen Justiz.

Bei den Assessorentagungen wird der Opferschutz in den unterschiedlichen Modulen thematisiert. Fortbildungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Strafrichterinnen und Strafrichter etwa zum Jugendstrafrecht, zu Fragen des Menschenhandels, dem Täter-Opfer-Ausgleich oder zur Zeugenbegleitung rücken die Situation des Opfers ebenfalls in den Mittelpunkt.

Auch die weiteren auf Landesebene angebotenen Tagungen, insbesondere solche mit interdisziplinärem Ansatz, und die Tagungen der Deutschen Richterakademie, zu denen Rheinland-Pfalz Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsendet, nehmen den Opferschutz aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick.

Beispielhaft genannt werden seit Beginn des Jahres 2015 folgende Fortbildungen:

- Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion (Deutsche Richterakademie 2015 und 2016),
- Internationaler Menschenrechtsschutz (Deutsche Richterakademie 2015),
- Traumafachtagung „Gedächtnisprozesse: Aussagepsychologie versus Traumaerinnerung“ (2016),
- Aktuelle Entwicklungen im Opferschutz: Psychosoziale Prozessbegleitung und weitere Maßnahmen nach dem 3. ORRG (Deutsche Richterakademie 2016),
- Restorative Justice – Aktuelle Entwicklungen alternativer Konfliktregelungen im Strafrecht (Deutsche Richterakademie 2016),
- Cybergewalt als Phänomen in engen sozialen Beziehungen – eine interdisziplinäre Herausforderung (2015),
- Risikomanagement und Kriminalprognose in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (2016).

Einen Schwerpunkt innerhalb der Fortbildungen zum Opferschutz bildet der **Schutz von Kindern**.

Diesen thematisieren folgende Veranstaltungen:

- Lösungsorientierte Begutachtung im Familienverfahren (2015),
- Familienpsychologische Gutachten (Deutsche Richterakademie 2016),

- Konfliktlösung im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (Deutsche Richterakademie 2015),
- Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch (Deutsche Richterakademie 2015 und 2016),
- Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen (Deutsche Richterakademie 2016),
- Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafprozess (2015),
- Die Anhörung/ Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung (Deutsche Richterakademie 2016),
- Kindesschutz, Jugendhilfe und familiengerichtliche Gutachten (Deutsche Richterakademie 2016),
- Rechtsmedizinisches Seminar „Unfälle mit Kindesbeteiligung“ (2015),
- Kindeswohl und elterliche Sorge im Lichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – Auswirkungen auf die Tätigkeit des Jugendamts und Familiengerichts, von Verfahrensbeiständen und familienpsychologischen Sachverständigen und auf die anwaltliche Beratung (2016).

Der Schutz von Opfern von **sexueller Gewalt** ist im Bereich der Fortbildung ebenfalls ein sehr wichtiges Thema.

Hier sind folgende Fortbildungsveranstaltungen zu nennen:

- Der Sexualstraftäter. Ermittlungsverfahren – Hauptverhandlung – Vollzug (Deutsche Richterakademie 2015),
- Gewalt- und Sexualstraftäter (2015).

Die Justiz setzt sich auch intensiv mit der Frage auseinander, inwieweit ein **Migrationshintergrund** Ursache für Gewalt ist und wie Opfer geschützt werden können.

Das Tagungsangebot im Berichtszeitraum umfasst:

- Internationaler Menschenhandel und Schleusung von Migranten (Deutsche Richterakademie 2015 und 2016),
- Gewalt unter Partnern in Flüchtlingsunterkünften (2016).

Auch folgende Tagungen zu den Erscheinungen **extremistischer Bestrebungen** nehmen die Opfersicht in den Blick:

- Politischer Extremismus - Herausforderungen für Gesellschaft und Justiz (Deutsche Richterakademie 2015 und 2016),
- Aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsextremismus (2015),
- Rechtsradikalismus und Neonazismus . Neueste Tendenzen (Deutsche Richterakademie 2015 und 2016),
- Salafismus und Rechtsextremismus – Herausforderungen für Staat und Gesellschaft in Deutschland (2016).

Bei Tagungen zum **Jugendstrafrecht** steht der Täter-Opfer-Ausgleich deutlich im Mittelpunkt. Beispielhaft zu nennen sind die Veranstaltungen:

- Jugendstrafrechtliche Entwicklungspsychologie (Deutsche Richterakademie 2015),
- Fachübergreifende Qualifizierung im Jugendstrafrecht - Einführungstagung (Deutsche Richterakademie 2015),
- Einführung in das Jugendstrafrecht (Deutsche Richterakademie 2016),
- Interdisziplinäres Jugendstraf- und Familienrecht (Deutsche Richterakademie 2016),
- Fachtagung Jugendstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der rheinland-pfälzischen Praxis (2016).

Auch bei Tagungen mit dem Schwerpunkt des **Verfahrensrechts** spielen Gesichtspunkte des Opferschutzes eine bedeutende Rolle:

- Erscheinungsformen der Internetkriminalität und ihre Bekämpfung (Deutsche Richterakademie 2015 und 2016),
- Strafrecht und Internet (Deutsche Richterakademie 2016),
- Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege (Deutsche Richterakademie 2015),
- Grundlagen der Tatsachenfeststellung und der Vernehmungslehre (Deutsche Richterakademie 2015).
-

2.3.3 Erfahrungsaustausch 2015 und 2016 der Sexualdezernentinnen und -dezernenten

Der seit Jahren etablierte Erfahrungsaustausch aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Rheinland-Pfalz, die Sexualstrafsachen bearbeiten, hat auch in den Jahren 2015 und 2016 wieder im Ministerium der Justiz stattgefunden. Im Jahr 2015 hat Prof. Dr. Markos Maragkos, psychologischer Psychotherapeut und Leiter einer psychotherapeutischen Ambulanz in München, über die Vernehmung traumatisierter Opferzeugen referiert. Daneben waren zahlreiche weitere Themen mit Bezug zum Opferschutz Gegenstand der Tagungen, wie z. B.:

- Rechtliche Probleme im Zusammenhang mit verfahrensunabhängiger Spurensicherung,
- Akteneinsichtsrechte der Nebenklage gemäß § 406e StPO,
- Reform der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Umsetzung der Vorgaben des 3. Opferrechtsreformgesetzes, insbesondere des Rechtsanspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung.

3. Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz

Die wichtigsten Broschüren und Faltblätter sind bereits in den ersten vier Opferschutzberichten beschrieben worden. Entsprechend der Konzeption des Fünften Opferschutzberichts als Fortschreibung sollen nachfolgend nur die neu hinzugekommenen bzw. die aktualisierten Informationsmaterialien dargestellt werden:

3.1 Informationen für Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen

3.1.1 Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“

Den Polizeibeamtinnen und -beamten in Rheinland-Pfalz steht der Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ zur Verfügung.

Der Leitfaden ist richtungweisend und leitend für die polizeiliche Intervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Er soll informieren, sensibilisieren und Wissenslücken schließen, gezielte Hilfestellungen und Lösungsvorschläge bieten und die Grundlage für ein effektives Handeln der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in diesem schwierigen Arbeitsfeld schaffen.

Die Polizei arbeitet in diesem Themenfeld eng mit anderen Stellen zusammen, wie z. B. Interventionsstellen, Frauenhäusern, Frauenhaus-Beratungsstellen, Frauennotrufen, den Täterarbeitseinrichtungen oder auch der Justiz. In dem federführend vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz geleiteten, interdisziplinären „Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) sind die Kooperationspartner aus verschiedenen Fachrichtungen an einem Landesweiten Runden Tisch vernetzt.

Die im „Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) entwickelte Erstausgabe aus dem Jahr 2004 ist 2011 überarbeitet und aktuellen Entwicklungen angepasst worden.

3.1.2 Flyer „Rat und Hilfe“

Der vom Ministerium des Innern und für Sport entwickelte Flyer „Rat und Hilfe“ wird von der Polizei an die Opfer von Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen ausgehändigt. Der Flyer informiert über die polizeiliche Vorgehensweise in diesen Fällen, stellt einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens, die Rechte der Opfer und die zur Verfügung stehenden Hilfeangebote dar. Der Flyer ist zwischenzeitlich in neun Sprachen übersetzt und kann auch im Internet über die Homepage der Polizei (www.polizei.rlp.de) sowie die RIGG-Homepage (www.rigg.rlp.de) aufgerufen werden. 2016 erfolgte angesichts des Flüchtlingszustroms eine Übersetzung des Flyers in Farsi.

3.1.3 Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Seit 2013 arbeitet das **bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen** unter der **Telefonnummer 08000 116 016**. Es bietet rund um die Uhr eine vertrauliche und grundsätzlich anonyme Beratung in 15 Sprachen zu allen Gewaltformen an. 2015 fand in mehr als 27.000 Fällen eine Beratung per Telefon, Chat oder E-Mail statt. 14.400 Gewaltbetroffene erhielten eine Erstberatung, Krisenintervention, Informationen und Weitervermittlung. Insbesondere die Beratung in anderen Sprachen hat im Vergleich zu 2014 um 70 % zugenommen, wobei Polnisch und Arabisch am häufigsten nachgefragt wurden.

3.1.4 Sonstige Broschüren und Flyer

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat folgende Broschüren und Flyer aktualisiert und 2015/16 veröffentlicht:

Der Flyer „Hilfen für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ bietet einen Überblick über die Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen in Rheinland-Pfalz mit den Telefonnummern der Frauenhäuser, der Frauenhausberatungsstellen, der Frauennotrufe, der Interventionsstellen und der Internetadresse der Organisation SOLWODI. Er wurde im April 2016 aktualisiert, um gewaltbetroffene Flüchtlingsfrauen und ihre Unterstützer/innen ausdrücklich mit anzusprechen. Die Übersetzung des Flyers auf Englisch, Arabisch, Farsi und Türkisch ist geplant.

Der Flyer „Hilfe ist möglich bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ informiert Gewaltbetroffene über das Angebot der pro-aktiven Interventionsstellen. Er liegt zusätzlich auf Arabisch, Farsi, Türkisch und Russisch vor.

Die Veröffentlichungen sind auch auf der Homepage des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) abrufbar: http://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/downloads/

3.2 Informationen für Opfer von „Stalking“

Über das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention“ sind unter www.polizei-beratung.de Fakten und Tipps zum Thema „Stalking“ abrufbar. Ein Kurzfilm ist ebenfalls eingestellt. Das Informationsangebot gibt Opfern von „Stalkern“ konkrete Ratschläge, wie sie sich erfolgreich zur Wehr setzen können.

Mit der Ergänzung des vom Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten Leitfadens „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ sowie des Flyers „Rat und Hilfe“ um die Thematik „Stalking“ liegen phänomenbezogen weitere landesspezifische Informationsmaterialien vor.

3.3 Informationen für Opfer von Sexualdelikten

Für die Opfer von Sexualdelikten stehen verschiedene Informationsmaterialen zur Verfügung. Neben den Hinweisen auf regionale Hilfeeinrichtungen (z. B. Frauennotrufe, Frauenhäuser, Beratungsstellen) informiert insbesondere die vom Ministerium der Justiz herausgegebene Internetseite www.opferschutz.rlp.de die Opfer und weist auf Links zu entsprechenden Hilfsangeboten sowie die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Polizei hin. Daneben stehen Informationen über die Internetseite www.polizei-beratung.de sowie auf der Startseite der rheinland-pfälzischen Polizei www.polizei.rlp.de unter der Rubrik Opferschutz zur Verfügung. Darüber hinaus hat die Polizei Rheinland-Pfalz eine neue Internetseite „Hilfe bei sexuellem Missbrauch“ (www.polizei.rlp.de/opferschutz/strafanzeige/sexuellermissbrauch) eingerichtet. Dort erhalten Opfer u. a. die Erreichbarkeiten der Ansprechpartner bei den zuständigen Polizeidienststellen und wichtige Informationen für die Anzeigenerstattung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz hat 2011 die Broschüre „Psst weitersagen“ zum Thema „sexualisierte Gewalt“ für jugendliche Mädchen herausgegeben. Darüber hinaus stellt die LAG gemeinsam mit der Kriminalprävention der rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden für Polizeibeamtinnen und -beamte den Flyer „Umgang mit Frauen und Mädchen nach einer Vergewaltigung - Erstversorgung nach Akuttrauma“ zur Verfügung.

3.4 Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung

Im Auftrag des Bundeskriminalamtes (BKA) wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen „Traumaleitfaden - Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ erstellt und im Mai 2009 veröffentlicht. Aufgrund der großen Nachfrage wurde inzwischen eine neue Auflage gefertigt.

Der Leitfaden ist für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung als Hilfestellung bei der Einschätzung von Reaktionen und Verhaltensweisen traumatisierter Opfer des Menschenhandels gedacht. Er enthält auch Hinweise für den entsprechenden Umgang mit diesen Opfern. Er besteht aus einem Handbuch sowie drei unterschiedlichen Broschüren als Kurzfassungen für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung. Das Handbuch kann bei Bedarf über das BKA bezogen werden.

3.5 Opferschutzprojekt "Opferhilfe kennt keine Grenzen" - Kooperationsvereinbarung des Innenministeriums, des WEISSEN RINGES e.V., der Arbeitsgemeinschaft der Beiräte für Migration und Integration Rheinland-Pfalz (agarp) und dem türkischen Generalkonsulat

Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland Opfer einer Straftat werden, haben das gleiche Anrecht auf Beratung, Hilfe und Unterstützung von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen wie Deutsche. Die Opferhilfeangebote des WEISSEN RINGES e.V. und der Polizei Rheinland-Pfalz sind Migrantinnen und Migranten möglicherweise noch nicht hinreichend bekannt. Daher sollen diesem Personenkreis Wege aufgezeigt werden, wo sie im Falle der Opferwerdung individuelle staatliche und nichtstaatliche Beratung und Hilfe erlangen können. Das Informationsangebot richtet sich schwerpunktmäßig an die türkische Gemeinde.

3.6 Überarbeitung des Merkblatts über Rechte der Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren

Das bundesweit einheitliche Merkblatt über Rechte der Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, das sogenannte Opfermerkblatt, wird gemäß der Rahmenkonzeption Polizeilicher Opferschutz von den Polizeibeamtinnen und –beamten den Opferzeuginnen und -zeugen bei Anzeigenaufnahme ausgehändigt. Das im Dezember 2015 in Kraft getretene 3. Opferrechtsreformgesetz hat in § 406i Strafprozessordnung die Pflichten, die Verletzten einer Straftat über die ihnen im Ermittlungs- und Strafverfahren zustehenden Befugnisse aufzuklären, erweitert. Vor diesem Hintergrund wurde das Opfermerkblatt in der ersten Hälfte des Jahres 2016 durch eine Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen unter Beteiligung von Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst. Zudem wurde das Opfermerkblatt sprachlich überarbeitet, um die Verständlichkeit und Akzeptanz bei den Opferzeuginnen und –zeugen zu erhöhen. Das Opfermerkblatt wird in insgesamt 22 Sprachen übersetzt, welche der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt werden.

4. Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern

4.1 Angebot „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“

Die „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ ist Bestandteil des „Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“ (www.beratungsnetzwerk-rlp.de). Sie stellt ein spezielles Hilfeangebot für Menschen dar, die Opfer von rechtsextremistisch motivierten Übergriffen geworden sind. Dies können z.B. Gewalttaten, Bedrohungen, Beleidigungen, Verleumdungen, Pöbeleien, Denunziationen oder auch wirtschaftliche Schädigungen sein.

Die Beratung, bei der ausschließlich die Bedürfnisse des Opfers im Mittelpunkt stehen, ist kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym. Die Erstattung einer Strafanzeige ist keine Voraussetzung für die Beratung. Sie umfasst Informationsge-

spräche und psychologisch begleitete Gespräche sowie die Begleitung zu polizeilichen Vernehmungen, zur Gerichtsverhandlung oder zu ärztlichen Untersuchungen.

In Einzelfällen können Trauma-Expertinnen und -Experten sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinzugezogen werden. Auch eine entsprechende Weitervermittlung kann erfolgen. Für Angehörige und andere Personen aus dem sozialen Umfeld sowie Tatzeuginnen oder Tatzeugen besteht ebenfalls ein Unterstützungsangebot.

Die „Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz“ existiert seit März 2010. Durch die Einbindung in das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz und seine Außenstellen ist für die Opfer ein niedrigschwelliger Zugang zur Opferberatung gewährleistet.

Erreichbar ist sie per E-Mail (opferberatung@lsjv.rlp.de) oder unter der Rufnummer 0176 – 84607852.
Ergänzend wird auf die Möglichkeit für Opfer extremistischer Übergriffe und terroristischer Straftaten hingewiesen, über das Bundesamt für Justiz einen Antrag auf Härteleistungen zu stellen. Dieses entscheidet über die eingehenden Anträge und zahlt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine angemessene Geldentschädigung aus. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden vom Deutschen Bundestag zur Verfügung gestellt. Ausführliche Informationen hierzu sind auf der Internetseite
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/extremistisch/Haerteleistung_node.html
zu finden.

4.2 Überblick über die Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz

Die Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz hat ein „Konzept für eine Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz" beschlossen, mit dem erstmals die verschiedenen Stufen und Intensitätsgrade der angebotenen Zeugenbegleitung und -betreuung beschrieben und kategorisiert werden. Das gesamte Konzept und eine Liste der Institutionen, die die jeweilige Form der Zeugenbetreuung anbieten, können dem 1. Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz entnommen werden, der über die Homepage des Ministeriums der Justiz abrufbar ist:

https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/ag-fokus-opferschutz/ .
Die Zeugenbetreuung und -begleitung kann grundsätzlich nicht eine fachkundige rechtliche Beratung und Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen ersetzen. Eine solche erfolgt durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die insbesondere im Rahmen der Nebenklage oder der Verletztenbeistandschaft die Rechte von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren wahrnehmen können. Eine Zeugenbetreuung und -begleitung wird dadurch keinesfalls überflüssig. Das gilt vor allem für Opfer, die als Folge der Tat traumatisiert sind. Beide Hilfen ergänzen sich vielmehr und sind in ihren unterschiedlichen Aspekten für eine effektive und nachhaltige Hilfe und Unterstützung von Opfern unabdingbar.

4.2.1 Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (Erste Form)

Die Zeugenbetreuung ist die allgemeinste Form der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen. Sie richtet sich an alle Menschen, die vor Gericht eine Aussage machen sollen, gleichgültig, ob sie Opfer einer Straftat geworden sind oder nicht.

Zeugenbetreuung offerieren die Zeugenkontaktstellen der Justiz und die Opferschutzbeauftragten der Polizei. Darüber hinaus bieten zahlreiche Opferhilfeeinrichtungen neben ihren weitergehenden Leistungen auch Zeugenbetreuung an.

Die Zeugenkontaktstellen leisten in erster Linie Unterstützung für den Abschnitt im Strafverfahren nach Anklageerhebung, vor und bei der Aussage in der Hauptverhandlung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen sind alle hauptamtlich bei der Justiz beschäftigt und erfüllen die Aufgaben der Zeugenkontaktstelle neben anderen dienstlichen Tätigkeiten. In allen Polizeipräsidien des Landes und beim Landeskriminalamt sind Opferschutzbeauftragte bzw. die Zentren polizeiliche Prävention bei den Polizeipräsidien eingerichtet. Diese beraten u. a. die Opfer und Zeugen von Straftaten und ihre Angehörigen.

Daneben gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen und der Opferschutzbeauftragten, Zeuginnen und Zeugen, insbesondere Opfern von Straftaten, die einer weitergehenden Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu entsprechenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen zu vermitteln. Insoweit kommt den Zeugenkon-

taktstellen und den Opferschutzbeauftragten eine Lotsenfunktion hinsichtlich der zweiten und dritten Form der Zeugenbegleitung zu.

4.2.2 Zeugenbegleitung (Zweite Form)

Die Zeugenbegleitung gewährleistet eine intensivere und zeitlich längere Unterstützung und richtet sich in erster Linie an Opfer von Straftaten. Allerdings kann es durchaus Fälle geben, in denen andere Zeuginnen und Zeugen eine solche Hilfe brauchen, etwa weil sie durch das, was sie gesehen haben, traumatisiert sind. Die Zeugenbegleitung besteht nicht nur in der Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen bei der Aussage vor Gericht oder der Polizei, sondern bietet vielfältige und ganz unterschiedliche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

In Rheinland-Pfalz gibt es von verschiedenen Organisationen durchgeführte Maßnahmen einer Zeugenbegleitung, die über das Angebot der Zeugenkontaktstellen der Justiz oder der Opferschutzbeauftragten der Polizei hinausgehen. Gemeinsam ist allen Angeboten der Zeugenbegleitung, dass sich die Verletzten bereits direkt nach der Anzeigenerstattung oder sogar schon direkt nach der Tat melden können - also unter Umständen schon lange vor Anklageerhebung - und durch das gesamte Verfahren begleitet werden:

Die Zeugenbegleitung kann je nach Angebot umfassen:

- die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Anzeige,
- die Vermittlung von anwaltlicher Hilfe,
- die Begleitung zu Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Polizei, Gericht, Sachverständigen,
- die Koordination mit anderen relevanten Personen bzw. Institutionen (Jugendamt, Schule),
- die Erläuterung des Verfahrensablaufs insgesamt,
- die Betreuung und Begleitung vor und während der Vernehmung,
- die Kontaktaufnahme zu Gericht oder Staatsanwaltschaft (soweit keine Nebenklagevertretung besteht), um eine Videovernehmung oder den Ausschluss

des oder der Angeklagten oder der Öffentlichkeit während der Vernehmung anzuregen,

- die Betreuung unmittelbar nach der Vernehmung,
- die Informationen über Aufarbeitungsmöglichkeiten sowie eine entsprechende Vermittlung nach Abschluss des Verfahrens.

4.2.3 Psychosoziale Prozessbegleitung (Dritte Form)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der Zeugenbegleitung. Sie stellt keine Alternative zur allgemeinen Opferhilfe bzw. Opferberatung dar, sondern versteht sich als ergänzendes Angebot für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten. Es handelt sich um eine besonders intensive Form der Begleitung für stark belastete Verletzte von Straftaten und ggf. deren Angehörige im Ermittlungsverfahren und vor, während und nach der Hauptverhandlung durch psychosoziale Fachkräfte. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung von Verletzten mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren und die Retraumatisierung und Sekundärviktimisierung durch das Strafverfahren zu verhindern.

Psychosoziale Prozessbegleitung wurde seit dem Jahr 2009 in der Strafprozessordnung zwar als eine besondere Form der Zeugenunterstützung erwähnt, war jedoch lange weder in der Strafprozessordnung noch anderswo definiert. Im Laufe der Jahre haben sich verschiedene Projekte und Vorarbeiten zur Qualifikation von Fachkräften und zur Bereitstellung eines Angebots zur psychosozialen Prozessbegleitung entwickelt. Mit dem Auftrag, diese zu bündeln und möglichst bundesweit einheitliche Qualitätsstandards zu erarbeiten, hatte die Justizministerkonferenz im Jahr 2012 eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Rheinland-Pfalz betraut.

Diese aus Juristen und psychosozialen Fachkräften bestehende Arbeitsgruppe hatte im Sommer 2014 Mindeststandards für die psychosoziale Prozessbegleitung und eine entsprechende Weiterbildung aus Sicht der Justiz vorgelegt. Die Mindeststandards und der Bericht der Arbeitsgruppe, aus dem sich die den Standards zu Grunde liegenden Erwägungen entnehmen lassen, können auf der Homepage des Ministeriums der Justiz heruntergeladen werden (https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/).

Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015[37] wurde nunmehr in § 406 g Abs. 3 in Verbindung mit § 397 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Strafprozessordnung ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von bestimmten schweren Straftaten geschaffen.

Minderjährigen Opfern oder solchen Opfern, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, ist auf deren Antrag hin durch das zuständige Gericht eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen, wenn das Opfer durch eine in § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO aufgeführte Straftat verletzt wurde. Bei erwachsenen Opfern kann das zuständige Gericht auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter beiordnen, wenn die Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 StPO vorliegen und die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers dies erfordert.

Einzelheiten zur psychosozialen Prozessbegleitung werden in einem neuen Gesetz, dem „Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)“ geregelt, auf welches § 406g Abs. 2 StPO nunmehr verweist. Das PsychPbG enthält u.a. grundlegende Regelungen zu den Voraussetzungen der Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. psychosozialer Prozessbegleiter, den erforderlichen Qualifikationen für Personen, die als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter gerichtlich beigeordnet werden und eine pauschale Vergütungsregelung.

Die bundesgesetzlichen Regelungen des § 406 g StPO und des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Diese bundesgesetzlichen Regelungen müssen gemäß § 4 PsychPbG durch ein Landesgesetz ausgeführt werden. Durch den Landesgesetzgeber sind insbesondere Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und psychosoziale Prozessbegleiter, aber auch für Aus- und Weiterbildungen in psychosozialer Prozessbegleitung zu regeln. Es wurde daher im Verlauf des Jahres 2016 durch das Ministerium der Justiz der Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) erarbeitet, welcher sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet. Erst mit der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern und von Aus- oder Weiter-

[37] Siehe hierzu oben unter Abschnitt B.I.2.

bildungen kann der Rechtsanspruch des § 406 g Abs. 3 StPO auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für die Opfer von schweren Straftaten umgesetzt werden.

Damit zum Inkrafttreten der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Rheinland-Pfalz ausreichend qualifizierte Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter zur Verfügung stehen, hat die Hochschule Koblenz in Zusammenarbeit und auch mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums der Justiz einen Weiterbildungsgang in psychosozialer Prozessbegleitung entwickelt, der auf den Mindeststandards aufbaut. Der erste Ausbildungsdurchgang wurde im September 2016 abgeschlossen, ein zweiter wird derzeit durchgeführt.

4.3 Zeugenkontaktstellen der Justiz

In Rheinland-Pfalz sind im März 2009 flächendeckend bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Zeugenkontaktstellen eingerichtet worden. Sie sind nach ihrer Konzeption zentrale Anlaufstellen im Bereich der Justiz für alle Zeuginnen und Zeugen sowie für Opfer von Straftaten. Sie sollen diese Personen mit Rat und Tat unterstützen. Daneben gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen, für Bürgerinnen und Bürger, die insbesondere als Opfer einer Straftat einer intensiveren Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu behördlichen Stellen oder Hilfeeinrichtungen zu vermitteln, die den Zeugenkontaktstellen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Zur optimalen Erreichung dieses Ziels sollten auch Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen mit den Vertreterinnen und Vertretern dieser Behörden und Organisationen erfolgen („Vernetzung“).

Die Tätigkeit der Zeugenkontaktstellen wurde in den Jahren 2014 und 2015 erneut evaluiert: Insgesamt konnten die Zeugenkontaktstellen der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der der Staatsanwaltschaften im Jahr 2014 3.013 und im Jahr 2015 2.937 (2013 2.829) Bürgerinnen und Bürgern mit „Rat“ oder „Tat“ unterstützen. Bei den Hilfeleistungen durch Informationsgewährung („RAT“) war für 2015 zwar ein Rückgang gegenüber den beiden Vorjahren festzustellen (2015: 1.179; 2014: 1.403; 2013: 1.275). Bei den praktischen und fürsorglichen Hilfeleistungen („TAT“) ist dagegen ein Anstieg zu verzeichnen gewesen (2015: 1.758; 2014: 1.610; 2013: 1.554).

Im Bereich der praktischen und fürsorglichen Hilfeleistungen erfolgte am häufigsten die Herstellung von Kontakten der Zeuginnen und Zeugen mit den zuständigen Richterinnen oder Richtern bzw. den Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften (2015: insgesamt 555; 2014: 503; 2013: 482). In 216 (2014: 185; 2013: 163) Fällen leisteten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2015 Hilfestellungen für kindliche, gebrechliche oder körperbehinderte Personen. In 223 (2014: 216; 2013: 246) Fällen verhinderten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2015 durch organisatorische Maßnahmen, dass es zu einer ungewollten unmittelbaren Begegnung der Zeugin oder des Zeugen mit anderen Verfahrensbeteiligten außerhalb des Gerichtssaals kam. Allgemeine Erläuterungen zum Ausgang des Verfahrens wurden 2015 in 456 (2014: 389; 2013: 372) Fällen gegeben. Eine Hilfestellung bei der Organisation des Heimweges konnten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2015 in 134 (2014: 112; 2013: 118) Fällen leisten. Eine Vermittlung von Zeuginnen und Zeugen an Hilfsorganisationen bzw. zu bestimmten Hilfsmaßnahmen nahmen die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2015 in 75 (2014: 93; 2013: 72) Fällen vor. Dabei erfolgten Vermittlungen u. a. an die Außenstellen der Opferschutzorganisation WEISSER RING e.V., an die Caritas, Gleichstellungsstellen, das Sozialamt und auch an Polizeidienststellen. In immerhin 44 (2014: 47; 2013: 49) Fällen wurde 2015 eine Zeugenbegleitung, also eine länger dauernde Betreuung einer Zeugin oder eines Zeugen vor, während und gegebenenfalls nach der Zeugenvernehmung durchgeführt.

Schließlich fanden 2015 79 (2014: 80; 2013: 115) Kontakte der Zeugenkontaktstellen mit den als Ansprechpartner zur Verfügung stehenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen (wie beispielsweise WEISSER RING e.V., Frauennotrufe, Kinderschutzdienste, Polizei und Opferhilfsorganisationen) statt.

4.4 Polizeiliche Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“

Mit Wirkung vom 7. Juli 2015 hat das Landeskriminalamt die Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ in Kraft gesetzt. Die Fortschreibung der bisherigen Rahmenkonzeption berücksichtigt insbesondere die 2012 in Kraft getretene „Europäische Richtlinie über Mindeststandards für Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern und Straftaten“. Die Rahmenkonzeption bietet den Polizeibe-

amtinnen und -beamten Orientierung beim Umgang mit Opfern von Straftaten und sonstigen schädigenden Ereignissen. Sie gewährleistet eine kompetente Handhabe und stellt ein gleichmäßiges Angebot sicher. Opferschutz ist Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin und eines jeden Polizeibeamten. Um möglichst viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für diese Thematik zu sensibilisieren, ist eine thematische Überarbeitung der Opferschutzseite im Intranet der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz erfolgt. In Verbindung mit der dort ebenfalls abzurufenden und fortlaufend aktualisierten Opferschutzanwendung „VIKTIM“ steht den rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen des Opferschutzes somit ein umfassendes Informationsangebot (insbesondere im Hinblick auf Hilfsangebote und Hilfsorganisationen für Opfer) zur Verfügung.

4.5 Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts

Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist nur möglich, wenn es den Strafverfolgungsbehörden gelingt, die für eine Verurteilung erforderlichen Beweise zu erheben. Zeugenaussagen kommt hierbei entscheidende Bedeutung zu. In schwerwiegenden Fällen sind zur Erhaltung der Aussagefähigkeit und -willigkeit gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und damit zur Sicherung des Strafverfahrens Maßnahmen des Zeugenschutzes erforderlich.

Seit dem Inkrafttreten des Zeugenschutzharmonisierungsgesetzes im Jahre 2001 liegen bundeseinheitliche Regelungen vor, die die Grundlagen für die Durchführung spezifischer Maßnahmen des Zeugenschutzes bilden. Darüber hinaus haben die Innenminister und -senatoren sowie die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder zur Vereinheitlichung der Zeugenschutzmaßnahmen im Bundesgebiet gemeinsame Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen verabschiedet (Stand 17. Februar 2003).

Eine ständige Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamtes, besetzt mit Zeugenschutzexperten aus verschiedenen Bundesländern, arbeitet fortlaufend an der Optimierung der in Frage kommenden Maßnahmen und sorgt bei der Betreuung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen bundesweit für einen hohen Standard.

In Rheinland-Pfalz sind die Zeugenschutzdienststellen dem Landeskriminalamt (LKA) und den Polizeipräsidien angegliedert. Die Entscheidung, ob eine Zeugin oder ein Zeuge in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wird, trifft die Polizei auf der Grundlage festgelegter Kriterien im Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Sowohl bei der Durchführung des Zeugenschutzprogramms durch das LKA als auch bei der Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen durch die Polizeipräsidien werden nicht nur Opfer von Kriminalität geschützt, sondern auch Personen, die ihrerseits Beschuldigte einer Straftat sind und gegen Mittäterinnen und Mittäter aussagen wollen.

Die Stabilisierung der Zeuginnen und Zeugen durch qualifizierte Prozessbegleitung vor und nach den Gerichtsverhandlungen unterstützt die Wahrheitsfindung und stärkt insbesondere die Opfer in diesen schwierigen Situationen. Ihr Schutz während und gegebenenfalls nach ihrer Mitwirkung bei der Überführung von besonders gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern ist ebenfalls ein Beitrag zum Opferschutz.

4.6 Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei

Im Februar 2011 richtete das Ministerium des Innern und für Sport eine Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz ein. Die Aufgaben der Ansprechstelle sind sowohl interner als auch externer Natur. Neben dem Angebot zur Beratung bei innerdienstlichen Problemen im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Orientierung von Polizeibediensteten ist die Ansprechstelle auch als Ansprechpartner/in von lesbischen und schwulen Gewaltopfern sowie von Initiativen und Organisationen, die sich mit Aufklärung und Prävention befassen, gedacht. Die Aufgabe wird im Nebenamt wahrgenommen. Die Polizeibehörden und -einrichtungen haben im Laufe des Jahres 2014 regionale Ansprechpersonen benannt, die die Ansprechstelle bei ihrer Arbeit unterstützen.

5. Das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)

Seit 2000 arbeitet das interdisziplinäre, ressortübergreifende und landesweite Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG). Ziel ist, die Prävention und Intervention gegen Partnergewalt an Frauen unter Einbeziehung und Vernetzung staatlicher und nicht staatlicher Einrichtungen auf neue Grundlagen zu stellen. Dabei soll die Bekämpfung von Partnergewalt als öffentliche Aufgabe betrachtet werden mit dem Anliegen, diese Gewalt zu beenden und den Schutz, die Unterstützung und die rechtlichen Möglichkeiten betroffener Frauen zu verbessern. Es wurden neue gesetzliche Grundlagen, Konzepte, Handlungsleitfäden, Öffentlichkeitsmaterialien, Fortbildungen und Präventionsangebote erarbeitet. Z. B. wurden für die Betroffenen pro-aktive Beratungsangebote sowie psychosoziale Gruppentrainings für Gewalttäter eingerichtet. Die Federführung des RIGG liegt beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz.

Die Anfang 2014 eingesetzte Fachgruppe zum „Umgang mit Hochrisikofällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und von Stalking“ hat im Frühjahr 2015 eine Rahmenkonzeption zum Hochrisikomanagement vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Rahmenkonzeption nahm das Pilotprojekt „Highrisk“ des Polizeipräsidiums Rheinpfalz die Arbeit auf. Zur Früherkennung von Hochrisikofällen wurden die Screening-Instrumente „Danger Assessment Scale“ und „ODARA“ eingesetzt. Die Hochrisikofälle werden in multiinstitutionellen Fallkonferenzen weiter beraten sowie abgestimmte opfer- und täterbezogene Maßnahmenbündel durchgeführt. Die im November 2015 vorgelegte wissenschaftliche Evaluierung des Pilotprojektes durch die Universität Koblenz-Landau bestätigt eine deeskalierende, die Gewalt beendende Wirkung der opfer- und täterbezogenen Maßnahmen. Mittlerweile wurde beschlossen, den neuen Interventionsansatz in Hochrisikofällen ab Sommer 2016 auch im Polizeipräsidium Westpfalz zu etablieren.

Das koordinierende Fachreferat des RIGG hat ein Gewaltschutzkonzept für geflüchtete Frauen in Landesaufnahmeeinrichtungen entwickelt, das zurzeit umgesetzt wird. Vorgesehen sind:

- Mindeststandards an personellen und räumlichen Strukturen zur Prävention von Partnergewalt. Dabei handelt es sich z. B. um die Benennung von Gewaltschutzbeauftragten in den Einrichtungen und ihre Schulung im Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen, eine Rund um die Uhr Erreichbarkeit weiblicher Gewaltschutzbeauftragter, für alle Flüchtlinge zugängliche Informationen über Hilfeangebote, separate Schlaf- und Rückzugsräume für allein reisende Frauen und andere schutzbedürftige Frauen wie Schwangere, Gewaltbetroffene mit ihren Kindern sowie Bildungs- und Freizeitangebote,
- ein Leitbild Gewaltschutz in Landesaufnahmeeinrichtungen, das für alle Flüchtlinge und Beschäftigte gilt, auf Grundregeln des Miteinanders und gleichstellungspolitische Themen eingeht sowie die Strafbarkeit von Gewalt hervorhebt,
- ein Notfallplan bei eingetretener Beziehungsgewalt in Aufnahmeeinrichtungen (unter Anwendung der Gewaltschutznormen und mit dem Ziel der sofortigen Beendigung der Gewalt).

Zur Unterstützung der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes wurde am 1. März 2016 für die Frauenunterstützungseinrichtungen des RIGG, die kommunalen Frauenbeauftragten und die Fachkräfte der frauenspezifischen Suchtarbeit ein Fachtag zum Thema „Gewaltschutz für geflüchtete Frauen“ angeboten. Gegenstand der Veranstaltung waren:

- die Grundlagen des Asylverfahrens,
- ein geschlechtsspezifischer Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften,
- die besondere Beratungssituation von Flüchtlingsfrauen sowie
- Integrationsangebote der freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge.

Die Dokumentation des Fachtags findet sich auch unter: http://mffjiv.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/downloads.

Seit Mai 2016 fördert das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz 3 Vernetzungsstellen bei den Frauenunterstützungseinrichtungen zur Unterstützung geflüchteter Frauen bei Beziehungsgewalt. Sie erarbeiten zurzeit

für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit ein Fortbildungskonzept zum Thema Partnergewalt/Umgang mit traumatisierten Frauen und Mädchen. Fortbildungsbeginn ist voraussichtlich November 2016. Darüber hinaus gibt es mittlerweile auch Flyer über Hilfeangebote bei Beziehungsgewalt in Englisch, Türkisch, Arabisch und Farsi.
Auf kommunaler Ebene gibt es betreute Wohnformen für schutzbedürftige Flüchtlingsfrauen. Z. B. unterhält der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) in Mainz zwei Häuser mit insgesamt 20 Plätzen für Frauen und Kinder, die während der Flucht Opfer von Gewalt wurden. Auch SOLWODI e. V. unterhält ein Schutzhaus mit psychosozialer Begleitung für insgesamt 7 Frauen und ihre Kinder, die Opfer von Gewalt wurden.

2014 und 2015 wurden in Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz insgesamt etwa 40 Moderatorinnen und Moderatoren ärztlicher Qualitätszirkel zum Thema „Gewalt macht Frauen krank. Erkennen – ansprechen – helfen“ geschult. An den Fortbildungen sind auch Referentinnen der Frauennotrufe, der Frauenhäuser und des Rechtsmedizinischen Instituts der Universität Mainz maßgeblich beteiligt. Auch 2016 sollen weitere Moderatorinnen und Moderatoren geschult werden, um das Thema Partnergewalt sukzessive in den etwa 350 ärztlichen Qualitätszirkeln einzubringen.

Am 10. November 2015 fand die 11. gemeinsame Fachtagung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Justiz sowie der Rechtsanwaltskammer Koblenz zum Themenbereich „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ in Mainz statt. Dabei stand das Thema „Cybergewalt in engen sozialen Beziehungen“ im Mittelpunkt (siehe dazu auch D.III.11). Das Thema der 12. gemeinsamen Fachtagung am 16. November 2016 wird sich mit Beziehungsgewalt in Flüchtlingsunterkünften befassen.

6. Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ebenso wie Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft eine Straftat (§§ 232ff. StGB), die gegen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 1, 2, 3, 4 und 13) verstößt, physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen kann, massiv in das Selbstbestimmungsrecht eingreift und traumatische Auswirkungen haben kann. So reichen häufig geringste versteckte oder offene Drohungen aus, um das Opfer von Menschenhandel von einer Aussage gegen die Täterinnen und Täter zurückschrecken zu lassen. Gerade der Aussagebereitschaft und letztlich dem Beweiswert einer unmittelbaren Zeugenaussage der betroffenen Opfer kommt jedoch im Strafverfahren bei Delikten des Menschenhandels ein ausgesprochen hoher Stellenwert zu.

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es in Rheinland-Pfalz ein Kooperationskonzept „Menschenhandel“. Mit ihm gelang es unter Vermeidung der Streitigkeiten der Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Opfern von Menschenhandel Hilfen und gegebenenfalls eine anonyme und sichere Unterbringung zu ermöglichen. Hierfür wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden die Vereinbarung getroffen, dass die Sozialleistungen immer durch die Sozialleistungsbehörde am Aufenthaltsort bearbeitet werden. Da bundesrechtliche Erstattungsregelung fehlen und Hilfen häufig sofort und außerhalb von Dienstzeiten erbracht werden müssen, konnten so die erbrachten Leistungen, bis zur Klärung der Frage, wer letztlich zuständig ist oder war, über den Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“ abgerechnet werden. Er ist gegenüber den Hilfen im Rahmen der Anwendung des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen - ZSHG) und den Hilfen nach Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe nachrangig.

Bei Überarbeitung des Kooperationskonzeptes im Jahr 2015 wurde die seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2008 geänderte Rechtslage eingearbeitet und Verfahrensabläufe genauer beschrieben. Darüber hinaus wurde der Kreis der Kooperationspartner und Unterstützer erweitert. Menschenhandel wird im Verborgenen begangen und die Opfer haben Angst. Ihre Unsichtbarkeit und die Angst sich zu öffnen, macht

es leicht, sie und ihr Schicksal zu übersehen. Daher will die Novelle die Opfer aus ihrer Anonymität herauslösen, die Bedingungen, unter denen sie leben und arbeiten müssen, sichtbarer machen und ihnen besser und schneller Schutz und Hilfen anbieten.

Künftig kooperieren eine Vielzahl rheinland-pfälzischer Partnerinnen und Partner und mit der Bundesagentur für Arbeit und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auch wichtige Akteure der Bundesebene und versichern sich gegenseitig, dass sie in Fällen, in denen Bedienstete sowie Bedienstete nachgeordneter Behörden dieser Kooperationspartner bei Ausübung ihrer Tätigkeiten auf Opfer von Menschenhandel treffen, hierüber die Strafverfolgungsbehörden informieren und den Opfern Informationen über Hilfsmöglichkeiten weitergeben.

Neben SOLWODI e.V. (der Name steht für „SOLidarity with WOmen in DIstress“), die als Organisation von Beginn maßgeblich an der Erarbeitung des Kooperationskonzeptes mitwirkte, konnten weitere Beratungsstellen gewonnen werden.

Wichtig ist, dass das Wissen um die besondere Lage von Opfern von Menschenhandel und deren besondere Vulnerabilität präsent ist. Das neue Kooperationskonzept wurde daher als Informationsunterlage umgestaltet und durch Anlagen ergänzt.

Damit stellt die Novelle des Kooperationskonzeptes eine umfassende Informationsquelle und ein Arbeitstool für alle mit und für Opfer von Menschenhandel Tätige dar. Durch die Möglichkeit, das Papier und die darin enthaltenen Informationen, Adressen und Formulare in Papierform wie auch als Datei über die Homepage des MFFJIV abzurufen, ist es eine einfache und leicht zu erreichende Informationsquelle für Expertinnen und Experten, aber auch für Bürgerinnen und Bürger und Betroffene und deren Unterstützerinnen und Unterstützer.

Die Novelle des seit 2004 bestehenden „Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“ zum 1. August 2015 soll dazu beitragen,

- einen adäquaten Schutz für die Opfer zu bieten und Gefahren für die Opfer abzuwehren,
- eine schnelle und effektive finanzielle Hilfe sicher zu stellen,
- ein effektives Bekämpfen von Straftaten zu ermöglichen,
- Rahmenbedingungen aufzuzeigen, um ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen beim Bekämpfen des Menschenhandels zu ermöglichen,
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Zur Zielgruppe gehören nun auch Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind und Opfer von Menschenhandel, die die ihnen eingeräumte, mindestens 3-monatige Bedenkfrist, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf (§ 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG), für sich in Anspruch nehmen.

Das Kooperationskonzept kann auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (www.mffjiv.rlp.de) abgerufen und heruntergeladen werden.

7. Schutz der Opfer von Zwangsverheiratung

Zwangsverheiratung und Gewaltdelikte zur Verhinderung nicht gewünschter Partnerschaften (fälschlicherweise häufig als Ehrenmorde bezeichnet) sind schwere Menschenrechtsverletzungen. Zwangsverheiratung ist nach § 237 StGB strafbar und verstößt gegen Artikel 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Gleichwohl gibt es auch in Rheinland-Pfalz Fälle, in denen Menschen gegen ihren Willen verheiratet oder an Partnerschaften, die den Plänen für eine Ehe zu widerlaufen, gehindert werden sollen. Dabei sehen sie sich Repressionen, bis zu Gewaltanwendungen, ausgesetzt.

Aus diesem Grund haben das rheinland-pfälzische Integrationsministerium, das Justizministerium und das Innenministerium gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen ein Kooperationskonzept zum Schutz von Opfern drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung entwickelt. Es sichert eine umfassende Unterstützung von Op-

fern (drohender) Zwangsverheiratungen und bietet durch den übergreifenden Ansatz eine gute Chance, Opfer besser zu schützen und das Phänomen der Zwangsverheiratung wirksam zu bekämpfen. Kernpunkt des Kooperationskonzept ist ein Sozialfonds, der eine anonyme, finanzielle Unterstützung für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung für einen Zeitraum von einer in der Regel vierwöchigen Frist bis zum Einsetzen der Regelsozialleistungen vorsieht, um eine Loslösung der Opfer aus den Zwangsstrukturen zu ermöglichen, eine erste Stabilisierung zu erreichen und somit die Voraussetzungen für die Gewährung weitergehender Hilfen zu schaffen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen erfolgen. Die darüber hinaus bestehende Kooperationsvereinbarung mit dem Rheinland-Pfälzischen Anwaltsverband ermöglicht es der involvierten Fachberatungsstelle, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu kontaktieren, der als Voraussetzungen für das Eingreifen des Kooperationskonzeptes und des Sozialfonds prüft, ob nach dem zugrundeliegenden Tatbestand die Fallgestaltung unter das Kooperationskonzept zu subsumieren ist.

Zusammenfassend soll das Kooperationskonzept dazu beitragen,

- den Schutz und die Hilfen für die Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte zu verbessern,
- Gefahren für die Opfer abzuwenden,
- ein effektives Bekämpfen und Verhindern von Straftaten zu ermöglichen,
- eine schnelle und effektive Hilfe bei der Übernahme der vorläufigen Kosten bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft sicher zu stellen sowie
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Das Kooperationskonzept kann auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (www.mffjiv.rlp.de) abgerufen und heruntergeladen werden.

SOLWODI e.V. als spezialisierte Beratungs- und Anlaufstelle für ausländische Frauen in Notsituationen hat 2015 10 Fälle von Zwangsverheiratung längerfristig betreut und begleitet. Auch die MädchenBeratung und die MädchenZuflucht in der Trägerschaft des Vereins zur Förderung feministischer Mädchenarbeit e.V. (FemMa) sind

maßgebliche Anlaufstellen bei Zwangsverheiratung. Weitere Anlaufstellen dafür sind Frauenhaus-Beratungsstellen und die Frauenhäuser.

8. Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge

Aus Mitteln zur Förderung der Integration und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund werden bereits seit mehreren Jahren Projekte zur Betreuung von traumatisierten Flüchtlingen unterstützt. Die Hilfestellung kann auch Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution zugutekommen.

Seit dem 1. Januar 2014 hat mit dem Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF) eine neue Förderperiode begonnen. Der neue Fonds deckt mit seinen Schwerpunkten „Gemeinsames Europäisches Asylsystem“, „Integration von Drittstaatsangehörigen und legale Migration“ und „Rückkehr“ die Bereiche ab, die bisher durch die SOLID-Fonds Europäischer Integrationsfonds, Flüchtlingsfonds und Rückkehrfonds gefördert wurden. Seit Einführung des AMIF wurde u.a. ein Projekt der Caritas Mayen zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen im nördlichen Rheinland-Pfalz, das früher aus EFF-Mitteln gefördert wurde, kofinanziert.

Zur Verbesserung der kultursensiblen psychosozialen Versorgung für Menschen mit Migrationshintergrund im Rahmen der vorhandenen Regelversorgung förderte das Land 2014 den Aufbau und die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in Trägerschaft des Caritasverbandes Rhein-Mosel-Ahr e.V. Diese Förderung konnte im Jahr 2015 weiter ausgebaut werden. Das war deshalb möglich, da aufgrund der EU-Richtlinie 2013/33/EU vom 26.06.2013, die die angemessene Versorgung und Betreuung Schutzbedürftiger zwingend vorschreibt, im Nachtragshaushalt 2015 zusätzlich 500.000 € zur Verfügung gestellt wurden. Nach dieser EU-Richtlinie zählen zu diesen schutzbedürftigen Gruppen insbesondere auch Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung und sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Für diese Gruppe gab es bis dahin kein ausreichendes Versorgungsangebot. Die zusätzlichen Mittel wurden auch

für den erforderlichen Ausbau der psychosozialen Versorgung der Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Verfügung gestellt.

Insgesamt konnten mit den zusätzlichen Mitteln im Jahr 2015 die folgenden Einrichtungen gefördert werden:

a) Koordinierungsstelle der Caritas in Mayen (personelle Aufstockung)	40.000 €
b) Förderung des Psychosozialen Zentrums in Mayen	55.000 €,
c) Förderung des Psychosozialen Zentrums in Altenkirchen	55.000 €
d) Förderung des Psychosozialen Zentrums in Trier	98.000 €.

Neben der Förderung der bestehenden Zentren wurden zwei weitere Zentren in Ludwigshafen und Mainz (je ca. 125.000 €) neu aufgebaut.

Im Jahr 2016 wird die Förderung für die Koordinierungsstelle und die 5 genannten Zentren weiter ausgebaut, so dass insgesamt 750.000 € in die psychosoziale Versorgung fließen werden.

9. Landesinitiative „Rückkehr“

Die „Landesinitiative Rückkehr“, die im Jahr 2005 startete, wird verstärkt fortgeführt, um die Rückkehrförderung in den Kommunen weiter zu verbessern. Das Land hat den Landkreisen und kreisfreien Städten hierfür im Jahr 2015 einen Betrag von 1,4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, welches ihnen die Möglichkeit eröffnet, eigene Rückkehrmaßnahmen zu entwickeln und zu finanzieren. Zur Umsetzung der Landesinitiative Rückkehr wurden zum 1. Dezember 2015 neue Förderrichtlinien erlassen, welche die Kommunen in die Lage versetzen, konkrete Einzelfalllösungen zu erarbeiten oder Abschiebungshindernisse zu beseitigen. Förderfähig sind dabei sowohl ausreisewillige und –pflichtige Personen.

Entgegen der Vorjahre können nunmehr auch Fördermittel für Stellenanteile in den Kommunen beantragt werden, welche überwiegend mit der Rückkehrberatung beauftragt sind. Darüber hinaus werden auch Stellen zur Beratung von ausreisewilligen Personen aus den Aufnahmeeinrichtungen des Landes heraus finanziell gefördert.

Parallel hierzu fördert das Land inzwischen ein länderübergreifendes Beratungskonzept „Kompetenzzentrum Rückkehr“ für die Kommunen, welches bei der Planung und Durchführung der Rückkehrmaßnahmen begleitet und unterstützt. Die Ausweitung dieses Projektes erfolgte auf Basis des bis dahin geförderten Projektes „Beratungshilfestelle der Kommunen“. Es ist beabsichtigt, dieses Projekt auch weiterhin zu fördern.

10. Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen

10.1 Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Frauenhäuser sind nach wie vor unverzichtbare Einrichtungen, da nur sie einen anonymen und betreuten Schutzraum für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bieten. 2014 wurden 620 Frauen und 626 Kinder in den rheinland-pfälzischen Frauenhäusern aufgenommen. Damit waren die Belegzahlen von 2013 um mehr als drei Prozent angestiegen.

In den 14 externen Frauenhausberatungsstellen fanden in 2014 im ambulanten Bereich 4.464 telefonische und persönliche Beratungsgespräche statt. Im Nachsorgebereich wurden 4.739 telefonische und persönliche Beratungen sowie 401 Hausbesuche und Begleitungen durchgeführt. Im ambulanten Bereich ist die Zahl der Beratungen damit etwas zurückgegangen (von 5.035 in 2013). Im Nachsorgebereich sind die Zahlen hingegen sowohl bei den Beratungen als auch bei den Hausbesuchen um rund elf Prozent gestiegen. Dies zeigt einmal mehr, wie wichtig die Beratung und Betreuung gewaltbetroffener Frauen auch dann noch ist, wenn sie ihren Aufenthalt im Frauenhaus bereits beendet haben.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert in 2016 die 17 Frauenhäuser und die 14 Frauenhausberatungsstellen in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 1.498.500 €. Darin ist erstmals im Rahmen der pädagogi-

schen Arbeit die Förderung eines eigenständigen Unterstützungsangebots für Kinder in Frauenhäusern im Gesamtumfang vom 85.000 € enthalten.

10.2 Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention

Die seit 2003 eingerichteten Interventionsstellen gehen pro-aktiv auf gewaltbetroffene Frauen zu, die sich an die Polizei gewandt und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten an die Beratungsstelle zugestimmt haben. Diese Einrichtungen erreichen damit auch Betroffene, die von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen würden. Die 16 Interventionsstellen und die zwei pro-aktiven Beratungsangebote haben auch in 2015 in rund 2.900 Fällen von Beziehungsgewalt beraten und treffen damit weiterhin auf große Akzeptanz. Die Interventionsstellen sind darüber hinaus als ständige Mitglieder der multiinstitutionellen Fallkonferenzen des Hochrisikomanagements in den Polizeipräsidien Rheinpfalz und Westpfalz sehr engagiert.[38]

Die 16 Interventionsstellen und zwei pro-aktiven Beratungsangebote werden in 2016 mit insgesamt 667.000 € durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz gefördert.

10.3 Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt

Die Frauennotrufe sind spezialisiert auf die Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt und bei „Stalking“. Ihr Angebot reicht vom anonymen telefonischen Erstkontakt über psychosoziale Beratung und Krisenintervention, rechtliche Informationen sowie der Begleitung zur Polizei, zu Gerichten, zu Ärztinnen und Ärzten bis hin zu Selbsthilfeangeboten. 2013 nahmen 1.277 betroffene Frauen und Mädchen und 823 Bezugspersonen dieses Angebot in Anspruch. In 2014 waren es 1.518 Betroffene und 898 Bezugspersonen.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert in 2016 die zwölf Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 660.700 Euro.

[38] Vgl. hierzu D.II.5.

11. Einrichtung der „Anonymen Hotline“ des LKA Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten

Die Zahl der Prostituierten in Rheinland-Pfalz beruht auf Schätzungen. Danach arbeiten etwa 20.000 überwiegend weibliche Personen teilweise oder ganz im Bereich der Prostitution. Dabei ist zwischen legaler Prostitution und illegalem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu unterscheiden. Während einerseits das Recht auf freie Berufsausübung der Prostituierten einzuräumen ist, stellt Zwangsprostitution hingegen eine massive Menschenrechtsverletzung dar. Mit dem Ziel, die Situation von Prostituierten weiter zu verbessern, hat der Landtag Rheinland-Pfalz am 15. Oktober 2014 u. a. den Beschluss gefasst, „die Einrichtung einer Hotline beim Landeskriminalamt zu initiieren, an die sich Freier und andere Personen anonym wenden können, wenn sie Hinweise über mögliche Zwangssituationen von Prostituierten geben wollen“ (LT-Drucksache 16/4043).

Das Ministerium des Innern und für Sport hat das Landeskriminalamt (LKA) Rheinland-Pfalz damit beauftragt, den Beschluss des Landtages umzusetzen. Seit 1. März 2015 nimmt das LKA Hinweise - auch anonym - unter der Hotline 0800/72 42 318 entgegen. Sowohl Freiern, die nicht selten als Hinweisgeber für das Vorliegen von Menschenhandel in Frage kommen, als auch jeder anderen Person, soll die Hotline unbürokratisch ermöglichen, einen Verdacht der Zwangsprostitution (anonym) zu melden.

12. Kinderschutzdienste und Deutscher Kinderschutzbund

Eine Lobby für Kinder und Jugendliche, für Jungen und Mädchen, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung wurden, ist auch der Deutsche Kinderschutzbund mit seinen sowohl haupt- als auch ehrenamtlich getragenen Unterstützungsangeboten.

Unterstützt werden konnte die Arbeit der Orts- und Kreisverbände des Deutschen Kinderschutzbundes. Einen besonders niedrigschwelligen Zugang zu Gespräch und

Beratung bietet auch für Kinder, die Gewalt erfahren haben, das Kinder- und Jugendtelefon, an dem sich der Kinderschutzbund an neun Standorten in Rheinland-Pfalz beteiligt. Sowohl die Arbeit der Orts- und Kreisverbände im Bereich der „Elterntelefone“ als auch im Bereich des Kinder- und Jugendtelefons werden vom Land gefördert.

Für die institutionelle Förderung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Kinderschutzbundes stellt das Land pro Jahr 60.700 € zur Verfügung. Der Kinderschutzbund wirkt wie auch die Kinderschutzdienste im Rahmen der lokalen Netzwerke in der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes mit.[39]

13. Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin

Die Forensische Ambulanz ist ein wichtiger Bestandteil der Interventionskette gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB). Sie steht erwachsenen, meist weiblichen Opfern ebenso zur Verfügung wie Kindern. Kernaufgabe der Forensischen Ambulanz ist das Sichern und Dokumentieren von Verletzungen bei GesB-Opfern, Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung. Seit dem Jahr 2002 untersuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forensischen Ambulanz unentgeltlich Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Seither steigt die Zahl der Untersuchungen stetig an. Die Einrichtung im Institut für Rechtsmedizin an der Universitätsmedizin Mainz führt durchschnittlich 700 Untersuchungen jährlich durch. Die Untersuchung ist an keine Bedingungen geknüpft, beispielsweise auch nicht an eine Anzeigenerstattung bei der Polizei.

Das Ministerium des Innern und für Sport fördert die Einrichtung derzeit mit jährlich 70.000 €.

Seit Januar 2014 ist über das bisherige Angebot der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin der Universität Mainz hinaus die vertrauliche bzw. verfahrensunabhängige Spurensicherung in Rheinland-Pfalz in der Fläche erweitert worden. Die Option für eine verfahrensunabhängige Spurensicherung im St. Elisabeth-Krankenhaus in Wittlich (Teil des Verbundkrankenhauses Bernkastel-Wittlich) trägt dem Ansatz zur Stärkung der dezentralen Struktur Rechnung.

[39] Siehe hierzu auch Abschnitt D.III.4.

14. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

14.1 Durchführende Stellen

Ziel des TOA ist es, die negativen Auswirkungen einer Straftat unter Einschaltung eines neutralen Schlichters außergerichtlich zu beseitigen oder doch wenigstens zu verringern. Täter und Opfer erhalten deshalb Gelegenheit, im Gespräch über den Vorfall eine für beide Seiten akzeptable Konfliktlösung zu suchen, die mit einer einvernehmlichen Schadenswiedergutmachung verbunden ist. Die Besonderheit des TOA ist es, dass sowohl Opfer als auch Täter von einer erfolgreichen Durchführung profitieren. Damit ist der TOA ein wesentliches Instrument zur Förderung des Rechtsfriedens.
In Rheinland-Pfalz ist seit 1997 ein flächendeckendes Netz von Schlichtungsstellen zum Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden. Die Koordinierung erfolgt durch die nachstehend aufgeführten freien Träger der Opfer- und Straffälligenhilfe:

Bad Kreuznach	Projekt „Dialog" des Vereins Opfer- und Täterhilfe e.V.
Kaiserslautern	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege e.V.
Koblenz	Fachstelle „Täter-Opfer-Ausgleich“ des Vereins Bewährungshilfe Koblenz e.V.
Landau	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege e.V.
Ludwigshafen	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege e.V.
Mainz	Projekt „Dialog" des Vereins Opfer- und Täterhilfe e.V.
Pirmasens	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege e.V.
Trier	Projekt „Handschlag“ des Vereins Starthilfe Trier e.V.
Zweibrücken	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege e.V.

Die Teilnahme an einem TOA steht jedem Opfer einer Straftat offen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder der Straftat, durch die die Schädigung erfolgte.

Die Schlichtungsstellen sind grundsätzlich sowohl mit erwachsenen als auch mit heranwachsenden und jugendlichen Täterinnen und Tätern befasst.

Im Jugendbereich ist der TOA von besonderer Bedeutung, da mit straffällig gewordenen jungen Menschen in erzieherischer Art und Weise Perspektiven für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Tat und eine Bewältigung ihrer Folgen sowie eine Sensibilisierung für die Rechtsgüter und Belange Anderer erreicht werden sollen. Teilweise existieren daher Konfliktschlichtungsstellen auch bei den kommunalen Jugendämtern, die sich die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorbehalten haben.

14.2 Finanzierung der freien Träger

Zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs leistet die Landesjustizverwaltung jährlich Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung der Opfer- und Straffälligenhilfe. In den Jahren 2014 und 2015 waren dies jeweils 125.000 Euro, die auch der Absicherung der Schlichtungsstellen zugutekamen. Diese Summe deckt jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Ausgaben. Im Wesentlichen erfolgt die finanzielle Absicherung der Projekte durch Zuweisung von Geldbußen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Im Jahr 2014 wurden den freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe Geldbußen in Höhe von insgesamt 2.279.479,50 Euro zur Durchführung des TOA und weiterer Projekte zugewiesen, im Jahr 2015 2.549.024,50 Euro.

14.3 Verfahrenszahlen

Die Zahl der abgeschlossenen Verfahren in Rheinland-Pfalz ist im bundesweiten Vergleich auf einem anerkannt hohen Niveau. Dabei ist es zugleich gelungen, die Anzahl der Verfahren, in denen eine Einigung zwischen den Konfliktparteien erzielt werden konnte, auf einem annähernd gleich hohen Stand zu halten. So lag die Einigungsquote 2014 bei 51 % und 2015 bei 48 %. Sofern eine Einigung scheiterte, war dies überwiegend auf die ablehnende Haltung auf Täterseite zurückzuführen. Das spricht für die hohe Akzeptanz des Instruments bei den Opfern.

Neben der mit dem TOA verbundenen Aussöhnung der Konfliktparteien haben die Täter materielle Leistungen als Schadenswiedergutmachungen erbracht. Im Jahr 2014 lag die Gesamtsumme bei 334.704 Euro, im Jahr 2015 bei 343.794 Euro.

14.4 Bemühungen zur Ausweitung des TOA

Die Steigerung der Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren ist ein stetiges Ziel der Landesregierung. Um diesen Bemühungen Ausdruck zu verleihen, hatte das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Herbst 2013 eine Fachtagung unter Beteiligung von Polizei, Justiz, der Landesarbeitsgemeinschaft der Konfliktschlichtungsstellen und den mit der Durchführung befassten freien Trägern veranstaltet. Die Ergebnisse des dortigen Erfahrungsaustauschs und der Fachgespräche wurden zwischenzeitlich umgesetzt. So wurde die Homepage des Ministeriums neu gestaltet und ein neuer Flyer aufgelegt zur Verbesserung des Informationszugangs zum Täter-Opfer-Ausgleich für die Betroffenen. Für die Erarbeitung und Bearbeitung weiterer Fragestellungen wurde eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Paritätischen Landesverbands Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (DPWV) eingerichtet. Auf diese Weise wird der intensive Austausch aller Beteiligten fortgesetzt.

15. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern

15.1 Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz

Das Opferentschädigungsrecht wird in Rheinland-Pfalz durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) durchgeführt. Das LSJV bietet an den Standorten Mainz, Koblenz, Trier und Landau von Gewalttaten betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Beratung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als unmittelbare Ansprechpartner an. Zur kompetenten und vernetzen Betreuung für die von Gewalttaten betroffenen Menschen sind Kooperationsvereinbarungen mit dem rheinland-pfälzischen Landesverband des WEISSER RING e.V. und den Polizeipräsidien des Landes getroffen worden. Das LSJV steht in einem engen Austausch mit

den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Stiftung Opferschutz und vielen weiteren engagierten Vereinen, Institutionen und Organisationen. Inzwischen wurde ein bundeseinheitliches Antragsformular geschaffen, was die Landesgrenzen überschreitende Bearbeitung für die Opfer vereinfacht. Zur Vereinfachung des Zuganges zum OEG ist in Rheinland-Pfalz zudem ein Kurzantrag eingeführt worden. Das Verfahren nach dem OEG und die für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehenden Informationen wurden bereits im Ersten Opferschutzbericht dargestellt (dort Abschnitte D.II.18.1.1 und 18.1.2). Umfangreiche Information, insbesondere auch die entsprechenden Antragsvordrucke, stehen auf der Internetseite des LSJV (www.lsjv.rlp.de) zur Verfügung. Weitere Hinweise zu den sogenannten OEG-Traumaambulanzen sind unter D.II.1 dargestellt.

Statistisch lässt sich die Opferentschädigung nach dem OEG seit dem letzten Opferschutzbericht aus 2014 wie folgt darstellen:

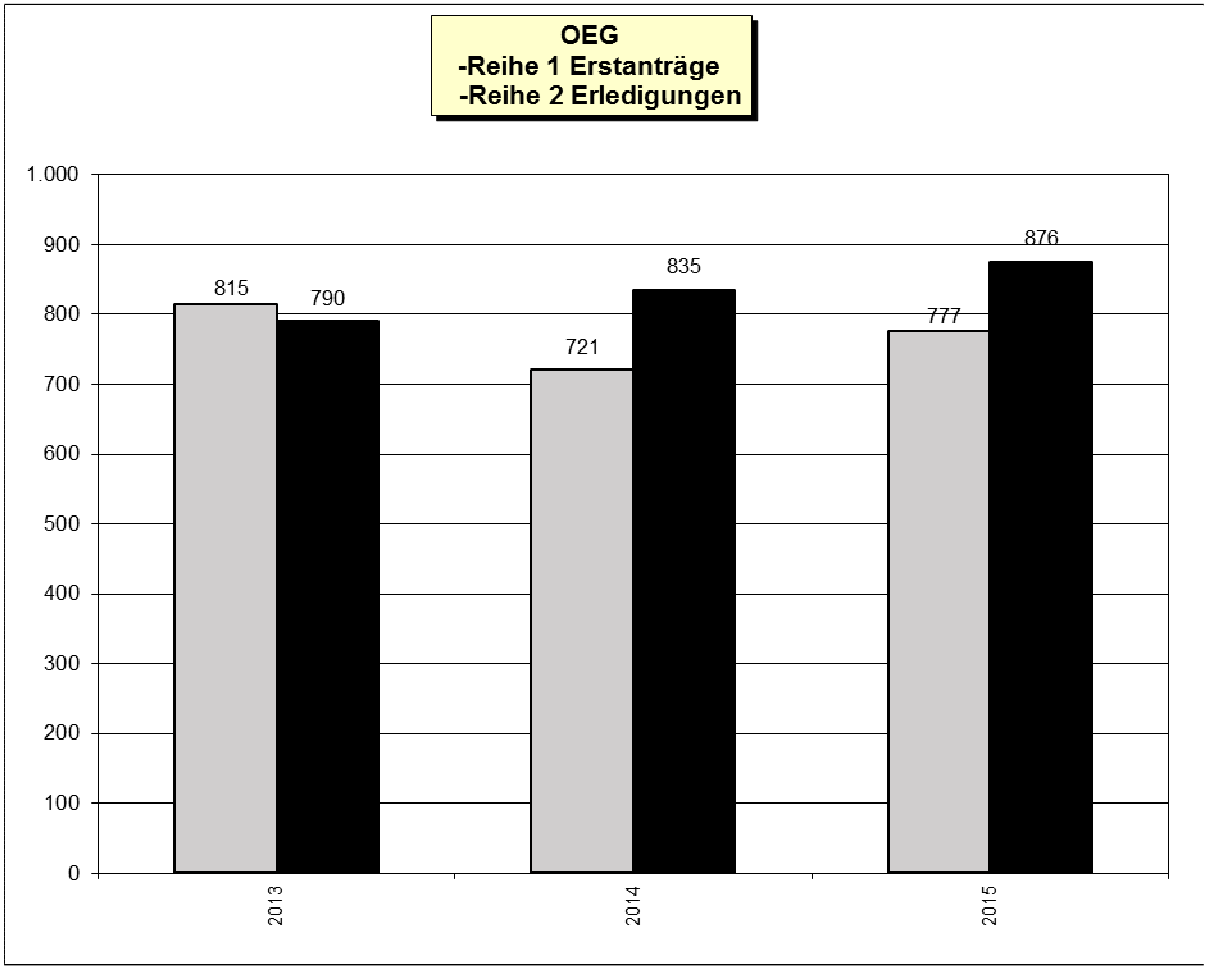

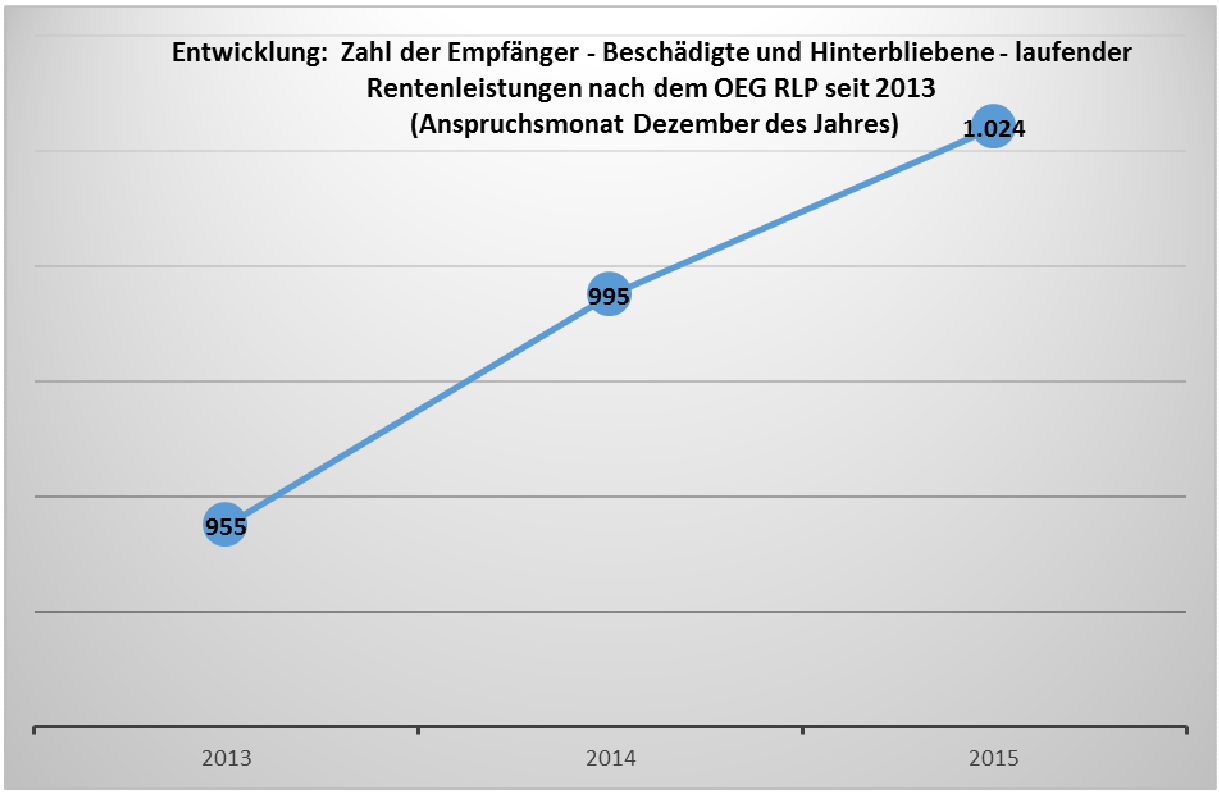
Entwicklung: Zahl der Empfänger - Beschädigte und Hinterbliebene - laufender Rentenleistungen nach dem OEG RLP seit 2013
(Anspruchsmonat Dezember des Jahres)
955
995
1.024
2013
2014
2015

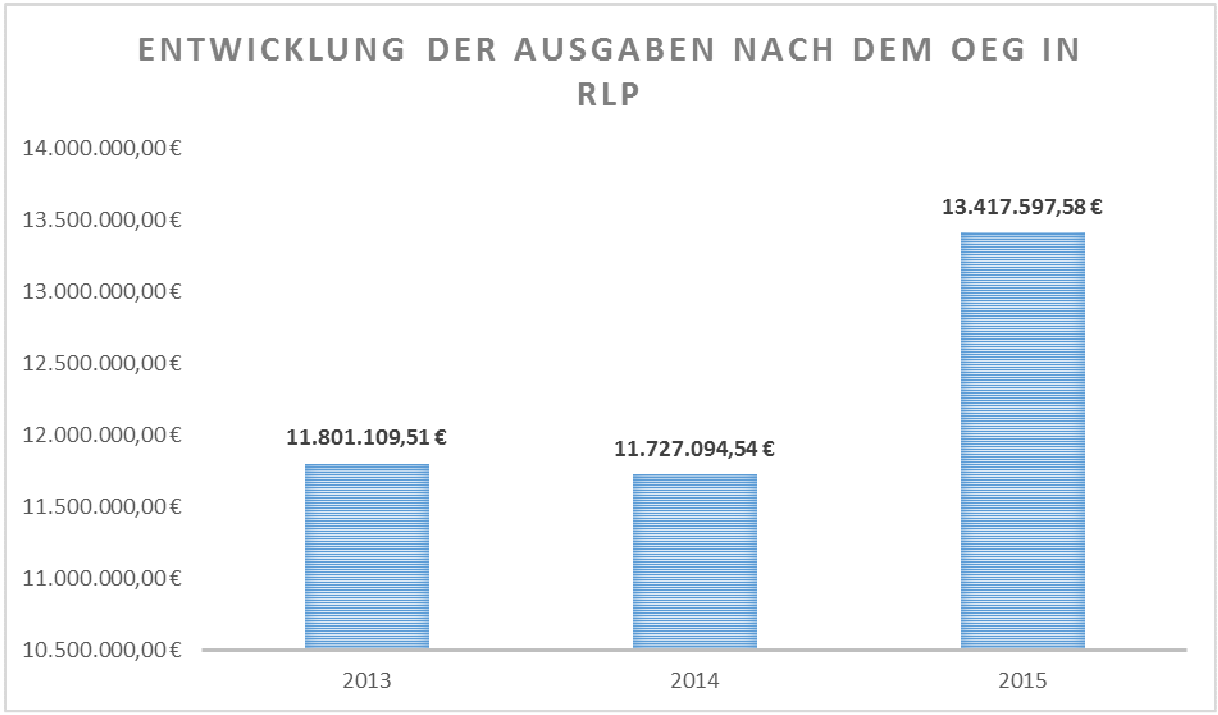
ENTWICKLUNG DER AUSGABEN NACH DEM OEG IN RLP
14.000.000,00 €
13.500.000,00 €
13.000.000,00 €
12.500.000,00 €
12.000.000,00 €
11.500.000,00 €
11.000.000,00 €
10.500.000,00 €
11.801.109,51 €
11.727.094,54 €
13.417.597,58 €
2013
2014
2015

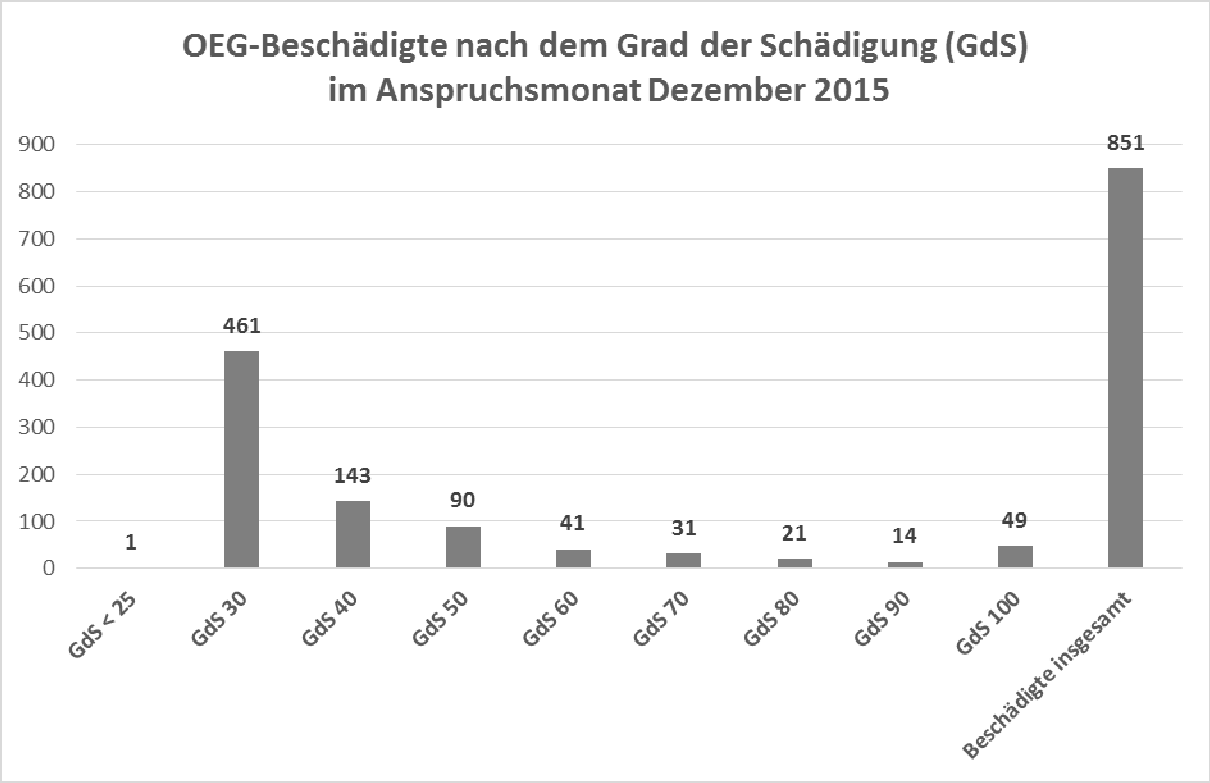

15.2 Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Die im Jahre 2002 vom Land Rheinland-Pfalz zur individuellen ergänzenden Unterstützung der Opfer von Straftaten errichtete *Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz* unterstützt Personen, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder hier zum Opfer einer Straftat wurden. Zuwendungen (bis zum Höchstbetrag von 5.000 €) können diesen Opfern gewährt werden, wenn sie durch die Straftat in eine finanzielle Notlage geraten sind, die sie auf andere Weise nicht beheben oder lindern können. Deshalb hilft die Stiftung nur subsidiär, wenn das Opfer vom Täter oder von Dritten keinen Schadensersatz oder sonstige Leistungen (insbesondere nach dem Opferentschädigungsgesetz) erhalten hat oder erhalten kann. Außerdem unterstützt die Stiftung gemeinnützige Organisationen, die sich um individuelle Opferbetreuung kümmern.

Die Stiftung hatte im Jahr 2014 über 42 neu eingegangene Zuwendungsanträge zu entscheiden. Das liegt nahe bei der Zahl 49 aus dem Jahr 2013. Neun Anträge wurden eigenen Namens von gemeinnützigen Organisationen (Frauenhäusern, Interventionsstellen, Notrufe) gestellt, meist zur Durchführung von Präventionsprogrammen für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen. Diese Maßnahmen

konnten mit insgesamt 6.179,55 € gefördert werden. Von den übrigen bei der Stiftung eingegangenen 33 Anträgen wurden 23 von Frauen gestellt (das sind rund 70 %). Darunter sind 5 Anträge von Frauen mit mutmaßlichem Migrationshintergrund. Bei den zehn Anträgen von männlichen Antragstellern ist in vier Fällen von einem Migrationshintergrund auszugehen.

Als Höchstbetrag einer Zuwendung wurden 2.350 € für Sicherungsmaßnahmen an einem Haus bewilligt.

Gewalt in engen sozialen Beziehungen und/oder Sexualdelikte gegen Frauen war Anlass für 15 Anträge. In acht Fällen konnten Zuwendungen zwischen 425 € und 2.350 € gewährt werden, damit

- nach einem notwendigen Wohnungswechsel eine neue Wohnung bezogen und/oder eingerichtet (in aller Regel),
- Bekleidung nach einem Wohnungswechsel angeschafft,
- Reparaturen an Einrichtungsgegenständen und sonstigen Sachen sowie Ersatzbeschaffungen nach Gewaltexzessen ihrer (früheren) Partner vorgenommen,
- eine Therapie fortgeführt

werden konnte(n).

Für Kinder, die von sexueller Gewalt betroffen waren, wurde ein Antrag gestellt. Eine Zuwendung konnte allerdings wegen fehlender strafrechtlicher Verurteilung nicht gewährt werden.

Von den 33 Anträgen für Privatpersonen sind 19 (das entspricht rund 58% dieser Anträge und damit der Mehrzahl) durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSER RING e.V. und den mit der Opferhilfe befassten Institutionen, namentlich den Frauenhäusern, Frauennotrufen und polizeilichen Opferschutzbeauftragten, gestellt worden. Davon entfielen 13 auf den WEISSEN RING (verteilt auf neun verschiedene Außenstellen) und jeweils drei auf Frauenhäuser, Notrufe pp. und auf Opferschutzbeauftragte bei Polizeipräsidien.

Zuwendungen wurden im Übrigen beispielsweise gewährt:

- zur Fortsetzung einer Heilbehandlung von Brandwunden eines jugendlichen Antragstellers. Die dazu benötigten Heilmittel (Öle) werden von der Krankenkasse nicht bezahlt.
- 1.000 € einem Tatzeugen, der bei seiner Hilfeleistung für das Opfer einer Körperverletzung selbst schwer verletzt worden ist. Damit sollte der durch gesetzliche Ansprüche nicht abgedeckte Schaden minimiert, in erster Linie aber das vorbildliche Verhalten des Antragstellers anerkannt werden.
- Rund 2.300 € für Sicherungsmaßnahmen an einer Wohnung, die nach einer von Polizeipräsidium und Landeskriminalamt als ernst eingestuften Bedrohungslage der türkischstämmigen Antragstellerin notwendig waren.

Von den 42 eingegangenen Anträgen lehnte der Vorstand 14 ab, das waren 33 % der Anträge. Vier weitere (klärungsbedürftige) Anträge wurden von den Antragstellern nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiter verfolgt.
Die Anträge waren abzulehnen, weil

- eine finanzielle Notlage des Opfers als Folge der Straftat nicht vorlag (sieben Fälle),
- es am Nachweis einer strafbaren Handlung, teilweise auch in Verbindung mit der nachzuweisenden finanziellen Notlage fehlte (vier Fälle); in einem Fall fehlte zudem der „Rheinland-Pfalz-Bezug“,
- die Tat vor Errichtung der Stiftung lag (ein Fall),
- wegen des gleichen Sachverhalts (häusliche Gewalt) bereits im Jahr 2012 eine Zuwendung gewährt worden war (ein Fall),
- ein (nicht zulässiger) Antrag wegen Verdienstausfalls gestellt wurde (ein Fall).

Insgesamt leistete die Stiftung im Jahre 2014 an Opfer und gemeinnützige Einrichtungen finanzielle Zuwendungen im Betrag von 18.372,77 €, denen Einnahmen von 36.237,93 € gegenüberstanden.

Im Jahr 2015 wurden 38 Anträge gestellt, hiervon 20 Anträge (ca. 53 %) von Frauen. Der Vorstand gab 23 Anträgen statt, das sind rund 61 %. Neun der Anträge betrafen

sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Erscheinungsformen (vier davon gegenüber Kindern), aber überwiegend in engen sozialen Beziehungen.

Von gemeinnützigen Organisationen (Frauenhäuser, Notrufe), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anboten, wurden 10 Anträge gestellt, denen mit Beträgen zwischen 200 € und 1.434 € überwiegend stattgegeben wurde.

Zuwendungen wurden im Übrigen beispielsweise gewährt:

- 1.000 € einer Zwölfjährigen, die nach Ermordung ihrer Mutter zu ihrer Tante (Vormund) nach Polen umziehen musste,
- 1.200 € dem Opfer einer brutalen Körperverletzung durch den Lebensgefährten,
- 1.000 € dem Opfer von Vergewaltigungen und Misshandlungen durch den Halbbruder,
- 3.111,29 € dem Opfer eine Brandstiftung,
- 1.100 € dem Opfer eines Raubüberfalles in der eigenen Wohnung,
- 1.600 € dem Opfer eines sexuellen Übergriffs, der nachts durch einen Einbrecher erfolgte (neben schlafendem Kind),
- 1.000 € den Opfern einer Stalkerin, die auch erhebliche Sachbeschädigungen vornahm.

3.111,29 € war der Höchstbetrag, der im Jahre 2015 als Zuwendung dem Opfer einer Straftat zuerkannt wurde.

Bei den abgelehnten Anträgen überwog als Versagungsgrund das Nichtvorliegen einer finanziellen Notlage des Opfers (in sechs Fällen). Auch wurde 2015 immer noch ein Fall aufgegriffen, der sich vor Errichtung der Stiftung (im Jahre 2002) ereignet hatte und in dem bereits satzungsgemäß eine Zuwendung nicht möglich war. Im Vorfeld von Zuwendungsanträgen und bei der Bearbeitung von Fällen musste wiederholt darauf hingewiesen werden, dass Renten- und Schmerzensgeldzahlungen nach den Bestimmungen der Satzung nicht zulässig sind.

Fünf Anträge wurden von den Antragstellern nicht weiter verfolgt.

Insgesamt leistete die Stiftung im Jahre 2015 Zuwendungen im Betrag von 15.939,09 €.

Auch in den Jahren 2014/2015 galt: In Fällen, in denen der Stiftungsvorstand Zweifel hatte, ob die Opfer auf Grund ihrer psychischen Verfassung die zugewendeten Beträge ohne Hilfe Dritter bestimmungsgemäß einsetzen können - aber auch, um auszuschließen, dass die Zuwendungen in falsche Hände gelangen (zum Beispiel die der Täter) -, wurden die Gelder treuhänderisch an namentlich benannte Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGES überwiesen, die sich zur Mitwirkung im Interesse der Stiftung bereit erklärt hatten. Daneben machte der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch, beispielsweise Mietrückstände oder offene Rechnungen unmittelbar an die Gläubiger zu überweisen. Mit den Außendienstmitarbeitern des WEISSEN RINGES hat die Stiftung weiterhin vertrauensvoll zusammengearbeitet, ebenso mit den Mitarbeiterinnen der Notrufe und Frauenhäuser sowie den polizeilichen Opferschutzbeauftragten.

III. Vernetzung

Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes ist eine Zusammenführung der Ideen und des Fachwissens unterschiedlicher Disziplinen und Fachrichtungen unabdingbar. Deshalb versucht die Landesregierung, die Zusammenarbeit von staatlichen Institutionen aller beteiligten Ressorts und von freien Trägern, die im Bereich Opferschutz und Opferhilfe tätig sind, sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Landesebene zu fördern. Um die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit hervorzuheben, werden in diesem Abschnitt wichtige ressortübergreifende Projekte und Maßnahmen aus dem präventiven und repressiven Bereich dargestellt. Wegen ihrer besonderen Bedeutung wurden z. B. das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt RIGG sowie die Häuser des Jugendrechts bereits gesondert erwähnt (vgl. die Abschnitte D.II.5 und D.I.6).

1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz

Trotz aller im Opferschutz insbesondere in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen bleibt es auch künftig wichtig, stets zu überlegen und zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen es noch Lücken bei den opferschutzrechtlichen Regelungen und bei ihrer Umsetzung in der täglichen Praxis gibt. Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes müssen hierbei die Ideen und das Fachwissen aus ganz unterschiedlichen Disziplinen und Fachrichtungen zusammengeführt werden. Zahlreiche Institutionen und Behörden mit oft unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten können im Opferschutz nur etwas erreichen, wenn sie gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Um die Vernetzung der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet des Opferschutzes zu fördern und das Wissen und die Kompetenzen von Fachleuten der unterschiedlichen Disziplinen zusammenzuführen, hat sich Ende November 2009 unter Federführung des Justizministeriums die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz konstituiert.

Dem Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz gehören insgesamt ca. 30 Personen an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Institutionen, Behörden und Organisationen des Opferschutzes.

Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Ministerium der Justiz und den Ministerien des Innern und für Sport, für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sowie für Bildung nehmen Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Anwalt- und Ärzteschaft an der Arbeitsgruppe teil. Da die im Bereich der Opferunterstützung tätigen freien Träger im Opferschutz eine herausragende Bedeutung haben, ist die Mitarbeit von Angehörigen dieser Träger in der Arbeitsgruppe besonders wichtig. Vorsitzender der Arbeitsgruppe ist bis zum Jahr 2016 Herr Albrecht Pendt, Generalstaatsanwalt a.D., gewesen. Die Geschäftsführung liegt beim Ministerium der Justiz.

Die Arbeitsgruppe hat im Februar 2011 einen Tätigkeitsbericht an den damaligen Staatsminister Dr. Bamberger übergeben. Der Bericht stellt die bisherige Arbeit und insbesondere die Beschlüsse der Arbeitsgruppe in der Zeit von der Konstituierung im November 2009 bis zum Februar 2011 dar und erläutert die Ziele der Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe hat bisher insgesamt 25 Beschlüsse gefasst, in denen jeweils Vorschläge zur Verbesserung opferschutzrechtlicher Regelungen oder zu Maßnahmen zur praktischen Umsetzung gemacht werden. Die Beschlüsse des Plenums dokumentieren die große Bandbreite des Opferschutzes: Sie reichen von Vorschlägen zur Verbesserung bei der Erlangung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz über Anregungen zur Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens nach der Strafprozessordnung bis zur Einrichtung von Traumaambulanzen, der Schaffung einer Opferschutzlandkarte für Rheinland-Pfalz oder der Einrichtung einer ambulanten Beratungs- und Behandlungsstelle für Tatgeneigte und Dunkelfeldtäter. Hervorzuheben sind insbesondere auch das erarbeitete Konzept zur Zeugenbetreuung und -begleitung in Rheinland-Pfalz und einer Leitlinie für einen sensiblen Umgang mit Zeuginnen und Zeugen. Weitere Beschlüsse haben z.B. die Einrichtung von Präventionsbeauftragten an Schulen, die Verbesserung des Opferschutzes durch den Einsatz der Videokonferenztechnik bei Zeugenvernehmungen oder die Optimierung der Arbeit der Rechtsantragsstellen im Bereich des Opferschutzes, die Erweiterung von Hilfs- und Informationsangeboten für ältere Menschen und Opfer von Zwangsverheiratung oder die Unterstützungsangebote für Opfer von Sexualstraftaten oder Gewalttaten zum Gegenstand.

In den Jahren 2015 und 2016 hat sich die Arbeitsgruppe im Wesentlichen mit der Umsetzung des ab 1. Januar 2017 geltenden, durch das 3. Opferrechtsreformgesetz eingeführten Rechtsanspruches auf psychosoziale Prozessbegleitung für die Opfer von bestimmten schweren Straftaten beschäftigt. So wurde z.B. mit Unterstützung der Präsidentinnen und Präsidentinnen der rheinland-pfälzischen Landgerichte eine Reihe von Kooperationstreffen an allen 8 Landgerichten konzipiert, welche im Oktober und November 2016 stattfinden werden. Im Rahmen dieser Treffen sollen das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung und die rechtlichen Rahmenbedingungen den beteiligten Personen und Institutionen (z. B. Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Anwaltschaft, Opferschutzverbände) vorgestellt und ihnen die Möglichkeit des Austausches und der Vernetzung eröffnet werden.

Der erste Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz, der den Zeitraum November 2009 bis Februar 2011 umfasst, kann ebenso wie die seit Februar 2012 gefassten Beschlüsse und die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgruppe auf der Homepage des Ministeriums der Justiz abgerufen werden (https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/ag-fokus-opferschutz/).

2. Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz

Seit 1991 ist der gesamtgesellschaftliche Ansatz der Kriminalprävention Teil der Sicherheitsstrategie der Landesregierung. In der Folge gründeten einige Städte und Gemeinden erste kriminalpräventive Räte. Um den Aufbau eines flächendeckenden Netzes solcher Gremien und den Präventionsansatz insgesamt zu fördern, beschloss der Ministerrat am 3. September 1996 die Einrichtung der Leitstelle „Kriminalprävention“ zum 1. Juli 1997 beim Ministerium des Innern und für Sport und die Bildung des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz.

Dieses Gremium, das im August 2000 einberufen wurde, ist Beratungsorgan der Landesregierung sowie der kommunalen Präventionsgremien. Sein Ziel ist die Förderung der gesamtgesellschaftlichen Kriminalitätsverhütung, insbesondere durch die Initiierung bzw. Unterstützung kriminalpräventiver Projekte im Land und in den Kom-

munen sowie die Vernetzung des Engagements der verschiedenen Akteure auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung.

3. Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz

Das Mitte 2012 mit der Unterzeichnung des gemeinsamen Leitbilds gegründete „Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz“ (https://mffjiv.rlp.de/de/themen/vielfalt/antidiskriminierungsstelle/gremien/netzwerk/) hat mit Unterstützung der Landesantidiskriminierungsstelle seine Arbeit fortgesetzt.

Die Landesantidiskriminierungsstelle wird – obwohl sie keine Beratungsstelle ist – von Menschen angesprochen, die Unterstützung suchen, um bei (potentieller) Diskriminierung Hilfe zu erhalten. Nach einer inhaltlichen Einschätzung des jeweiligen Anliegens durch die Landesantidiskriminierungsstelle werden die Anfragenden zeitnah an die jeweils zuständige Stelle weiterverwiesen (Weiterleitungsberatung).

Seit dem 4. Opferschutzbericht sind folgende fortlaufende und neue Maßnahmen durchgeführt worden:

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat im April 2015 die „Strategie Vielfalt“ verabschiedet, in der neben einer Bestandsaufnahme aller laufenden Programme und Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und positiven Gestaltung von Vielfalt auch ein Leitbild Antidiskriminierung und Vielfalt mit einem Handlungsschwerpunkt Schutz der Diskriminierungsopfer und Durchsetzung ihrer Rechte durch Rechtsverbesserungen und Sanktionen enthalten ist (https://mffjiv.rlp.de/de/themen/vielfalt/antidiskriminierungsstelle/gremien/runder-tisch/). Mit der Verabschiedung der „Strategie Vielfalt“ wurde die Interministerielle Arbeitsgruppe Vielfalt (IMA) als Steuerungsgremium auf Dauer eingerichtet. Dem Ministerrat ist einmal pro Legislaturperiode über die Umsetzung der Strategie und über Zwischenergebnisse Bericht zu erstatten. Die Landesantidiskriminierungsstelle (LADS) hat im Frühjahr 2015 den Runden Tisch Antidiskriminierung und Vielfalt initiiert, an dem sich der Bürgerbeauftragte des Landtags und Beauftragte für die Polizei, das Bürgerbüro der Staatskanzlei, der Beauftragte für Migration und Integration, der

Beauftragte für Menschen mit Behinderung, die Landesleitstelle „Gut leben im Alter“, die Abteilung Frauen des zuständigen Fachressorts und das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus beteiligen. Unter Federführung der LADS tritt der Runde Tisch zweimal im Jahr zusammen, um aktuelle Entwicklungen im Recht, eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und konkrete Anliegen von Diskriminierungsopfern zu beraten und dadurch Beiträge zur Prävention zu erarbeiten (http://mffjiv.rlp.de/de/themen/vielfalt/antidiskriminierungsstelle/gremien/runder-tisch/).

Die Kooperation mit dem Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz wurde fortgesetzt. Im September 2015 führten das Netzwerk und die Landesantidiskriminierungsstelle im Rahmen eines durch die Bundesantidiskriminierungsstelle geförderten Projekts einen ersten Fachtag durch. Unter dem Titel „Diskriminierung erkennen und wirkungsvoll bekämpfen – Vielfalt positiv gestalten, raus aus der Opferrolle“ wurden verschiedene Formen der Benachteiligung sowie Möglichkeiten der Prävention und Gegenwehr diskutiert. Die Veranstaltung ist dokumentiert (http://www.antidiskriminierungsnetzwerk-rlp.de/). Daneben konnte erstmals eine kostenlose rechtliche Erstberatung für Diskriminierungsopfer durch die finanzielle Unterstützung der Bundesantidiskriminierungsstelle eingerichtet werden. Dieses Angebot wird fortgesetzt.

Darüber hinaus hat das Netzwerk im selben Projekt Ende Januar 2016 eine Fortbildung zur Verbesserung der Beratungskompetenz bei Anlaufstellen für Diskriminierungsopfer durchgeführt. Aufgrund der großen Nachfrage wurde eine Wiederholung dieser Fortbildung Anfang April 2016 durch die Landesantidiskriminierungsstelle finanziert. Die Landesantidiskriminierungsstelle leistet außerdem auch weiterhin Informations- und Aufklärungsarbeit für von Diskriminierung Betroffene und ihre Angehörigen und leitet sie entweder an die im oben genannten Projekt bestehende rechtliche Erstberatung oder an die Bundesantidiskriminierungsstelle bzw. an spezialisierte Mitglieder des Runden Tisches weiter.

4. Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG)

Der Aufbau interdisziplinärer Netzwerke ist – neben dem Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen - der Kern des rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetzes (siehe Abschnitt D.I.4.1). Hierdurch gibt es in allen rheinland-pfälzischen Kommunen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Professionen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens sowie weiterer relevanter Akteure. Ziel ist es, durch Kooperation und gegenseitiges Wissen über Handlungsabläufe und Aufgabenbereiche das Wohl von Kindern zu fördern und den Familien angemessene Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. In den lokalen Netzwerken sollen Fachkräfte unterschiedlicher Berufsgruppen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und wechselseitige Dialoge gefördert werden.

Die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke ist den Jugendämtern übertragen. Die Vielfalt der Kooperationspartner und Themen im Netzwerk erfordern eine zielorientierte Planung und Koordination. Alle rheinland-pfälzischen Jugendämter haben lokale Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren oder verbindliche Ansprechpersonen mit dieser Aufgabe betraut. Die Jugendämter sind beauftragt, mindestens einmal jährlich eine Netzwerkkonferenz durchzuführen. Diese bieten den Akteuren eine Plattform zur wechselseitigen Information über Stand, Entwicklung und Angebote der Hilfestrukturen vor Ort. Als Fachberatung für die Jugendämter in Rheinland-Pfalz wurde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – die „Servicestelle Kindesschutz“ eingerichtet. Sie ist mit 2,5 Personalstellen ausgestattet und berät und begleitet die Jugendämter in Fragen des Kindesschutzes. Die Servicestelle steht den Jugendämtern insbesondere für die Planung und Umsetzung der Netzwerkkonferenzen und für die weiteren Koordinationsprozesse vor Ort zur Verfügung.

5. Zusammenarbeit des Landessportbundes mit der rheinland-pfälzischen Polizei

Landessportbund und Polizei haben im April 2011 vereinbart, dass sowohl bei der Polizei als auch bei den Sportverbänden feste Ansprechpartner benannt sind und ein gemeinsamer Arbeitskreis eingerichtet ist. Er befasst sich mit der Prävention/Verhütung von „Pädophilie“ und „sexuellen Missbrauch im Sport“. Der Flyer "Gegen sexualisierte Gewalt" ist im Internet eingestellt.

Polizeibeamtinnen und -beamte, die an Ausbildungen zum Sportübungsleiter teilnehmen, befassen sich auch mit den Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zu dem Thema „sexualisierte Gewalt im Sport“.

6. Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.

Der WEISSE RING e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten. Er hilft seit mehr als 30 Jahren Opfern von Straftaten - unabhängig vom Bestehen einer Mitgliedschaft - durch persönliche Betreuung und menschlichen Beistand. Die Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen und die Gewährung finanzieller Unterstützung bei materiellen Notlagen von Kriminalitätsopfern beispielsweise durch die Erteilung von Beratungsschecks für eine anwaltliche oder psychotraumatische Erstberatung gehören ebenso zu den Hilfsmaßnahmen des Vereins. Der WEISSE RING e.V. unterhält in Rheinland-Pfalz 26 Außenstellen, in denen über 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind.

6.1 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern und für Sport

Im Mai 2008 haben der WEISSE RING e.V. und das Ministerium des Innern und für Sport eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Ziel ist, Maßnahmen der Prävention besser zu koordinieren und die Möglichkeiten der Information und Hilfe für Opfer von Straftaten weiter zu verbessern.

6.2 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz

Um die gute Zusammenarbeit mit der Justiz in Rheinland-Pfalz weiter zu verbessern, haben das Justizministerium und der Landesverband des WEISSEN RINGES e.V. am 21. April 2009 eine Kooperationsvereinbarung im Bereich Opferschutz und Opferhilfe geschlossen, deren Inhalt bereits im Zweiten Opferschutzbericht dargestellt worden ist.

6.3 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Seit dem 29. Juli 2011 besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und dem Landesverband des WEISSEN RINGES e.V. Ziel ist es, Opfer von Straftaten noch besser zu unterstützen und über Hilfeleistungen und Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes zu informieren. Darüber hinaus hat die Kooperationsvereinbarung die gegenseitigen Information und den Erfahrungsaustausch sowie das Pilotprojekt der OEG-Traumaambulanzen (vgl. Abschnitt D.II.1) zum Inhalt.

7. Projekt „Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) engagierte sich im Berichtszeitraum im Rahmen eines ESF-Xenos geförderten Projektes zur Bekämpfung von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung (Projekt: „Unsichtbar – Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“).

Das MFFJIV hat u.a. Fortbildungen und Workshops für Mitarbeitende in Beratungsstellen, Strafverfolgungsbehörden, der Gewerbeaufsicht, Jobcentern, Gewerkschaften etc. und für Teilnehmende in Sprachkursen organisiert. Mit den Veranstaltungen wurden diverse Akteure für das Erkennen der Straftat und die besonderen Rechte der Opfer sensibilisiert. Das Bündnis erstellte mehrsprachige Informationsmaterialien und entwickelte in Kooperation mit ARBEIT & LEBEN Rheinland-Pfalz ein Unterrichtsmodul zum Thema für Sprach- und Integrationskurse. Projektpartner neben dem MFFJIV waren Arbeit und Leben Berlin, die Diakonie Wuppertal und der DGB Bezirk Berlin/Brandenburg. Auf die ausführliche Schilderung im 4. Opferschutzbericht der Landesregierung wird verwiesen (siehe dort unter Abschnitt D.III.7). Das Projekt ist Ende 2015 ausgelaufen.

Informationen zum Projekt sowie Materialien sind noch über die Projekt-Webseite http://www.buendnis-gegen-menschenhandel.de/ abrufbar.

8. Die Regionalen Runden Tische (RRT) des RIGG

Zurzeit gibt es 22 Regionale Runde Tische, die meisten sind im Zusammenhang mit dem Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG – vgl. Abschnitt D.II.5) entstanden. Diese lokalen Netzwerke befassen sich vorrangig mit dem Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die sich gegen Frauen richtet. Sie haben die landesweite Umsetzung des Interventionsprojektes nachhaltig vorangebracht. Die RRT sind mit Vertreterinnen und Vertretern von Polizei, Justiz, Frauenhäusern, Frauennotrufen, Interventionsstellen, Sozial- und Jugendämtern, Kinderschutzeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Täterar-

beitseinrichtungen, des Gesundheitsbereichs und des WEISSEN RINGES e.V. besetzt. Die Gleichstellungsbeauftragten haben zumeist die Leitung der Runden Tische übernommen.

Für eine bessere Vernetzung der 22 Regionalen Runden Tische mit der Landesebene RIGG haben sich die „RIGG-Info-Briefe für die Runden Tische von den Runden Tischen“ bewährt. Sie erscheinen alle 2 Monate und berichten über die Aktivitäten der Gremien und deren Einrichtungen sowie über aktuelle Themen auf Landesebene. Sie werden als Mail verschickt und finden sich auch auf der RIGG-Homepage unter RIGG-News.

Darüber hinaus wurde als gemeinsames Jahresschwerpunktthema der Gremien für 2015/16 festgelegt, sich mit „Gewalt gegen ältere Frauen“ zu befassen. Als neues „Vernetzungsinstrument“ zum fachlichen Austausch zwischen den Gremien wurde das Fachgespräch am Landesweiten Runden Tisch u. a. zu den Schwerpunktthemen eingeführt und traf bei den Vertreterinnen der Regionalen Runden Tische auf große Resonanz.

9. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung von Hochrisikofällen im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Hochrisikomanagement ist ein neuer Interventionsansatz in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking, der zur Anwendung kommt, wenn Hinweise für fortgesetzte schwere Gewalt bzw. drohende Tötungen vorliegen. Ziel des Hochrisikomanagements ist es, Risikomerkmale bei Beziehungsgewalt frühzeitig zu erkennen, diese Gewalt zu deeskalieren, sie frühzeitig zu beenden sowie präventiv weitere Taten zu verhindern. Ein wesentlicher Aspekt ist die Durchführung multiinstitutioneller Fallkonferenzen.

Das Innen- und das Frauenressort befassen sich bereits seit 2013 mit dem Hochrisikomanagement. Das Polizeipräsidium Rheinpfalz führte hierzu vom 1. Oktober 2014 bis zum 1. Oktober 2015 das Pilotprojekt High-Risk an den Standorten Ludwigshafen, Neustadt und Landau durch. Wesentliches Ziel des Projektes war die Minimie-

rung von (versuchten) Tötungsdelikten im Zusammenhang mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Die Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ hatte zuvor dem Landesweiten Runden Tisch (LRT) von RIGG vorgeschlagen, für den Umgang mit Hochrisikofällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) eine temporäre Fachgruppe des LRT einzurichten. Die Fachgruppe hat im Anschluss die Handlungsorientierung bzw. Rahmenkonzeption für das interdisziplinäre Vorgehen in Hochrisiko-Fallkonstellationen erarbeitet.

Die Vorstellung der Evaluationsergebnisse des Pilotprojektes durch die Universität Landau und der Abschlussbericht des Polizeipräsidiums Rheinpfalz haben positive Ergebnisse erbracht, insbesondere die Güte der Risikoeinschätzung der verwendeten Instrumente für die Risikoeinschätzung betreffend. Es konnte vor allem die Wirksamkeit der in den Fallkonferenzen verabredeten und durchgeführten opfer- und täterbezogenen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterbrechung des Gewaltzirkels und der Reduzierung von Rückfällen hinreichend belegt werden.

Das Projekt orientierte sich an den Erfahrungen der in Großbritannien 2003 eingeführten „Multi Agency Risk Assessment Conferences (MARAC)" für die Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung zur Prävention bei besonders gefährdeten Opfern. Die Methode ist von Polizei und der „Women‘s Safety Unit" in Cardiff/Wales entwickelt worden. Dort führen Behörden und Institutionen, die mit der Prävention von häuslicher Gewalt befasst sind (Polizei, Justiz, Frauenunterstützungseinrichtungen, Kinder- und Jugendschutzorganisationen, Einrichtungen im Gesundheitsbereich, Sozial-/ Jugendamt, Bewährungs-/Suchthilfe etc.) in regelmäßigen Abständen multi-institutionelle Fallkonferenzen durch, um Hochrisikofälle zu erkennen und gemeinsam effektive Maßnahmen gegen den Täter und zum Schutz besonders gefährdeter Opfer zu vereinbaren und durchzuführen.

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz gestaltet 2016 das Hochrisikomanagement in seinem Zuständigkeitsbereich flächendeckend aus. Das Polizeipräsidium Westpfalz hat das Hochrisikomanagement seit Sommer 2016 ebenfalls implementiert.

10. Sonstige lokale Vernetzungen im Bereich der Justiz

Auch auf regionaler Ebene bieten lokale Netzwerke bzw. eine verbesserte Vernetzung die Chance für eine weitere Optimierung des Opferschutzes durch das Zusammenführen von Ideen und Fachwissen der unterschiedlichen Beteiligten.

Für zahlreiche entsprechende Aktivitäten stehen die nachfolgend genannten Initiativen nur beispielhaft:

In Kaiserslautern besteht die bereits im Dritten Opferschutzbericht vorgestellte Opferhilfe-Arbeitsgemeinschaft „AG Koop Justiz“ fort, die in regelmäßigen Abständen zusammenkommt. Die Teilnehmer stammen u.a. aus den Bereichen Polizei, Justiz, Familienzentrum, Jugendamt und Pfalzklinikum.

Anlässlich des Tages des Kriminalitätsopfers veranstaltete das Landgericht Kaiserslautern gemeinsam mit dem WEISSEN RING e.V., Außenstelle Kaiserslautern, und in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Westpfalz am 17. März 2016 eine Fachtagung zum Thema „Opferschutz“ im Justizzentrum Kaiserslautern.

In Bezirk des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) fand im Juli 2015 ein Erfahrungsaustausch über Therapie-·und Behandlungsmöglichkeiten von Gewalt- und Sexualstraftätern zwischen der PaJu Ludwigshafen und der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) statt. Ziel ist es, durch die sinnvolle Ausgestaltung von Bewährungs- und Führungsaufsichtsbeschlüssen die Gefahr erneuter Straftaten zu minimieren und somit den Opferschutz zu stärken. Ein regelmäßiger Kontakt mit Besuch der beiden Strafvollzugsanstalten im Bezirk, zuletzt am 20. Mai 2016, findet ebenfalls statt.

Eine interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltung „Kriminalprognose bei Gewalt- und Sexualstraftätern" des Pfälzischen Verbandes für Soziale Rechtspflege e.V., welche letztlich auch der Vermeidung zukünftiger Straftaten und damit dem Opferschutz dient, ist für den November 2016 im Landgericht Frankenthal (Pfalz) geplant.

Bei dem Jugendwerk St. Josef in Landau finden ein- bis zweimal jährlich Treffen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendwerks, der Bewährungshilfe, der

Jugendgerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft und der Polizei statt, die dem allgemeinen Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen aus dem Bereich der Jugendarbeit und der Jugenddelinquenz dienen.

Die Staatsanwaltschaft Zweibrücken organisierte im November 2015 einen Erfahrungsaustausch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Außenstellen Pirmasens und Zweibrücken des WEISSEN RING e.V.

11. Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung

Der Gedanke der Vernetzung und Interdisziplinarität im Opferschutz spiegelt sich auch im Bereich der Aus- und Fortbildung wider. Einmal jährlich bieten das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und die Rechtsanwaltskammer Koblenz eine gemeinsame Fachtagung an. Diese Tagung beleuchtet mit verschiedener Schwerpunktsetzung die Opferperspektive und den Opferschutz bei Gewaltanwendung in engen sozialen Beziehungen. Am 10. November 2015 fand hierzu in Mainz die 11. gemeinsame Fachtagung mit dem Thema: „Cybergewalt in engen sozialen Beziehungen – Herausforderung für Polizei, Anwälte und Beratung“ statt. Die 12. gemeinsame Fachtagung am 16. November 2016 wird das Thema „Gewalt unter Partnern in Flüchtlingsunterkünften“ in den Fokus nehmen (siehe dazu auch unter D.II.5).

Stichwortverzeichnis

3. Opferrechtsreformgesetz 13
Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei 178
Ansprechstellen Opferschutz der Polizei 171
Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz 205
Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ 138
Asyl-, Migration- und Integrationsfonds (AMIF) 186
Aus- und Fortbildung im Bereich der Justiz 159
Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei 157
Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen 145
Aussteigerprogramm (R)Auswege 127
Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt 189
Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS) e.V. 145
Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen 140
Bekämpfung von Hochrisikofällen 211
Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung 117
Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz 127
Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ 166
Deutscher Kinderschutzbund 190
Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht 142
Elterninitiative gegen Rechts – Hilfen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen 128
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen 21
Erfahrungsaustausch 2015 und 2016 der Sexualdezernentinnen und -dezernenten 164
Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen 188
Flyer „Rat und Hilfe“ 165
Forensische Ambulanz der Rechtsmedizin 191
Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs 144
Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“ 115
Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser 188
Geförderte Präventionsprojekte 2014 und 2015 96
Geschädigten- und Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz 24
Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht 11
Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung 15
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen 19
Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch 17
Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen 116
Häuser des Jugendrechts 133
ICH und DU und WIR 109
Informationen für Opfer von „Stalking“ 167
Informationen für Opfer von Sexualdelikten 167
Initiativen gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit 129
integrative Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht 135
Integrative Kooperationsmodelle in Landau und Zweibrücken 137
Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz 202
Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“ 104
Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention 189
Jugendrechtsinitiative im Landkreis Bad Dürkheim (JuRel) 138
Jugendschutz und Jugendmedienschutz 125
jugendschutz.net 149
Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ 126
Kids Bad Kreuznach 135
KIDS Mainz 136
Kinderschutzdienste 190
Koblenzer Präventionsprojekt gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen 114
Kompetenznetzwerk Demokratie leben! in Rheinland-Pfalz 128

Komplex – Kommunikationsplattform Rechtsextremismus....128
Konzept KIWI Wittlich....137
Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V. 208
Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel....182
Landesförderung „Schulverweigerung“....118
Landesinitiative „Rückkehr“....187
Landesjugendarrestvollzugsgesetz....141
Landeskonzept für ein Übergangsmanagement....141
Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz .95, 204
Landespräventionstag....101
Landessportbund....208
Leitstelle „Kriminalprävention“....101
Lions-Quest – Erwachsen werden....113
Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes....207
Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz....150
Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit....121
Medienbildung in der Jugendarbeit....150
Merkblatt über Rechte der Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren....169
Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz....164
Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein....110
Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz....131
OEG-Traumaambulanzen....153
Opferberatung Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz....169
Opferentschädigungsgesetz (OEG)....154
Opferschutzprojekt "Opferhilfe kennt keine Grenzen"....168
Opferspezifik....80
Personalsituation Polizei und Justiz....93
Polizeiliche Zentrale Prävention....176
Prävention im Team (PIT)....108
Prävention in Kindertagesstätten....123
Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“....111
Programm „Klasse 2000“....113
Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären....107
Projekt „Bündnis gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“....210
Projekt „Guter Start ins Kinderleben“....122
Projekt „Silver Surfer – Sicher online im Alter“....151
Psychosoziale Prozessbegleitung....173
Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“....141
Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“....176
Rahmenkonzeption Polizeiliche Prävention in Rheinland-Pfalz....105
Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendgruppenspezifischer Aggressionsdelikte....139
Regionale Runde Tische (RRT) des RIGG....210
Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen – Akzeptanz für queere Lebensweisen....148
RIGG....179
Rückwege – Ausstieg zum Einstieg....127
Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsopfern....156
SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung)....115
Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“....110
Schulsozialarbeit....117
Schutz von homosexuellen Menschen und queeren Lebensweisen vor Gewalt....147
Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten....149
Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren....106
Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz....197
Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug....141
Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“....119
Täterarbeit....146
Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)....192
Traumaleitfaden....168
Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz....194
Unterstützung kriminalpräventiver Gremien auf kommunaler Ebene....95
Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge....186
Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz....132
Verbraucherschutz....151
VISIER.rlp (Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor Inhaftierten und Entlassenen Rückfalltätern)....142
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung....20
Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz....170
Zeugenkontaktstellen der Justiz....175
Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts....177
Zwangsverheiratung....184